

RECHNUNGSHOF DES LANDES HESSEN

Bemerkungen zur Haushaltsrechnung des
Landes Hessen für das
Rechnungsjahr 1953

nebst

Bericht über die wesentlichen Ergebnisse
der Prüfung von Unternehmen mit
eigener Rechtspersönlichkeit für
die Geschäftsjahre 1952 und 1953

und

Denkschrift über die hauptsächlichsten
Prüfungsergebnisse

Übersicht über die verwendeten Abkürzungen

Verwendete Abkürzung	Die neben bezeichnete Abkürzung bedeutet:
BesG	Besoldungsgesetz
BV	Besoldungsvorschriften
BGBI	Bundesgesetzblatt
BdF	Bundesminister der Finanzen
BRH	Bundesrechnungshof
Epl.	Einzelplan des Haushaltsplans des Landes Hessen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Gj.	Geschäftsjahr
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
Haushalts- gesetz 1953	Gesetz über die Feststellung des Haushalts- plans des Landes Hessen für das Rj. 1953 (Haushaltsgesetz 1953) vom 12. Mai 1953 (GVBl. S. 109)
Haushalts- gesetz 1954	Gesetz über die Feststellung des Haushalts- plans des Landes Hessen für das Rj. 1954 (Haushaltsgesetz 1954) vom 6. Juli 1954 (GVBl. S. 118)
Haushalts- gesetz 1955	Gesetz über die Feststellung des Haushalts- plans des Landes Hessen für das Rj. 1955 (Haushaltsgesetz 1955) vom 1. Aug. 1955 (GVBl. S. 43)
Haushalts- rechnung 1953	Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 1953
HV	Verfassung des Landes Hessen
Kap. 06 03	Einzelplan 06 Kapitel 03
Mio	Million (en)
RH	Rechnungshof des Landes Hessen
RHO	Reichshaushaltsordnung vom 31. Dez. 1922 in der nach § 1 StHO gültigen Fassung
Rj.	Rechnungsjahr
RKO	Reichskassenordnung vom 6. Aug. 1927 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Reichskassenordnung vom 8. Jan. 1931
RRO	Rechnungslegungsordnung für das Reich vom 3. Juli 1929

Verwendete
Abkürzung

Die neben bezeichnete Abkürzung bedeutet:

RWB	Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Febr. 1929
St.Anz.	Staatsanzeiger für das Land Hessen
StHO	Hessische Staatshaushaltsordnung vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 91)
StHR 1951	Staatshaushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 1951
StHR 1952	Staatshaushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 1952
VKO	Vorläufige Kassenordnung der Hessischen Finanzverwaltung vom 13. Jan. 1949

Rechnungshof des Landes Hessen

B e m e r k u n g e n

zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen
für das Rechnungsjahr 1953

- § 1 StHO in Verbindung mit § 107 Abs. 1 bis 4 RHO -

Inhaltsübersicht

<u>Tz.</u>		<u>Seite</u>
1-5	<u>V o r w o r t</u>	6-7
	A. BERICHT ÜBER DIE WEITERE BEHANDLUNG DER STHR 1952 UND ALLGEMEINE STELLUNGNAHME ZUR HAUSHALTSRECHNUNG 1953	8
6-8	I. <u>Die weitere Behandlung der StHR 1952</u>	8
9-14	II. <u>Allgemeine Stellungnahme zur Haushalts- rechnung 1953</u>	8-9
	B. BEMERKUNGEN ZUR HAUSHALTSRECHNUNG 1953	10
	I. <u>Allgemeine Bemerkungen im Sinne von § 107 Abs. 1 Nr. 1 RHO</u>	10
15	a) Über die Übereinstimmung mit den Beträgen in den Kassenrechnungen	10
16	b) über die ordnungsmäßige Belegung der in den Rechnungen nachgewiesenen Haushaltseinnahmen und -ausgaben	10
17	c) zur Rechnung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Rechnungshofs	10
	II. <u>Bemerkungen im Sinne von § 107 Abs. 1 Nr. 2 RHO</u>	11
18-32	a) Sammelbemerkungen über Abweichungen vom Haushaltsplan, von Gesetzen usw.	11-16
33-43	b) Einzelbemerkungen über Abweichungen vom Haushaltsplan und über Verstöße gegen Gesetze oder andere Rechtsvorschriften	17-47

<u>Tz.</u>		<u>Seite</u>
	III. <u>Bemerkungen im Sinne von § 1o7</u>	
	<u>Abs. 1 Nr. 3 RHO</u>	47
44	a) über- und außerplanmäßige Ausgaben, die zusätzlich nachzuweisen gewesen wären	47
45	b) über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nicht als solche nachzuweisen gewesen wären	48
	C. VORBEHALTE IM SINNE VON § 1o7 ABS.4 RHO FÜR DAS RJ. 1953, WEITERBEHANDLUNG DER VORBEHALTE FÜR FRÜHERE RECHNUNGSJAHRE	48
	I. <u>Vorbehalte für das Rj. 1953</u>	48
46	a) Allgemeine Vorbehalte	48
47	b) Einzelvorbehalte	48-51
48	II. <u>Aufrechterhaltung von Vorbehalten für frühere Rechnungsjahre</u>	51-53
49	III. <u>Aufhebung von Vorbehalten für frühere Rechnungsjahre</u>	54-57
50	<u>S c h l u ß b e m e r k u n g</u>	57

V o r w o r t

- 1 Die Haushaltsrechnung für das Rj. 1953 trägt den in Abschnitt B IIa Nr. 3 der Bemerkungen des RH zur StHR 1952 (Tz. 15) gegebenen Anregungen Rechnung. Damit entspricht die Haushaltsrechnung nunmehr dem geänderten Eingliederungsplan des Haushaltsplans. Während bisher die Einnahmen und Ausgaben eines Verwaltungszweigs in verschiedenen Kapiteln enthalten waren, sind sie nunmehr in einem Kapitel zusammengefasst. Der Abschluß des Kapitels, in dem die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungszweigs einander gegenübergestellt sind, weist demgemäß nach, ob der Verwaltungszweig einen Überschuß erbracht oder einen Zuschuß erfordert hat. Entsprechend werden auch die Ergebnisse der Einzelpläne nachgewiesen. Außerdem ist der Rechnung für den Einzelplan eine Übersicht beigelegt, in der die Kapitelbeträge der verschiedenen Einnahme- und Ausgabearten zusammengefasst sind. Eine entsprechende Übersicht über die Einzelplanergebnisse ist der Gesamtrechnung beigelegt. Diese faßt im übrigen die Einzelplanergebnisse zu je einem Gesamtergebnis für den ordentlichen Haushalt und für den außerordentlichen Haushalt zusammen. Von der bisherigen Aufführung der Kapitelbeträge in der Gesamtrechnung konnte im Hinblick auf die Nachweisung in den Rechnungen für die Einzelpläne abgesehen werden. Durch diese Neugestaltung ist die Haushaltsrechnung nicht nur aufschlußreicher, sondern auch einfacher geworden.

- 2 Der RH hat die Prüfung der Rechnungen für das Rj. 1953 abgeschlossen und legt im folgenden gemäß Art. 144 HV und § 108 RHO die auf Grund des § 107 Abs. 1 RHO von ihm aufgestellten Bemerkungen vor. Diesen sind beigelegt:
 - a) ein Bericht des RH über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit für die Geschäftsjahre 1952 und 1953 (§ 107 Abs. 2 RHO),
 - b) die Denkschrift des RH über die hauptsächlichsten Ergebnisse der Prüfung der Rechnungen des Landes Hessen für das Rj. 1953 (§ 107 Abs. 6 RHO). Sie stellt zugleich einen Tätigkeitsbericht für die Zeit bis Ende Sept. 1955 dar. Ihr allgemeiner Teil enthält u.a. einen Überblick über die Entwicklung des ordentlichen Haushalts des Landes in den fünf ersten Rechnungsjahren seit der Währungsumstellung und Ausführungen zu Fragen der Neugestaltung des Haushaltsrechts.

- 3 Der RH war wiederum bemüht, die Rechnungsprüfung so schnell wie möglich durchzuführen. Es ist ihm gelungen, die Prüfungsergebnisse für das Rj. 1953 einige Wochen früher als die vorjährigen vorzulegen. Dem Bestreben des RH, seine Prüfung möglichst zeitnahe zu gestalten,

sind jedoch Grenzen gesetzt. Diese liegen darin, daß es naturgemäß eine gewisse Zeit erfordert, bis die Kassenrechnungen aufgestellt und durch die Vorprüfungsstellen der Landesverwaltung vorgeprüft sind. Die Rechnungen gehen daher dem RH erst Monate nach Abschluß des Rechnungsjahres zu. Auch die Aufstellung der Haushaltsrechnung nimmt geraume Zeit in Anspruch. So liegt beispielsweise die Haushaltsrechnung für das Rj. 1954 bis heute noch nicht vor.

- 4 Nicht zuletzt erfährt aber die Prüfungstätigkeit des RH dadurch eine erhebliche Erschwerung und Verzögerung, daß - worauf der RH immer wieder hinweisen muß - die geprüften Behörden, insbesondere auch oberste Landesbehörden, die Prüfungsmitteilungen des RH nicht mit der gebotenen Beschleunigung und Gründlichkeit beantworten. Bisweilen lagen zwischen der Mitteilung des RH und ihrer Beantwortung Zeiträume von mehr als einem Jahr. Der RH hat in Abschnitt B IIa Nr. 1 seiner Bemerkungen zur StHR 1952 (Tz. 13) vier Beispiele angeführt. Die Antworten sind zwar inzwischen eingegangen. Es lag jedoch in zwei Fällen zwischen der Mitteilung des RH und ihrer abschließenden Beantwortung ein Zeitraum von rd. 19 Monaten. Der Minister der Finanzen hat die Bemerkung des RH zur StHR 1952 zwar zum Anlaß genommen, in seinem Rundschreiben vom 12. April 1955 (St.Anz. S. 440) auf die Notwendigkeit hinzuweisen, die Prüfungsmitteilungen des RH beschleunigt zu beantworten. Jedoch hat dieses Rundschreiben bis jetzt nicht den erwarteten Erfolg gehabt. Dies zeigt z.B. die Tatsache, daß die am 5. Nov. 1954 wegen der Prüfung von Rechnungen für das Rj. 1952 an den Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr gerichteten Prüfungsmitteilungen bis heute noch nicht beantwortet sind. (Vergl. auch die mehrfachen Hinweise in der Denkschrift auf noch nicht beantwortete Prüfungsmitteilungen.)
- 5 Die Folge davon ist, daß - wie auch die diesjährigen Bemerkungen wieder zeigen - in einer großen Zahl von Fällen das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte und Vorbehalte aufgestellt werden mussten. Daneben verlieren aber auch die Feststellungen des RH durch Zeitablauf mehr und mehr an Interesse, zumal die Beschlußfassung des Landtags über die Entlastung der Landesregierung durch die in Art. 144 HV vorgeschriebene Stellungnahme der Landesregierung zu den Bemerkungen des RH noch eine weitere Verzögerung erfährt. Zu den Ende Dez. 1954 vom RH vorgelegten Bemerkungen zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 1952 hat z.B. die Landesregierung bis jetzt noch nicht Stellung genommen.

Es sollten sich alle beteiligten Stellen mehr als bisher angelegen sein lassen, alle Prüfungsangelegenheiten vorrangig zu behandeln, um zu ermöglichen, daß dem Landtag und der Öffentlichkeit ein möglichst gegenwartsnahes Bild der Haushaltsgebarung vermittelt wird.

A. BERICHT ÜBER DIE WEITERE BEHANDLUNG DER STHR 1952,
ALLGEMEINE STELLUNGNAHME ZUR HAUSHALTSRECHNUNG 1953

I. Die weitere Behandlung der STHR 1952

6. Der RH hat seine Bemerkungen zur STHR 1952 und die dazugehörige Denkschrift am 22. Dez. 1954 dem Minister der Finanzen übermittelt und ihn dabei gebeten, das nach Verfassungs- und Haushaltsrecht Erforderliche möglichst bald zu veranlassen. Je ein Abdruck ist gleichzeitig dem Präsidenten des Hessischen Landtags und dem Vorsitzenden des Haushaltsausschusses des Hessischen Landtags mit der Bitte um einstweilige Kenntnissnahme zugeleitet worden.
7. Die für den Landtag bestimmten Abdrucke der Bemerkungen und der Denkschrift sind diesem alsbald, und zwar zunächst ohne die Stellungnahme der Landesregierung vom Minister der Finanzen zugeleitet worden.
8. Die förmliche Vorlage der Landesregierung an den Landtag, mit der die Stellungnahme der Landesregierung zu den Bemerkungen des RH und der Antrag zu verbinden sind, der Landesregierung Entlastung zu erteilen, steht bis heute noch aus.

II. Allgemeine Stellungnahme zur Haushaltsrechnung 1953

9. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes im Rj. 1953 gründete sich auf das Haushaltsgesetz 1953 und den darin festgestellten Haushaltsplan. Die in der STHR 1952 ausgewiesenen, nicht verfallenen Haushaltsreste aus dem Rj. 1952 sind den Haushaltsansätzen für das Rj. 1953 - soweit zulässig - hinzugerechnet, die entsprechenden Haushaltsvorgriffe von ihnen vorweg abgesetzt worden.
10. Die Haushaltsrechnung 1953 ist dem RH Anfang Jan. 1955, rd. sieben Monate nach dem Stichtag für den Abschluß der Kassenbücher der Staatshauptkasse Hessen für das Rj. 1953,

zugegangen. Es sollte versucht werden, den Zeitraum zwischen dem Abschluß der Kassenbücher und der Vorlage der Haushaltsrechnung durch Verwendung technischer Hilfsmittel - insbesondere des Lochkartenverfahrens - abzukürzen.

- 11 Die Abschlußergebnisse des ordentlichen Haushalts sind in der Haushaltsrechnung 1953 wie folgt ausgewiesen:

DM

Überschuß der bewirkten Einnahmen über die bewirkten Ausgaben	=	34 781 106,70
Ausgabereste am Ende des Rj. 1953	=	<u>28 834 308,75</u>
mithin Überschuß des Rj. 1953	=	5 946 797,95
Dazu: Bestand aus dem Vorjahr	=	<u>23 559 343,76</u>
mithin ergibt sich am Ende des Rj. 1953 ein Überschuß von		29 506 141,71.

- 12 Der außerordentliche Haushalt schließt nach der Haushaltsrechnung 1953 wie folgt ab:

DM

Überschuß der bewirkten Einnahmen über die bewirkten Ausgaben	=	231 329,13
Ausgabereste am Ende des Rj. 1953	=	<u>231 329,13</u>
mithin ergibt sich am Ende des Rj. 1953 ein Ausgleich		----- -,-- =====

- 13 In der Haushaltsrechnung 1953 enthaltene Druck- und Darstellungsfehler sind in der Anlage 1 näher bezeichnet. Sie beeinflussen die Rechnungsergebnisse weder bei den Einzel- noch bei den Gesamtbeträgen.

Anl. 1

- 14 Hinsichtlich der Gestaltung der Haushaltsrechnung 1953 ist zwar, wie schon im Vorwort (Tz. 1) hervorgehoben wurde, nunmehr den Anregungen des RH in Abschnitt B IIa Nr. 1 seiner Bemerkungen zur StHR 1951 entsprochen. Dagegen ist den Hinweisen des RH in Tz. 9 seiner Bemerkungen zur StHR 1952 noch nicht Rechnung getragen. Dasselbe gilt von der Sammelbemerkung 4 (Tz. 16 aaO.) über das Fehlen einer Feststellung in der Haushaltsrechnung, daß Erklärungen der obersten Landesbehörden im Sinne von § 71 Abs. 3 RWB vorliegen.

B. BEMERKUNGEN ZUR HAUSHALTSRECHNUNG 1953

I. Allgemeine Bemerkungen im Sinne von § 107 Abs. 1 Nr. 1 RHO

a) über die Übereinstimmung mit den Beträgen der Kassenrechnungen

15 Die Beträge der Haushaltseinnahmen und -ausgaben, die in der Haushaltsrechnung 1953 ausgewiesen sind, stimmen mit den Beträgen der Kassenrechnungen überein, die der RH oder die zuständigen Verwaltungsbehörden (Rechnungsprüfungsämter und Vorprüfungsstellen) bestimmungsgemäß geprüft haben.

b) über die ordnungsmäßige Belegung der nachgewiesenen Haushaltseinnahmen und -ausgaben

16 In der Haushaltsrechnung 1953 nachgewiesene, aber nicht ordnungsmäßig belegte Haushaltseinnahmen und -ausgaben wurden weder durch die in a) erwähnten Verwaltungsbehörden noch durch den RH festgestellt.

c) zur Rechnung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des RH

17 Die Rechnung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des RH ist bestimmungsgemäß vom Präsidenten des RH geprüft und dem Landtag zur abschließenden Prüfung und Entlastung (§ 88 Abs. 4 und § 108 Abs. 3 RHO) vorgelegt worden. Der Unterausschuß des Haushaltsausschusses für die Rechnungsprüfung hat inzwischen die Unterlagen geprüft und in Ordnung befunden. Die abschließende Prüfung und die Entlastungserteilung durch den Landtag stehen jedoch noch aus. Die Übereinstimmung der Kassenrechnung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des RH mit den Angaben in der Haushaltsrechnung ist vom RH festgestellt worden.

II. Bemerkungen im Sinne von § 107 Abs. 1 Nr. 2 RHO

a) Sammelbemerkungen über Abweichungen vom Haushaltsplan, von Gesetzen usw.

1. Sammeltitel für Haushaltsausgaben mit nur allgemein bezeichneter Zweckbestimmung

- 18 Der Haushaltsplan für das Rj. 1953 enthält eine Reihe von Sammeltiteln, die nach Ansicht des RH mit dem "Vorläufigen Eingliederungsplan" und mit den Erfordernissen der §§ 18 und 30 RHO nicht im Einklang stehen. Das gilt insbesondere für Kap. 17 02 Titel 390 (Unvorhergesehene Ausgaben - Hauptextraordinarium) und für Kap. 17 02 Titel 399 (Sonstige Ausgaben). Wie die Rechnungsprüfung ergeben hat, stellt der Titel 390 einen weiteren Verfügungsfonds dar. Es werden daraus Ausgaben geleistet, die ohne weiteres aus den bei Kap. 17 02 Titel 312 ausgebrachten Mitteln (Zur Verfügung der Landesregierung zu allgemeinen Zwecken, für die andere planmäßige Mittel nicht vorhanden sind - z.V.) bewirkt werden könnten. Der RH hat daher vorgeschlagen, das sogen. Hauptextraordinarium künftig wegfallen zu lassen. Ähnliches gilt auch für Kap. 17 02 Titel 399.
- 19 Abgesehen davon werden aus einigen Sammeltiteln schon seit Jahren bestimmte wiederkehrende Ausgaben in beträchtlicher Höhe geleistet, die nach Ansicht des RH besonders ausgebracht werden sollten. Diesem Erfordernis ist hinsichtlich der Ausgaben für Hochschulwochen für staatswissenschaftliche Fortbildung, die bisher bei Kap. 17 02 Titel 312 nachgewiesen worden sind, inzwischen dadurch entsprochen worden, daß im Haushaltsplan für das Rj. 1955 die Mittel für diese Ausgaben bei einer besonderen Haushaltsstelle ausgebracht worden sind.
- 20 Ähnliche Verhältnisse liegen bei Kap. 17 12 Titel 651 (Zur Verfügung der Landesregierung für staatsbürgerliche Aufbauarbeit) vor. Auch hier sollten nach Ansicht des RH die an bestimmte Einrichtungen - wie z.B. den Hessendienst Royce und politische Parteien - jährlich wiederkehrend geleisteten Zuwendungen unter Angabe der Zweckbestimmung besonders ausgebracht oder nach Art und Betrag in der Erläuterungsspalte bindend festgelegt werden.

2. Außerachtlassen von Sperrvermerken im Haushaltsplan und von Sperrungen des Ministers der Finanzen

- 21 Von den Haushaltsmitteln bei Kap. 03 13 Titel 101 im Betrage von 2 651 800,-- DM sind nach den Vermerken in der Zweckbestimmungsspalte des Haushaltsplans und in der Haushaltsrechnung 500 000,-- DM "gesperrt", so daß tatsächlich nur 2 151 800,-- DM Ausgabemittel zur Verfügung standen. Es ergibt sich mithin nicht eine Wenigerausgabe von 346 698,-- DM, sondern eine Mehrausgabe von 153 302,-- DM.
- 22 Nach Ansicht des RH handelt es sich bei der Haushaltsausgabe, die über den nicht gesperrten Haushaltsansatz hinausgeht, um eine überplanmäßige Ausgabe, die der nachträglichen Genehmigung durch den Landtag gemäß Art. 143 Abs. 2 HV und § 83 RHO bedarf. Diese Ausgabe ist daher in die Spalten 1 bis 4 der bei Tz. 44 erwähnten Übersicht aufgenommen worden.
- 23 Hinsichtlich der Haushaltsausgaben bei Kap. 05 06 Titel 205, Kap. 07 64 Titel 208 und Kap. 09 51 Titel 406 hätte nach Ansicht des RH in der Haushaltsrechnung angegeben werden sollen, daß der Minister der Finanzen auf Grund von § 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 1953 durch Erlaß vom 22. Mai 1953, Abschnitt 11, bestimmte Teile der Ausgabemittel gesperrt hat. Da über diese Ausgabemittel nur mit Zustimmung des Finanzministers verfügt werden durfte, wäre es zweckmäßig gewesen, in der Haushaltsrechnung unter Angabe des in Betracht kommenden Erlasses zu vermerken, daß für die den nicht gesperrten Haushaltsansatz übersteigenden Ausgaben die Zustimmung des Finanzministers vorliegt.

3. Unzulängliche Angaben in der Haushaltsrechnung über Deckungsmittel für Mehrausgaben

- 24 Mehrere Ausgabenansätze in den Kap. 04 13A (Justus Liebig-Hochschule in Gießen) und 04 14 (Technische Hochschule Darmstadt) tragen Vermerke, nach denen die bewilligten Ausgabemittel um die Einnahme oder Mehreinnahme an Gebühren bestimmter Art, z.B. an Ersatzgeldern, Prüfungsgebühren, Promotionsgebühren, überschritten werden dürfen. Ähnliches trifft auch auf bestimmte Ausgabenansätze in den Kap. 04 61 bis 04 63 (Staatsbauschulen) zu. Die Einnahme oder Mehreinnahme bei der jeweils genannten Gebührenart bildet in diesen Fällen ein zusätzliches Deckungsmittel für bestimmte Ausgaben, die den Haushaltsansatz übersteigen. Darauf

ist zwar in der Bemerkungsspalte der Haushaltsrechnung regelmäßig auch hingewiesen, um darzutun, daß die Mehrausgabe gedeckt ist. Diese Hinweise sind jedoch meist unzulänglich, weil der Betrag der Einnahme oder Mehreinnahme der betroffenen Gebührenart aus der Haushaltsrechnung nicht ersichtlich ist. Dadurch wird die Prüfbarkeit der Haushaltsrechnung beeinträchtigt. Vergleiche dazu insbesondere die einschlägigen Angaben bei

Kap. 04 13A Titel 300,

Kap. 04 14 Titel 200, 203, 206, 215a, 299 und 300,

Kap. 04 61 bis 04 63 Titel 299.

4. Mehrausgaben, die zu Unrecht nicht als Haushaltsvorgriffe, und Wenigerausgaben, die zu Unrecht nicht als Haushaltsreste nachgewiesen sind

25 Die Haushaltsrechnung 1953 enthält wie auch schon die StHR 1952 - siehe Tz. 22 der dazu aufgestellten Bemerkungen - wiederum einige Fälle, in denen die Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgabebewilligungen entgegen der Vorschrift in § 30 Abs. 1 und 3 und § 73 Abs. 1 RHO nicht als Haushaltsvorgriff, sondern als Haushaltsüberschreitung ausgewiesen und weiterbehandelt worden sind. In mehreren Fällen sind derartige Mehrausgaben sogar als außerplanmäßige Ausgaben nachgewiesen worden, obwohl ein Haushaltsansatz vorhanden war. Die Vorschrift des § 30 Abs. 1 RHO, wonach Mehrausgaben gegenüber einer übertragbaren Ausgabebewilligung (Vorgriffe) Haushaltsüberschreitungen sind, die aus der nächsten Bewilligung für den gleichen Zweck vorweg zu decken sind, ist zwingend. Der Finanzminister ist nicht befugt, Ausnahmen davon zuzulassen. Es wird insbesondere verwiesen auf die Mehrausgaben bei Kap. 04 11A Titel 700 und hinter Titel 700, Kap. 07 63 hinter Titel 870 und Kap. 09 51 Titel 700 und 950.

26 Umgekehrt ist in einigen Fällen der Betrag von Wenigerausgaben bei ausdrücklich als übertragbar bezeichneten Ausgabemitteln nicht als Haushaltsrest behandelt und dadurch gegen die Vorschriften in § 30 Abs. 1 und § 73 Abs. 2 RHO verstossen worden. Das trifft beispielsweise zu bei Kap. 07 70 Titel 106, Kap. 09 01 Titel 106 und bei Kap. 09 55 Titel 106.

5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben des ordentlichen Haushalts

a) Verstöße gegen Art. 143 Abs. 1 HV und § 33 Abs. 1 RHO

27

Nach Ansicht des RH ist in einer Anzahl von Fällen bei der Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegen die Vorschriften des Art. 143 Abs. 1 HV und § 33 Abs. 1 RHO verstoßen worden. Nach § 33 Abs. 1 RHO bedürfen derartige Ausgaben der vorherigen Zustimmung des Ministers der Finanzen. Wie sich aus der Anlage I zur Haushaltsrechnung ergibt, ist jedoch die Genehmigung in einer großen Zahl von Fällen erst nach Abschluß des Rj. 1953, mithin auch erst nach der Leistung der Mehrausgabe erteilt worden. Bei mehreren Ausgaben - wie beispielsweise bei Kap. 02 01 hinter Titel 860, Kap. 02 04 hinter Titel 850, Kap. 03 01 hinter Titel 850, Kap. 03 25 Titel 305, Kap. 04 16 hinter Titel 870, Kap. 07 64 Titel 952, Kap. 17 03 Titel 610, Kap. 17 04 Titel 701 - dürfte es sich auch nicht um unabweisbare und unvorhersehbare Ausgaben gehandelt haben und demgemäß die Behandlung der Ausgabe als über- oder außerplanmäßige Ausgabe nicht zulässig gewesen sein. Insoweit ist das Etatbewilligungsrecht des Landtags verletzt worden. Die in einigen Fällen eingeholte Zustimmung des Haushaltsausschusses konnte diesen Mangel nicht beheben.

b) Zahlen und betragsmäßiger Umfang der über- und außerplanmäßigen Ausgaben

28

Nach der Anlage I zur Haushaltsrechnung 1953 sind bei rd. 1100 Haushaltsstellen Mehrausgaben entstanden. Das bedeutet gegenüber den entsprechenden Zahlen für das Rj. 1951 (rd. 640) und für das Rj. 1952 (rd. 700) eine sehr erhebliche Zunahme. Im wesentlichen dürfte dies darauf zurückzuführen sein, daß es sich bei dem Haushaltsplan für das Rj. 1953 um einen sogen. Wiederholungshaushalt gehandelt hat. Es galten in der Regel für die fortdauernden Ausgaben die Ansätze des Haushaltsplans für das Rj. 1952 auch für das Rj. 1953 weiter. Wie die Entwicklung gezeigt hat, ist der Wert von sogen. Wiederholungs- oder Überrollungshaushalten recht zweifelhaft. Die bei der Aufstellung und Beratung des Haushaltsplans etwa erzielte Vereinfachung wird durch zusätzliche Verwaltungsarbeit mehr als aufgewogen, die dadurch entsteht, daß der Haushaltsplan schon bei seiner Feststellung in vieler Hinsicht nicht mehr den wirklichen Verhältnissen entspricht und infolgedessen im Laufe des Rechnungsjahres zahlreiche über- und außerplanmäßige Ausgaben erforderlich werden. Zum

Ausgleich zu erwartender Mehrausgaben waren zwar im Haushaltsplan vorgesehen:

bei Kap. 17 02 Titel 920 ein Betrag von 77,2 Mio DM "zur Verstärkung der Haushaltsmittel bei den Titeln 101, 103, 104 und 105 sämtlicher Einzelpläne infolge von Gehalts- und Lohnerhöhungen",

bei Kap. 03 02 Titel 950, Kap. 05 04 Titel 956 bis 958 und bei Kap. 05 05 Titel 958 Beträge von zusammen rd. 4 Mio DM mit ähnlichen Zweckbestimmungen,

bei Kap. 17 02 Titel 921 ein Betrag von 20 Mio DM "zur Verstärkung der Mittel für fortdauernde Ausgaben im Wiederholungshaushalt (Mehrausgaben)".

Diese Haushaltsmittel sind jedoch bei der Ausführung des Haushaltsplans unbeachtet geblieben und nicht zur Verstärkung von Haushaltsmitteln verwendet worden. Vielmehr ist der Gesamtmehrbedarf als Mehrausgabe nachgewiesen worden.

- 29 Betragsmäßig waren die über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die Haushaltsvorgriffe im Rj. 1953 mit rd. 230,7 Mio DM etwas niedriger als diejenigen des Rj. 1952. Sie machen rd. 15,8 v.H. oder rd. ein Siebtel der im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben des ordentlichen Haushalts aus. Der überwiegende Teil der über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist zwangsläufig entstanden. Das gilt sowohl hinsichtlich der Personalausgaben, die durch Besoldungs- und Tarifänderungen erhöht worden sind, als auch für die Abführungen an den Bund und den Lastenausgleichsfonds, die sich infolge höheren Steueraufkommens wesentlich erhöht haben. Der RH hat in seinen Bemerkungen zu den Haushaltsrechnungen für frühere Rechnungsjahre schon wiederholt darauf hingewiesen, daß in den letztgenannten Fällen der Nachweis von Mehrausgaben als überplanmäßige Ausgaben unterbleiben könne, wenn durch entsprechende Haushaltsvermerke Mehrausgaben in Höhe entsprechender Mehreinnahmen zugelassen würden. Diesen Hinweisen ist erstmalig im Haushaltsplan für das Rj. 1954 entsprochen worden. Setzt man die zwangsläufig entstandenen Mehrausgaben von rd. 135 Mio DM und die als Haushaltsvorgriffe behandelten Mehrausgaben von rd. 3,0 Mio DM von dem Gesamtbetrag der über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab, so bleiben rd. 92,7 Mio DM nicht zwangsläufig entstandene Mehrausgaben, oder rd. 6,3 v.H. der im Haushaltsplan bewilligten Ausgabemittel.

6. Zum Nachweis von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des außerordentlichen Haushalts

- 30 Zahl und Gesamtbetrag der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des außerordentlichen Haushalts sind gegenüber dem

Rj. 1952 wesentlich zurückgegangen. Es sind in der Anlage I zur Haushaltsrechnung 1953 nur noch bei drei Haushaltsstellen solche Ausgaben mit einem Gesamtbetrag von rd. 0,6 Mio DM aufgeführt. Ihnen stehen entsprechende Mehreinnahmen gegenüber. Gleichwohl hätten diese Ausgaben im Hinblick auf § 33 Abs. 2 RHO als außerplanmäßige Ausgaben des ordentlichen Haushalts nachgewiesen werden müssen.

7. Zur nachträglichen Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen und der außerplanmäßigen Ausgaben im Rj. 1953

31 Die nach Art. 143 Abs. 2 HV und § 83 RHO erforderliche nachträgliche Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen und der außerplanmäßigen Ausgaben im Rj. 1953 ist von der Landesregierung am 3. Febr. 1955 beim Landtag beantragt worden (Drucksache des Landtags Abt. I Nr. 33). Die Regierungsvorlage wurde laut Landtagsbeschluß vom 2. März 1955 dem Haushaltsausschuß überwiesen (Drucksache des Landtags Abt. III Nr. 5 S. 111), der sich wegen der bald danach einsetzenden Beratung des Haushaltsplans für das Rj. 1955 erst nach den Parlamentsferien mit der Angelegenheit befassen konnte. Die Beschlußfassung des Landtags stand bei der Aufstellung dieser Bemerkungen noch aus. Der Vorschrift des Art. 143 Abs. 2 HV, derzufolge die nachträgliche Genehmigung des Landtags im Laufe des nächsten Rechnungsjahres einzuholen ist, ist mithin auch für das Rj. 1953 nicht entsprochen worden.

8. Mängel im Nachweis der überplanmäßigen Ausgaben, der außerplanmäßigen Ausgaben und der Haushaltsvorgriffe

32 In der Haushaltsrechnung werden die Beträge der überplanmäßigen Ausgaben, der außerplanmäßigen Ausgaben und der Haushaltsvorgriffe unter einer gemeinsamen Überschrift unterschiedslos nachgewiesen. Da diesen Ausgaben haushaltsrechtlich verschiedene Bedeutung zukommt, und es andererseits zur Erzielung einer besseren Aussagefähigkeit der Haushaltsrechnung erwünscht erscheint, diese Ausgaben auseinander zu halten, hält es der RH für zweckmäßig, die einzelnen Arten von Mehrausgaben durch besonderen Druck kenntlich zu machen und ihre Ergebnisse artweise zusammenzufassen. Die Angelegenheit ist mit dem Sachbearbeiter des Finanzministeriums erörtert worden. Es kann damit gerechnet werden, daß den Anregungen des RH künftig entsprochen wird.

b) Einzelbemerkungen über Abweichungen vom Haushaltsplan und über Verstöße gegen Gesetze oder andere Rechtsvorschriften

für das Rj. 1953

- 33 1. Kap. 04 01 Minister für Erziehung und Volksbildung, ordentlicher Haushalt, fortdauernde Ausgaben / Abschnitt Ministerium
- Titel 240 Zur Verfügung des Ministers für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen

Aus dem Verfügungsfonds des Ministers sind an 15 Bedienstete des Ministeriums anlässlich des Weihnachtsfestes 1953 insgesamt 800,-- DM, an zwei weitere Bedienstete zusammen 20,-- DM ohne nähere Begründung verausgabt worden. Diese Zuwendungen an Bedienstete waren unzulässig.

Es liegen Verstöße gegen § 38 Abs. 1 und Abs. 3 und § 42 Abs. 1 RHO vor und, soweit Beamte betroffen sind, auch gegen § 15 BesG. und Nr. 75a BV.

Ähnliche Verstöße waren auch schon Gegenstand der Einzelbemerkung 16 zur StHR 1949 und der Einzelbemerkungen 3, 4 und 5 zur StHR 1950.

- 34 2. Kap. 04 11A Minister für Erziehung und Volksbildung, ordentlicher Haushalt, fortdauernde Ausgaben / Philipps-Universität in Marburg
- Titel 101 Dienstbezüge der planmäßigen Beamten
und 104 und Bezüge der nichtbeamteten Kräfte

Bei einer örtlichen Prüfung im Jahre 1954 wurde festgestellt, daß die Philipps-Universität in Marburg in folgenden Fällen die Beachtung haushaltsrechtlicher Bestimmungen bei der Bearbeitung der Angelegenheiten des Stellenplans außer acht gelassen hatte:

- a) zwei Angestellte waren höher eingestuft als es die in den Erläuterungen zu den entsprechenden Titeln ausgebrachten Stellen zuließen,
- b) zu Lasten von vier freien Lehrlingsstellen der Klinikverwaltung (Kap. 04 11 B) wurden bei der Universität zwei Angestellte beschäftigt,
- c) eine Angestellte war zu Lasten einer Stelle der Klinikverwaltung bei der Universität und zwei Angestellte der Universität (zu Lasten einer Professur bzw. der Mittel "Vertretung und Aushilfen") waren bei den Kliniken tätig,

- d) ein Angestellter der Universitätskasse erhielt Vergütung nach der TO.A zu Lasten von zwei Lehrlingsstellen,
- e) ein ap. Inspektor (Bes.Gr. A4c2) erhielt Diäten zu Lasten einer Planstelle für einen Verwaltungssekretär (Bes.Gr. A7a),
- f) neun Angestellte, deren Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit lief, erhielten Bezahlung aus den "Vertretungs- und Aushilfemitteln",
- g) es wurden herangezogen
 - drei freie Professuren zur Bezahlung von Angestellten nach TO.A VIII,
 - zwei " " zur Bezahlung von wissenschaftlichen Hilfskräften,
 - zwei " Dozenturen zur Bezahlung von Angestellten nach TO.A VIII,
 - zwei " Stellen für Bibliothekare (Bes.Gr. A2c2) zur Bezahlung von Angestellten nach TO.A VII und VIII,
 - eine " Stelle für wissenschaftliche Assistenten zur Bezahlung eines Angestellten nach TO.A IX.

Die Beanstandungen wurden inzwischen zum größten Teil behoben.

Es wurde insbesondere gegen § 36 RHO verstoßen.

- 35 3. Kap. 04 11A Minister für Erziehung und Volksbildung, ordentlicher Haushalt, fortdauernde Ausgaben / Philipps-Universität in Marburg

Vorschüsse

Zum Ankauf eines Grundstücks in Marburg, Biegenstraße, für Zwecke der Universität ermächtigte der Minister für Erziehung und Volksbildung den Verwaltungsdirektor der Universität mit seinen Erlassen vom 6. März, 25. März und 24. April 1953 Beträge von zusammen 127 200,-- DM vorläufig bei den Vorschüssen zu verausgaben und nach Feststellung des Haushaltsplans für 1953 auf Kap. 04 11A Titel 700 planmäßig zu übernehmen. Die Universitätskasse hat hiernach bei den Vorschüssen

im Rj. 1952	118 432,75 DM,
im Rj. 1953	135,62 DM

gebucht und nach Feststellung des Haushaltsplans für

1953 auf den Haushaltstitel übernommen. Da Ausgabemittel für den genannten Zweck im Haushaltsplan für 1952 nicht vorgesehen waren, hätte der verausgabte Kaufpreis außerplanmäßig nachgewiesen werden müssen (§ 74 RHO). Der Minister für Erziehung und Volksbildung hat die künftige Beachtung zugesagt.

Die Verrechnung bei den Vorschüssen war nach § 27 RHO unstatthaft.

36 4. Kap. 04 36A Minister für Erziehung und Volksbildung,
ordentlicher Haushalt, fortdauernde Aus-
gaben / Hessisches Staatstheater in Wies-
baden

Titel 111 Bezüge des Kunstpersonals

Der mit dem Intendanten des Staatstheaters Wiesbaden abgeschlossene Dienstvertrag enthält die Bestimmung, daß der Intendant je Spielzeit vier Werke gegen eine Vergütung von je 750,-- DM zu inszenieren hat und überdies für jede weitere von ihm persönlich übernommene Inszenierung eine Abgeltung von 1 000,-- DM erhält.

Dem Kultusministerium gegenüber wurde beanstandet, daß im Anstellungsvertrag dem Intendanten gestattet worden ist, über die festgelegten vier Pflichtinszenierungen hinaus nach eigenem Ermessen weitere Inszenierungen in beliebiger Zahl an sich zu ziehen. Der Intendant hat demgemäß innerhalb einer Spielzeit vier Pflicht- und sechs freiwillige Inszenierungen (insgesamt zehn Inszenierungen, d.h. so viele, wie kaum von einem seiner Regisseure erreicht werden) übernommen und dafür die vorgesehenen Sondervergütungen erhalten.

Das Kultusministerium hat sich in seiner Stellungnahme auf alten Bühnenbrauch berufen. Damit kann aber nach Ansicht des RH eine Dienstvertragsregelung, die es dem Intendanten überläßt, selbst die Zahl seiner besonders abzugeltenden Inszenierungen zu bestimmen, nicht begründet werden. Die Nichtbegrenzung der Zahl der Inszenierungen führt allzu leicht dazu, daß der Intendant in einem Umfange als Regisseur tätig wird, der sich weder mit seinen sonstigen umfassenden Aufgaben, noch mit der ausreichenden Ausstattung des Theaters mit besonderen Kräften für die Regie in Einklang bringen läßt.

Der RH sieht deshalb in der Vertragsgestaltung einen Verstoß gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 26 Abs. 1 RHO).

- 37 5. Kap. 04 80 Minister für Erziehung und Volksbildung,
ordentlicher Haushalt, fortdauernde Aus-
gaben / Sonstige Einnahmen und Ausgaben
Titel 106 Unterstützungen für die Beamten, Ange-
stellten und Arbeiter

Bei der Gewährung einmaliger Unterstützungen für Beamte, Angestellte und Arbeiter wurde von der Philipps-Universität in Marburg in vielen Fällen bestimmungswidrig verfahren. Es wurden häufig Unterstützungen gezahlt, ohne daß Anträge vorlagen oder von amtswegen die erforderlichen Unterlagen beschafft waren. Die Unterstützungen wurden vielfach gewährt, obwohl die bestimmungsmäßigen Voraussetzungen nicht gegeben waren, wie z.B. zur Beschaffung von Bekleidung und Hausrat, aus Anlaß von Familienfeiern (Verlobung, Silberhochzeit) und Dienstjubiläen, für die Abgeltung von Überstunden, als zusätzliche Vergütung für eine wissenschaftliche Hilfskraft, zur Deckung von Umzugskosten, Beschaffung eines Fahrrades usw. Auch Lehrbeauftragte und Antragsteller, die in keinem Dienstverhältnis zur Universität mehr standen, wurden mit Unterstützungen bedacht.

Die Universität hat die geltenden Unterstützungsgrundsätze als veraltet und darüber hinaus die Auslegung des RH als zu eng bezeichnet.

Der RH hat seine Beanstandungen aufrecht erhalten, da gegen die Unterstützungsgrundsätze vom 27. Febr. 1943 (RBBl. S. 46) in erheblichem Umfang verstoßen wurde. Er machte insbesondere unter Hinweis auf den gemeinsamen Runderlaß des Ministers der Finanzen und des Ministers des Innern vom 21. Okt. 1948 darauf aufmerksam, daß dem Betriebsrat nur ein Anhörungsrecht, nicht aber ein Recht auf Mitbestimmung bei der Entscheidung über die Gewährung von Unterstützungen zusteht. Dementsprechend hat der Minister für Erziehung und Volksbildung in seinem Erlaß an den Verwaltungsdirektor vom 2. April 1955 hervorgehoben, daß zwar nach Möglichkeit zwischen Verwaltung und Betriebsrat ein Einvernehmen herzustellen ist, letztlich aber die Verwaltung selbstverantwortlich handeln müsse, da sie allein die zur Verfügung gestellten Mittel für Unterstützungen unter Beachtung der gegebenen Bestimmungen zu bewirtschaften hat.

- 38 6. Kap. 06 01 Minister der Finanzen, ordentlicher Haus-
halt, fortdauernde Ausgaben / Ministerium
Titel 240 Zur Verfügung des Ministers der Finanzen
für außergewöhnlichen Aufwand aus dienst-
licher Veranlassung in besonderen Fällen

Der RH hat die am 27. Nov. 1953 erfolgte Zahlung von 975,-- DM an den Vorsitzenden des Betriebsrates des

Ministeriums der Finanzen für die Ausgestaltung der Weihnachtsfeier mit dem Hinweis beanstandet, daß den Behörden für Veranstaltungen zur Pflege des Gemeinschaftssinnes bei Titel 299 - Vermischte Verwaltungsausgaben - ein Betrag zur Verfügung steht, der sich nach einem Kopfsatz von 3,-- bis 5,-- DM für jeden Bediensteten (Iststärke) berechnet (vgl. die Erlasse des Ministers der Finanzen vom 22. Mai 1953 und 7. Okt. 1954). Werden für den gleichen Zweck Mittel bei Titel 240 und bei Titel 299 veranschlagt und in Anspruch genommen, so verstößt dies gegen die §§ 18 und 43 RHO. Überdies stellt nach Ansicht des RH die Verstärkung der für Gemeinschaftsveranstaltungen vorgesehenen Mittel des Titels 299 durch Zuschüsse aus den Verfügungsmitteln eine Bevorzugung der Dienststellen dar, deren Leiter über einen Dispositionsfonds verfügen. Der RH hat daher vorgeschlagen, hierüber eine einheitliche Auffassung der Landesregierung herbeizuführen, zumal ähnliche Beanstandungen auch bei anderen Ministerien erhoben worden waren.

Der Minister der Finanzen hat im Anschluß an die 188. Kabinettsitzung am 30. Nov. 1954 einen Beschluß der Landesregierung folgenden Wortlauts herbeigeführt:

" Die Landesregierung ist der Auffassung, daß die Minister und gleichermaßen die Behördenleiter berechtigt sind, aus ihrem Dispositionsfonds unbeschadet der Mittel, die jeweils im Titel 299 zur Verfügung stehen, Beiträge zur Durchführung von Weihnachtsfeiern jeder Art für die Belegschaft zu leisten. Sie hat diesen Beschluß im Interesse einheitlicher Handhabung gefaßt. "

Der RH kann durch den Kabinettsbeschluß die Angelegenheit nicht als erledigt betrachten, da dieser Beschluß mit den §§ 18 und 43 RHO nicht vereinbar ist, die auch für die Bewirtschaftung der Verfügungsfonds maßgebend sind (vgl. Rundschreiben des Ministers der Finanzen vom 14. Juni 1954). Abgesehen hiervon vermag der RH auch eine Notwendigkeit zur Verstärkung der bei Titel 299 ausgebrachten Mittel aus den Verfügungsfonds umso weniger anzuerkennen, als im Bundeshaushalt - wie der Bundesfinanzminister erst kürzlich in einem Rundschreiben an die Länder mitgeteilt hat - bisher keine Mittel für Gemeinschaftsfeiern vorgesehen waren und auch für das Rj. 1956 nicht vorgesehen werden sollen.

- 39 7. Kap. 17 03 Allgemeine Finanzverwaltung, ordentlicher Haushalt, fortdauernde Ausgaben / Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen an Gemeinden ..
- Titel 654 Zuführung an Epl. 14 für die Versorgung
Buchst. b von Polizeibeamten 3,7 Mio DM

Nach Ansicht des RH haben gemäß § 82 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG vom 11. Mai 1951 die Gemeinden, die nach 1945 die bis dahin vom Reich wahrgenommenen Polizeiaufgaben übernommen haben, für die Versorgungslasten der am 8. Mai 1945 im Ruhestand befindlichen, mit entsprechenden Aufgaben betraut gewesenen Polizeibeamten aufzukommen. Das Land Hessen hat sich jedoch entschlossen, zur Entlastung der in Betracht kommenden Gemeinden diese Versorgungslast zu übernehmen. Die Versorgungsbezüge der Polizeibeamten sind im Rj. 1953 bei Epl. 14 - Versorgung und Ruhegelder - mitveranschlagt worden, während bei der oben angeführten Haushaltsstelle ein Betrag in Höhe von 3,7 Mio DM zur Abführung an den Epl. 14 zur Deckung der hier zu verrechnenden Versorgungslast vorgesehen ist. Die Staatshauptkasse hat auf Anweisung des Ministers der Finanzen diesen Betrag entsprechend der Vorsehung im Landeshaushaltsplan umgebucht.

Der RH vertritt die Auffassung, daß grundsätzlich Erstattungen zwischen verschiedenen Einzelplänen unterbleiben sollten, da sie zu einer Aufblähung des Haushaltsplans und der Haushaltsrechnung führen. Wenn aber in einem Falle wie dem vorliegenden derartige Erstattungen für zweckmäßig gehalten werden, um nachzuweisen, welche Zuschüsse das Land für gemeindliche Aufgaben leistet, so sollten die tatsächlich aufgewendeten Beträge - nicht der veranschlagte Betrag - in der Haushaltsrechnung nachgewiesen und durch entsprechende Vermerke im Haushaltsplan etwaige Überschreitungen zugelassen werden.

Der Minister der Finanzen hat sich der Auffassung des RH angeschlossen und zugesichert, daß er dafür Sorge tragen werde, daß vom Rj. 1955 an dem Versorgungshaushalt von dem Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung der tatsächliche Versorgungsaufwand - nicht der im Haushaltsplan veranschlagte Betrag - erstattet wird. Darüber hinaus soll bei Kap. 17 03 Titel 654 Buchstabe b vom Rj. 1956 an folgender Haushaltsvermerk angebracht werden:

" Der Ansatz erhöht sich in dem Maße, in dem der tatsächliche Aufwand des Landes für die Versorgung von Polizeibeamten den Haushaltsansatz bei Kap. 17 03 Titel 654 Buchstabe b übersteigt. "

Der RH sieht die Angelegenheit damit als erledigt an.

- 40 8. Epl. 03 Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben
Anlage 1 sowie über den Bestand an Sondervermögen
Epl. 04 desgleichen
Anlage

Außerhaushaltsmäßige Rechnung, Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen und Ausgaben von Sondervermögen, die der alleinigen Verfügung des Landes unterliegen, sind gemäß § 9a RHO in besonderen, den Einzelplänen der für diese Sondervermögen zuständigen Ministerien beizufügenden Nachweisungen im Haushaltsplan zu veranschlagen. Gemäß § 79 Abs. 1 Ziffer 4 RHO sind die entsprechenden Rechnungsergebnisse durch Nachweisungen über Einnahmen, Ausgaben und den Bestand von Sondervermögen in der Haushaltsrechnung ersichtlich zu machen. Der RH hat in den zurückliegenden Rechnungsjahren wiederholt beanstandet (vgl. die Sammelbemerkung 2 zur StHR 1952, Tz. 14), daß die den Haushaltsrechnungen beigefügten Nachweisungen gemäß § 79 Abs. 1 Ziffer 4 RHO unvollständig waren.

Dasselbe gilt wiederum für die Haushaltsrechnung 1953. In den oben angeführten Nachweisungen sind nur fünf der alleinigen Verfügung des Landes unterliegende Sondervermögen aufgeführt. Tatsächlich wurden von dem Regierungspräsidenten Darmstadt im Rj. 1953 43 rechtsfähige und nicht rechtsfähige Stiftungen und Sondervermögen mit einem aus Rj. 1952 übernommenen Kassenvorrat von 6 825,84 DM, Gesamteinnahmen im Rj. 1953 in Höhe von 8 087,03 DM, Gesamtausgaben in Höhe von 10 510,76 DM und einem nach Rj. 1954 zu übernehmenden Kassenvorrat in Höhe von 4 402,11 DM verwaltet. Die Kassengeschäfte für insgesamt 42 Stiftungen usf. wurden von der Staatsoberkasse Darmstadt erledigt. Es handelt sich hierbei um nachstehend aufgeführte Sondervermögen:

1. Fonds für öffentliche und gemeinnützige Zwecke
2. Hauptmann Rödersche Stiftung +)
3. Stiftung für bedürftige Unteroffiziere +)
4. Fonds zur Unterstützung von Unteroffizierswaisen +)
5. Sterbekasse für verheiratete Unteroffiziere +)
6. Ludwigs-Veteranen-Unterstützungsfonds +)
7. Stiftung eines Ungenannten +)
8. Legatenfonds für Darmstädter Militärarme +)
9. Verschiedene Kapitalien +)
10. Fonds "Schramm" +)
11. Karl und Luise Keimscher Erziehungsfonds +)
12. Kaufunger Stiftsfonds +)
13. Kohlermännische Stiftung +)

14. Hessische Offiziers-Witwen- und Waisenkasse +)
15. Frhr. von Weyhersche Eleonorenstiftung +)
16. Hessische Unteroffiziers-Witwenkasse +)
17. Invaliden- und Witwen-Aufbesserungsfonds +)
18. Hessische Staatsunterstützungskasse +)
19. Medizinalfonds +)
20. Ganzsche Stiftung +)
21. Fonds "Anstaltshilfe" +)
22. Fonds "Altershilfe" +)
23. Fonds "Amtsvormundschaft und Jugendfürsorge" +)
24. Fonds "Zur Bekämpfung des Alkoholismus" +)
25. Fonds "Volksopfer" +)
26. Fonds "Gewerbe, Kunst und Handwerk" +)
27. Landrichter Dr. Müller-Stiftung
28. Theaterpensionsfonds
29. von Stockhausen-Metingh-Stiftung
30. von Bibra-Stiftung
31. Herpel-Stiftung
32. Hartig-Stiftung
(zu 29, 30, 31 und 32 zusammengefaßt zur "Forststiftung im Regierungsbezirk Darmstadt")
33. Dr. Otto Reißner-Stiftung +)
34. Fonds "Kageso" +)
35. Regierungsrat-Fröhlich-Stiftung +)
36. Ludwigs- und Mathilden-Landesstiftung +)
37. Fonds "Hochwasserschäden" +)
38. Bankbesoldungsfonds +)
39. Pfarrer-Wintersche-Stiftung +)
40. Regierungsrat Maysche-Stiftung
41. Landeshospitalfonds Hofheim ++)
42. Landeswaisenanstalt Hessen +)

Daneben verwaltete der Regierungspräsident Darmstadt die Stiftung für die Deutsche Jugend; die Verwaltung ihrer Vermögenswerte war der Hessischen Landesbank - Girozentrale - übertragen. Die Übernahme der Vermögenswerte in die Bücher der Staatsoberkasse ist erst im Rj. 1955 veranlaßt worden.

Die mit +) versehenen Sondervermögen sind im Rj. 1953 (Erlaß des Ministers des Innern vom 5. Nov. 1953 - St.Anz. S. 1054) aufgelöst worden, soweit ihre Aufhebung nicht

schon früher erfolgt war. Die Vermögenswerte sind auf bestehen gebliebene rechtsfähige Stiftungen, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck wie die aufgehobenen Stiftungen haben, übertragen worden. Das Vermögen des "Landeshospitalfonds Hofheim" (++) ist auf Grund des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) ab 1. April 1953 in die Verwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes übergegangen. Es blieben bestehen:

1. Theaterpensionsfonds
2. Forststiftung im Regierungsbezirk Darmstadt
3. Landrichter Dr. Müller-Stiftung
4. Regierungsrat May-Stiftung
5. Fonds für öffentliche und gemeinnützige Zwecke
6. Stiftung für die Deutsche Jugend.

Die Staatsoberkasse Darmstadt hat die erforderliche Überführung der Vermögenswerte der aufgelösten Stiftungen auf die verbleibenden aus kassentechnischen Gründen erst im Rj. 1954 vorgenommen. Bei dieser Sachlage hätten Einnahmen und Ausgaben sowie der Bestand der 43 Sondervermögen gemäß § 79 Abs. 1 Ziffer 4 RHO in der Haushaltsrechnung nachgewiesen werden müssen. Die Anlage 1 zu Epl. 03 enthält aber nur die zu den Ziffern 41 und 42 aufgeführten Sondervermögen und ist daher unvollständig.

Was die Auflösung der Stiftungen anlangt, so war vom RH beanstandet worden, daß diese durch Erlaß des Ministers des Innern vorgenommen worden war, obwohl nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum BGB dafür das Staatsministerium zuständig ist. Ferner hat es der RH in diesem Zusammenhang für unzulässig erachtet, daß die im Besitz der Stiftungen befindlichen Reichstitel dem Staatsvermögen einverleibt worden waren. Der Minister des Innern und der Minister der Finanzen haben sich der Auffassung des RH angeschlossen und zugesagt, die Auflösung der Stiftungen nachträglich durch die Landesregierung genehmigen zu lassen. Die Reichstitel sind inzwischen den drei noch bestehenden rechtsfähigen Stiftungen, nämlich der Stiftung für die Deutsche Jugend, der Landrichter Dr. Müller-Stiftung und der Regierungsrat May-Stiftung zugeführt worden.

für frühere Rechnungsjahre

- 41 9. Auf Grund der nunmehr aufgehobenen Einzelvorbehalte des RH in Abschnitt CIB Nr. 10 und in Abschnitt CII Nrn. 2, 4 und 9 seiner Bemerkungen zur StHR 1952 (Tz. 47 und 48) wird die folgende Bemerkung aufgestellt:

Rje. 1949 bis 1952

Kap. X 5 Allgemeine Finanzverwaltung, ordentlicher
Kap. 17 05 Haushalt, fortdauernde Ausgaben / Staats-
bürgschaften und Garantien

Titel 1,31, Ausgaben infolge Inanspruchnahme aus vom
" 32,575, Land übernommenen Bürgschaften und Garantien
" 576,525,
" 529

Der RH hat die in den Rjn. 1949 bis 1954 geleisteten Ausgaben infolge Inanspruchnahme aus vom Land übernommenen Bürgschaften und Garantien geprüft. Da eine zutreffende Beurteilung der Bürgschaftsübernahmen und -abwicklungen auf Grund der Vorgänge nur eines Rechnungsjahres kaum möglich ist, wurden zwei, sich auf mehrere Rechnungsjahre erstreckende Prüfungen vorgenommen. Die erste Prüfung, die die Rje. 1949 bis 1952 umfaßte, fand in der Zeit vom 3. bis 28. Aug. 1953 statt; die in den Rjn. 1953 und 1954 geleisteten Ausgaben sind in der Zeit vom 7. März bis 7. April 1955 geprüft worden.

Wie festgestellt wurde, sind infolge Inanspruchnahme aus Bürgschaften und Garantien in den Rjn. 1949 bis 1954 (bis zur Beendigung der zweiten Prüfung) folgende Beträge gezahlt worden:

<u>Ausgaben</u>	<u>DM</u>
1949	843 294,72
1950	3 326 951,16
1951	3 470 000,--
1952	5 500 000,--
1953	3 045 939,05
1954	3 712 261,35
	<hr/>
	19 898 446,28

Rückflüsse

1950	9 147,31
1951	16 856,16
1952	179 525,04
1953	483 809,15
1954	354 502,39
	<hr/>
	1 043 840,05

Mithin vorläufiger Ausfall bis zur Beendigung der Prüfung am 7. April 1955

18 854 606,23

Im Anschluß an die ersterwähnte Prüfung gingen dem Minister der Finanzen unter dem 14. Nov. 1953 Prüfungsmitteilungen zu, die inzwischen ausreichend beantwortet

wurden (vgl. die Sammelbemerkung 1 Buchstabe d in Abschnitt BIIa der Bemerkungen des RH zur StHR 1952, Tz. 13). Auf Grund der Stellungnahme des Ministers der Finanzen und der im Anschluß hieran mit diesem und der Hessischen Treuhandverwaltung GmbH. gepflogenen Verhandlungen konnten die Beanstandungen des RH bis auf die nachstehenden Fälle erledigt werden, in denen der RH genötigt ist, unter Aufhebung der Vorbehalte aus früheren Rechnungsjahren Bemerkungen aufzustellen.

Bei seinen Entscheidungen hat der RH weitgehend die Personalverhältnisse und sonstigen besonderen Umstände, unter denen damals Bürgerschaftsanträge bearbeitet und Bürgerschaften übernommen wurden, berücksichtigt. Daher ist in einer Reihe von Fällen trotz erheblicher Bedenken von einer Weiterverfolgung abgesehen worden (vgl. Abschnitt BVIII3 der Denkschrift zur StHR 1951, S. 88).

Die Ergebnisse der Prüfung der Bürgerschaftsausfälle in den Rjn. 1953 und 1954 sind dem Minister der Finanzen unterm 24. Sept. 1955 mitgeteilt worden. Insoweit ist der Prüfungsschriftwechsel noch nicht abgeschlossen. Für das Rj. 1953 war daher ein Vorbehalt im Sinne des § 107 Abs. 4 RHO erforderlich (vgl. den Einzelvorbehalt Nr. 12 in Tz. 47).

a) Bürgerschaften vom 20. Sept. 1947 und 20. Okt. 1948, in Anspruch genommen mit 105 850,-- DM

Vorläufiger Ausfall 120 000,-- DM

Der Bürgerschaftsnehmer zog von Schlesien nach Nordhessen zu. Er hatte in seiner Heimat angeblich eine Felztierfarm besessen und beantragte die Übernahme einer Staatsbürgerschaft für einen Kredit, mit dessen Hilfe er in Hessen ein gleichartiges Unternehmen gründen wollte. Im Jahre 1946 wurde er wegen Schwarzschlachtung zu einer Gefängnisstrafe von acht Monaten verurteilt, die er auch verbüßte. Gleichwohl wurde bereits am 20. Sept. 1947 zu seinen Gunsten eine Staatsbürgerschaft über 101 000,-- RM und am 20. Okt. 1948 eine weitere Staatsbürgerschaft über 35 000,-- DM übernommen. Die Staatsbürgerschaften waren nach der Währungsreform mit 105 850,-- DM in Anspruch genommen.

Der Bürgerschaftsnehmer versuchte, seinem Plan entsprechend mit Hilfe der staatsverbürgten Kredite auf einem Weidengrundstück eine Felztierfarm zu errichten, der später eine Konservenfabrik zur Verwertung des anfallenden Nutriaflisches folgen sollte. Seine Geschäftsführung gab schon bald nach Gründung des Unternehmens zu Bedenken Anlaß. Obwohl die kreditgewährende Bank einen Nachweis über die Verwendung der Kreditmittel mehrmals forderte, wurde dieser verspätet und nur in ungenügender Form erbracht. Wie

sich ergab, hatte der Bürgschaftsnehmer überhaupt keine Buchführung. Die Bank wies daher bereits am 6. Juli 1948 darauf hin, daß sie Bedenken habe, den Kreditvertrag aufrecht zu erhalten, da der Verdacht bestehe, daß die zur Verfügung gestellten Kreditmittel nicht bestimmungsgemäß, sondern zur Befriedigung privater Bedürfnisse verwendet würden. Gleichwohl wurde neben der bereits übernommenen RM-Bürgschaft ohne jegliche Prüfung am 20. Okt. 1948 die Bürgschaft für einen weiteren Kredit in Höhe von 35 000,-- DM übernommen.

Spätere Feststellungen haben die zunächst nur vermuteten betrügerischen Absichten des Bürgschaftsnehmers und die Tatsache, daß er kein Fachmann war, bestätigt. Nachdem die Kreditmittel aufgebraucht waren, verließ er die von ihm geschaffenen unzulänglichen Anlagen unter Hinterlassung von etwa 12 000,-- DM Handwerkerschulden. Da alle Gutachter zu dem Ergebnis gelangten, daß das Objekt für eine Pelztierfarm nicht verwendbar ist, wurden mit einem Aufwand von weiteren 16 000,-- DM in dem Wohnhaus drei Wohnungen ausgebaut und das Gebäude einer Landesanstalt zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Im Frühjahr 1950 wurden zwei Beamte der Anstalt in die Wohnungen eingewiesen.

Nach der Verlegung der Landesanstalt war das Land an dem Objekt zwar nicht mehr interessiert, mußte das Grundstück aber trotzdem übernehmen, um es in geeigneter Weise zu verwerten. Es befindet sich seit dem 18. März 1955 im Eigentum des Landes. Die Ausfallforderung gegen den Bürgschaftsnehmer beläuft sich auf rd. 123 200,-- DM nebst Zinsen und Kosten seit dem 12. April 1950. Von der Forderung wird bei Veräußerung des Grundstücks nur ein geringer Bruchteil abgedeckt werden können. Der Rest ist als verloren zu betrachten, da der Bürgschaftsnehmer vermögenslos und nicht Vertriebener im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes ist, so daß auch eine Entschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz nicht in Betracht kommt.

Der RH hat das Verfahren bei der Übernahme der Staatsbürgschaften beanstandet und darauf hingewiesen, daß sich die bewilligenden Stellen weder rechtzeitig Klarheit über die Persönlichkeit des Bürgschaftsnehmers verschafften noch die entscheidende Frage der Rentabilität eingehend prüften. Der Minister der Finanzen hat diese Beanstandung in seiner Stellungnahme vom 18. Okt. 1954 nicht bestritten. Sie muß aufrechterhalten werden.

b) Bürgschaften vom 5. Febr. 1948 und 25. Nov. 1948
über 450 000,-- DM

Ausfall: 440 437,-- DM

Die Prüfung dieses Bürgschaftsfalles war dadurch erschwert, daß der Verbleib der einschlägigen Akten des Ministeriums für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr seit dem Jahre 1950 nicht festzustellen ist. Auf Grund der vorhandenen Aktenunterlagen des Ministers der Finanzen hat der RH beanstandet, daß die Bürgschaftsbearbeitung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen wurde.

Der Bürgschaftsnehmer, der mit Hilfe der staatsverbürgten Kredite eine Elektrogerätefabrik gründen wollte, gab sich bei der Antragstellung als Fachschul-Ingenieur aus. Wie sich später ergeben hat, hat er keine Ingenieurschule besucht, sondern nur eine Meisterprüfung abgelegt. Bis zum Jahre 1936 betrieb er ein Radiogeschäft, das zum Erliegen kam. Im Zusammenhang damit wurde er wegen Betrugs zu einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten verurteilt, die er verbüßte. Später war gegen ihn ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Hamburg wegen Betrugs im Gange, das jedoch auf Grund der Amnestie im Jahre 1946 eingestellt wurde. Die notwendigen Ermittlungen zur Person sind von den sachbearbeitenden Stellen unterlassen worden.

Dafür, daß er fachlich in der Lage war, elektrische Meßgeräte, Schalter und sonstige elektrophysikalische Spezialitäten in einwandfreier Form zu entwickeln und eine entsprechende Fabrik einzurichten und zu betreiben, hat der Bürgschaftsnehmer bei der Antragstellung keine Beweise erbracht. Er berief sich lediglich auf die Erfolge der von ihm in Hamburg und in Österreich ins Leben gerufenen Betriebe, in denen er allerdings infolge der Rüstungskonjunktur mehrere Hundert Arbeitskräfte beschäftigt hatte.

Wie sich später ergab, handelte es sich hier jedoch um Fertigungsstätten, die nach Plänen und Fabrikationsanweisungen großer Firmen der Elektroindustrie arbeiteten. Was das von ihm selbst beabsichtigte Fertigungsprogramm anlangt - er wollte bis zu 600 Arbeitskräfte beschäftigen - war er ausschließlich auf seine technischen Mitarbeiter angewiesen, die jedoch versagten. Eine eingehende und rechtzeitige Überprüfung des Unternehmens in technischer Hinsicht ist unterblieben.

Auch die Angaben des Bürgschaftsnehmers über seine Vermögensverhältnisse wurden nicht rechtzeitig und sorgfältig nachgeprüft. In einer nachträglich zum 1. Jan. 1946 aufgestellten Eröffnungsbilanz sind Aktiva aufgeführt, die überhaupt nicht vorhanden waren. Der ausgewiesene Kassenbestand von 65 700,-- RM war nachträglich errechnet worden und hatte in dieser Höhe nicht

bestanden. Für Lizenzen ist in der Bilanz ein Betrag von 4 000,-- RM, für Fabrikations- und Konstruktionsunterlagen ein Betrag von 20 000,-- RM aktiviert, ohne daß im einzelnen nachgewiesen werden konnte, für welche Vermögenswerte diese Ansätze gelten sollten. Von ausschlaggebender Bedeutung war jedoch, daß in der Eröffnungsbilanz ein Fabrikationsbetrieb in Österreich mit 653 621,93 RM aktiviert war, ohne daß in der Bilanz zum Ausdruck kam, daß diese Vermögenswerte enteignet worden waren. Der Gegenwert war vielmehr in voller Höhe dem Kapitalkonto des Bürgschaftsnehmers gutgebracht worden. Durch diese Bilanzierungsart sollte offenbar der Eindruck erweckt werden, daß sich der Betrieb noch im Eigentum des Bürgschaftsnehmers befand oder zumindest begründete Rückforderungs- oder Entschädigungsansprüche bestanden. Beides war nicht der Fall. Bevor die Bürgschaft vom 25. Nov. 1948 für einen Aufstockungskredit in Höhe von 300 000,-- DM übernommen wurde, wäre es zum mindesten notwendig gewesen, entweder unverzüglich die Landesprüfstelle oder einen Wirtschaftsprüfer mit der Vornahme einer Prüfung in kaufmännischer und wirtschaftlicher Hinsicht und einen Elektrofachmann mit einer Prüfung in technischer Hinsicht zu beauftragen. Dies ist unterblieben. Wie unzureichend die sachbearbeitenden Stellen über die tatsächliche Lage des Unternehmens unterrichtet waren, ergibt sich daraus, daß der zuständige Abteilungsleiter im Ministerium für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr noch im Zeitpunkt des totalen Zusammenbruchs des Unternehmens einen weiteren Staatskredit in Höhe von 1 Mio DM für vertretbar hielt.

Der Minister der Finanzen hat den Beanstandungen des RH nicht widersprochen. Mit Bezug auf die für die Sachbearbeitung zuständige damalige Abteilung in des Ministeriums für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr und deren Leiter wird in einer Stellungnahme des Ministers der Finanzen vom 26. Jan. 1951 ausgeführt:

" Wenn die damalige Abteilung in des Wirtschaftsministeriums auch personell nicht in der Lage gewesen sein mag, die Unterlagen an Ort und Stelle zu überprüfen, dann hätte sie doch dafür Sorge tragen müssen, daß diese Überprüfung von sachkundigen anderen Personen, etwa Beauftragten der Landesprüfstelle oder einem Wirtschaftsprüfer, durchgeführt wurde. Es ist nach der derzeitigen Verwaltungsübung undenkbar, daß für einen Aufstockungskredit in einer derartigen Höhe nicht eine ordnungsgemäße Überprüfung an Ort und Stelle zur Voraussetzung gemacht wurde. Sinngemäß gilt für die technische Beurteilung das gleiche. Auch für diese hätten der sachbearbeitenden Dienststelle im Wirtschaftsministerium geeignete Kräfte aus dessen eigenen Fachreferaten zur Verfügung gestanden. Wenn der Abteilungsleiter alles dies unterlassen hat, hat er mehr als leichtfertig gehandelt. "

c) Bürgschaft vom 21. Febr. 1948 über 200 000,-- DM

Ausfall: 189 808,30 DM

Am 8. Nov. 1946 erhielten zwei Antragsteller eine Produktionsgenehmigung für eine Porzellanfabrik in Nordhessen. Die Betriebseinrichtungen sollten in dem ehemaligen Montanwerk in Hessisch-Lichtenau geschaffen werden. Noch im Verlaufe der Gründung des Unternehmens kam es zu Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern, so daß eine reibungslose Zusammenarbeit nicht mehr gewährleistet war. Am 1. Aug. 1947 zog das Landeswirtschaftsamt daher die Produktionsgenehmigung zurück. Im Hinblick auf angeblich geleistete Vorarbeiten und auf die Belegschaft, die sich aus Heimatvertriebenen zusammensetzte, stellte es jedoch den Gesellschaftern anheim, getrennte Ansuchen auf Erteilung von Produktionsgenehmigungen zu stellen. Dies geschah alsbald.

Der eine Antrag wurde am 12. Dez. 1947 mit der Begründung abgelehnt, daß der Antragsteller nicht Flüchtling und Porzellanfachmann sei. Der zweite Antragsteller, ein angeblicher Keramotechniker, kam dagegen zum Zuge. Ihm wurde von dem Abteilungsleiter der Industrieabteilung im Wirtschaftsministerium eröffnet, daß er eine Produktionsgenehmigung und einen staatsverbürgten Kredit erhalten werde, wenn er einen tüchtigen Kaufmann in das Unternehmen aufnehme. Daraufhin erklärte sich der Antragsteller bereit, den damals noch in der Sowjetzone befindlichen Bruder eines in der Abteilung In des Ministeriums für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr tätigen Referenten als kaufmännischen Leiter zu beschäftigen.

Die Versagung der Produktionsgenehmigung in dem ersten Fall war im Schreiben des Wirtschaftsministeriums vom 12. Dez. 1947 auch damit begründet worden, daß die vorhandenen einschlägigen Betriebe durchaus in der Lage seien, den Gesamtbedarf der Bevölkerung zu decken und noch in beträchtlichem Umfange zu exportieren. Die von diesen Grundsätzen mögliche Abweichung für Flüchtlingsbetriebe konnte nach Ansicht des RH zu Gunsten des zweiten Antragstellers nur dann vertreten werden, wenn das in Betracht kommende Vorhaben aus besonderen Gründen Aussicht auf Erfolg hatte. Der RH hat beanstandet, daß dies nicht rechtzeitig und sorgfältig im Rahmen des Zulassungsverfahrens oder bei der Bürgschaftsbearbeitung geprüft wurde. Soweit die Antragsteller überhaupt Unterlagen vorlegten, wurden diese ausweislich der Akten kritisch nicht ausgewertet. Die dem Antrag vom 24. Sept. 1947 beigefügte Kapitalbedarfsberechnung von 350 000,-- RM wurde offenbar ungeprüft übernommen, obwohl darin nur 59 000,-- RM als Anlauf- und Betriebsmittel vorgesehen waren, was als viel zu gering hätte erscheinen müssen.

Auch die fachliche Qualifikation der Gesellschafter wurde nicht ausreichend geprüft. Erst als sich ergeben hatte, daß das Unternehmen nicht zu einer ordnungsgemäßen Produktion kam, wurden verschiedene Gutachten eingeholt. In einem der Gutachten wird ausgeführt, daß das Unternehmen nicht über Einrichtungen für Brennversuche verfügte, obwohl mit Rohstoffen (Tonen und Kaolinen) gearbeitet wurde, deren chemisches Verhalten einer eingehenden Prüfung bedurft hätte. Brennversuche wurden in der Form des "Großversuchs", d.h. bei voller Beschickung der Öfen, vorgenommen. Wenn ein Versuch mißlang, wurde der gesamte Ofeninhalt auf den Scherbenberg geworfen. Betriebsaufzeichnungen über Ofentemperaturen und sonstigen Daten, Beschickung der Öfen und Brennergebnisse wurden nicht geführt. Rezepturen waren ebenfalls nicht vorhanden. Nach bei den Akten befindlichen Aufzeichnungen wurde zeitweise zu 80 % für den Scherbenberg produziert, so daß der Betrieb am 24. Juli 1949 vollständig eingestellt werden mußte.

Laut Aktenvermerk des Ministers der Finanzen vom 13. Juli 1949 war der dem Unternehmen gewährte und auf 200 000,-- DM umgestellte Kredit in Höhe eines noch offenen Betrages von 40 000,-- DM durch gemeinsame Entscheidung des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums gesperrt worden. In einer Verhandlung beim Wirtschaftsministerium am 11. Aug. 1949 wurde der Betrag von diesem freigegeben und die kreditgewährende Bank zur sofortigen Auszahlung ermächtigt. Das Finanzministerium wurde an dieser Entscheidung weder beteiligt noch von ihr unterrichtet.

Der Minister der Finanzen hat dem RH darin zugestimmt, daß das Vorhaben von der wirtschaftlichen Seite her nicht ausreichend überprüft worden ist. Er hat ferner eingeräumt, daß es sich bei der Freigabe der zunächst gesperrten 40 000,-- DM nicht um eine Maßnahme der Kreditverwaltung, sondern um die Begründung eines neuen Obligos des Landes Hessen handelte, das nur durch Erklärung des Finanzministeriums hätte übernommen werden dürfen.

Der RH muß seine Beanstandungen aufrechterhalten, zumal der Versuch, das Unternehmen als Ganzes zu veräußern, mißlang. Der Übernehmer erhielt einen staatsverbürgten Kredit, der später ebenfalls notleidend wurde, so daß sich der Gesamtausfall des Landes aus diesem nicht zu verantwortenden Engagement auf rd. 260 000,-- DM beläuft.

d) Bürgschaft vom 21. Aug. 1948 über 25 000,-- DM

Ausfall: 27 500,60 DM

Dem Bürgschaftsnehmer wurden zwei staatsverbürgte Kredite eingeräumt, und zwar unter dem 21. Aug. 1948 ein Kredit von 5 000,-- DM und unter dem 30. März 1949 ein solcher in Höhe von 20 000,-- DM. Er wollte in Frankfurt/Main einen Zeitschriftenverlag gründen und in der Hauptsache die Zeitschrift "cursor mundi" (= der Weltläufer) erscheinen lassen, wozu es aber nie gekommen ist. Das Land ist aus den Staatsbürgschaften in Höhe von 27 500,60 DM in Anspruch genommen worden. Daneben wurden im Jahre 1947 Beihilfen, Übergangshilfen, eine Existenzaufbauhilfe u.a. in Höhe von 4 300,-- RM im Jahre 1948 Beihilfen, Heilbehandlungskosten, Notstandsbeihilfen und Existenzbeihilfen in Höhe von 4 627,17 DM aus Landesmitteln an den Bürgschaftsnehmer gezahlt.

Der Bürgschaftsnehmer hat den ersterwähnten Kredit in Höhe von 5 000,-- DM bestimmungswidrig verwendet, so daß der zuständige Referent im Ministerium der Finanzen in einem Aktenvermerk auf die Fragwürdigkeit der von ihm verfolgten Projekte hinwies. Dessen ungeachtet, erklärte sich das Finanzministerium auf eine persönliche Vorsprache des Antragstellers hin bereit, die Bürgschaft auch auf den zweiten Kredit in Höhe von 20 000,-- DM zu erstrecken. Wie aus einem Aktenvermerk vom 8. Sept. 1949 hervorgeht, bestand hierbei kein Zweifel, daß dem Vorhaben des Bürgschaftsnehmers ein Erfolg nicht beschieden sein würde. Man hat sich aber zu der Bürgschaftsübernahme anscheinend bestimmen lassen, weil man davon ausging, daß es sich bei dem Antragsteller um einen politisch verfolgten handelte.

Der RH hat Übernahme und Verwaltung der Staatsbürgschaft als mit den maßgebenden Bürgschaftsermächtigungen unvereinbar beanstandet.

e) Bürgschaften vom 8. Sept. und 29. Okt. 1948

über 230 000,-- DM

Ausfall: 225 870,68 DM

Für das in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betriebene Holzverarbeitende Unternehmen hat das Land Hessen am 8. Sept. 1948 und am 29. Okt. 1948 Staatsbürgschaften von insgesamt 230 000,-- DM übernommen. Die Firma ist bereits im Sommer 1949 wirtschaftlich zusammengebrochen. Das Land Hessen wurde aus den Bürgschaften mit 225 870,68 DM in Anspruch genommen.

Der RH hat beanstandet, daß bei der Antragsbearbeitung in betriebswirtschaftlicher Hinsicht nicht mit der gebotenen Sorgfalt verfahren wurde. Bei der Gewährung der

ersten Staatsbürgerschaft über 130 000,-- DM wurde der bei Anlaufen des Betriebes entstehende Betriebsmittelbedarf nicht berücksichtigt. Der Erstkredit war ausschließlich für Investitionen bestimmt. Die Frage, aus welchen Mitteln der Betriebsmittelbedarf gedeckt werden sollte, blieb unberücksichtigt. Es kam daher zu dem Antrag auf Gewährung einer weiteren Bürgschaft für einen Betriebsmittelkredit von 100 000,-- DM. Bei der Übernahme dieser Bürgschaft war wiederum zu beanstanden, daß sie gegeben wurde, ohne daß der kreditgewährenden Bank Auflagen über die Hereinnahme von Sicherheiten gemacht wurden.

Auch die persönliche und fachliche Eignung der beiden Gesellschafter ist nach Ansicht des RH nicht ausreichend geprüft worden. Der Hauptgesellschafter war bei der Antragstellung 27 Jahre alt und besaß keine fachlichen oder kaufmännischen Kenntnisse und Erfahrungen, wie sie zur Gründung und Führung eines Holzverarbeitenden Betriebes in dem beabsichtigten Umfang - es sollten 70 Arbeitskräfte beschäftigt werden - erforderlich gewesen wären. Der zweite Gesellschafter, der als Möbelbaufachmann in das Unternehmen eintrat, verzichtete bei seinem Ausscheiden am 5. Mai 1949 auf 5 000,-- DM seiner Einlage (von 8 000,-- DM), weil ihm nachgewiesen werden konnte, daß er durch laufende technische Fehldispositionen, für die er als technischer Leiter verantwortlich war, erhebliche Schäden verursacht hatte. Die Landesprüfstelle gelangte in ihrem Prüfungsbericht vom 29. Sept. 1949 zu der Feststellung, daß der Niedergang des Unternehmens keineswegs auf schlechte Marktlage zurückzuführen war, sondern daß die mangelhafte Leitung, falsche Kalkulationen, Ausschußproduktion und der außergewöhnlich hohe, unverantwortliche Aufwand des Hauptgesellschafters das Unternehmen innerhalb eines Jahres konkursreif machten.

Der Minister der Finanzen hat den Beanstandungen des RH nicht widersprochen. Dem von dem Wirtschaftsministerium erhobenen Einwand, "man möge die gesamte Amtsführung der damaligen Zeit als leichtfertig bezeichnen, man müsse aber berücksichtigen, daß es sich um eine politische Übergangszeit handele, in der die heute wieder geltenden Grundsätze für ein Kreditgeschäft noch keine Gültigkeit hatten bzw. wenig beachtet wurden", vermag der RH nicht zu folgen, da er den hier in Rede stehenden Vorgängen nicht gerecht wird. Er hält daher seine Beanstandung aufrecht, daß die Übernahme der Bürgschaften weder auf Grund der maßgebenden Bürgschaftsermächtigungen noch unter haushaltsrechtlichen und wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten vertretbar war.

f) Bürgschaften vom 5. Okt. 1948 und 19. Nov. 1949
über 95 000,-- DM Ausfall: 111 075,04 DM

Das Land Hessen hat mit Urkunden vom 5. Okt. 1948 und 19. Nov. 1949 zwei Staatsbürgschaften für einen einem Zeitschriftenvertrieb eingeräumten Gesamtkredit in Höhe von 95 000,-- DM übernommen. Eine dritte Bürgschaft über 10 000,-- DM wurde dem Unternehmen in mündlichen Verhandlungen zugesagt, jedoch auf Grund von Bedenken, die nach mittlerweile hinsichtlich der Finanzlage der Firma getroffenen Feststellungen auftraten, zurückgehalten. Neben den staatsverbürgten Krediten erhielt das Unternehmen einen Großkredit in Höhe von 50 000,-- DM aus Haushaltsmitteln des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr.

Bereits im Dezember 1949 war das Unternehmen gezwungen, Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu stellen. Fast gleichzeitig strengte es einen Prozeß gegen das Land Hessen und die kreditgewährende Bank an mit der Begründung, daß ihm seitens der beteiligten staatlichen Dienststellen verbindliche Verzichtserklärungen auf die Regreßforderungen des Landes Hessen aus der Hergabe der staatsverbürgten Kredite gegeben worden seien. Diese Zusicherungen seien nicht erfüllt worden und die Kündigung der Kredite habe seinen völligen Vermögensverfall verursacht. Am 3. Juli 1950 wurde ein Vergleich dahin abgeschlossen, daß das Land Hessen sich verpflichtete, aus den Bürgschaften einzutreten; das Unternehmen trat als Gegenleistung Forderungen an einen Zeitschriftenverlag an das Land ab.

Damit waren die Voraussetzungen für die Erstattung des Ausfalls gegeben, der am 16. Okt. 1950 in Höhe von 111 075,04 DM zur Zahlung angewiesen wurde. Die Erstattung umfaßt auch die dritte, zunächst zurückgehaltene Bürgschaft. Wie aus der Begründung der Kassenanweisung vom 16. Okt. 1950 hervorgeht, mußte auch diese Bürgschaft von den beteiligten Ministerien im Verhandlungswege nachträglich anerkannt werden, da anderenfalls die durchgeführte Gesamtregelung unmöglich geworden wäre.

Hinsichtlich des Großkredits wurde die Einstellung des Einziehungsverfahrens gemäß § 67 RWB verfügt, so daß der Gesamtausfall per 26. Okt. 1950 = 161 075,04 DM betrug. Die gemäß Vergleich vom 3. Juli 1950 aus der erwähnten Zession eingegangenen Beträge, um die sich der Ausfall vermindert, beliefen sich bis zum zweiten Viertel 1952 auf 15 701,06 DM.

Zur Zeit der Prüfung durch den RH liefen Verhandlungen mit dem Zeitschriftenverlag mit dem Ziel, eine Abgeltung der restlichen Ansprüche des Landes durch eine einmalige Zahlung zu erreichen.

Der RH hat beanstandet, daß bei Übernahme der Bürgschaften, obwohl es sich um erhebliche Beträge handelte, keine Bilanzen über die bisherige Geschäftstätigkeit vorgelegt wurden. Insbesondere wurde die Bürgschaft vom 19. Nov. 1949 auf Grund mündlicher Verhandlungen und ohne ausreichende Unterlagen übernommen. Auch für die dritte, ins Auge gefaßte und später zurückgehaltene Bürgschaft lag kein schriftlicher Antrag vor.

Zudem war der Bürgschaftsnehmer persönlich nicht vertrauenswürdig. Wie die Landesprüfstelle ermittelt hat, waren die von ihm vorgelegten Abschlüsse z.T. frisiert. So wurde in einem Falle anstelle eines Verlustes ein Reingewinn von 16 000,-- DM ausgewiesen. Die Überschuldung betrug bereits 97 131,88 DM.

Ein arbeitsmarktpolitischer Erfolg wurde mit den Staatsbürgschaften nicht erzielt. Das Unternehmen hat nur zwei oder drei Angestellte beschäftigt. Im Außendienst waren etwa 170 Agenten und Träger tätig, deren Höchstverdienst etwa 3,-- DM pro Woche betrug. Das hohe Obligo des Landes wird nicht zuletzt dadurch zustande gekommen sein, daß ein Referent des Ministeriums für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr seit 11. Dez. 1948 mit 2 400,-- DM Einlage und 25%-iger Gewinnbeteiligung an dem Unternehmen beteiligt war und daher wohl im eigenen Interesse die staatlichen Hilfeleistungen betrieb.

Bei dieser Sachlage muß der RH seine Beanstandungen aufrechterhalten.

g) Bürgschaften vom 13. Jan. und 21. Juni 1949
über 45 000,-- DM

Ausfall: 52 383,33 DM

Die oben angeführten Staatsbürgschaften wurden zu Gunsten eines Vereins, der sich die Pflege der Heimkunst zum Ziel gesetzt hatte, übernommen. Mit Hilfe der Kreditmittel sollte die Durchführung einer Heimkunst-Ausstellung in Frankfurt/Main ermöglicht werden.

Das Land Hessen ist aus den Bürgschaften in Anspruch genommen worden. Es wurden gezahlt:

	<u>DM</u>
am 10. Okt. 1950	45 000,--
am 1. Aug. 1952	<u>7 383,33</u>
	<u><u>52 383,33</u></u>

Ferner wurden dem Unternehmen zur Verfügung gestellt:

	<u>DM</u>
Überbrückungshilfen in Höhe von	2 000,--
Verlorener Zuschuß in Höhe von	<u>1 000,--</u>
insgesamt	<u><u>3 000,--</u></u>

Der Verein war in Konstanz gegründet worden. Durch Beschluß einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 7. Jan. 1949 wurde der Sitz nach Frankfurt/Main verlegt, um die oben angeführten staatsverbürgten Kredite zu erlangen, die neben den Landeszuschüssen und den relativ geringen Mitgliederbeiträgen fast ausschließlich zur Finanzierung der Vereinsprojekte in Hessen dienten.

Der RH hat die Übernahme der Staatsbürgschaften als mit der Ermächtigung des Haushaltsgesetzes 1949 unvereinbar beanstandet. Der Verein verfolgte bis zu einem gewissen Grade kulturelle Ziele; daneben sollte aber durch die in Frankfurt/Main veranstaltete Ausstellung eine Art Vermittlerstellung des Vereins zwischen Heimkunstbeflissenen und Verbrauchern geschaffen werden. Diese wirtschaftliche Betätigung des Vereins stieß auf den Widerstand des Einzelhandels, dessen Interessenvertretungen sich schärfstens gegen die Tätigkeit des Vereins wendeten und das Hessische Staatsministerium ersuchten, keine öffentlichen Mittel zur Förderung dieses Unternehmens mehr bereit zu stellen. Wie aus einem Schreiben des zuständigen Referenten des Wirtschaftsministeriums vom 25. Nov. 1949 hervorgeht, ist den Verbänden daraufhin zugesagt worden, "daß in Würdigung ihres Vorbringens in Zukunft keinerlei Geldbeträge mehr für die Gesellschaft zur Verfügung gestellt würden".

Es war ferner zu beanstanden, daß bei Übernahme der Staatsbürgschaften Sicherheiten weder gefordert wurden noch zur Verfügung standen und daß nicht rechtzeitig Auskunft und Rechnungslegung über die Verwendung der Kreditmittel verlangt wurde. Wie eine Prüfung durch die Landesprüfstelle Hessen ergab, lag bei dem Verein eine unverantwortliche Mißwirtschaft vor. Die mit Hilfe der Staatsbürgschaften beschafften Mittel wurden größtenteils für Honorare, Reisespesen und persönliche Zwecke des Vorstandes verwendet. Auch gestaltete sich die Prüfung und Feststellung dieser Tatbestände schwierig, weil keine beweiskräftige Buchführung vorlag. Wäre der Verein rechtzeitig angehalten worden, die Verwendung der Kreditmittel nachzuweisen, so hätte der Ausfall, wenn nicht vermieden, so doch wesentlich eingeschränkt werden können.

Der Minister der Finanzen hat auf die Beanstandungen des RH ausgeführt, daß man, nachdem der Minister für Wirtschaft und Verkehr ein öffentliches Interesse an der

Betätigung des Vereins bejaht hätte, die Übernahme der Staatsbürgschaften nicht unbedingt als außerhalb der Ermächtigung liegend habe ansehen können; im übrigen hat er den Beanstandungen nicht widersprochen, sondern eingeräumt, daß es sich hier praktisch um einen Personalkredit handelte, da weder im Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme Sicherheiten zur Verfügung standen, noch später zur Verfügung gestellt werden konnten. Der RH muß daher seine Beanstandung aufrechterhalten.

h) Garantieerklärung vom 21. April 1949

Ausfall: 7 000,-- DM

Ein holzverarbeitendes Unternehmen hatte von einem Geldinstitut einen Kredit von rd. 10 000,-- DM erhalten und hinsichtlich dieses Kredits die Übernahme einer Staatsbürgschaft beantragt. Die vom Finanzministerium bereits ausgefertigte Bürgschaftsurkunde wurde jedoch vom Wirtschaftsministerium auf Grund der inzwischen festgestellten ungünstigen Betriebslage der Firma nicht an die kreditgewährende Bank weitergeleitet. Gleichwohl begehrte diese unter Berufung auf eine im Rahmen der Bürgschaftsbearbeitung gegebene schriftliche Zusage des Wirtschaftsministeriums vom 21. April 1949, das Land Hessen sei zur Übernahme der Staatsbürgschaft grundsätzlich bereit, die Erstattung des ihr im Zusammenhang mit dem inzwischen erfolgten Zusammenbruch des Unternehmens erwachsenen Ausfalles.

Das Wirtschaftsministerium hatte seine grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme der Bürgschaft erklärt und das Ministerium der Finanzen zur Ausfertigung der Bürgschaftsurkunde veranlaßt, obwohl

1. keine ausreichenden Unterlagen über die betriebliche Entwicklung des bereits seit 1946 bestehenden Unternehmens vorlagen, diese vielmehr erst mit großer Verzögerung und in mangelhafter Form beigebracht worden waren,
2. die kreditgewährende Bank es offensichtlich unterlassen hatte, sich vor Abschluß des Kreditvertrages vom 13. April 1949 ausreichend über Lage und Kreditwürdigkeit der Firma zu unterrichten.

Bei dieser Sachlage war zu prüfen, ob durch die von dem Wirtschaftsministerium abgegebene Bürgschaftszusage ein Anspruch gegen das Land begründet wurde, obgleich die Voraussetzungen für eine Staatsbürgschaft nicht erfüllt waren. Der Minister der Finanzen hat dies nach Prüfung der Rechtslage bejaht und der kreditgewährenden Bank einen Vergleichsvorschlag unterbreitet, wonach sich das Land bereiterklärte, die in Betracht kommende

Kapitalschuld von 10 000,-- DM ohne Berechnung von Zinsen und nach Abzug der Erlöse aus den gestellten Sicherheiten zu erstatten. Die Bank erklärte sich am 21. Aug. 1952 mit diesem Vorschlag einverstanden. Der von ihr errechnete Betrag in Höhe von 7 000,-- DM wurde am 27. Aug. 1952 von dem Ministerium der Finanzen zur Zahlung angewiesen. Mit Schreiben vom gleichen Tage wurde das Wirtschaftsministerium von dem Ministerium der Finanzen gebeten, die Frage des Rückgriffs gegen die für die Inanspruchnahme des Landes verantwortlichen Bediensteten zu prüfen.

Das Wirtschaftsministerium hat demgegenüber die Auffassung vertreten, daß ein Rückgriff gegen die sachbearbeitenden Bediensteten nicht möglich sei, weil eine Rechtspflicht des Landes zur Deckung des Ausfalls der Bank nicht bestanden habe. Es sei lediglich die Übernahme einer Bürgschaft angekündigt, nicht aber eine solche übernommen worden. Auch sei die für die Bürgschaft vorgesehene Schriftform durch das Schreiben des Wirtschaftsministeriums nicht ersetzt worden. Der an die Bank gezahlte Betrag in Höhe von 7 000,-- DM könne daher unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert werden.

Der RH vermag dieser Auffassung nicht beizupflichten. Er hat beanstandet, daß es bisher unterlassen wurde, die Ersatzpflicht des Bediensteten festzustellen, der ein Garantieverprechen (§ 414 BGB) abgegeben hat, ohne hierzu ermächtigt zu sein. Der Minister der Finanzen hat sich der Auffassung des RH angeschlossen.

i) Bürgschaften vom 18. Juni 1949, 8. Mai 1950, 26. Juni 1950 und 20. Sept. 1950 über 2 300 000,-- DM

Ausfall: 1 000 000,-- DM

Die oben angeführten Staatsbürgschaften wurden zu Gunsten einer aus Leipzig stammenden Kommissionsbuchhandlung, die dort auf eine über 150-jährige Tradition zurückblickte, übernommen. Das Unternehmen hatte sich nach dem Zusammenbruch nach Frankfurt/Main verlagert. Am 23. März 1949 trat es mit der Bitte um Kredithilfe an das Land Hessen heran und erhielt unter dem 18. Juni 1949 eine Staatsbürgschaft über 500 000,-- DM für einen Bankkredit in Höhe von 600 000,-- DM.

Die Bürgschaftsangelegenheit wurde zunächst entsprechend den ergangenen Richtlinien unter Beteiligung des Ministeriums für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr, ab Juli 1949 jedoch ausschließlich vom Ministerium der Finanzen bearbeitet. Bei den einleitenden Verhandlungen legte die Firma vorläufige Abschlüsse und Zwischenabschlüsse vor (Status zum 31. Dez. 1948 und zum 30. April 1949), die zu keinen Bedenken Anlaß gaben. Bereits am 20. Juni 1949 teilte

die kreditgewährende Bank dem Minister der Finanzen mit, daß sie dem Unternehmer nunmehr Kredite in Höhe von 1,25 Mio DM unter Eigenrisiko eingeräumt habe und stellte gleichzeitig den Antrag, die Sicherheiten des staatsverbürgten Kredits bis zur Höhe von 1,25 Mio DM mithaftend zu lassen. Dem Antrag wurde, nachdem er zunächst mit Schreiben vom 20. Juni 1949 abgelehnt worden war, stattgegeben.

Das Unternehmen stellte alsdann laufend Anträge auf Übernahme weiterer Staatsbürgschaften. Die Anträge wurden zunächst unter dem 21. Sept. und 16. Dez. 1949 abgelehnt. Mit Schreiben vom 30. März 1950 behauptete das kreditgewährende Institut, es habe bei den Kreditgewährungen im Juli 1949 auf Zusagen vertraut, die der damalige Minister der Finanzen dem geschäftsführenden Gesellschafter des Unternehmens gegeben habe. Der Betrieb nahm damals bereits einen Kredit in Höhe von 2,9 Mio DM in Anspruch, hiervon waren 500 000,-- DM staatsverbürgt. Nunmehr schalteten sich die Landeszentralbank und die Bankenaufsichtsbehörde in die Angelegenheit ein. Auf deren Drängen wurde am 8. Mai 1950 eine weitere Staatsbürgschaft in Höhe von 500 000,-- DM übernommen.

Von nun an stand bei den Kredithilfen die Rücksichtnahme auf die kreditgewährende Bank im Vordergrund. Bereits am 26. Juni 1950 wurde eine weitere sogen. Sanierungsbürgschaft in Höhe von 300 000,-- DM übernommen. Am 20. Sept. 1950 folgte, nachdem die bisherigen Gesellschafter ausgeschieden waren, die Geschäftsführung gewechselt hatte und die Firma des Unternehmens geändert worden war, eine weitere Staatsbürgschaft in Höhe von 200 000,-- DM. Ferner übernahm das Land am gleichen Tage gegenüber der kreditgewährenden Bank die Bürgschaft über 800 000,-- DM zur Bereinigung ihrer Bilanzverhältnisse, obgleich die Kommissionbuchhandlung praktisch bereits Mitte des Jahres 1950 völlig zusammengebrochen war.

Zum Zwecke der Abwicklung der Staatsbürgschaften wurden folgende Zahlungen geleistet:

	<u>DM</u>
am 21. Juli 1950	400 000,--
am 4. Aug. 1950	300 000,--
am 5. Sept. 1950	300 000,--
	<u>1 000 000,--</u>

Der letzterwähnte Betrag ist erst am 17. Dez. 1951 endgültig als Ausgabe gebucht worden. Mit den Zahlungen sollten alle gegenseitigen Ansprüche zwischen dem Lande Hessen und der kreditgewährenden Bank abgegolten sein. Das Land Hessen ist im übrigen aus der Haftung aus den Staatsbürgschaften entlassen worden.

Es handelt sich hier um den bisher größten Ausfall, den das Land Hessen aus übernommenen Staatsbürgschaften

erlitten hat, Der RH hat die Bürgschaftsbearbeitung in mehrfacher Hinsicht beanstandet. Er hat im wesentlichen ausgeführt:

1. Die kreditgewährende Bank hat in dem vorliegenden Falle die ihr obliegende Sorgfaltspflicht verletzt. Dem Ministerium der Finanzen ist dies bekannt gewesen (vgl. Aktenvermerk vom 17. Juli 1950). Die Bank hat dem Ministerium der Finanzen fortlaufend günstige Zwischenabschlüsse und Berichte vorgelegt, obwohl ihr schon z.Z. der Übernahme der ersten Staatsbürgschaft die ungünstige Lage des Unternehmens bekannt war und sie den geschäftsführenden Gesellschafter vorsorglich überwachen ließ. Sie hat ferner mindestens seit September 1949 gewußt, daß dieser nur mit seiner Unterschrift versehene Akzepte in den Verkehr brachte und Geschäfte auf eigene Rechnung tätigte. Bei dieser Sachlage hätte die Haftung des Landes Hessen aus der ersten Staatsbürgschaft abgelehnt und jede Ausweitung des Engagements vermieden werden müssen.
2. Zur Begründung der Zahlungen und der Übernahme der zweiten und der weiteren Staatsbürgschaften wurde daher auch angeführt, daß Landeszentralbank und Bankenaufsichtsbehörde eine Stützung der kreditgewährenden Bank für unumgänglich gehalten hätten.

Für derartige Zwecke durften aber nach Auffassung des RH Bürgschaften nicht übernommen und Zahlungen aus Mitteln des Epl. X Kap. 5 Rj. 1950 nicht geleistet werden. Die Bank hatte zweifelhafte Geschäfte des geschäftsführenden Gesellschafter finanziert und war dadurch in eine schwierige finanzielle Lage geraten. Es hätte ihr überlassen bleiben müssen, die Schwierigkeiten auf Grund eigener Verbindungen zu beheben. Eine Stützung seitens des Landes hätte allenfalls im Kreditwege, nicht aber durch eine Zahlung à fonds perdu vorgenommen werden können.

Der Minister der Finanzen hat auf die Beanstandungen ausgeführt, daß die Banken in den Jahren 1950 und 1951 noch nicht über die Mittel verfügten, um den mit unabsehbaren Folgen verbundenen Zusammenbruch des kreditgewährenden Instituts abwenden zu können. Das Land Hessen habe es daher als seine Aufgabe angesehen, in geeigneter Form einzuspringen. Dabei habe es sich weniger um die Wiederherstellung der Liquidität des Instituts, als um die Frage seiner Bonität gehandelt. Auch sei das Land ursprünglich mit 2,3 Mio DM in Obligo gewesen, habe sich aber nach mühevollen Verhandlungen durch eine Zahlung in Höhe von 1 Mio DM aus dem Engagement lösen können. Im übrigen wurde die Sorgfaltspflichtverletzung des kreditgewährenden Instituts von dem Minister der Finanzen als vorliegend anerkannt.

Nach Ansicht des RH vermag die Erwidernng des Ministers der Finanzen die ergriffenen Maßnahmen nicht zu rechtfertigen. Er hat daher seine Beanstandung aufrechterhalten.

k) Garantieerklärung vom 22. Juli 1949

Ausfall: 12 764,27 DM

Einer Textilwerkstätte war ein Bankkredit in Höhe von 20 000,-- DM zugesagt worden. Die kreditgewährende Bank zahlte auf den Kredit zunächst einen Teilbetrag in Höhe von 5 000,-- DM aus und setzte die Kreditnehmerin davon in Kenntnis, daß sie weitere Zahlungen erst nach Vorliegen der von ihr hinsichtlich des Gesamtkredits beantragten Staatsbürgschaft leisten werde.

Die Kreditnehmerin wurde daraufhin bei dem Ministerium für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr wegen einer Beschleunigung der Bürgschaftsbearbeitung vorstellig. Offenbar auf dieses Drängen hin wurde die kreditgewährende Bank von dem Ministerium fernmündlich am 22. Juli 1949 dahin unterrichtet, daß die Staatsbürgschaft übernommen werde und keine Bedenken beständen, weitere Zahlungen auf den Kredit zu leisten. In Erwartung der Staatsbürgschaft zahlte die Bank alsdann den Kreditrest in Höhe von 15 000,-- DM aus.

Gleichwohl wurde die Übernahme der Staatsbürgschaft am 20. Dez. 1949 abgelehnt, nachdem eine von der Landesprüfstelle bei dem Unternehmen vorgenommene Prüfung ergeben hatte, daß dieses überschuldet und konkursreif war. Die kreditgewährende Bank begehrte von dem Lande Hessen den Ersatz des ihr entstandenen Ausfalls in Höhe von 20 000,-- DM mit der Begründung, daß ihr die Übernahme der Bürgschaft verbindlich zugesagt und damit eine Garantieerklärung abgegeben worden sei. Wie sich aus den Akten ergibt, hat die Bank in der Tat die ihr zugegangene fernmündliche Mitteilung dahin verstanden, daß sie im Interesse der Beschleunigung der Kredithilfe Zahlungen schon vor Erteilung der Bürgschaftsurkunde leisten könne und das Land Einwendungen hiergegen nicht erheben werde.

Nach Prüfung der Rechtslage schloß der Minister der Finanzen mit der Bank einen Vergleich, wonach das Institut sich gegen Zahlung eines Betrages von 10 000,-- DM zuzüglich Zinsen und Kosten für abgefunden erklärte. Auf Grund des Vergleichs wurden am 22. März 1952 12 764,27 DM zur Zahlung angewiesen.

Der RH hat beanstandet, daß die für die voreilige Unterrichtung der Bank verantwortlichen Bediensteten nicht zum Ersatz des dem Lande entstandenen Schadens herangezogen wurden. Der Minister der Finanzen hat nicht bestritten,

daß eine Ersatzpflicht gegeben ist, jedoch ausgeführt, daß der in Betracht kommende, inzwischen aus dem Landesdienst ausgeschiedene Referent vermögenslos sei und nicht erwartet werden könne, daß bei einer Verfolgung des Ersatzanspruches Beträge zur Verminderung des dem Lande entstandenen Schadens hereingeholt würden. Trotzdem sollte nach Ansicht des RH der Ersatzanspruch des Landes weiterverfolgt und vorsorglich ein vollstreckbarer Titel beschafft werden.

Wie die Prüfung ergeben hat, sind die in den vorstehenden Bemerkungen festgestellten Verstöße gegen haushaltsrechtliche Vorschriften und die bei der Bearbeitung der Bürgerschaftsangelegenheiten gebotene Sorgfaltspflicht zum Teil darauf zurückzuführen, daß mit der Bearbeitung im Wirtschaftsministerium und im Finanzministerium Bedienstete befaßt waren, denen die fachlichen und teils auch die moralischen Voraussetzungen fehlten. Diese Bediensteten sind inzwischen entlassen, einer von ihnen ist auch wegen unlauterer Machenschaften mit Gefängnis bestraft worden. Die Haftbarmachung dieser und der sonst etwa beteiligt gewesenen Bediensteten für den dem Lande entstandenen Schaden ist jedoch bisher unterblieben. Daneben bleibt nach Auffassung des RH zu untersuchen, ob nicht zu den Ausfällen des Landes auch ein Versagen der Dienstaufsicht beigetragen hat.

- 42 10. Auf Grund des nunmehr aufgehobenen Einzelvorbehalts 11 in Abschnitt C1b der Bemerkungen des RH zur StHR 1952 (Tz. 47) und der Prüfung der Rechnung für das Rj. 1953 wird die folgende Bemerkung aufgestellt:

Rj. 1952 Allgemeine Finanzverwaltung, ordentlicher
Kap. 17 16 Haushalt, fortdauernde Ausgaben, Sonstige
 Einnahmen und Ausgaben,

Titel 651 Zur Förderung der Leibesübungen, der
Buchst. b Jugendpflege und Jugendwohlfahrt

Rj. 1953)
Kap. 17 16) wie vorher
Titel 651)
Buchst. b)

Auf Anweisung des Ministers des Innern sind bei der oben bezeichneten Haushaltsstelle Beträge in Höhe von rd. 21 500,-- DM verausgabt und als Einzahlung bei den Verwahrungen nachgewiesen worden. Die Staatshauptkasse legte auf Anweisung des Ministeriums im Verwahrungsbuch einen besonderen Abschnitt mit der Bezeichnung "Sonderkonto des Ministers des Innern aus Kap. 17 16 - 651 b"

an. Über die bei den Verwahrungen gebuchten Beträge verfügte der Minister des Innern unmittelbar; die Auszahlungen wurden im einzelnen lediglich im Verwahrungsbuch nachgewiesen. Der RH hat dieses Verfahren als mit dem § 63 RHO unvereinbar beanstandet (vgl. die Einzelbemerkung 13 in Abschnitt BIIB der Bemerkungen des RH zur StHR 1952, Tz. 4o) und den Einzelnachweis über die Verwendung der Mittel gefordert. Er wurde inzwischen durch Vorlage des Verwahrungsbuches nebst Belegen geführt. Die Prüfung gab Anlaß zu folgenden Beanstandungen:

Obwohl die zu Lasten des Kap. 17 16 Titel 651 Buchst. b verausgabten und dem Sonderkonto zugeführten Mittel hinsichtlich ihrer sachlichen und zeitlichen Verwendbarkeit den einengenden Vorschriften des § 3o RHO unterworfen blieben, d.h. nur für die im Haushaltsplan bei der Ausgabebewilligung bezeichneten Zwecke und nur innerhalb des Rj. 1952 verausgabt werden durften, hat der Minister des Innern

1. in einer Anzahl von Fällen Ausgaben geleistet, die nicht unter die im Haushaltsplan angegebene Zweckbestimmung fallen,
2. den beim Jahresabschluß auf dem Sonderkonto verbliebenen Betrag von 3 828,35 DM auf das "Sonderkonto Hessischer Minister des Innern Rj. 1953" übertragen lassen und, obgleich die Mittel bei Kap. 17 16 Titel 651 Buchst. b nicht übertragbar sind, im Rj. 1953 verausgabt.

Wie sich ergibt, hat der Minister des Innern die ihm zur Verfügung gestellten Mittel nach ihrer Übertragung auf das Sonderkonto offenbar als Dispositionsfonds betrachtet und dementsprechend behandelt.

Für andere als die im Haushaltsplan bezeichneten Zwecke sind Mittel in folgenden Fällen verwendet worden:

	<u>DM</u>
1. Zuwendung zur Förderung des Deutschen Tierschutzbundes	500,--
2. Zuschuß für die Ehrenpreisklasse aus Anlaß der 4. Landesschau der Kaninchenzüchter	100,--
3. Zuwendung an den Reg. Bürgermeister Prof. Reuter, Berlin	2 000,--
4. Zuwendung an den Regierungspräsidenten Darmstadt zur Einweihung des Kollegiengebäudes	500,--
5. Frühstückskosten für 26 Personen anläßlich der Besprechung des Entwurfs der Verordnung zu § 59 HKO mit	

	<u>DM</u>
Vertretern der kommunalen Spitzenverbände	77,--
6. Ausgaben anlässlich eines Empfangs durch Innenminister Zinnkann	671,25
7. Zuschuß an den Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands zur Errichtung eines Ehrenmals	1 000,--
8. Ehrenpreis für die Deutsche Schäferhundeschau in Frankfurt/Main und den Polizeihundewettbewerb in Wetzlar	137,--

Zu der unter 4. aufgeführten Zuwendung ist noch zu erwähnen, daß für den gleichen Zweck zu Lasten des Kap. 03 01 Titel 240 - Zur Verfügung des Ministers des Innern - weitere Mittel in Höhe von 1 000,-- DM zur Verfügung gestellt wurden. Der RH hat dies als Verstoß gegen § 43 RHO beanstandet.

Im Rj. 1953 ist der Minister des Innern mit den ihm aus Kap. 17 16 Titel 651 Buchst. b zugewiesenen Mitteln in gleicher Weise verfahren. Das Verwahrungsbuch weist im "Sonderkonto Hessischer Minister des Innern für Rj. 1953" Einzahlungen von insgesamt 44 028,35 DM aus, denen Auszahlungen in Höhe von 36 942,15 DM gegenüberstehen. Der nicht verbrauchte Betrag in Höhe von 7 086,20 DM wurde auf ein entsprechendes Sonderkonto Rj. 1954 übertragen.

Die Einzahlungen in Höhe von 44 028,35 DM setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>DM</u>
Bestand aus Rj. 1952	3 828,35
Zu Lasten des Kap. 17 16 Titel 651 Buchst. b dem Sonderkonto zugeführte Beträge	40 000,--
Rückerinnahme aus einem dem Begünstigten nicht ausgehändigten Barscheck	<u>200,--</u>
	<u>44 028,35</u>

Der RH hat die Handhabung unter den gleichen Gesichtspunkten wie im Vorjahr beanstandet. Nachstehend aufgeführte Beträge wurden zu anderen als im Haushaltsplan bezeichneten Zwecken verwendet:

	<u>DM</u>
1. Wettbewerbspreis an den Landesverband der Hessischen Kleinsiedler	300,--
2. Zuwendung an die Siedlergemeinschaft "Rote Warte", Offenbach/Main-Waldheim	200,--
3. Zuwendung an den Kaninchenzuchtverein Gundershausen	30,--
4. Zuwendung an die Hinterbliebenen der im Dienst getöteten Beamten und an die im Dienst schwer verletzten und schwer erkrankten Beamten der staatlichen Polizei	3 050,--
5. Ehrengabe des Ministers des Innern an die bei der Landesregierung akkreditierten Generalkonsuln und Konsuln	255,76
6. Zuwendung an den Deutschen Tier- schutzbund für gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes	500,--
7. Zuwendung an den Deutschen Tier- schutzbund für die Unterhaltung und Einrichtung neuer Tierheime	1 000,--

Der Minister des Innern hat auf die Beanstandungen des RH ausgeführt, daß ihm durch die Kabinettsbeschlüsse vom 14. Okt. 1952 und 20. Aug. 1953 seitens der Landesregierung insgesamt 62 500,-- DM zu seiner besonderen Verfügung zugewiesen worden seien. Nach dem Willen des Kabinetts hätten diese Mittel hinsichtlich ihrer Verwendung keinen Beschränkungen unterliegen sollen. Der vom Kabinetts verfolgte Zweck habe sich nur dadurch erreichen lassen, daß die Mittel auf den Abschnitt "Verwahrungen" umbucht wurden. Nach der Umbuchung habe es sich nicht mehr um Haushaltsmittel, sondern um Barmittel gehandelt, die als solche den sachlichen und zeitlichen Beschränkungen des § 30 RHO nicht unterlegen hätten.

Der RH muß demgegenüber seine Beanstandungen aufrechterhalten.

- 43 11. Auf Grund des nunmehr aufgehobenen Einzelvorbehalts 11 in Abschnitt C1b der Bemerkungen des RH zur StHR 1952 (Tz. 47) wird folgende Bemerkung aufgestellt:

Rj. 1952 Allgemeine Finanzverwaltung, ordentlicher
Kap. 17 16 Haushalt, fortdauernde Ausgaben, Sonstige
 Einnahmen und Ausgaben

Titel 651 Zur Förderung der Leibesübungen, der Jugend-
Buchst. b pflege und der Jugendwohlfahrt

Am 5. Febr. 1953 wurde ein Zuschuß an die Stadt Hanau zum Ausbau des städtischen Sportfeldes in Wilhelmsbad zur Zahlung angewiesen. Wie die Prüfung des von dem Minister des Innern dem RH zugeläiteten Verwendungsnachweises nach § 64a RHO ergab, wurden die in Betracht kommenden Bauarbeiten von der Stadt Hanau erst im Laufe des Monats Februar 1954 vergeben. Die Stadt Hanau leistete auf die Kostenforderungen der Bauunternehmer in der Zeit von März bis Juli 1954 Abschlagszahlungen und bewirkte die Restzahlungen erst am 13. und 14. April 1955.

Der RH hat die vorzeitige Verausgabung des Zuschusses als Verstoß gegen den § 26 Abs. 1 RHO beanstandet, wonach Haushaltsmittel nicht eher in Anspruch genommen werden dürfen, als es zur wirtschaftlichen und sparsamen Führung der Landesverwaltung erforderlich ist.

III. Bemerkungen im Sinne von § 107 Abs. 1 Nr. 3 RHO

a) über- und außerplanmäßige Ausgaben, die zusätzlich nachzuweisen gewesen wären

44 In einigen Fällen hätten größere Beträge, die wegen Titel- oder Jahrgangsverwechslungen an unrichtiger Stelle gebucht oder sonstwie falsch nachgewiesen worden sind, bei richtiger Buchung oder Behandlung zusätzlich als über- oder außerplanmäßige Ausgaben nachgewiesen werden müssen. Diese Fälle sind in der als Anlage 2 beigefügten Übersicht dargestellt. Ihre Gesamtbeträge belaufen sich nach Spalte 4 der Übersicht auf 165 026,51 DM. Die Genehmigung des Landtags für diese zusätzlich hervorgetretenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist noch nicht beigebracht. Der RH erkennt für sie an, daß ein unvorhersehbares und unabweisbares Bedürfnis bestanden hat.

Anl.2

b) über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nicht als solche nachzuweisen gewesen wären

45 Die Spalte 5 der in a) erwähnten Übersicht enthält für entgegengesetzte Fälle die Beträge, die bei richtiger Buchung oder Behandlung nicht als über- oder außerplanmäßige Ausgaben nachzuweisen gewesen wären. Ihre Summe beläuft sich auf 35 995,92 DM.

C. VORBEHALTE (§ 107 ABS. 4 RHO) FÜR DAS RJ. 1953,
AUFRECHTERHALTUNG UND AUFHEBUNG VON VORBEHALTEN
FÜR FRÜHERE RECHNUNGSJAHRE

I. Vorbehalte für das Rj. 1953

a) Allgemeine Vorbehalte

46 Es werden für das Rj. 1953 die folgenden allgemeinen Vorbehalte aufgestellt:

1. wegen der Ausgaben im Rj. 1953, über die für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr durch Titelmuster oder über die noch in anderer Weise Rechnung zu legen ist;
2. wegen der Haushaltsmittel, die im Rj. 1953 außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind (§ 64a RHO) und deren bestimmungsgemäße Verwendung vom RH noch zu prüfen ist.

b) Einzelvorbehalte

47 Der RH konnte die Prüfungsverfahren wegen der unten bezeichneten Haushaltseinnahmen und -ausgaben, Beteiligungen und anderen Vermögensteilen bisher noch nicht abschließen und über ihre Ergebnisse noch nicht endgültig entscheiden. Er stellt daher die folgenden Einzelvorbehalte auf:

1. Rj. 1953, Minister des Innern - Gesundheitswesen
Kap. 03 30
Titel 950 Zuschüsse zu Baumaßnahmen

2. Kj. 1952 Minister des Innern - Hessische Brand-
und 1953, versicherungskammer Darmstadt
Epl. 03
nachricht-
lich

Die Rechnungen für die Kje. 1952 und 1953 konnten noch nicht vollständig geprüft werden, weil die Jahresabschlüsse (Bilanzen, Erfolgsrechnungen usw.) noch nicht gefertigt sind.

3. Rj. 1953, Minister für Erziehung und Volksbildung -
a) Kap. 04 01 Abschnitt Ministerium
alle Titel außer den Titeln 101 bis 111
b) die vom Ministerium bewirtschafteten Mittel von
Sammelkapiteln

4. Rj. 1953, Minister für Erziehung und Volksbildung -
Kap. 04 16 Universitäten und Hochschulen gemeinsam
Titel 305 Beihilfen, sonstige Unterstützungen,
Freise für ausländische Studierende
(soweit die Mittel von der Universität
Marburg bewirtschaftet wurden)
Titel 306 Für Zwecke der staatsbürgerlichen
Erziehung an den wissenschaftlichen Hoch-
schulen (soweit die Mittel von der Uni-
versität Marburg bewirtschaftet wurden)

5. Rj. 1953, Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr-
Kap. 07 67 Wasserbaufiskalische Grundstücke und Fähren
" 07 69 Autostraßenämter Frankfurt/Main und Kassel
" 07 70 Straßenbauverwaltung Darmstadt

6. Rj. 1953, Abwicklungsamt des Ministeriums für po-
Kap. 08 01 litische Befreiung
Titel 2 bis
69 und 200 alle Einnahmen und Sachausgaben
bis 299

7. Rj. 1953, Abwicklungsamt des Ministeriums für po-
Kap. 08 03 litische Befreiung - Zentralspruch- und
Berufungskammer
Titel 2 bis alle Einnahmen, Sachausgaben, allgemeinen
69 und 200 Ausgaben und einmaligen Ausgaben
bis 951

8. Rj. 1953, Kriegsfolgelasten - Staatliche
Kap. 15 04 Besatzungskostenämter
Titel 204 Unterhaltung der Gebäude
9. Rj. 1953, Kriegsfolgelasten - Staatliche
Kap. 15 04 Besatzungskostenämter
Titel 850 Anschaffung von Dienstfahrzeugen
10. Rj. 1953, Wiedergutmachung - alle Einnahmen
Kap. 16 01 und Ausgaben
bis 16 08
11. Rj. 1953, Allgemeine Finanzverwaltung - Allgemeine
Kap. 17 04 Landesvermögensverwaltung
Titel 820 Schaffung von Wohnraum für Verwaltungs-
angehörige ...
12. Rj. 1953, Allgemeine Finanzverwaltung - Staats-
Kap. 17 05 bürgschaften und Garantien
Titel 525 Ausgabe infolge Inanspruchnahme aus vom
Staat übernommenen Bürgschaften
13. Rj. 1953, Allgemeine Finanzverwaltung - Entschädi-
Kap. 17 13 gungen an die früheren Eigentümer der
nach Art. 41 HV in Gemeineigentum über-
führten Betriebe
Titel 955 Zur Leistung von Entschädigungen an ...
14. Rj. 1953, Allgemeine Finanzverwaltung - Hessenplan,
Kap. A 17 03 Förderung der Abwässerbeseitigung der
bis A 17 08 Gemeinden ...
15. Beteiligungen des Landes an folgenden Körperschaften
und Anstalten des öffentlichen Rechts u.ä.:
- a) Hessische Landesbank - Girozentrale -, Frankfurt/Main
 - b) Süddeutsche Klassenlotterie, Anstalt des öffent-
lichen Rechts, München
 - c) Nassauische Sparkasse, Wiesbaden
 - d) Hessen-Nassauische Versicherungsanstalt, Wiesbaden

Eine Prüfung oder Entscheidung war noch nicht möglich,
weil entweder die Prüfungsunterlagen (§§ 111 und 112
RHO) dem RH erst teilweise vorliegen, der Prüfungs-
schriftwechsel noch nicht abgeschlossen ist, oder der
RH durch andere Aufgaben verhindert war.

16. Beteiligungen des Landes an Unternehmen des Privat-
rechts:

- a) Gemeinnützige Baugenossenschaft für den Land-
kreis Waldeck, Arolsen
- b) MAVEST, Wohnungsbaugesellschaft mbH., Frankfurt/Main
- c) SÜWAG, Südwestdeutsche Gemeinnützige Wohnungs-
bau AG, Frankfurt/Main
- d) Kleinbahn AG, Frankfurt-Königstein
- e) Nassauische Kleinbahn AG, Wiesbaden
- f) Kleinbahn AG, Kassel-Naumburg
- g) Bad Wildunger Heilquellen AG - Königsquelle AG -,
Bad Wildungen
- h) Hessische Heimat, Siedlungsgesellschaft mbH.,
Kassel
- i) Nassauische Siedlungs GmbH., Frankfurt/Main
- k) Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH., Marburg
- l) Kleinbahn Gießen-Bieber
- m) Kleinbahn Butzbach-Lich
- n) Nassauische Heimstätte GmbH., Frankfurt/Main
- o) Hessische Heimstätte GmbH., Kassel
- p) Frankfurter Messe- und Ausstellungs-GmbH.,
Frankfurt/Main
- q) Flughafen AG, Frankfurt/Main
- r) Staatliche Sportwetten GmbH., Wiesbaden
- s) LRK-Registriertkassen und Feinmechanik GmbH.,
Gießen (Gje. 1951, 1952 und 1953)

Eine Prüfung oder Entscheidung war noch nicht möglich,
weil entweder die Prüfungsunterlagen (§§ 111 und 112
RHO) dem RH erst teilweise vorliegen, der Prüfungs-
schriftwechsel noch nicht abgeschlossen ist, oder der
RH durch andere Aufgaben verhindert war.

II. Aufrechterhaltung von Vorbehalten für frühere
Rechnungsjahre

48 Die Prüfungsverfahren, auf die sich die unten bezeichne-
ten, schon in den Bemerkungen zur StHR 1952 enthaltenen
Vorbehalte beziehen, konnten auch inzwischen nicht

abgeschlossen werden. Diese Vorbehalte bleiben, weil noch keine endgültigen Entscheidungen möglich waren, aufrechterhalten:

1. Die folgenden allgemeinen Vorbehalte:

- a) wegen der Ausgaben in den Rjn. 1949 bis 1952, über die für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr durch Titelbücher oder über die noch durch besondere Bau- oder sonstige Rechnungen Rechnung zu legen ist;
- b) wegen der Haushaltsmittel, die in den Rj. 1949 bis 1952 außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind (§ 64a RHO) und deren bestimmungsmäßige Verwendung vom RH noch zu prüfen ist,

soweit sie nicht durch zwischenzeitliche Prüfungen des RH erledigt worden sind; siehe Abschnitt CII Nr. 1 der Bemerkungen zur StHR 1952 und die allgemeinen Vorbehalte in Abschnitt CIa derselben Bemerkungen.

2. Rj. 1949 Kap. XIIb 6 Kriegsfolgelasten - Schulkinderspeisung, Titel 31 Staatsanteil an den ungedeckten Kosten der Schulkinderspeisung, Titel 32 Überwachung der Schulkinderspeisung durch Sonderkommissionen; der Vorbehalt ist beschränkt auf die Frage der Ersatzpflicht; siehe Abschnitt CII Nr. 3 der Bemerkungen zur StHR 1952.
3. Rj. 1950 Kap. XIIb 6 Kriegsfolgelasten - Schulkinderspeisung, alle Titel, Sämtliche Einnahmen und Ausgaben; der Vorbehalt ist beschränkt auf die Frage der Ersatzpflicht; siehe Abschnitt CII Nr. 5 der Bemerkungen zur StHR 1952.
4. Rj. 1950 Kap. XIV 1 und 2 Landespersonalamt Hessen - Landespersonalamt, Durchführung des sogen. Überführungsgesetzes, Titel 1 bis 10 Persönliche Verwaltungsausgaben; siehe Abschnitt CII Nr. 6 der Bemerkungen zur StHR 1952.
5. Rj. 1951 Kap. A17 03 Allgemeine Finanzverwaltung - Hessenplan, alle Titel, Sämtliche Einnahmen und Ausgaben; siehe Abschnitt CII Nr. 11 der Bemerkungen zur StHR 1952.
6. Rj. 1952 Kap. 16 01 Titel 301 bis 311 Wiedergutmachung - Wiedergutmachung nach dem Entschädigungsgesetz vom 10. Aug. 1949, alle allgemeinen Ausgaben; siehe Abschnitt CIb Nr. 4 der Bemerkungen zur StHR 1952.

7. Rj. 1952 Kap. 16 o2 Titel 3o1 bis 3o4b und 4oo Wiedergutmachung - Wiedergutmachung nach dem Sonderfondsgesetz vom 24. Juni 1947, alle allgemeinen Ausgaben; siehe Abschnitt Cib Nr. 5 der Bemerkungen zur StHR 1952.
8. Rj. 1952 Kap. 17 o4 Titel 82o Allgemeine Finanzverwaltung - Allgemeine Landesvermögensverwaltung, Schaffung von Wohnraum für Verwaltungsangehörige in staatlichen Gebäuden; siehe Abschnitt Cib Nr. 9 der Bemerkungen zur StHR 1952.
9. Rj. 1952 Kap. A17 o3 alle Ausgabebetitel Allgemeine Finanzverwaltung - Hessenplan, Ausgaben für die Durchführung des Hessenplans; siehe Abschnitt Cib Nr. 12 der Bemerkungen zur StHR 1952.
10. Beteiligung des Landes an folgenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts:
 - a) Hessische Landesbank - Girozentrale -, Darmstadt (Gje. 1949 bis 1952)
 - b) Süddeutsche Klassenlotterie, Anstalt des öffentlichen Rechts in München (Gje. 1951 und 1952)

Prüfung oder Entscheidung war noch nicht möglich, weil entweder die Prüfungsunterlagen nach §§ 111, 112 RHO zum Teil noch nicht vorliegen, oder der Prüfungsschriftwechsel noch nicht abgeschlossen ist; siehe Abschnitt Cib Nr. 13 der Bemerkungen zur StHR 1952.

11. Beteiligung des Landes an folgenden Unternehmen des Privatrechts:
 - a) Gemeinnützige Baugenossenschaft für den Landkreis Waldeck in Arolsen
 - b) Bad Wildunger Heilquellen AG, Königsquelle, Bad Wildungen
 - c) Hessische Heimat, Siedlungsgesellschaft mbH., Kassel

Prüfung oder Entscheidung war noch nicht möglich, weil entweder die Prüfungsunterlagen nach §§ 111, 112 RHO noch nicht vorliegen, oder der Prüfungsschriftwechsel noch nicht abgeschlossen ist; siehe Abschnitt Cib Nr. 14 der Bemerkungen zur StHR 1952.

III. Aufhebung von Vorbehalten für frühere Rechnungsjahre

49 Der RH hebt die folgenden, in den Bemerkungen zur StHR 1952 aufgestellten Vorbehalte auf, nachdem sie sich inzwischen durch Bemerkungen, durch Einbeziehung in neu aufgestellte Vorbehalte oder auf andere Weise erledigt haben:

1. Rj. 1949 bis 1952 allgemeiner Vorbehalt wegen der Einnahmen und Ausgaben, die in Büchern oder Rechnungen nachgewiesen werden, deren Prüfung nach § 93 RHO Verwaltungsbehörden (Rechnungsprüfungsämtern, Vorprüfungsstellen) überlassen worden ist, und die daher vom RH nur von Zeit zu Zeit eingefordert werden; siehe Abschnitt CIII Buchst. c) der Bemerkungen zur StHR 1952 und den allgemeinen Vorbehalt 3 in Abschnitt CIA derselben Bemerkungen.
2. Rj. 1949 Kap. X5 Allgemeine Finanzverwaltung - Ausgaben infolge der Übernahme von Bürgschaften und Garantien, Titel 1 Ausgaben infolge Inanspruchnahme aus vom Staate übernommenen Bürgschaften; siehe Abschnitt CII Nr. 2 der Bemerkungen zur StHR 1952.
3. Rj. 1950 Kap. X5 Allgemeine Finanzverwaltung - Sämtliche Einnahmen und Ausgaben infolge der Übernahme von Bürgschaften und Garantien, Kap. X14 Titel 12 Einnahmen aus der Abwicklung des Haushalts der Besatzungslasten, Kap. X12 Titel 32 Ausgaben aus der Abwicklung des Haushalts der Besatzungslasten; siehe Abschnitt CII Nr. 4 der Bemerkungen zur StHR 1952.
4. Rj. 1951 Kap. 17 o3 Allgemeine Finanzverwaltung - Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen an Gemeinden ..., Titel 410 Zuschüsse und Darlehen aus dem Ausgleichsstock ..., Titel 417 Aufbaustock; siehe Abschnitt CII Nr. 7 der Bemerkungen zur StHR 1952.
5. Rj. 1951 Kap. 17 o4 Allgemeine Finanzverwaltung - Allgemeine Staatsvermögensverwaltung, Titel 219 Gerichts- und ähnliche Kosten; siehe Abschnitt CII Nr. 8 der Bemerkungen zur StHR 1952.
6. Rj. 1951 Kap. 17 o5 Allgemeine Finanzverwaltung - Staatsbürgschaften und Garantien, alle Titel, Sämtliche Einnahmen und Ausgaben; siehe Abschnitt CII Nr. 9 der Bemerkungen zur StHR 1952.

7. Rj. 1951 Kap. 17 12 Allgemeine Finanzverwaltung - Sonstige Einnahmen und Ausgaben, Titel 28 Gewinnanteil an der Sportwetten-GmbH, Titel 451 Zur Förderung der Leibesübungen und der Jugendpflege; siehe Abschnitt CII Nr. 10 der Bemerkungen zur StHR 1952.
8. Rj. 1952 Kap. 03 34 Titel 204 und hinter Titel 310 Minister des Innern - Landes-Heil- und Pflegeanstalten, Unterhaltung der Gebäude, Ankauf eines Weinbergs; siehe Abschnitt CIB Nr. 1 der Bemerkungen zur StHR 1952.
9. Rj. 1952 hinter Kap. 03 49 nachrichtlich Minister des Innern - alle Einnahmen und Ausgaben der Hessischen Brandversicherungskammer Darmstadt; siehe Abschnitt CIB Nr. 2 der Bemerkungen zur StHR 1952.
10. Rj. 1952 Kap. 06 01a alle Titel Minister der Finanzen - Betriebsküche des Finanzministeriums, sämtliche Einnahmen und Ausgaben; siehe Abschnitt CIB Nr. 3 der Bemerkungen zur StHR 1952.
11. Rj. 1952 Kap. 17 01 Titel St61 und 601 Allgemeine Finanzverwaltung - Landessteuern, Feuerschutzsteuer, Zuweisungen daraus zur Förderung des Feuerlöschwesens; siehe Abschnitt CIB Nr. 6 der Bemerkungen zur StHR 1952.
12. Rj. 1952 Kap. 17 02 Titel 107 und 155 Allgemeine Finanzverwaltung - Allgemeine Bewilligungen, Beihilfen; siehe Abschnitt CIB Nr. 7 der Bemerkungen zur StHR 1952.
13. Rj. 1952 Kap. 17 03 Titel 610 und 617 Allgemeine Finanzverwaltung - Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen an Gemeinden, Gemeindeverbände ..., Zuschüsse und Darlehen aus dem Ausgleichsstock, Aufbaustock; siehe Abschnitt CIB Nr. 8 der Bemerkungen zur StHR 1952.
14. Rj. 1952 Kap. 17 05 alle Titel Allgemeine Finanzverwaltung - Staatsbürgschaften und Garantien, sämtliche Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Übernahme von Bürgschaften und Garantien; siehe Abschnitt CIB Nr. 10 der Bemerkungen zur StHR 1952.
15. Rj. 1952 Kap. 17 16 Titel 651, Buchst. a) und b) Allgemeine Finanzverwaltung - Sonstige Einnahmen und Ausgaben, zur Förderung der Leibesübungen, der Jugendpflege und Jugendwohlfahrt; siehe Abschnitt CIB Nr. 11 der Bemerkungen zur StHR 1952.

16. Beteiligung des Landes an folgenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts:
- a) Landeszentralbank von Hessen, Frankfurt/Main
 - b) Hersfelder Kreisbahn
 - c) Deutsche Pfandbriefanstalt Wiesbaden (Gje. 1951 und 1952);
siehe Abschnitt C1b Nr. 13 der Bemerkungen zur StHR 1952.
17. Beteiligung des Landes an folgenden Unternehmen des Privatrechts:
- a) Einkaufszentrale für öffentliche Bäckereien, Reutlingen
 - b) Silo Company GmbH. i.L., Kassel
 - c) Staatliche Sportwetten GmbH, Wiesbaden (Gje. 1951 und 1952)
 - d) Fischdampfer-Treuhand GmbH, Bremen
 - e) Frankfurter Siedlungsgesellschaft mbH, Frankfurt/Main
 - f) Deutsche Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft, Frankfurt/Main
 - g) Messe- und Ausstellungs GmbH, Frankfurt/Main
 - h) LRK-Registriertkassen und Feinmechanik GmbH, Gießen/Lahn (Gje. 1951 und 1952)
 - i) Gemeinnützige Gesellschaft für Wohnheime und Arbeiterwohnungen mbH, Frankfurt/Main-Niederrad
 - j) Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht GmbH, München
 - k) "MAVEST", Wohnungsbau GmbH, Frankfurt/Main
 - l) "SÜWAG", Südwestdeutsche gemeinnützige Wohnungsbau GmbH, Frankfurt/Main
 - m) Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft des Hessischen Handwerks mbH, Darmstadt
 - n) Nassauisches Heim, Siedlungsgesellschaft mbH, Frankfurt/Main
 - o) Aktiengesellschaft für Wirtschaftsprüfung, Deutsche Baurevision, Düsseldorf
 - p) Wiesbadener Autoverkehrsgesellschaft mbH, Wiesbaden (Gje. 1951 und 1952)
 - q) Kleinbahn AG., Frankfurt/Main-Königstein, Frankfurt/Main
 - r) Nassauische Kleinbahn AG., Wiesbaden
 - s) Kleinbahn AG., Kassel-Naumburg, Frankfurt/Main

Anlage 1 zu den Bemerkungen des RH zur Haushaltsrechnung 1953

Übersicht über Druck- und Darstellungsfehler in der Haushaltsrechnung 1953

Verbuchungsstellen u. dgl. Kapitel	Titel (Unterteil)	Die unrichtigen Angaben stehen		Die unrichtigen Sach- oder Betragsangaben lauten:	Die richtigen Sach- oder Betragsangaben haben jedoch zu lauten:
		auf Seite	in Spalte		
1	1a	2	2a	3	4
09 00	-	VII	10	151 268 126,91 DM	111 268 126,99 DM
04 14	3	04/38	2	hinter Kap. 18	hinter Kap. 16
04 32	112	04/83	8	2.690,--	2 600,--
04 31)	-	04/194	1	Abschnitt	Kapitel
bis 04 80)		04/195	1	Abschnitt	Kapitel
04 13B	-	04/186	7	- 8 440 672,04	8 440 672,04
07 01		07/3	9	Summe der Einnahmen Kap. 07 01 331 508,16 DM	... 313 508,16 DM
07 14		07/20	6	Summe der fortdauernden Ausgaben-858 000	... 858 800
07 64	46	07/40 u. 41	6,8 u. 10	300 000,-- DM	-, DM, weil der betr. Beitrag des Bundes mit 600 000 DM bei Titel 96 veranschlagt ist
09 32	300	09/37	12	Mehreinnahme	Isteinnahme
09 32	301	09/37	12	Mehreinnahme	Isteinnahme
09 55	865	09/79	12	Kap. 07 55 - 865	Kap. 07 51 - 865
11 01	106	11/2	1	106 ^x) mit der Fußnote "Übertragbare Ausgabemittel"	106 (ohne ^x) und Fußnote)
11 01	240	11/4	2	... des Präsidentent.	... des Präsidenten..
13 01	60	13/2	2	... Kap. 06 Titel 302	... Kap. 04 Titel 302
13 01	69	13/3	12	... Zuschüss	... Zuschüsse
16 04	-	16/20	5	Summe der Ausgaben Kap. 16 04 38 600 DM	... 33 600 DM
17 01	St 56	17/3	12	Zu St 56d	Zu St 56
17 03	606 bis 652	17/8	2	... a) an Gemeinden ... a) an kreisfreie Städte usw.	... (ohne Zusätze)
17 04	35(e)	17/12, 13	6 u. 8	104 500 DM	104 400 DM; der Haushaltsplan enthält denselben Fehler

Noch Anlage 1

Verbuchungsstellen u. dgl. Kapi- tel		Die unrichtigen Angaben stehen auf in Seite in 2 2a		Die unrichtigen Sach- oder Betragsangaben lauten:	Die richtigen Sach- oder Betragsangaben haben jedoch zu lauten:
1	1a	2	2a	3	4
17 04	204	17/15	12	... Vgl. Anlage I	... Die Mehrausgabe ist durch die Einsparung bei Titel 205 im Betrage von 1 745,91 DM gedeckt. Wegen des Restbetrags von 7 376,58 DM vgl. Anlage I
17 06	362	17/20	1	362 ^x) mit der Fußnote "Übertragbare Ausgabemittel"	362 (ohne ^x) und Fußnote)
17 06	363	17/22	1	363 ^x) mit der Fußnote "Übertragbare Ausgabemittel"	363 (ohne ^x) und Fußnote); siehe dazu den dem Haushaltsplan entsprechenden Vermerk in der Haushaltsrechnung, Spalte 2 Buchstabe a)
17 07	61	17/22	2 u. 6	150 000 DM	Klammer zu den Unterteilen a) bis c) in Spalte 2, dahinter in Spalte 6: 150 000 DM
17 08	65	17/24	2	Aus der ... "b) sonstige"	Aus der ... (ohne Zusatz)
A03 04	Anlage 303	A03/22	2	an Kap. 53 Tit. 95	an Kap. 53 Titel 96
02 03	hinter 952	Anl. I/5	5	b) ... in der Landwirtschaft 1953	b) ... in der Forstwirtschaft 1953
12 01	104	Anl. I/110	3	1 500 DM	15 000 DM
13 01	693	Anl. I/112	6	24. ... 1954 und	17. 2. 1954 und 2. 6. 1954
15 04	110	Anl. I/116	6	2. 11. 1953	4. 11. 1953
15 04	301	Anl. I/116	6	4. 11. 1954	4. 11. 1953
15 08	217	Anl. I/117	6	16. 1. 1954	26. 1. 1954
Anl. III lfd.Nr. 89		Anl. III/5	3	02	2
Anl. V lfd.Nr. 1		Anl. V/1	2	Ehemalige Emmerzianische Stiftungsmasse ..	Ehemalige Emmerzianische Stiftungsmasse ..
Anl. V lfd.Nr. 27		Anl. V/4	2	Landesarbeitsamt Hessen: Förderung ...	Landesarbeitsamt Hessen: Förderung ...

Anlage 2 zu den Bemerkungen des RH zur Haushaltsrechnung 1953

Übersicht über Titelerwechslungen, Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr (§ 107 Abs. 3 RHO) und über andere unrichtig nachgewiesene Beträge, die bei der Prüfung der Haushaltsrechnung 1953 festgestellt worden sind und den Gesamtbetrag der über- und außerplanmäßigen Ausgaben beeinflussen

Abschnitt 1: Titelerwechslungen

Lfd. Nr.	Betrag der unrichtig nachgewiesenen a) Einnahmen b) Ausgaben DM	Der Betrag in Spalte 2			Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben wären bei fehlerfreiem Verfahren größer kleiner als die in der Haushaltsrechnung nachgewiesenen über- u. außerplanmäßigen Ausgaben	
		a) ist unrichtig nachgewiesen bei b) war richtig nachzuweisen bei Kapitel	Titel (Untert.)	Rj.	um DM (größer)	um DM (kleiner)
1	2	3	3a	3b	4	5
1	b) = 5 000,--	a) 03 01 b) 03 01	219 299		- 5 000,--	5 000,-- -
2	b) = 3 407,89	a) 03 03 b) 03 03	205 204		- -	- -
3	b) = 2 479,50	a) 03 30 b) 03 01	300 201		- 2 479,50	- -
4	a) = 1 737,--	a) 03 37 b) 03 37	69 18		- -	- -
5	b) = 3 256,--	a) Epl. 07 hinter Kap. 12 b) 17 02	106 107		- 3 256,--	3 256,-- -
6	b) = 437,75	a) 13 01 b) 13 01	691 (3) 681 (1, b)		- -	- -
7	b) = 480,--	a) 15 04 b) 15 04	208 206		- 480,--	480,-- -
8	b) = 609,20 (rot)	a) 15 04 b) 15 04	300 69		- -	- -
9	a) = 1 116,68	a) 17 01 b) 17 01	St 50 (b) St 50 (a)		- -	- -
10	a) = 13 750,--	a) 17 04 b) 17 04	45 (a) 95		- -	- -
11	a) = 1 056,68	a) 17 04 b) 06 04	69 (b) 69		- -	- -
12	a) = 1 250,--	a) 17 04 b) 17 04	75 70		- -	- -
13	a) = 1 250,--	a) 17 04 b) 17 04	75 95		- -	- -
14	b) = 2 995,05	a) 17 04 b) 17 04	400 (b) 400 (a)		- -	2 995,05 -
15	b) = 3 835,78	a) 17 04 b) 17 04	402 (b) 402 (a)		- -	3 835,78 -
16	b) = 509,01 (rot)	a) 17 16 b) 06 04	69 104 (a)		- 509,01	- -
Summe Abschnitt 1					11 724,51	15 566,83

Noch Anlage 2

Abschnitt 2: Jahrgangsverwechslungen

Lfd. Nr.	Betrag der unrichtig nachgewiesenen a) Einnahmen b) Ausgaben DM	Der Betrag in Spalte 2			Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben wären bei fehlerfreiem Verfahren größer kleiner als die in der Haushaltsrechnung nachgewiesenen über- u. außerplanmäßigen Ausgaben	
		a) ist unrichtig nachgewiesen bei b) war richtig nachzuweisen bei	Kapitel	Titel (Untert.)	Rj.	um DM(größer)
1	2	3	3a	3b	4	5
17	b) = 1 055,51	a) 03 01 b) 03 01	202 202	1953 1952	- -	1 055,51 -
18	b) = 10 907,02	a) 03 01 b) 03 01	206 206	1953 1952	- -	10 907,02 -
19	b) = 874,48	a) 03 01 b) 03 01	208 208	1953 1952	- -	- -
20	b) = 1 068,94	a) 03 01 b) 03 01	215a 215a	1953 1952	- -	1 068,94 -
21	b) = 1 022,48	a) 03 12 b) 03 12	200 200	1953 1952	- -	- -
22	b) = 1 140,99	a) 03 12 b) 03 12	202 202	1953 1952	- -	1 140,99 -
23	b) = 4 526,48	a) 03 12 b) 03 12	206 206	1953 1952	- -	4 526,48 -
24	b) = 2 287,40	a) 03 30 b) 03 30	300 300	1953 1952	- -	- -
25	b) = 10 000,--	a) 03 30 b) 03 30	308 308	1953 1952	- -	- -
26	b) = 9 991,61	a) 03 30 b) 03 30	310 310	1953 1952	- -	- -
27	b) = 1 730,15	a) 03 37 b) 03 37	215 215	1953 1952	- -	1 730,15 -
28	b) = 492,--	a) 17 04 b) 17 04	402/a 402/a	1953 1952	- -	- -
29	b) = 4 211,04	a) 17 04 b) 17 04	402/a 402/a	1953 1954	- -	- -
Summe Abschnitt 2					-	<u>20 429,09</u>

Abschnitt 3: Andere Fälle unrichtigen Nachweises von Mehrausgaben

Lfd. Nr.	Betrag der unrichtig nachgewiesenen a) Einnahmen b) Ausgaben DM	Der Betrag in Spalte 2			Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben wären bei fehlerfreiem Verfahren	
		a) ist <u>unrichtig</u> nachgewiesen bei	b) war <u>richtig</u> nachzuweisen bei	Rj.	größer	kleiner
1	2	Kapitel	Titel (Untert.)	3b	um DM (größer)	um DM (kleiner)
		3	3a		4	5
30	<u>Kap.03 13 Titel 101</u> 346 698,-- Wenigerausgabe (Ergebnis des Vergleichs der bewirkten Ausgabe mit dem Haushaltsbetrag)					
			Es wäre jedoch eine Mehrausgabe nachzuweisen gewesen im Betrag von 153 302,-- DM (Ergebnis des Vergleichs der bewirkten Ausgabe mit dem nicht gesperrten Teil des Haushaltsbetrags)		153 302,--	-
			Summe Abschnitt 3		<u>153 302,--</u>	<u>-</u>

Zusammen:

Summe Abschnitt 1	11 724,51	15 566,83
Summe Abschnitt 2	-	20 429,09
Summe Abschnitt 3	153 302,--	-
Gesamtsumme	<u>165 026,51</u>	<u>35 995,92</u>

Rechnungshof des Landes Hessen

B e r i c h t

über die

wesentlichen Ergebnisse der Prüfung von Unternehmen
mit eigener Rechtspersönlichkeit

Geschäftsjahre 1952 und 1953

I. ALLGEMEINES

- 1 Nach § 107 Abs. 2 RHO ist den Bemerkungen des RH zur Haushaltsrechnung ein Bericht über die wesentlichen Anstände beizufügen, die sich bei der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit ergeben haben. Der RH hat über die Prüfung derartiger Unternehmen bisher in einem zweijährigen Turnus, letztmals im Zusammenhang mit den Bemerkungen und der Denkschrift zu StHR 1951 berichtet. Da sich der Umfang der Beteiligungen des Landes an Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit inzwischen stark verändert hat, verbindet der RH den nachstehenden Bericht mit einer Darstellung des Prüfungsverfahrens und der hierbei gemachten allgemeinen Erfahrungen, ferner mit einer Übersicht über die Beteiligungsunternehmen sowie über die aus den Beteiligungen in den Rjn. 1952 und 1953 erzielten Erträge. Anschließend wird auf die Entwicklung einzelner Unternehmen näher eingegangen; im Zusammenhang damit werden von den Einzelergebnissen der Prüfung die wichtigsten wiedergegeben.

- 2 Wie der RH in den Tz. 2 bis 4 seiner Denkschrift zur StHR 1952 dargelegt hat, hat in der Reichshaushaltsordnung nur das Verfahren bei der Prüfung von Unternehmen des privaten Rechts, an denen das Land beteiligt ist, eine nähere Regelung erfahren (vgl. § 48 in Verbindung mit Abschnitt IVa RHO). Dagegen enthält die RHO über die Prüfung von Unternehmen in der Form von juristischen Personen des öffentlichen Rechts nur wenige Vorschriften. Hier haben erst die fortgeltenden Bestimmungen des sog. Beiträgegesetzes vom 24. März 1934 (RGBl. I S. 235) und des sog. Kriegskontrollgesetzes vom 5. Juli 1940 (RGBl. II S. 139) die bestehenden Lücken geschlossen und juristische Personen des öffentlichen Rechts weitgehend der unmittelbaren Prüfung durch den RH unterworfen. Im einzelnen wird hierzu auf die Ausführungen in der Denkschrift zur StHR 1952 verwiesen.

- 3 Da nach der Verordnung über die Prüfung der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 6. Okt. 1931 (RGBl. I S. 537) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 30. März 1933 (Reichsanzeiger Nr. 77 vom 31. März 1933) auch für Wirtschaftsunternehmen des öffentlichen Rechts eine Pflichtprüfung besteht und auch, soweit diese Verordnungen nicht Platz greifen, die Unternehmen des öffentlichen Rechts im allgemeinen ihre Jahresabschlüsse durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen, wendet der RH bei der Prüfung der Unternehmen des öffentlichen Rechts in der Regel die Bestimmungen der RHO über die Prüfung von Unternehmen des Privatrechts entsprechend an. Danach wickelt sich das Prüfungsverfahren wie folgt ab:

- 4 Auf Grund der nach § 48 Abs. 2 RHO dem Land von den Unternehmen einzuräumenden Rechte, ist deren Geschäftsführung von einem dem zuständigen Minister genehmen sachverständigen Prüfer (Wirtschaftsprüfer) zu prüfen. Der Fachminister darf gemäß § 110a Abs. 1 RHO seine Zustimmung zur Wahl oder Bestellung des Abschlußprüfers nur im Einverständnis mit dem Präsidenten des RH erteilen. Da die Prüfung sich auch auf die Geschäftsführung zu erstrecken hat, muß sie umfassender sein, als die für Aktiengesellschaften vorgesehene Jahresabschlußprüfung (§ 135 des Aktiengesetzes = Akt.G.). § 110a Abs. 2 RHO sieht daher vor, daß der Fachminister mit dem RH Richtlinien vereinbart, die der sachverständige Prüfer bei seiner Prüfung zu beachten hat.

Die vom RH aufgestellten und mit den obersten Landesbehörden vereinbarten Richtlinien vom 26. Sept. 1948 / 30. Juni 1953 wurden, wie die Prüfung ergab, nicht immer in vollem Umfange beachtet. Der RH mußte mehrfach um Beachtung der Vorschrift des § 110a Abs. 2 RHO bitten, wonach der zuständige Minister darüber zu wachen hat, daß der sachverständige Prüfer seine Prüfung nach diesen Richtlinien ausführt.

- 5 Auf Grund der Prüfungsberichte der sachverständigen Prüfer und der ihm sonst zugegangenen Unterlagen (Niederschriften über Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratssitzungen, Berichte der Landesvertreter im Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat) hat zunächst der Fachminister die Betätigung des Landes in dem Unternehmen zu prüfen (§ 111 RHO). Ergibt die Prüfung Mängel, so hat er unverzüglich auf Grund der ihm zustehenden Rechte die zur Abstellung der Mängel notwendigen Anordnungen zu treffen.

Der RH würde es für angebracht halten, wenn die Geschäftsleitungen und Aufsichtsräte von den zuständigen Fachministern aufgefordert würden, zu den in den Prüfungsberichten der Abschlußprüfer enthaltenen Beanstandungen oder Hinweisen, die einer Aufklärung bedürfen, schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen beider Organe wären dem RH zusammen mit den sonstigen Prüfungsunterlagen nach § 111 RHO zu übermitteln.

Der RH empfiehlt ferner, die für Aktiengesellschaften vorgeschriebene Berichterstattung des Vorstandes an den Aufsichtsrat (§ 81 AktG.) für alle Unternehmen verbindlich zu erklären, allgemein auf eine schriftliche Berichterstattung hinzuwirken und die Berichte ebenfalls den Prüfungsunterlagen beizufügen.

Zur Vermeidung von Interessenkollisionen kann nach Auffassung des RH der zuständige Minister nicht den Beamten mit der Prüfung nach § 111 RHO beauftragen, der das Land im Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat oder in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung des betreffenden Unternehmens vertritt, oder gar in die Leitung des Unternehmens delegiert ist. Beamte, die hiernach nicht mit derartigen

Prüfungen beauftragt werden können, sollten auch davon absehen, den Schriftverkehr abschließend zu zeichnen, in dem der zuständige Minister den RH über das Ergebnis seiner Prüfung unterrichtet oder sonst zu Angelegenheiten des betr. Unternehmens dem RH gegenüber Stellung nimmt.

Da nach § 111 RHO der zuständige Minister für die Betätigung des Landes in einem Beteiligungsunternehmen die letzte Verantwortung trägt, vertritt der BRH die Auffassung, daß es mit dieser Vorschrift nicht vereinbar sei, wenn ein zuständiger Bundesminister oder ein beteiligter Bundesminister selbst im Gesellschaftsorgan eines Unternehmens tätig würde, das zu seinem Geschäftsbereich gehört. Der RH des Landes Hessen hat zu dieser Frage noch nicht abschließend Stellung genommen. Soweit Beamten, die die Rechte des Landes in den Organen der Unternehmen wahrnehmen, hieraus Vergütungen zufließen, sind diese an das Land abzuführen, soweit sie ihnen nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen vom 21. Juni 1950 in der Fassung der VO vom 14. April 1953 (GVBl. S. 112) nicht belassen werden können. Der RH prüft die bestimmungsgemäße Ablieferung. Er steht auf dem Standpunkt, daß, soweit Ministern aus derartigen Tätigkeiten Nebenvergütungen zufließen, entsprechend verfahren werden sollte. Dieserhalb wird noch Schriftwechsel mit dem Ministerpräsidenten - Staatskanzlei - geführt.

- 6 Innerhalb von drei Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses hat der zuständige Minister die in § 111 RHO genannten Prüfungsunterlagen unter Mitteilung des Ergebnisses seiner Prüfung dem RH zuzuleiten (§ 112 RHO).

Das Ziel, die Prüfungen möglichst gegenwartsnahe durchzuführen, ist in vielen Fällen noch nicht erreicht worden. Für 13 Unternehmen fehlten bei Abfassung dieses Berichts noch die Prüfungsunterlagen für die Gje. 1952 und 1953 (vgl. die Einzelvorbehalte Nr. 15 und 16 in Tz. 47 der Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1953). Dem RH entsteht ferner erhebliche Mehrarbeit dadurch, daß häufig um Nachreichung fehlender Unterlagen ersucht werden muß. So fehlten z.B. in verschiedenen Fällen die Neufassungen von Gesellschaftsverträgen (Satzungen) und Geschäftsordnungen, Niederschriften über Sitzungen der Aufsichts- oder Verwaltungsräte und ihrer Ausschüsse, auf Grund besonderer Aufträge erstattete Sonderberichte der sachverständigen Prüfer, Angaben über die dem Land zugeflossenen Gewinnanteile unter Hinweis auf die Haushaltsstellen u.ä.m.

Trotz wiederholter Hinweise des RH wird bei Übersendung der Prüfungsunterlagen nach § 112 RHO noch häufig unterlassen, anzugeben, zu welchem Ergebnis die Prüfung der Verwaltung geführt hat, und was zur Abstellung etwaiger Mängel veranlaßt wurde.

In den erwähnten Prüfungsrichtlinien nach § 110a RHO ist vorgesehen, daß anstelle besonderer Berichte der Landesvertreter in den Aufsichtsräten dem RH Sitzungsniederschriften übersandt werden können. Wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, hält es der RH für angebracht, daß die Vertreter des Landes in Vermerken die Beschlüsse des Aufsichtsrats erläutern und festhalten, welche Stellung sie selbst zu den gefaßten Beschlüssen eingenommen haben.

- 7 Der RH prüft die Betätigung des Landes in den Unternehmen an Hand der ihm übersandten Unterlagen nach kaufmännischen Grundsätzen (vgl. § 113 Abs. 1 RHO). Soweit er es für notwendig hält, kann er eine Ergänzung des Berichts des sachverständigen Prüfers fordern (§ 113 Abs. 2 RHO). Die hier nach dem RH zustehenden Rechte reichen jedoch für eine wirksame Prüfung unter haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten nicht aus. Deshalb muß der RH, wenn er es zur Durchführung seiner Prüfung für erforderlich hält, auch die Möglichkeit haben, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und die Bücher und Schriften der zu prüfenden Unternehmung zu nehmen. Bei Unternehmen des privaten Rechts hat er dieses Recht nur, wenn es ihm nach der Satzung des Unternehmens oder auf Grund einer besonderen Vereinbarung mit diesem zusteht (§ 113 Abs. 3 RHO). Nach § 48 RHO ist bei Beteiligungen des Landes außerdem darauf hinzuwirken, daß diesem die in § 48 Abs. 2 RHO näher bezeichneten Prüfungsrechte in der Satzung des Unternehmens eingeräumt werden.

Bei Unternehmen in der Form von juristischen Personen des öffentlichen Rechts steht dem RH das Recht der Einsichtnahme in den Betrieb sowie die Bücher und Schriften ohne weiteres zu, da er, wie bereits erwähnt, nach dem Beiträgegesetz und dem Kriegskontrollgesetz ein unmittelbares Prüfungsrecht hat. Um Meinungsverschiedenheiten und Mißhellichkeiten zu vermeiden, legt der RH jedoch Wert darauf, daß auch von Unternehmen des öffentlichen Rechts die in § 113 Abs. 3 RHO vorgesehenen Rechte des RH ausdrücklich anerkannt werden.

- 8 Obwohl hiernach die Rechtslage eindeutig ist, wird von der Verwaltung die Einräumung der in § 48 Abs. 2 und § 113 Abs. 3 RHO für das Land und den RH vorgesehenen Rechte nicht immer mit dem erforderlichen Nachdruck betrieben. So sind z.B. bei der Hessischen Landesbank - Girozentrale -, Frankfurt/Main, und bei der Hessischen Berg- und Hüttenwerke AG., Wetzlar, die in § 113 Abs. 3 RHO vorgesehenen Rechte des RH weder in der Satzung der Unternehmen anerkannt, noch von ihnen bisher im Wege der Vereinbarung anerkannt worden, obwohl das Land an dem ersterwähnten Unternehmen mit 50 % und an dem zweiten mit 74 % des Kapitals beteiligt ist und beide Unternehmen im Blickpunkt des öffentlichen Interesses stehen. Der RH kann daher zur wirksamen Ausübung seiner Prüfungsaufgaben bei diesen Unter-

men auf das Recht unmittelbarer Einsichtnahme in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nicht verzichten und muß sich vorbehalten, falls die noch schwebenden Verhandlungen nicht zu der von ihm erstrebten Regelung führen, die Angelegenheit zum Gegenstand einer Bemerkung nach § 107 Abs. 1 RHO zu machen. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Hessen-Nassauischen Lebensversicherungsanstalt in Wiesbaden und den Brandversicherungsanstalten in Kassel und Wiesbaden. An diesen Unternehmen des öffentlichen Rechts ist zwar das Land nicht beteiligt, es ist aber entweder Gewährträger oder führt die Aufsicht über die Unternehmen und trägt demgemäß für diese die Mitverantwortung. Der RH kann daher auch bei diesen Körperschaften auf die Anerkennung seines Prüfungsrechts nicht verzichten. Der deswegen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern laufende Schriftwechsel ist noch nicht abgeschlossen.

- 9 Diese Regelung des Prüfungsverfahrens gilt nach § 48 Abs. 4 RHO entsprechend, wenn sich ein Unternehmen, an dem das Land unmittelbar maßgebend beteiligt ist, mit mehr als einem Viertel des Kapitals an einem anderen Unternehmen beteiligt (mittelbare Beteiligung).
- 10 Der nachstehende Bericht erstreckt sich hiernach auf alle Unternehmen, an denen das Land unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, einerlei, in welcher Rechtsform sie betrieben werden.

Er umfaßt daher

- a) nach dem Jahre 1945 erworbene Beteiligungen;
 - b) Beteiligungen, die von dem früheren Volksstaat Hessen übernommen wurden;
 - c) vom Lande zu verwaltende preußische Beteiligungen;
 - d) auf Grund des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) - im folgenden als Mittelstufengesetz bezeichnet - von den aufgelösten Bezirkskommunalverbänden übernommene Beteiligungen.
- 11 Die Verwaltung der zu c) aufgeführten Beteiligungen des ehemaligen Landes Preußen ist nach der Durchführungsverordnung vom 26. Juli 1951 zum "Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen" vom 21. Juli 1951 (BGBl. I S. 467), dem sog. Vorschaltgesetz, dem Lande übertragen worden. Dieses Gesetz läßt die Frage des Eigentums an dem Reichsvermögen und den preußischen Beteiligungen offen; die endgültige Auseinandersetzung bleibt noch zu erlassenden Bundesgesetzen vorbehalten.

- 12 Nach § 4 des Vorschaltgesetzes bleibt die Wirksamkeit rechtsgeschäftlicher Verfügungen über Eigentum und sonstige Vermögenswerte, die unter § 1 Abs. 1 und § 2 des Vorschaltgesetzes fallen, unberührt. Diese Vorschrift gilt jedoch nicht für Verfügungen, durch die ein Land Eigentum und sonstige Vermögensrechte auf sich selbst, eine andere Gebietskörperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts dieses Landes oder eine juristische Person des privaten Rechts übertragen hat, auf die das Land maßgeblichen Einfluß hat. Diese Verfügungen werden nur wirksam, wenn sie der Bundesminister der Finanzen genehmigt.
- 13 Die Nutzungen der unter § 1 Abs. 1 des Vorschaltgesetzes fallenden Vermögenswerte fließen bis zur endgültigen finanziellen Auseinandersetzung dem Lande zu, dem die Verwaltung zusteht. Dieses hat die mit den Vermögenswerten verbundenen Lasten zu tragen (vgl. § 5 der Durchführungsverordnung vom 26. Juli 1951).
- 14 In einer Reihe von Fällen konnten die Prüfungsverfahren nicht abgeschlossen werden, da die Prüfungsmitteilungen noch nicht beantwortet wurden.

Die vom RH für erforderlich gehaltenen Ergänzungen sind bei einigen Unternehmen so wesentlich, daß eigene örtliche Erhebungen vorgesehen sind.

II. UMFANG DER BETEILIGUNGEN DES LANDES UND AUS DEN BETEILIGUNGEN ERZIELTE ERTRÄGE

15 Zur Zeit der Abfassung dieses Berichts wiesen die Beteiligungen des Landes folgenden Stand auf:

A. Nach dem Jahre 1945 erworbene Beteiligungen einschließlich der auf Grund des Mittelstufengesetzes auf das Land übergegangenen und der im Zuge der Durchführung des Art. 41 HV übernommenen Beteiligungen

a) Körperschaften des öffentlichen Rechts

	Grund- bzw. Stammkapital DM	Nennbetrag der Beteiligung DM	Prozent vom Grund- bzw. Stamm- kapital
1. Landeszentralbank von Hessen	30 000 000,--	30 000 000,--	100
2. Hess. Landesbank - Girozentrale -, Frankfurt/Main	15 000 000,--	7 500 000,--	50
3. Deutsche Genossen- schaftskasse, Frank- furt/Main	9 200 000,--	400 000,--	4,35
4. Deutsche Pfandbrief- anstalt, Wiesbaden	24 000 000,--	100 000,--	0,42
5. Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main	1 000 000,--	50 000,--	5
6. Süddeutsche Klassen- lotterie, Anstalt des öffentlichen Rechts, München (Gewinnanteils- rechte)	-	-	
	<u>79 200 000,--</u>	<u>38 050 000,--</u>	

b) Unternehmen des Privatrechts

	<u>Grund- bzw. Stammkapital DM</u>	<u>Nennbetrag der Beteiligung DM</u>	<u>Prozent vom Grund- bzw. Stamm- kapital</u>
1. Hess. Berg- und Hüttenwerke AG., Wetzlar	15 000 000,--	11 100 000,--	74
2. Messe- und Ausstel- lungs-GmbH., Frank- furt/Main	20 000 000,--	7 500 000,--	37,5
3. Hess. Treuhandver- waltung GmbH., Wiesbaden	6 000 000,--	6 000 000,--	100
4. Kasseler Verkehrs- Gesellschaft AG., Kassel	6 600 000,--	4 907 000,--	74,35
5. Nass. Heimstätte GmbH., Frank- furt/Main	9 000 080,--	2 600 020,--	28,89
6. Butzbach-Licher Eisenbahn Aktien- gesellschaft, Butzbach	1 756 000,--	1 525 000,--	86,84
7. Staatl. Sportwet- ten-GmbH., Wies- baden	1 000 000,--	1 000 000,--	100
8. Aufbaugesellschaft Allendorf GmbH., Allendorf Krs. Mar- burg/Lahn	1 400 000,--	1 000 000,--	71,43
9. Elektrizitäts AG. Mitteldeutschland (EAM), Kassel	28 000 000,--	1 000 000,--	3,57
10. Nassauisches Heim- Siedlungsbaugesell- schaft mbH., Frank- furt/Main	9 000 000,--	600 000,--	6,67
11. Frankfurter Sied- lungsgesellschaft mbH., Frankfurt/M.	1 500 000,--	300 000,--	20
12. Landmaschinen- Finanzierungs-AG. (Figelag), Frank- furt/Main	4 000 000,--	150 000,--	3,75
13. "Kurahessen" Wöh- nungsbau GmbH., Kassel	3 450 000,--	135 000,--	3,91
Übertrag	106 706 080,--	37 817 020,--	

	Grund- bzw. Stammkapital DM	Nennbetrag der Beteiligung DM	Prozent vom Grund- bzw. Stamm- kapital
Übertrag:	106 706 080,--	37 817 020,--	
14. Deutsche Revisions- und Treuhand AG., Berlin	1 300 000,--	100 000,--	7,7
15. Gemeinnützige Gesell- schaft für Wohnheime und Arbeiterwohnungen mbH., Frankfurt/Main	220 000,--	100 000,--	45,45
16. Hess. Heimat, Siedlungs- gesellschaft mbH., Kas- sel	300 000,--	85 786,--	28,59
17. Glashüttenwerke Limburg GmbH., Limburg/Lahn	200 000,--	50 000,--	25
18. Hessische Landesbahn GmbH., Wiesbaden	20 000,--	20 000,--	100
19. Einkaufszentrale für öffentliche Buchereien GmbH., Reutlingen	270 000,--	18 000,--	6,66
20. Staatl. Erfassungsges- ellschaft für öffent- liches Gut mbH. (SEEG) i. L., München	21 000,--	4 000,--	19,05
21. AG. für Wirtschafts- prüfung Deutsche Bau- revision Düsseldorf und Berlin	100 000,--	3 000,--	3
22. Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, Gemein- nützige GmbH. in Mün- chen	36 000,--	3 000,--	8,3
23. Gemeinnützige Bauges- nossenschaft für den Landkreis Waldack eGmbH., Arolsen	102 900,--	3 000,--	2,91
24. "Forstkultur Nordwest" Forstliche Gerätenut- zungs- und Bezugsgenos- senschaft für Nordwest- deutschland eGmbH., Hamburg-Bahrenfeld	-	400,--	
	DM 109 275 980,--	38 204 206,--	
25. Deutsche Lufthansa AG. i. L., Berlin	DM 50 000 000,--	200 000,--	

B. Beteiligungen, die vom früheren Volksstaat Hessen
übernommen wurden

	Grund-bzw. Stammkapital DM	Nennbetrag der Beteiligung DM	Prozent vom Grund- bzw. Stamm- kapital
a) <u>Körperschaften des öffentlichen Rechts</u>	-	-	-
b) <u>Unternehmen des Privat- rechts</u>			
1. Flughafen AG., Frankfurt/Main	24 175 000,--	10 937 000,--	45,24
2. Preuß. Elektrizi- täts-AG. (Preag), Hannöver	111 600 000,--	3 024 000,--	2,7
3. Hess. gemeinnüt- zige Aktienge- sellschaft für Kleinwohnungen, Darmstadt (Hegemag)	4 000 000,--	2 100 000,--	52,5
4. Rheinisch-West- fälische Elektri- zitäts AG. (RWE), Essen	428 000 000,--	350 000,--	0,08
5. Nass. Siedlungs- gesellschaft mbH., Frankfurt/M.	1 400 000,--	268 430,--	19,2
6. Neckar-AG., Stutt- gart	22 000 000,--	119 800,--	0,54
7. Hess. Elektrizi- täts AG., Darm- stadt (Heag)	13 000 000,--	66 000,--	0,5
8. Bauverein für Arbeiterwohnun- gen, Gemeinnüt- zige AG., Darm- stadt	3 500 000,--	12 200,--	0,35
9. Rhein-Main-Donau AG., München	30 200 000,--	9 000,--	0,03
10. Gemeinnützige Heimstätten- baugesellschaft mbH., Lauterbach/ Hessen	24 750,--	100,--	0,4
	<u>637 899 750,--</u>	<u>16 886 530,--</u>	

C. Vom Lande Hessen zu verwaltende Beteiligungen des ehemaligen preußischen Staates

	Grund-bzw. Stammkapital DM	Nennbetrag der Beteiligung DM	Prozent vom Grund- bzw. Stamm- kapital
a) <u>Körperschaften des öffentlichen Rechts</u>	-	-	-
b) <u>Unternehmen des Privatrechts</u>			
1. Hess. Heimstätte GmbH., Kassel	4 600 000,--	2 950 000,--	64,13
2. Kleinbahn Kassel-Naumburg AG., Frankfurt/Main	2 370 000,--	1 542 000,--	65,06
3. Kleinbahn AG. Frankfurt/Main-Königstein, Frankfurt/Main	1 529 500,--	1 344 700,--	87,91
4. Nass. Kleinbahn AG., Wiesbaden	500 000,--	368 100,--	73,62
5. Grifte-Gudensberger Kleinbahn und Kraftwagen AG., Gudensberg	600 000,--	196 000,--	32,66
6. Bad Wildunger Heilquellen AG., Königsquelle i.L., Bad Wildungen	140 000,--	140 000,--	100
7. Reinhardsquelle GmbH., Bad Wildungen	230 000,--	139 250,--	60,54
	<u>9 969 500,--</u>	<u>6 680 050,--</u>	

Zusammenstellung (ohne RM-Beteiligungen)

	Grund-bzw. Stammkapital DM	Nennbetrag der Beteiligung DM
A a)	79 200 000,--	38 050 000,--
b)	109 275 980,--	38 204 206,--
B a)	=	=
b)	637 899 750,--	16 886 530,--
C a)	=	=
b)	9 969 500,--	6 680 050,--
	<u>836 345 230,--</u>	<u>99 820 786,--</u>

16 Neben den aufgeführten unmittelbaren Beteiligungen ist das Land mittelbar unter anderem an folgenden Unternehmen beteiligt:

	Grund-bzw. Stammkapital DM	Nennbetrag der Be- teiligung der Ge- sellschaft, an der das Land unmittel- bar beteiligt ist — DM	Prozent vom Grund- bzw. Stamm- kapital
1. Fischdampfer Treu- hand GmbH., Bremer- haven über die StEG	9 000,--	3 060,--	34
2. Aufbaugesellschaft Allendorf GmbH., Allendorf Krs. Mar- burg/Lahn	1 400 000,--	400 000,--	28,57
3. Chasalla-Schuh- fabrik GmbH., Kassel	550 000,--	320 000,--	58,18
4. Firma Rotenburger Metallwerke Rudolf Stierlen KG, Rotenburg/Fulda	2 000 000,--	1 000 000,--	50
zu 2. bis 4: über die Hess. Treuhandverwal- tung GmbH., Wiesbaden			
5. Verschiedene Ge- meinnützige Woh- nungsbaugesell- schaften über die Heimstätten (vgl. Tz. 31 d. Be- richts)	16 093 200,--	4 048 850,--	unterschied- lich
	<u>20 052 200,--</u>	<u>5 771 910,--</u>	

- 17 Infolge der Maßnahmen zur Durchführung des Mittelstufengesetzes und der im Rj. 1953 geleisteten Entschädigungen an die früheren Eigentümer der nach Art. 41 HV in Gemeineigentum überführten Betriebe wies das Beteiligungsvermögen des Landes in der Berichtszeit eine starke Bewegung auf. Die Zugänge ergeben sich aus nachstehender Übersicht (inzwischen veräußerte Anteile sind in der Aufstellung nicht berücksichtigt):

Zur Durchführung des Art. 41 HV übernommene Beteiligungen

	<u>DM</u>
1. Hess. Berg- und Hüttenwerke AG., Wetzlar	11 100 000,--
2. Kasseler Verkehrs AG., Kassel	4 907 000,--
3. Butzbach-Licher Eisenbahn AG., Butzbach	1 525 000,--
4. Kleinbahn AG. Kassel-Naumburg, Frankfurt/Main	1 482 000,--
5. Kleinbahn AG. Frankfurt/Main - König- stein, Frankfurt/Main	184 800,--

Auf Grund des Mittelstufengesetzes übernommene Beteiligungen

6. Flughafen AG., Frankfurt/Main	2 981 000,--
7. Elektrizitäts AG. Mitteldeutschland (EAM), Kassel	1 000 000,--
8. Nass. Heimstätte GmbH., Frankfurt/Main	1 000 000,--
9. Hess. Heimstätte GmbH., Kassel	650 000,--
10. Nass. Kleinbahn AG., Wiesbaden	196 600,--
11. "Kurahessen", Wohnungsbau GmbH., Kassel	135 000,--
12. Hess. Heimat, Siedlungs GmbH., Kassel	78 726,--
13. Nass. Siedlungsgesellschaft mbH., Frankfurt/Main	23 800,--
14. Deutsche Lufthansa AG., i.L., Köln	RM 200 000,--

Sonstige Neubeteiligungen oder Erhöhungen bestehender Beteiligungen

15. Flughafen AG., Frankfurt/Main	6 812 000,--
16. Hess. Treuhandverwaltung GmbH., Wiesbaden	5 980 000,--
17. Hess. Landesbank - Girozentrale --, Darmstadt	5 000 000,--
18. Aufbaugesellschaft Allendorf GmbH., Allendorf Krs. Marburg/Lahn	1 000 000,--

	<u>DM</u>
19. Staatl. Sportwetten GmbH., Wiesbaden	981 000,--
20. Hess. Gemeinnützige Aktiengesellschaft für Kleinwohnungen (Hegemag), Darmstadt	765 000,--
21. Nass. Heim, Siedlungsbaugesellschaft mbH., Frankfurt/Main	600 000,--
22. Frankfurter Siedlungsgesellschaft mbH., Frankfurt/Main	220 000,--
23. Nass. Kleinbahn AG., Wiesbaden	102 750,--
24. Deutsche Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft, Frankfurt/Main	100 000,--
25. Deutsche Pfandbriefanstalt, Wiesbaden	100 000,--
26. Landmaschinen Finanzierungs AG. (Figelag), Frankfurt/Main	51 000,--
27. Reinhardquelle GmbH., Bad Wildungen - Reinhardshausen	10 500,--
28. Hess. Heimat, Siedlungsgesellschaft mbH., Kassel	7 060,--
29. Aktiengesellschaft für Wirtschaftsprüfung Deutsche Baurevision, Düsseldorf und Berlin	3 000,--

18 Folgende Beteiligungen an Versorgungsunternehmen und sonstigen Gesellschaften wurden, als außerhalb des Landesinteresses liegend, veräußert:

Auf Grund des Mittelstufengesetzes übernommene Beteiligungen

	<u>DM</u>
1. Hessen-Nassauische Überlandzentrale GmbH., Oberscheld	3 404 000,--
2. Mainkraftwerke AG., Frankfurt/Main	2 837 800,--
3. Lahn-Kraftwerke AG., Limburg/Lahn	1 200 000,--
4. Hessen-Nassauische Gas AG., Frankfurt/Main	506 000,--
5. Kleinbahn AG., Selters-Hachenburg, Herschbach	8 000,--
6. Flughafen GmbH., Kassel-Waldau	7 500,--

Auf Grund des Vorschaltgesetzes verwaltete Beteiligungen
des ehemaligen preußischen Staates

	<u>DM</u>
7. Kur AG., Bad Homburg v.d.H.	36 000,--
8. Wiesbadener Autoverkehrsgesellschaft mbH., Wiesbaden	10 000,--

Beteiligungen des ehemaligen Volksstaates
Hessen

9. Flughafen GmbH., Darmstadt	4 300,--
-------------------------------	----------

Aus Staats- und staatsverbürgten Krediten
hervorgegangene Beteiligungen

10. LRK-Registrierkassen und Feinmechanik GmbH., Gießen/Lahn	600 000,--
---	------------

Die Veräußerung des auf das Land übergegangenen Aktienbesitzes an der Elektrizitäts-AG. Mitteldeutschland (EAM) ist ebenfalls beabsichtigt, aber noch in der Schwebe.

- 19 Was die Erträge aus dem Beteiligungsvermögen anlangt, so haben die nachstehend aufgeführten Unternehmen in den Rjn. 1952 und 1953 Dividenden oder Gewinnanteile ausgeschüttet:

	1952		1953	
	%	DM	%	DM
1. Staatl. Erfassungsgesellschaft für öffentliches Gut mbH., München (Ablieferung der Verkaufserlöse)	-	-	-	1 506 204,20
2. Einkaufszentrale für öffentliche Büchereien GmbH., Reutlingen	-	-	5	675,--
3. Landeszentralbank von Hessen, Frankfurt/Main	20	6 000 000,--	6	1 800 000,--
4. Landmaschinen Finanzierungs-Akt.Ges. (Figelag), Frankfurt/M.	-	-	5	3 712,50
Übertrag		6 000 000,--		3 310 591,70

	1952		1953	
	Gewinnanteil des Landes		Gewinnanteil des Landes	
	%	DM	%	DM
Überträge		6 000 000,--		3 310 591,70
5. Deutsche Revisions- und Treuhand Akt.Ges., Frankfurt/Main	6	1 700,--	8	6 000,--
6. Deutsche Genossenschaftskasse, Frankfurt/Main	5	10 000,--	6	12 000,--
7. Süddeutsche Klassenlotterie, München (anteilige Gewinnablieferung)	=	766 882,08	=	610 124,88
8. Deutsche Pfandbriefanstalt Wiesbaden	=	=	4	4 000,--
9. Nass. Heimstätte GmbH., Frankfurt/Main	3	39 250,--	3	78 000,60
10. Frankfurter Siedlungsgesellschaft mbH., Frankfurt/Main	=	=	3	9 000,--
11. Hersfelder Kreisbahn (anteilige Gewinnablieferung)	=	27,77	=	54,99
12. Nass. Heim, Siedlungsbau GmbH., Frankfurt/Main	=	=	2	1 166,67
13. Hessen-Nassauische Überlandzentrale GmbH., Oberscheld	=	=	4	102 120,--
14. "Kurahessen", Wohnungsbau GmbH., Kassel	3	3 219,30	3	4 050,--
15. Hess. Heimstätte GmbH., Kassel	=	=	3 1/2	60 375,--
16. Hegemag, Darmstadt	2	26 700,--	2 1/2	33 375,--
17. Preag, Hannover	5	113 400,--	6	136 080,--
18. Rheinisch-Westfälische Elektrizitäts-AG., Essen	6	15 750,--	8	21 000,--
19. Heag, Darmstadt	6	2 970,--	6	2 970,--
20. Staatl. Sportwetten GmbH., Wiesbaden (Jahresabschluß zum 30. Juni 1953 und 30. Juni 1954)	=	7 185 634,90	+)	8 995 889,70
+) davon zur Verfügung des Landes Hessen		5 013 787,18 DM		
insgesamt		<u>14 165 534,05</u>		<u>13 386 798,54</u>

Die übrigen Beteiligungen sind ertraglos geblieben.

20 Nach § 48 RHO in Verbindung mit § 60 Abs. 2 RWB ist die Beteiligung des Landes an Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Betrieb zum Gegenstand haben, nur zulässig, wenn ein wichtiges Landesinteresse vorliegt, die Inanspruchnahme der Landesmittel nicht zu einem Nachteil für das Land führt und sich das angestrebte Ziel nur durch eine solche Beteiligung erreichen läßt. Der RH hat bei seinen Prüfungen der Einhaltung dieser Bestimmung stets Beachtung geschenkt, zumal das Beteiligungsvermögen der öffentlichen Hand in den letzten Jahren im Brennpunkt der öffentlichen Kritik stand. Er hat - soweit sich Anlaß hierzu ergab - die Reprivatisierung solcher Beteiligungen vorgeschlagen, bei denen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 RWB für die Aufrechterhaltung einer Landesbeteiligung nicht vorlagen (vgl. die Einzelbemerkung Nr. 16 zur StHR 1952, Tz. 43).

21 Nachdem das Land die in Tz. 18 aufgeführten Beteiligungen abgestoßen hat, hat sich in der Berichtszeit kein Anlaß ergeben, gegen die Beibehaltung von Beteiligungen Bedenken zu erheben. Es darf nicht verkannt werden, daß bei einer Landesbeteiligung nicht eine Geldanlage angestrebt wird, sondern daß hiermit in erster Linie Verwaltungszwecke, d.h. allgemeine und öffentliche Interessen verfolgt werden. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sind viele der aufgeführten Beteiligungen wegen geringer Ertragsaussichten uninteressant, beispielsweise die Anteile an Kleinbahn-Aktiengesellschaften, an Siedlungsgesellschaften, an Funktionsgesellschaften, die Landesaufgaben auf dem Gebiete der Landesvermögensverwaltung erledigen u.ä.m. Auch die wenigen Fälle, in denen sich das Land an mit Fremdmitteln neugegründeten Flüchtlingsunternehmen beteiligt hat, um deren Eigenkapitalbasis zu verstärken, sind in diesem Zusammenhang zu erwähnen. Die letztgenannten Beteiligungen sollten jedoch nur solange beibehalten werden, als es im Interesse der Förderung und Stützung der Unternehmen geboten ist.

III. PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN

- 22 Folgende Anstände allgemeiner Art, die sich bei den Prüfungen nach Abschnitt IVa RHO ergeben haben, sind besonders hervorzuheben:
- 23 Bei einem Wohnungsbauunternehmen besteht der Aufsichtsrat aus 21 Mitgliedern, darunter aus sechs Vertretern des Landes Hessen. Der RH hat bezweifelt, ob so viele Mitglieder und Landesvertreter notwendig sind.
- Bei zwei Aktiengesellschaften haben innerhalb eines Geschäftsjahres nur zwei Sitzungen des Aufsichtsrats stattgefunden. Der RH hat Zweifel geäußert, ob die sich aus § 95 AktG. ergebenden Aufgaben des Aufsichtsrats bei einer solchen Handhabung ausreichend wahrgenommen werden konnten.
- Bei zwei Gesellschaften mit beschränkter Haftung lassen die Gesellschaftsverträge es zu, daß der Aufsichtsrat in dringlichen Fällen Beschlüsse durch telefonische Abstimmung faßt. Gegen solche Befugnisse bestehen erhebliche Bedenken.
- 24 Die Gesellschaftsverträge (Satzungen) verschiedener Unternehmen sehen nur einen Geschäftsführer vor oder lassen zu, daß ein Geschäftsführer (oder ein Vorstandsmitglied) das Unternehmen allein vertreten kann. Der RH hat hiergegen grundsätzliche Bedenken geäußert. Er hat sich ferner gegen Satzungsbestimmungen gewendet, wonach Entscheidungen des Vorstandes durch den Vorstandsvorsitzer allein und nicht durch Mehrheitsbeschluß getroffen werden können.
- 25 Bei Investitionen sind von den Unternehmen häufig die Vorschriften der Verdingungsordnungen (VOB und VOL) nicht ausreichend beachtet worden. Insbesondere wird öfters von den Wohnungsbauunternehmen gegen § 3 der Verdingungsordnungen verstoßen, wonach der öffentlichen Ausschreibung der Vorrang vor der beschränkten Ausschreibung und der freihändigen Vergabe gebührt.
- 26 Einige Wohnungsbaugesellschaften haben bei der Abrechnung der mit Landesbaudarlehen geförderten Wohnungsbauten häufig die Abrechnungsfristen nicht eingehalten. Hierdurch werden nicht nur die Eigenmittel der Unternehmen unnötig angespannt, sondern es wird die Aufgabe der mit der Verwaltung der Darlehen beauftragten Hessischen Landesbank - Girozentrale -, Frankfurt/Main, wesentlich erschwert.

- 27 Bei einem Verkehrsunternehmen wurde festgestellt, daß gegen die Bestimmungen des § 26 Abs. 1 RHO und Ziffer 15 der Landesrichtlinien zu § 64a RHO verstoßen wurde, wonach Haushaltsmittel nicht eher und nur insoweit zur Verfügung gestellt werden sollen, als sie tatsächlich benötigt werden. In dem vorliegenden Falle konnte das Unternehmen aus den ihm vorzeitig zugeflossenen öffentlichen Mitteln erhebliche Zinserträge durch deren Anlage als Termingeld erzielen.
- 28 Ein Unternehmen, das jährlich erhebliche Investitionen vornimmt, hat die Abgrenzung zwischen Erhaltungs- und Herstellungsaufwand, die Bemessung der Abschreibungssätze und den Ausweis von nicht aktivierungsfähigen Baukosten in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Gewinnermittlung vorgenommen. Der RH hat dies beanstandet.
- 29 Der RH hat auch die Angemessenheit der Personalaufwendungen und der Sozialleistungen der Beteiligungsunternehmen geprüft. Bei diesen Prüfungen geht er davon aus, daß sich Unternehmen, an denen die öffentliche Hand maßgeblich beteiligt ist, bei der Bemessung der Dienstbezüge und Sozialleistungen im Rahmen des im öffentlichen Dienst üblichen halten sollten. Dies gilt besonders für Gesellschaften des Privatrechts und Unternehmen des öffentlichen Rechts, denen keine produktiven Aufgaben obliegen, sondern die mehr oder weniger Verwaltungsaufgaben erledigen.

Wie die Prüfungen ergaben, entspricht der von den Unternehmen getriebene Personalaufwand weitgehend nicht den genannten Grundsätzen. So wurde beispielsweise festgestellt, daß bei einer Gesellschaft m.b.H., deren Kapital sich zu 100 % in Landesbesitz befindet und die ihrem Charakter nach eine Funktionsgesellschaft ist, die Vergütungen der Angestellten zwar in Anlehnung an die Sätze der TO.A festgesetzt werden, sie jedoch ein 13. Monatsgehalt erhalten. Ferner hat die Gesellschaft den Bediensteten Verpflegungszuschüsse in Höhe von 0,82 DM, vom 1. Jan. 1953 an in Höhe von 1,05 DM je Mahlzeit gewährt, während in der Landesverwaltung Verpflegungszuschüsse von 0,30 DM gezahlt werden. Dem Geschäftsführer der Gesellschaft wurde ein Verfügungsfonds zugebilligt, dem im Gj. 1953 11 300,-- DM entnommen wurden. Auch bei der Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, Ausscheidevergütungen und bei Repräsentationen wurde von manchen derartiger Unternehmungen mit einer Großzügigkeit verfahren, wie sie bei der Bewirtschaftung öffentlicher Mittel nicht gebilligt werden kann.

Auch bei verschiedenen gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmen hat der RH die nicht ausreichende Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit beanstandet.

Wie bei einem Finanzierungsinstitut, an dem die öffentliche Hand maßgeblich beteiligt ist, festgestellt wurde, beliefen sich die Bezüge der drei Vorstandsmitglieder im

Gj. 1954 auf insgesamt 120 000,-- DM. Darüber hinaus sind diesen Bediensteten außerordentlich weitgehende Pensionszusagen gemacht worden, so daß beträchtliche Rückstellungen gebildet werden mußten. Im Gj. 1953 haben die erwähnten Vorstandsmitglieder außerdem verlorene Baukostenzuschüsse von insgesamt 32 000,-- DM erhalten. Wenn Pensionszusagen gegeben werden, muß dies bei der Festsetzung der laufenden Bezüge angemessen berücksichtigt werden. Die Vergütungs- und Versorgungsregelungen dürfen nicht darauf hinauslaufen, leitenden Bediensteten eine Altersversorgung zu sichern, die die eines vergleichbaren Beamten erreicht oder gar darüber hinausgeht und andererseits laufende Bezüge zu bewilligen, wie sie in der freien Wirtschaft üblich sind. In dem in Betracht kommenden Fall war neben diesem Gesichtspunkt zu berücksichtigen, daß die Pensionszusagen gemacht wurden, obgleich die Bediensteten zum Teil das 60. Lebensjahr bereits überschritten hatten.

Ähnliche Bestrebungen machen sich sogar auch bei Regiebetrieben im Sinne des § 15 RHO bemerkbar. Diese Entwicklung muß nach Ansicht des RH zu einer weiteren Entwertung des unmittelbaren Staatsdienstes führen.

30 Über einzelne Gruppen von Beteiligungsunternehmen und über Einzelergebnisse der Prüfung von Unternehmen ist folgendes zu berichten:

31 Prüfung von Wohnungsbauunternehmen

Das Land ist an den nachstehend aufgeführten Wohnungsbauunternehmen beteiligt:

a) Unmittelbare Beteiligungen

	Gesamtkapital des Unternehmens DM	davon Anteil des Landes DM	Anteil des Landes in %
1. Nass. Heimstätte GmbH., Frankfurt/Main	9 000 080,--	2 600 020,--	28,89
2. Hess. Heimstätte GmbH., Kassel (einschließlich 1 700 000,- DM ehem. preuß. Beteiligung)	4 600 000,--	2 950 000,--	64,13
3. Frankfurter Siedlungs- gesellschaft mbH., Frankfurt/Main	1 500 000,--	300 000,--	20
Übertrag	15 100 080,--	5 850 020,--	

	Gesamtkapital des Unternehmens DM	davon Anteil des Landes DM	Anteil des Landes in %
Übertrag:	15 100 080,--	5 850 020,--	
4. Gemeinnützige Baugenossenschaft für den Landkreis Waldeck eGmbH., Arolsen	102 900,--	3 000,--	2,91
5. Gemeinnützige Gesellschaft für Wohnheime und Arbeiterwohnungen mbH., Frankfurt/Main	220 000,--	100 000,--	45,45
6. Nass. Heim, Siedlungsbau-gesellschaft mbH., Frankfurt/Main (vgl. auch mittelbare Beteiligung über Nass. Heimstätte)	9 000 000,--	600 000,--	6,67
7. "Kurahessen" Wohnungsbau GmbH., Kassel (vgl. auch mittelbare Beteiligung über Hess. Heimstätte)	3 450 000,--	135 000,--	3,91
8. "Hegemag" Hessische Gemeinnützige Aktiengesellschaft für Kleinwohnungen, Darmstadt	4 000 000,--	2 100 000,--	52,5
9. Bauverein für Arbeiterwohnungen AG., Darmstadt	3 500 000,--	12 200,--	0,35
	<u>35 372 980,--</u>	<u>8 800 220,--</u>	

b) Mittelbare Beteiligungen

	Gesamtkapital des Unternehmens DM	davon Anteil der Heimstätte, an der das Land unmittelbar beteiligt ist DM	Anteil der Heimstätte in %
10. "Mavest" Wohnungsbau GmbH., Frankfurt/Main, über Nass. Heimstätte, Frankfurt/Main	268 800,--	100 050,--	37
11. "Süwag" Südwestdeutsche Gemeinnützige Wohnungsbau AG., Frankfurt/Main, über Nass. Heimstätte, Frankfurt/Main	1 750 000,--	400 000,--	27
Übertrag	2 018 800,--	500 050,--	

	Gesamtkapital des Unternehmens	davon Anteil der Heimstätte, an der das Land unmittelbar beteiligt ist	Anteil der Heimstätte in %
	DM	DM	
Übertrag:	2 018 800,--	500 050,--	
12. Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft des Hess. Handwerks mbH., Frankfurt/Main, über Nass. Heimstätte, Frankfurt/Main	1 574 400,--	406 800,--	26
13. Nass. Heim, Siedlungsbau-Gesellschaft mbH., Frankfurt/Main, über Nass. Heimstätte, Frankfurt/Main (vgl. auch unmittelbare Beteiligung)	9 000 000,--	1 400 000,--	16
14. Kurhessen-Wohnungsbau GmbH., Kassel, über Hess. Heimstätte, Kassel (vgl. auch unmittelbare Beteiligung)	3 450 000,--	1 727 000,--	50
15. Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH., Marburg, über Hess. Heimstätte, Kassel	50 000,--	15 000,--	30
	<u>16 093 200,--</u>	<u>4 048 850,--</u>	

32 Infolge der regen Bautätigkeit im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues haben sich die Gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmen auch in den Jahren 1952 und 1953 gut entwickelt. Sie konnten ihren Wohnungsbestand durchweg in beachtlichem Umfang vergrößern. Das ausgeweitete Bauvolumen machte mehrfach Kapitalaufstockungen notwendig. Trotzdem ist die Eigenkapitalbasis bei der Mehrzahl der Gesellschaften sehr beengt. Auch die Rentabilität kann nicht in allen Fällen befriedigen.

Die Jahresabschlüsse zeigten nachstehende Ergebnisse:

	1952		1953	
	+ = Gewinn ./ = Verlust rd. DM	Divi- dende %	+ = Gewinn ./ = Verlust rd. DM	Divi- dende %
Nass. Heimstätte GmbH., Frankfurt/Main	+ 68 000,--	3	+ 180 000,--	3
Hess. Heimstätte GmbH., Kassel	+ 22 000,--	-	+ 192 000,--	3 1/2
Frankfurter Siedlungs- gesellschaft mbH., Frankfurt/Main	+ 34 000,--	-	+ 138 000,--	3
Gemeinnützige Baugenossen- schaft Waldeck eGmbH.	Prüfungsunterlagen liegen noch nicht vor.		Prüfungsunterlagen liegen noch nicht vor.	
Gemeinnützige Gesellschaft für Wohnheime und Arbeiter- wohnungen mbH., Frank- furt/Main	./ 19 000,--	-	+ 10 000,--	-
Nass. Heim, Siedlungs- baugesellschaft mbH., Frankfurt/Main	+ 95 000,--	2	+ 123 000,--	2
Kurhessen GmbH., Kassel	+ 79 000,--	3	+ 82 000,--	3
Hegemag Darmstadt	+ 58 000,--	2	+ 75 000,--	2 1/2
Bauverein für Arbeiter- wohnungen AG., Darmstadt	+ 21 000,--	-	+ 9 000,--	-
Mavest	+ 24 000,--	3	Prüfungsunterlagen liegen noch nicht vor.	
Süwag	+ 67 000,--	Beschluß- fassung steht noch aus.	Prüfungsunterlagen liegen noch nicht vor.	
Gemeinnützige Wohnungs- baugesellschaft des Hess. Handwerks mbH., Frank- furt/Main	+ 19 000,--	4	+ 50 000,--	4
Gemeinnützige Wohnungs- baugesellschaft mbH., Marburg/Lahn	+ 13 000,--	-	Prüfungsunterlagen liegen noch nicht vor.	

33

Die Anstände allgemeiner Art, die sich bei der Prüfung der gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmen ergaben, sind bereits dargestellt worden. Darüber hinaus wurde bei der Prüfung festgestellt, daß einzelne Unternehmen hinsichtlich der Wohnungsgröße und -ausgestaltung die nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz gezogenen Grenzen überschritten haben.

34 Prüfung der nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs

Die nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs unterliegen nach § 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (BGBI. S. 225) der Aufsicht der Länder. Die technische Aufsicht und die Verwaltungsaufsicht wird in Hessen durch den Bevollmächtigten für Bahnaufsicht (Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr) durchgeführt. Die im Rahmen der Bahnaufsicht vorzunehmenden Aufsichtsprüfungen sind nach den in Betracht kommenden Bestimmungen nicht ausschließlich auf die fachtechnischen Belange abzustellen, sondern haben sich darüberhinaus auf den Jahresabschluß und die Geschäftsführung zu erstrecken. Der RH hat daher die Aufsichtsprüfungen im Hinblick auf den geringen Geschäftsumfang der Unternehmen als ausreichend erachtet, zumal der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr über das erforderliche Prüferpersonal verfügt und bei der Prüfung der Geschäftsführung sowie der Berichterstattung die Prüfungsrichtlinien im Sinne des § 110a Abs. 2 RHO beachtet werden. Diese Regelung gilt für alle Kleinbahn-Aktiengesellschaften, an denen das Land beteiligt ist oder Beteiligungen des ehemaligen preußischen Staates sowie Gewinnanteilsrechte auf Grund des Vorschaltgesetzes zu verwalten hat.

Es handelt sich um folgende Gesellschaften:

Beteiligungen

1. Grifte-Gudensberger Kleinbahn- und Kraftwagen AG., Gudensberg,
2. Kleinbahn AG. Frankfurt/Main - Königstein, Frankfurt/Main,
3. Nass. Kleinbahn AG., Wiesbaden,
4. Kleinbahn Kassel - Naumburg AG., Frankfurt/Main
5. Kleinbahn Reinheim - Reichelsheim,
6. Kleinbahn Gießen - Bieber,
zu 5. und 6. verwaltet von der Hess. Landesbahn GmbH., Wiesbaden,
7. Kleinbahn AG. Butzbach - Lich, Butzbach,
8. Kleinbahn AG. Selters - Hachenburg (Beteiligung inzwischen veräußert),

Gewinnanteilsrechte

9. Hersfelder Kreisbahn, Bad Hersfeld

Die zu 3. und 8. erwähnten Unternehmen werden in gleicher Weise von dem Bevollmächtigten für Eisenbahnaufsicht des Landes Rheinland-Pfalz geprüft.

Zu den zu 2., 4., 6. und 7. aufgeführten Gesellschaften ist ergänzend folgendes zu bemerken:

Die Landesregierung hat auf Vorschlag des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr am 13. Okt. 1953 beschlossen, die in den Händen der Aktiengesellschaft für Verkehrswesen und der Süddeutschen Eisenbahn Gesellschaft AG. befindlichen Aktien dieser Unternehmen zu erwerben, nachdem beide Gesellschaften auf die Rückgabe der Betriebe, die gemäß Artikel 41 der Hessischen Verfassung in Gemeineigentum überführt worden waren, verzichtet hatten.

Die Kapitalanteile der Aktiengesellschaft für Verkehrs-
wesen betragen:

	<u>DM</u>	von einem Gesamt- kapital von	<u>DM</u>
Kleinbahn AG. Frankfurt/Main - Königstein	975 100,--	" " "	1 529 500,--
Kleinbahn AG. Kassel-Naumburg	1 482 000,--	" " "	2 370 000,--
Kleinbahn AG. Butzbach-Lich	1 525 000,--	" " "	1 756 000,--
	<u>3 982 100,--</u>		<u>5 655 500,--</u>

Die Kleinbahn Gießen - Bieber befand sich mit 100 % ihrer Substanz (Liquidationswert 0,8 Mio DM) im Eigentum der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft AG.

Als Abfindung für beide Gesellschaften wurde ein vom Land zu zahlender Betrag von 2,3 Mio. DM vereinbart, nachdem die Deutsche Revisions- und Treuhand AG. diese Summe, die sich aus dem anteiligen Liquidationswert der erstgenannten drei Unternehmen von zusammen 1,5 Mio DM und dem vollen Liquidationswert der Kleinbahn Gießen - Bieber errechnet, als angemessen bezeichnet hatte.

Es dürfte sich empfehlen, der Hessischen Landesbahn GmbH., Wiesbaden, die Verwaltung sämtlicher Beteiligungen des Landes Hessen an Kleinbahn-Aktiengesellschaften zu übertragen.

35 Die Jahresabschlüsse der Unternehmen zeigten folgende Ergebnisse:

	1952		1953	
	+ = Gewinn ./ = Verlust rd. DM		+ = Gewinn ./ = Verlust rd. DM	
1. Grifte-Gudensberger Kleinbahn und Kraftwagen AG., Gudensberg	./.	27 000	./.	26 000
2. Kleinbahn AG. Frankfurt/Main - Königstein, Frankfurt/Main	./.	2 400		Prüfungsunter- lagen liegen noch nicht vor.
3. Nass. Kleinbahn AG., Wiesbaden	./.	3 000	"	" " "
4. Kleinbahn Kassel - Naumburg AG., Frankfurt/Main	./.	25 000	"	" " "
5. Kleinbahn Reinheim - Reichelsheim	./.	178 000	./.	182 000
6. Kleinbahn Gießen - Bieber		Prüfungsunter- lagen liegen noch nicht vor.		Prüfungsunter- lagen liegen noch nicht vor.
7. Kleinbahn AG. Butzbach - Lich, Butzbach	"	" " "	"	" " "
8. Kleinbahn AG. Selters - Hachen- burg (inzwischen veräußert)	+	3 100	+	4 100
9. Hersfelder Kreisbahn, Bad Hersfeld	+	83	+	165

36 Wie aus der Übersicht hervorgeht, haben nahezu sämtliche Unternehmen in der Berichtszeit mit Verlusten abgeschlossen. Im Rahmen der Reorganisation des Landeseisenbahnwesens sind grundlegende Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit erforderlich und, wie dem RH mitgeteilt wurde, auch vorgesehen. Wesentliche Anstände haben sich bei den Prüfungen nach Abschnitt IVa RHO nicht ergeben.

37 Prüfung der Staatlichen Erfassungsgesellschaft für öffentliches Gut mbH. (StEG)

Wie der RH in dem Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit für die Gje. 1950 und 1951 (S. 10 bis 13) ausführte, befindet sich die Gesellschaft seit dem 1. Jan. 1953 in Liquidation.

Die zonalen Programme (Treuhandgeschäfte für die Länder der amerikanischen Besatzungszone) erbrachten in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 30. Sept. 1954 Nettoerlöse von insgesamt rd. 15,5 Mio DM, von denen die Gesellschaft bis zu diesem Zeitpunkt rd. 11,5 Mio DM an die Treugeber abgeliefert hatte. Bis zur Beendigung der Liquidation sind, hauptsächlich aus der Beteiligung an der Fischdampfer Treu-

hand GmbH., Bremerhaven, noch Erlöse in Höhe von etwa 4,5 Mio DM zu erwarten. Das Land Hessen erhielt von den bisher ausgeschütteten Beträgen entsprechend seiner Kapitalbeteiligung (4 000,-- DM bei 21 000,-- DM Gesamtkapital) $4/21 =$ rd. 2,1 Mio DM.

Aus den US-Programmen (Treuhandgeschäfte für den Bund) ergaben sich insgesamt Brutto-Erlöse von rd. 600 Mio RM/DM, denen Kosten von rd. 230 Mio RM/DM gegenüberstehen. Da im Londoner Schuldenabkommen die Lieferungen der Besatzungsmacht mit 203 Mio Dollar angelastet wurden, verblieb aus den US-Programmen rechnungsmäßig ein erhebliches Defizit, das die StEG jedoch nicht ausschließlich zu vertreten hat (Erlöschen der Altgeldbestände des Unternehmens, kostenlose Abgabe von Warenbeständen auf Weisung der Besatzungsmacht, Risiken aus der Globalübernahme von Armeebeständen). Mit der Restabwicklung der US-Programme wurde ab Januar 1954 die Treuhand-Abwicklungs-Gesellschaft mbH. (TreuAG), Frankfurt/Main, beauftragt.

Es war vorgesehen, die Liquidation des Unternehmens bis Mitte 1955 zu beenden und die hiernach verbleibenden Aufgaben von dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen erledigen zu lassen. Das Personal, das bis dahin auf sieben Personen verringert werden sollte, sollte von dem Bundesminister der Finanzen übernommen werden.

38. Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat die Prüfung der StEG gemäß Abschnitt IVa RHO auf Grund einer Vereinbarung mit den obersten Rechnungsprüfungsbehörden der übrigen beteiligten Länder vorgenommen. Er hat in den Jahren 1953 und 1954 an Ort und Stelle insbesondere geprüft, ob die Abwicklung der Betriebsstätten der StEG mit der gebotenen Beschleunigung und Wirtschaftlichkeit durchgeführt wurde. Wie die Prüfung ergeben hat, war dies nicht in vollem Umfange der Fall.

Aus dem Prüfungsbericht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs geht hervor, daß die Mängel, die er im Anschluß an die vorhergegangenen Prüfungen beanstandet hatte, auch in der Zeit der Abwicklung der Gesellschaft nicht behoben wurden. In seinem Bericht über die Durchführung der Rechnungsprüfung für das GJ. 1951 hatte der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) diese Mängel wie folgt zusammengefaßt:

- " a) Die Bezüge der StEG-Angehörigen sind zum großen Teil überhöht. Sie liegen z.T. ganz erheblich über den Bezügen, die sich bei Anwendung der Tarifordnung für die Angestellten des öffentlichen Dienstes ergeben. Auch die beim Ausscheiden gewährten Übergangsgelder und Ausscheideprämien sind sehr hoch. Neben den vertraglich zustehenden Bezügen haben die Angestellten weitere Vergütungen und Vergünstigungen erhalten, die in dieser Höhe weder bei Staatsbetrieben, noch bei Privatbetrieben üblich sind. Der ORH hat festgestellt, daß unter 34 Bezeichnungen tarifliche und

außertarifliche Sondervergütungen entweder allen oder einem Teil der StEG-Angehörigen gewährt wurden. Die Personalkosten der StEG sind dadurch in einem nicht vertretbaren Umfange erhöht worden. In einer Reihe von Fällen hat der Aufsichtsrat die Auszahlung von vertraglich nicht zustehenden Vergütungen nachträglich genehmigt. Bürgerlich-rechtlich sind damit die über den Anstellungsvertrag hinaus gewährten Vergütungen zwar rechtswirksam geworden. Der ORH betrachtet aber die über die vertraglichen Bezüge hinaus gewährten Vergütungen als unangebrachte Großzügigkeit, die mit den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung nicht vereinbar ist.

Vermeidbar waren die hohen Urlaubsabgeltungen und Überstundenzahlungen sowie der Ersatz von Aufwendungen einzelner StEG-Angehöriger für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Auch die Zuschüsse zur Kantinenverpflegung und für Betriebsveranstaltungen übersteigen das bei anderen Unternehmen übliche Maß.

- b) Der Abbau des Personalstandes ist, insbesondere bei den Angestellten in gehobener Stellung, nicht entsprechend der Schrumpfung des Aufgabenkreises der StEG durchgeführt worden. Höherstufungen von Angestellten wurden noch vorgenommen, als die Treuhandwaren zum größten Teil bereits veräußert waren und nach Ansicht des ORH zu prüfen gewesen wäre, ob nicht ein Großteil der Angestellten abzustufen war. Die Geschäftsleitung ist der Anregung des ORH, leitende Angestellte durch Zusammenlegung von Arbeitsgebieten einzusparen, nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen. Diese Möglichkeit wäre um so mehr gegeben gewesen, als ein Teil der Geschäftsführer und Prokuristen vorzeitig ausgeschieden ist. Statt diese Stellen einzusparen, hat die StEG noch am 1. Nov. 1950 einen und am 1. April 1951 zwei weitere Prokuristen zu Geschäftsführern und mehrere Angestellte zu Prokuristen bestellt.

Die Zahl der bei der Liquidation beschäftigten Arbeitskräfte ist nach Ansicht des ORH zu hoch. Einer vom ORH im Oktober 1953 aufgestellten Personalplanung, der sich im wesentlichen auch die Treuarbeit angeschlossen hatte, ist die StEG nicht gefolgt.

Der ORH hat darauf hinzuwirken versucht, daß den nicht mehr benötigten Arbeitskräften rechtzeitig gekündigt wird. Auch dem Bestreben, das Arbeitsverhältnis um die hohen Urlaubsrückstände zu verlängern, ist er entgegengetreten. Ebenso hat er eine Herabsetzung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder angeregt.

- c) Obwohl die StEG eine erhebliche Anzahl qualifizierter und gut bezahlter Arbeitskräfte beschäftigte, hat sie für Rechts-, Bilanz-, Steuer- und Hollerithangelegenheiten Honorarverträge mit Angehörigen freier Berufe abgeschlossen, denen neben Festhonoraren Teuerungszuschläge, ein 13. Monatsgehalt, Urlaubsabgeltungen, Weihnachtsgratifikationen und Bilanzprämien gewährt wurden.
- d) Außergewöhnlich hoch waren die Aufwendungen für Revisions- und Gutachtertätigkeit.
- e) Art und Höhe der sog. Repräsentationsaufwendungen werden nicht für vertretbar gehalten. Die von der StEG übernommenen Aufwendungen anlässlich von Tagungen der Gesellschaftsorgane übersteigen das übliche Maß. Der ORH und der BRH haben scharfe Drosselung derartiger Ausgaben verlangt. Die Geschäftsführung der StEG hat demgegenüber erklärt: "Es ist ausschließlich Sache der Geschäftsführung, über die Notwendigkeit und Höhe von Ausgaben für Bewirtungen im Interesse der Gesellschaft zu entscheiden."
- f) Die Kraftwagenbeschaffung und -haltung sowie die Verwertung von gebrauchten Kraftwagen gab Anlaß zu Beanstandungen. Der Bestand an Personenkraftwagen war durchweg hoch. Daneben bestanden mit StEG-Angehörigen Nutzungsvereinbarungen über die Bereitstellung privateigener Personenkraftwagen zum dienstlichen Gebrauch. Laufend wurden nur wenig benutzte Personenkraftwagen an Aufsichtsratsmitglieder und StEG-Angestellte weiterverkauft und als Ersatz neue Wagen angeschafft, letzteres auch noch im Liquidationsstadium.
- g) Nicht für erforderlich hält der ORH die Abfassung einer "Geschichte der StEG" in deutscher und englischer Sprache, mit deren Erstellung ein früherer Aufsichtsratsvorsitzender beauftragt ist; die Kosten hierfür sind auf 40 000,- DM geschätzt.
- h) In einzelnen Fällen hätten Verluste, die durch StEG-Angestellte verursacht wurden, nach Ansicht des ORH bei ordnungsmäßiger Aufsicht vermieden werden können. Der Anregung, bestimmte Sicherheitsmaßnahmen zu treffen (Aufhebung von Sonderkassen, Führung einer Kassenkladde), ist die Geschäftsleitung verspätet gefolgt. Die StEG hat ihre Schadensersatzansprüche weder im Wege der Aufrechnung noch im Wege der zivilrechtlichen Klage geltend gemacht."

39 Die Stellungnahme der Gesellschaftsorgane zu seinen Prüfungserinnerungen hat der Bayerische Oberste Rechnungshof als unbefriedigend bezeichnet und seine Beanstandungen in vollem Umfange aufrechterhalten.

- 40 Der Bayerische Landtag hat hierauf in seiner öffentlichen Sitzung vom 19. April 1955 folgenden Beschluß gefaßt:

"Der Landtag nimmt mit Bedauern davon Kenntnis, daß die im Prüfungsbericht des Obersten Rechnungshofs festgestellten Beanstandungen bei der StEG in allen Punkten aufrechterhalten werden müssen.

Der Landtag unterstützt die Staatsregierung in ihren Bemühungen und Maßnahmen zur beschleunigten Liquidation dieser Gesellschaft und ersucht bei der Liquidation am 30. Juni 1955 um Vorlage eines entsprechenden Berichts. Die Staatsregierung wird ferner ersucht zu prüfen, ob gegen Personen, die für die im Prüfungsbericht des Obersten Rechnungshofs für das Jahr 1951 festgestellten Verfehlungen verantwortlich sind, die entsprechenden Folgerungen gezogen werden können."

41 Prüfung der Reinhardtsquelle GmbH., Bad Wildungen - Reinhardtshausen

Der RH hat im August 1953 gemäß § 113 Abs. 3 RHO Einsicht in den Betrieb sowie die Bücher und Schriften des Unternehmens genommen. Hierbei wurden erhebliche Mängel des Rechnungswesens festgestellt. Der RH regte daher an, einen Wirtschaftsprüfer mit der Vornahme der noch rückständigen Abschlußprüfungen zu beauftragen. Die Prüfungen sind inzwischen durchgeführt worden. Sie haben die Feststellungen des RH in vollem Umfange bestätigt.

Vornehmlich wurden beanstandet:

1. Hinsichtlich der Geschäftsführung

Nichteinhaltung von Pachtvereinbarungen zum Nachteil der Gesellschaft,

das Fehlen von Unterlagen über laufende Pfandeinlösungsverpflichtungen, laufende Versicherungsverträge und der Veranlagungsbescheide,

2. hinsichtlich des Rechnungswesens

fehlende Prüfungsbereitschaft,

mangelnde Gründlichkeit der Bearbeitung der Kontokorrente,

das Fehlen von Kassenprotokollen und Postscheckunterlagen.

Der Wirtschaftsprüfer lehnte es im Hinblick auf die von ihm festgestellten Mängel ab, den Bestätigungsvermerk für die Jahresabschlüsse 1951, 1952 und 1953 zu erteilen. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung vom 14. Dez. 1954 wurden die erwähnten Jahresabschlüsse nur mit den

Stimmen des Landes Hessen und der Domonialverwaltung (zusammen rd. 60 % des Stammkapitals) genehmigt, der Aufsichtsrat nur mit der gleichen Stimmenzahl und die Geschäftsführung nur mit den Stimmen des Landes Hessen entlastet.

Die Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder, die die Beteiligung des Landes verwaltet, hat in ihrer Stellungnahme ausgeführt, daß sie aus der Verweigerung des Bestätigungsvermerks deshalb keine Folgerungen gezogen habe, weil ihre eigenen Feststellungen keinen Grund zu der Annahme ergeben hätten, daß Unterschleife vorgekommen seien und sie mit Beginn des Gj. 1954 einen Wechsel in der Geschäftsführung veranlaßt und die unbestreitbar vorhanden gewesenen Mängel des Rechnungswesens beseitigt habe.

Nur in Anbetracht dieses Vorbringens hat der RH davon abgesehen, die Angelegenheit zum Gegenstand einer förmlichen Bemerkung zu machen. Er beabsichtigt, sich im Laufe des Jahres 1956 an Ort und Stelle über die getroffenen Maßnahmen und ihre Auswirkungen zu unterrichten.

Darmstadt, den 3. November 1955

Rechnungshof des Landes Hessen

gez. Dr. Boll gez. Hainebach gez. Dr. Bausch

gez. Dr. Esche gez. Dr. Endemann gez. Dr. Reese gez. Wietzig

Rechnungshof des Landes Hessen

D e n k s c h r i f t

über die hauptsächlichsten Ergebnisse
der Prüfung der Rechnungen des Landes Hessen
für das Rechnungsjahr 1953

zugleich Tätigkeitsbericht
für die Zeit bis Ende September 1955

- § 1 StHO in Verbindung mit § 107 Abs. 6 RHO -

Inhaltsübersicht

<u>Tz.</u>		<u>Seite</u>
	A. ALLGEMEINER TEIL	7-33
1- 7	I. <u>Rückblick auf die Entwicklung des ordentlichen Haushalts des Landes in den Rj. 1949 bis 1953</u>	7-10
	II. <u>Probleme der Neuordnung des Haushaltsrechts</u>	10-23
8-10	1. Allgemeines	10-11
11-16	2. Möglichkeiten zur Vereinfachung und Beschleunigung der Aufstellung des Haushaltsplans und zur Abkürzung des Haushaltskreislaufs	12-14
17-33	3. Mittel zur Erhöhung der Publizität der Haushaltsgebarung	14-18
34-50	4. Wege zur wirksameren Überwachung der Haushaltsführung	18-23
	III. <u>Personalausgaben des Landes</u>	23-33
51-58	1. Allgemeine Angelegenheiten	23-26
59-73	2. Prüfungsfeststellungen von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung	26-32
74-76	3. Organisatorische Zusammenfassung der Bearbeitung von Besoldungsfragen	32-33
	B. BESONDERER TEIL, ORDENTLICHER HAUSHALT	34-121
	I. <u>Haushalt des Ministers des Innern (Epl. 03)</u>	34-40
77-82	1. Flüchtlingsdienststellen bei den Regierungspräsidenten	34-37
83-85	2. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei Dienststellen der staatlichen Polizei	37-38
86-91	3. Volkswohlfahrt (Kap. 40), Landesfürsorgeverband Darmstadt (Kap. 42)	38-40

<u>Tz.</u>		<u>Seite</u>
	<u>II. Haushalt des Ministers für Erziehung und Volksebildung (Epl. 04)</u>	40-63
92- 94	1. Jugendpflereferat im Ministerium für Erziehung und Volksebildung (Kap. 01)	40
95- 99	2. Wissenschaftliche Hochschulen (Kap. 11A - 16)	40-42
100-116	3. Philipps-Universität in Marburg (Kap. 11A)	42-46
117-120	4. Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt/Main (Kap. 12 und Beilage IIIa)	46-47
121-131	5. Kliniken der Justus-Liebig-Hochschule in Gießen (Kap. 13B)	47-50
132-142	6. Studentenwerk der Technischen Hochschule Darmstadt (Kap. 16 Titel 307)	50-52
143	7. Pädagogisches Institut Darmstadt in Jugenheim/Bergstraße (Kap. 18)	52
144-156	8. Die staatlichen Theater (Kap. 36A bis 36C)	52-56
157-169	9. Landestheater Darmstadt (Kap. 36B)	56-58
170-173	10. Staatstheater Kassel (Kap. 36C)	58-59
174-184	11. Staatliche Landesbildstelle Hessen in Frankfurt/Main (Kap. 38)	59-62
185-186	12. Hessisches Lehrerfortbildungswerk (Kap. 57)	63
	<u>III. Haushalt des Ministers der Justiz (Epl. 05)</u>	64-70
187-190	1. Grundsätzliche Angelegenheiten	64-65
191-195	2. Örtliche Prüfungen von Gerichten	65-66
196-197	3. Unregelmäßigkeiten in der Justizverwaltung	66-67
198	4. Dienstbesprechung mit den Leitern der Justizkassen	67
199-211	5. Vollzugsanstalten	67-70
	<u>IV. Haushalt des Ministers der Finanzen (Epl. 06)</u>	71-76
212-227	1. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main (Kap. 03)	71-75
228	2. Staatsbauverwaltung (Kap. 08)	75-76

<u>Tz.</u>		<u>Seite</u>
	<u>V. Haushalt des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr (Epl. 07)</u>	76- 85
229-231	1. Ministerium und Allgemeine Bewilligungen (Kap. 01 und 02)	76- 77
232-234	2. Sozialgerichtsverwaltung (hinter Kap. 12 außerplanmäßig)	77
235-247	3. Durchführung der Unfallversicherung in Staatsbetrieben (Kap. 13 Titel 300)	77- 81
248-251	4. Hessische Landesstelle für Außen- und Interzonenhandel (Kap. 62)	81- 82
252-256	5. Eichverwaltung (Kap. 65)	82- 83
257-262	6. Vorausbeschaffung von Straßenbaumaterialien (Kap. 70)	83- 85
	<u>VI. Haushalt des Ministers für Landwirtschaft und Forsten (Epl. 09)</u>	85- 94
263-265	1. Landesernährungsamt Hessen (jetzt Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft) in Frankfurt/Main (Kap. 21)	85- 86
266-268	2. Höhere Landbauschulen der Hessischen Land- und Forstwirtschaftskammern (Kap. 29)	86- 88
269-271	3. Beraterschule Rauischholzhausen (Kap. 29)	88- 89
272-277	4. Land- und Forstwirtschaftskammern (Kap. 29)	89- 90
278-280	5. Landgestütverwaltung (Kap. 36)	90- 91
281-284	6. Domänenverwaltung (Kap. 42)	91- 92
285-293	7. Forstämter (Kap. 51)	92- 94
	<u>VII. Haushalt der allgemeinen Finanzverwaltung (Epl. 17)</u>	95-121
294-315	1. Verwaltung der Landessteuern durch die Oberfinanzdirektion, die Finanzämter und Hauptzollämter (Kap. 01)	95-100
316	2. Katastrophenfonds (Kap. 02 Titel 310)	100-101
317	3. Landesausgleichsstock (Kap. 03 Titel 610)	101
318-319	4. Aufbaustock (Kap. 03 Titel 617)	101
320-326	5. Allgemeine Landesvermögensverwaltung (Kap. 04)	102-104
327-340	6. Staatsbürgschaften und Garantien (Kap. 05)	105-109

<u>Tz.</u>		<u>Seite</u>
341-355	7. Gewährung von Zinsverbilligung staatsverbürgter Kredite an Geschädigte und Vertriebene und für andere Förderungsmaßnahmen (Zuschüsse, Beihilfen, Kredite); Zinsen und Rückflüsse aus der Kredithilfe (Kap. 05 Titel 67 und 52o)	109-113
356-357	8. Förderung des Wohnungs- und Siedlungswesens; Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete (Kap. 06)	113-114
358-361	9. Zur Verfügung der Landesregierung für staatsbürgerliche Aufbauarbeiten, Hessendienst Royce (Kap. 12 Titel 651)	114-115
362-371	10. Gewinnanteile an Spielbankunternehmen (Kap. 16 Titel 27)	115-118
372-387	11. Anlage zur Rechnung Epl. 17 - Abwicklung der Haushalte der Bezirkskommunalverbände Kassel und Wiesbaden -	118-121

C. BESONDERER TEIL, AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT 122-128

I. Haushalt des Ministers des Innern, Förderung des sozialen Wohnungs- und Siedlungsbaues, Landesstock für Wohnungs- und Siedlungsbau (Epl. A03 und Anlage I zum außerordentlichen Haushalt) 122-127

388-394	1. Prüfung des Landesstocks für Wohnungs- und Siedlungsbau	122-125
395-402	2. Prüfung der Verwaltung der Landesbaudarlehen	125-127

II. Staatliche Hochbaumaßnahmen (Epl. A 18) 127

403	1. Ideenwettbewerb für die städtebauliche Gestaltung der Erweiterungsbauten der Technischen Hochschule Darmstadt (Kap. 03)	127
404	2. Ausbau des Studentenheims der Technischen Hochschule Darmstadt (Kap. 03)	127-128

A. ALLGEMEINER TEIL

I. Rückblick auf die Entwicklung des ordentlichen Haushalts des Landes in den Rjn. 1949 bis 1953

- 1 Nachdem mit Ablauf des Rj. 1953 fünf Rechnungsjahre seit der Währungsumstellung vergangen waren, dürfte es von Interesse sein, einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung des ordentlichen Haushalts des Landes in diesem ersten DM-Zeitabschnitt zu werfen. Die Ergebnisse der einzelnen Rechnungsjahre sind in der folgenden Übersicht zusammengefaßt, in der alle Betragsangaben auf Mio DM abgerundet sind.

Rj.	Nähere Bezeichnung	Rechnungssoll			Rechnungsergebnis			Vergleich gegenüber dem Rechnungssoll verbessert (+) verschlechtert (-) Mio DM
		Soll nach dem Haushaltsplan Mio DM	Reste, die aus dem Vorjahr übernommen sind Mio DM	Summe der Beträge in den Spalten 3 und 4 Mio DM	wirkliche Einnahme oder Ausgabe Mio DM	Reste, die am Ende des Rj. verblieben sind Mio DM	Summe der Beträge in den Spalten 6 und 7 Mio DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1949	Einnahme	1 511,9	-	1 511,9	1 366,8	-	1 366,8	- 145,1
	Ausgabe	1 511,9	-	1 511,9	1 482,6	-	1 482,6	+ 29,3
	Abschluß	Ausgleich	-	Ausgleich	115,8 Fehlbetrag	-	115,8 Fehlbetrag	- 115,8 verschlechtert
1950	Einnahme	897,0	-	897,0	863,6	-	863,6	- 33,4
	Ausgabe	943,9	-	943,9	903,7	3,4	907,1	+ 36,8
	Abschluß	46,9 Fehlbetrag	-	46,9 Fehlbetrag	40,1 Fehlbetrag	3,4	43,5 Fehlbetrag	+ 3,4 verbessert
1951	Einnahme	970,2	-	970,2	1 233,8	-	1 233,8	+ 263,6
	Ausgabe	1 065,3	3,4	1 068,7	1 188,7	12,5	1 201,2	- 132,5
	Abschluß	95,1 Fehlbetrag	3,4	98,5 Fehlbetrag	45,1 Überschuß	12,5	32,6 Überschuß	+ 131,1 verbessert
1952	Einnahme	1 325,8	-	1 325,8	1 541,0	-	1 541,0	+ 215,2
	Ausgabe	1 357,5	12,5	1 370,0	1 517,5	26,2	1 543,7	- 173,7
	Abschluß	31,7 Fehlbetrag	12,5	44,2 Fehlbetrag	23,5 Überschuß	26,2	2,7 Fehlbetrag	+ 41,5 verbessert
1953	Einnahme	1 425,9	-	1 425,9	1 564,0	-	1 564,0	+ 138,1
	Ausgabe	1 466,7	26,2	1 492,9	1 529,2	28,8	1 558,0	- 65,1
	Abschluß	40,8 Fehlbetrag	26,2	67,0 Fehlbetrag	34,8 Überschuß	28,8	6,0 Überschuß	+ 73,0 verbessert

Ergänzend sei dazu bemerkt:

- 2 Beim Rj. 1949 fällt auf, daß zwar ein ausgeglichener Haushaltsplan vorgelegt wurde, die tatsächlichen Einnahmen jedoch um 145,1 Mio DM hinter den veranschlagten Einnahmen zurückblieben. Das dürfte hauptsächlich darauf zurückzuführen sein, daß kurz nach der Währungsumstellung sich die Entwicklung des Steueraufkommens mit einiger Zuverlässigkeit nicht voraussehen ließ. Auch eine zuverlässige Schätzung der Ausgaben war schwierig, weil damals das Land noch für die gesamten Kriegsfolgen- und Besatzungslasten aufkommen mußte. Trotzdem war der Ausgabeansatz im Haushaltsplan nur um 29,3 Mio DM überschätzt. Wenn infolgedessen die Haushaltsrechnung für das Rj. 1949 mit einem Fehlbetrag von rd. 115,8 Mio DM abschloß, so mußte dies für ein Land von der Größe und Wirtschaftskraft Hessens eine recht empfindliche Vorausbelastung für spätere Rechnungsjahre darstellen.
- 3 Das Rj. 1950 unterschied sich vom Rj. 1949 nicht nur dadurch, daß schon der Haushaltsplan mit einem Fehlbetrag abschloß, sondern vor allem auch durch die erhebliche Schrumpfung der Einnahme- und Ausgabeansätze. Diese beruhte hauptsächlich auf dem Ersten Überleitungsgesetz vom 28. Nov. 1950 (BGBl. S. 773), durch das in Ausführung der Artikel 106 und 120 GG die Umsatzsteuer, die Verbrauchssteuern mit Ausnahme der Biersteuer, die Beförderungssteuer und der Ertrag der Monopole sowie der Aufwand für Besatzungskosten und andere Kriegsfolgelasten mit Wirkung vom 1. April 1950 auf den Bund übergeleitet worden sind. Das Ergebnis der Haushaltsführung kam auf der Einnahmen- und auf der Ausgabenseite den Haushaltsansätzen ziemlich nahe und der rechnermäßige Fehlbetrag von rd. 43,5 Mio DM entsprach in etwa dem veranschlagten Fehlbetrag.
- 4 Nach Ablauf des Rj. 1950 waren ungedeckt die kassenmäßigen Fehlbeträge aus den Rjn. 1949 und 1950 von rd. 115,8 Mio DM und rd. 40,1 Mio DM = rd. 155,9 Mio DM und der Ausgabenrest am Ende des Rj. 1950 von rd. 3,4 Mio DM. Es ergab sich somit ein Gesamtfehlbetrag von rd. 159,3 Mio DM.
- 5 Damit war aber auch der Tiefpunkt in der Haushaltsführung des Landes erreicht. Im Rj. 1951 wirkte sich dann der in seinem Ausmaß nicht vorhergesehene und nicht voraussehbare wirtschaftliche Aufschwung aus. Die Steuereinnahmen des Landes lagen - wie in Abschnitt A I der Denkschrift zur StHR 1951 dargelegt ist - z.T. erheblich über dem Bundesdurchschnitt. Daneben erhöhten sich auch die Einnahmen aus Vermögenserträgen und Verwaltungsgebühren beträchtlich. Die Folge davon war, daß die tatsächlichen Einnahmen um rd. 263,6 Mio DM die veranschlagten Einnahmen überstiegen. Andererseits waren auch die tatsächlichen Ausgaben um 132,5 Mio DM höher als die veranschlagten

Ausgaben. Immerhin führte diese Entwicklung dazu, daß der ordentliche Haushalt mit einem rechnungsmäßigen Überschuß von 32,6 Mio DM abschloß, obwohl der Haushaltsplan noch einen Fehlbetrag von 95,1 Mio DM ausgewiesen hatte.

- 6 Diese günstige Entwicklung setzte sich in den Rjn. 1952 und 1953 fort. Im Rj. 1952 überstiegen die tatsächlichen Einnahmen die veranschlagten Einnahmen um rd. 215,2 Mio DM, im Rj. 1953 um 138,1 Mio DM. Wenn auch in beiden Rechnungsjahren diese Einnahmesteigerung z.T. durch Ausgaben-erhöhungen aufgehoben wurde, so erwies sich doch die Veranschlagung im Haushaltsplan, der für das Rj. 1952 einen Fehlbetrag von 31,7 Mio DM und für das Rj. 1953 einen solchen von 40,8 Mio DM auswies, als zu pessimistisch. Tatsächlich schlossen ab das Rj. 1952 mit einem kassenmäßigen Überschuß von 23,5 Mio DM und bei Berücksichtigung der hohen Ausgabereste von 26,2 Mio DM mit einem rechnungsmäßigen Fehlbetrag von 2,7 Mio DM, das Rj. 1953 mit einem kassenmäßigen Überschuß von 34,8 Mio DM und bei Berücksichtigung der noch etwas höheren Ausgabe-reste von 28,8 Mio DM mit einem rechnungsmäßigen Überschuß von 6,0 Mio DM. Diese Ergebnisse wurden erzielt, obwohl in den genannten Rechnungsjahren der gesamte am Ende des Rj. 1950 verbliebene kassenmäßige Fehlbetrag von 155,9 Mio DM abgedeckt worden war.
- 7 Die günstige Haushaltsentwicklung hatte naturgemäß eine zunehmende Geldflüssigkeit in der Staatshauptkasse zur Folge. Es brauchten daher schon seit dem Ende des Rj. 1952 keine Kassenkredite mehr in Anspruch genommen zu werden, und das Hauptbuch der Staatshauptkasse wies bei seinem Abschluß für das Rj. 1953 einen Kassen-Sollbestand und einen Kassenbestand von rd. 108,8 Mio DM aus.

II. Probleme der Neuordnung des Haushaltsrechts

1. Allgemeines

- 8 Das Haushaltswesen des Bundes und der Länder beruht im wesentlichen noch auf der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dez. 1922. Diese hat zwar seitdem eine Reihe von Änderungen erfahren, ist aber in ihren grundlegenden Bestimmungen unverändert geblieben. Sie kann daher weder modernen finanz- und betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen, noch der inzwischen eingetretenen wirtschaftlichen und politischen Entwicklung Rechnung tragen. Die Reformbedürftigkeit des deutschen Haushaltsrechts ist

daher schon längst erkannt worden. Die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse haben jedoch eine Neuordnung immer wieder verzögert. Nunmehr dürfte aber die Frage einer Reform des Haushaltsrechts in ein entscheidendes Stadium getreten sein. Wie sich aus dem fünften Teil, Abschnitt I "Neues Haushaltsrecht" der Allgemeinen Vorbemerkungen zum Bundeshaushaltsplan für das Rj. 1955 ergibt, sind die Vorarbeiten dafür bereits in Angriff genommen. Geplant ist, zunächst im Rahmen des geltenden Verfassungsrechts die vordringlichen Maßnahmen in einer sogen. kleinen Haushaltsreform vorweg zu regeln und eine umfassende Neuordnung einer späteren Zeit vorzubehalten. Dieser Absicht des BdF hat der Bundestag noch dadurch besonderen Nachdruck verliehen, daß er im Zusammenhang mit der Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rj. 1955 folgende EntschlieÙung gefaÙt hat:

" Eine Reform des Haushaltsrechts, die den Erfordernissen einer modernen öffentlichen Finanzwirtschaft einschließlich der öffentlichen Kapital- und Vermögenswirtschaft entspricht, ist alsbald durchzuführen. "

- 9 Zur Verwirklichung des geplanten Sofortprogramms ist vom BdF und dem BRH eine Arbeitsgruppe gebildet worden, die den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Reichshaushaltsordnung und die Anpassung der zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen vorbereiten soll. Auch die Arbeitsgemeinschaft der Rechnungshöfe hat einen Arbeitskreis gebildet, der Vorschläge für eine Haushaltsreform ausarbeiten soll. Der RH hält es daher für angezeigt, einige der wichtigsten Probleme, die nach seiner Ansicht einer vordringlichen Lösung bedürfen, kurz darzulegen, zumal eine Änderung des Haushaltsrechts des Bundes nicht ohne Auswirkung auf das Haushaltsrecht der Länder bleiben kann. Vielmehr sollte oberster Grundsatz einer Haushaltsreform die Erhaltung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung eines einheitlichen Haushaltsrechts in Bund und Ländern sein. Es erscheint daher dem RH angezeigt, daß auch die Länder sich schon frühzeitig an den Reformarbeiten beteiligen.
- 10 Nach Auffassung des RH sollte sich die geplante Haushaltsreform vor allem die folgenden Ziele setzen:
1. Vereinfachung und Beschleunigung der Aufstellung des Haushaltsplans und Abkürzung des Haushaltskreislaufs,
 2. Erhöhung der Publizität der Haushaltsgebarung,
 3. wirksamere Überwachung der Haushaltsführung.

2. Möglichkeiten zur Vereinfachung und Beschleunigung der Aufstellung des Haushaltsplans und zur Abkürzung des Haushaltskreislaufs

- 11 Eine geordnete Haushaltsführung sowie Sinn und Zweck des Haushaltsplans werden in Frage gestellt, wenn der Haushaltsplan nicht vor Beginn des Rechnungsjahres, für das er bestimmt ist, vorliegt. Obwohl dieses Erfordernis verfassungsmäßig festgelegt ist, konnte ihm seit der Währungsreform weder in Hessen noch im Bund Rechnung getragen werden. Zum Teil wurden die Haushaltspläne erst mehrere Monate nach Beginn des Rechnungsjahres festgestellt.
- 12 Es ist zu befürchten, daß die rechtzeitige Verabschiedung des Haushaltsplans noch problematischer wird, wenn die Bestrebungen, das Haushaltsjahr mit dem Kalenderjahr in Übereinstimmung zu bringen, sich durchsetzen. Andererseits wäre es zu begrüßen, wenn sich auch in der Haushaltswirtschaft der öffentlichen Hand ebenso, wie es in der privaten Wirtschaft überwiegend der Fall ist, Wirtschaftsjahr und Kalenderjahr decken würden. Insbesondere wird von der Bauwirtschaft eine solche Übereinstimmung gefordert. Sie wird auch, wie sich aus dem fünften Teil, Abschnitt II der Allgemeinen Vorbemerkungen zum Bundeshaushaltsplan für das Rj. 1955 ergibt, von der Bundesregierung angestrebt. Voraussetzung hierfür ist aber, daß Mittel und Wege gefunden werden, die Verabschiedung des Haushaltsplans bis zum Beginn des Kalenderjahres zu gewährleisten. Zu diesem Zweck müßte Vorsorge getroffen werden, daß die Arbeiten für die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans durch die Urlaubszeit, in der sie im wesentlichen zu leisten wären, keine Verzögerung erfahren. Daneben wäre eine Vereinfachung und Abkürzung der Haushaltsberatungen des Parlaments anzustreben.
- 13 In diesem Zusammenhang wird daran gedacht, gewisse Einnahmen und Ausgaben für einen längeren Zeitraum als ein Jahr zu veranschlagen. Von einer solchen Maßnahme würde sich der RH jedoch keinen nennenswerten Erfolg versprechen, da bei den derzeitigen Verhältnissen die Einnahmen und Ausgaben so großen Schwankungen unterliegen, daß sie für einen längeren Zeitraum als ein Jahr kaum zuverlässig vorausgesehen werden können. Eine Veranschlagung für einen längeren Zeitraum brächte daher so viele Abweichungen vom Haushaltsplan in Form von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, Nachtragshaushaltsplänen und Sperren von Ausgabeansätzen mit sich, daß sie sich eher nachteilig als vorteilhaft auswirken würde. Das haben auch die Erfahrungen mit den sogen. Überrollungs- oder Wiederholungshaushalten gezeigt. Siehe dazu auch Tz. 28 der Bemerkungen.

- 14 Eine Vereinfachung und Beschleunigung der Beratung und Feststellung des Haushaltsplans durch das Parlament wäre nach Ansicht des RH nur zu erreichen, wenn dieses sich gewisse Selbstbeschränkungen auferlegt, sei es, daß durch die Geschäftsordnung Maßnahmen getroffen werden, die die Beratung des Haushaltsplans abkürzen und vereinfachen, sei es, daß man sich im Haushaltsplan für gewisse Einnahme- oder Ausgabegruppen wie etwa die sächlichen Verwaltungsausgaben mit mehr oder weniger zusammengefaßten Globalansätzen begnügt, die dann von der Regierung in einem Verwendungsplan aufzugliedern wären.
- 15 Eine gewisse Selbstbescheidung würde dem Parlament sicherlich dann erleichtert, wenn eine zeitnahe Rechnungslegung sichergestellt und damit der Volksvertretung eine wirkungsvolle Kritik der tatsächlichen Haushaltsgebarung ermöglicht wird. Um dies zu erreichen, muß der sogen. Haushaltskreislauf, das ist die Zeit von der Aufstellung des Haushaltsplans bis zur Beschlußfassung des Parlaments über die Entlastung der Regierung, soweit wie möglich abgekürzt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß nicht nur die Feststellung des Haushaltsplans beschleunigt, sondern auch die Zeit, die zwischen dem Ende des Rechnungsjahres und der Beschlußfassung über die Entlastung liegt, wesentlich kürzer wird. Zu diesem Zweck müßte gesetzlich festgelegt werden, daß die Kassenbücher am letzten Werktag des Haushaltsjahres abzuschliessen und die Kassenrechnungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Ablauf des Haushaltsjahres den Rechnungsprüfungsbehörden vorzulegen sind. Ebenso wäre für die Vorlage der Haushaltsrechnung ein bestimmter Zeitpunkt festzusetzen. Der Buchführung und der Rechnungslegung wäre im Falle von Globalveranschlagungen der Verwendungsplan zu Grunde zu legen. Nur im Falle einer Beschleunigung der Rechnungslegung wird es möglich sein, das in Art. 114 GG aufgestellte und in eine Haushaltsreform zu übernehmende Idealziel zu verwirklichen. Danach sind die Haushaltsrechnung und eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Bundes dem Bundestag und dem Bundesrat im Laufe des nächsten Rechnungsjahres mit den Bemerkungen des BRH zur Entlastung der Bundesregierung vorzulegen.
- 16 Auch für die nach Art. 144 HV vorgeschriebene Stellungnahme der Landesregierung zu den Bemerkungen des RH sollte gesetzlich eine kurze Frist festgelegt werden. Außerdem müßte es sich der Landtag angelegen sein lassen und durch seine Geschäftsordnung sicherstellen, daß über die Entlastung der Landesregierung innerhalb einer bestimmten Frist nach Vorlage der Bemerkungen des RH und der Stellungnahme der Landesregierung hierzu Beschluß gefaßt wird. Bei einem verständnisvollen Zusammenwirken aller beteiligten Stellen und einer modernen Ausgestaltung des Rechnungswesens müßte es nach Auffassung des RH erreichbar sein, daß zwischen dem Ende eines Rechnungsjahres

und der Beschlußfassung der Volksvertretung über die Entlastung der Regierung nur ein Zeitraum von 1/4 bis höchstens 1/2 Jahren liegt.

3. Mittel zur Erhöhung der Publizität der Haushaltsgebarung

- 17 Unter Publizität der Haushaltsgebarung sollen die Maßnahmen verstanden werden, die darauf hinzielen, dem Parlament und der Öffentlichkeit Einblick in die Haushaltsführung zu vermitteln. Gerade in dieser Hinsicht erscheint dem RH das geltende Haushaltsrecht als besonders reformbedürftig. Weder entsprechen der Haushaltsplan und die Haushaltsrechnung neuzeitlichen finanz- und betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen, noch hat der Staatsbürger die Möglichkeit, sich ausreichend über die Haushaltsplanung und deren Vollzug zu unterrichten. Man begnügt sich mit einer nach Einnahme- und Ausgabearten und nach Behörden gegliederten Zusammenstellung der vorgesehenen und der bewirkten Einzahlungen und Auszahlungen und beschränkt sich in der Buchführung im wesentlichen auf die Aufzeichnung der tatsächlich geleisteten Zahlungen (Istbeträge). Als Ergebnis der Wirtschaftsführung weist die Haushaltsrechnung lediglich den Unterschied zwischen Isteinnahmen und Istausgaben zuzüglich der Haushaltsreste nach. Die finanz- und betriebswirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Zahlungen bleibt völlig unberücksichtigt. Insbesondere gibt das Rechnungswerk auch keinen Aufschluß über das Vermögen und die Schulden des Landes und deren Veränderungen. Es macht z.B. für das Rechnungsergebnis keinen Unterschied, ob eine Einnahme aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, der Aufnahme von Anleihen oder aus Steuern, Gebühren oder Erträgen des Vermögens herrührt. Ebenso wenig wird bei einer Ausgabe danach unterschieden, ob sie dem Erwerb von Vermögensgegenständen, der Tilgung von Schulden oder der Deckung laufenden Verwaltungsaufwands dient.
- 18 In dieser Hinsicht bedeuten bereits die Art. 110 und 114 GG einen wesentlichen Fortschritt. Danach sind dem Haushaltsplan und der Haushaltsrechnung des Bundes Übersichten über das Vermögen und die Schulden des Bundes beizufügen. Auf Grund dieser Vorschriften sah sich die Bundesverwaltung veranlaßt, eine Vermögensrechnung einzurichten. Demgegenüber ordnet Art. 144 HV lediglich an, daß mit der Haushaltsrechnung eine Übersicht über die Staatsschulden zu verbinden ist. Hessen hat demgemäß auch bisher von der Einrichtung einer Vermögensrechnung abgesehen.

- 19 Die an eine neuzeitliche Haushaltsführung zu stellenden Anforderungen gehen jedoch wesentlich weiter. Es erhebt sich zunächst die Frage, ob nicht statt nach Institutionen (Behörden) nach Funktionen (Aufgaben) geplant und abgerechnet werden soll und darüber hinaus die öffentlichen Haushalte im einzelnen und in ihrer Gesamtheit in einen volkswirtschaftlichen Gesamthaushalt (sogen. Nationalbudget) einzugliedern sind mit der Maßgabe, daß die öffentlichen Ausgaben der Höhe nach auf einen bestimmten Teil des Netto-Sozialprodukts begrenzt werden. Diese Absichten bedeuten aber eine so grundlegende Umgestaltung des bisherigen Haushaltswesens und bedürfen einer so gründlichen Prüfung auf ihre praktische Brauchbarkeit, daß sie im Rahmen eines Sofortprogramms wohl kaum verwirklicht, sondern erst bei einer grundlegenden Neugestaltung des öffentlichen Haushaltswesens in Betracht gezogen werden können.
- 20 Man wird daher zunächst an dem bisherigen Haushaltssystem grundsätzlich festhalten, jedoch die Einteilung der Einnahmen und Ausgaben nach formalen Gesichtspunkten weitgehend aufgeben und stattdessen nach volks-, finanz- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gliedern und Rechnung legen. So wird vor allem danach zu unterscheiden sein, ob die Einnahmen oder Ausgaben vermögenswirksam oder vermögensunwirksam sind. Daraus ergibt sich die Einteilung in Kapitaleinnahmen und -ausgaben und in Betriebseinnahmen und -ausgaben. Für die letzteren wird auch die Bezeichnung Ertragseinnahmen und Verbrauchsausgaben vorgeschlagen. Weitere Unterscheidungen können danach vorgenommen werden, ob es sich bei den Verbrauchsausgaben um solche handelt, die zur Deckung des eigentlichen Verwaltungsbedarfs dienen, oder um solche, die fremden Bedarf befriedigen - wie z.B. Ausgaben für Renten, Unterstützungen, Subventionen und dergleichen (sogen. Übertragungsaufwand). Bei den Kapitaleinnahmen und -ausgaben muß erkennbar sein, welche Arten des Vermögens sie vermindern oder vermehren (Verwaltungsvermögen oder Finanzvermögen, Grundvermögen, Darlehen, Schulden). Zur Erleichterung der Einteilung und ihrer Handhabung muß ein zweckentsprechendes Kennziffersystem angewendet werden, das gleichzeitig statistischen Zwecken zu dienen vermag und daneben auch die Buchführung und die Rechnungslegung vereinfacht.
- 21 Ebenso wie der Haushaltsplan wäre auch die Haushaltsrechnung zu gliedern. Sie wäre zu ergänzen durch eine Vermögens-(Kapital-)Rechnung und durch eine Verbrauchs- und Ertrags-(Betriebs-)Rechnung. Von dem Rechnungswesen müßte gefordert werden, daß es in verbundener Form die Unterlagen für diese Rechnungen liefert (sogen. Vollrechnung).

- 22 Den Zielen des sogen. funktionellen Haushalts könnte dabei in etwa dadurch Rechnung getragen werden, daß in einer Anlage zum Haushaltsplan und zur Haushaltsrechnung die Einnahmen und Ausgaben querschnittsmäßig nach funktionellen Gesichtspunkten zusammengefaßt werden.
- 23 In diesem Zusammenhang ist es ferner von Interesse, daß auch daran gedacht ist, die Unterscheidung zwischen ordentlichem und außerordentlichem Haushalt aufzugeben, da diese Einteilung und insbesondere ihre Handhabung in der Praxis mehr oder weniger willkürlich und unbefriedigend ist. An ihre Stelle müßten dann gewisse Einnahme- und Ausgabebindungen treten.
- 24 Neben der Verbesserung der Aussagefähigkeit des Haushaltsplans und der Haushaltsrechnung in dem vorerwähnten Sinne wird es notwendig sein, der Öffentlichkeit einen umfassenderen Einblick in die Haushaltsgebarung zu vermitteln, als das bisher der Fall war. Das könnte nach Ansicht des RH etwa in folgender Weise geschehen:
- 25 Um den Haushaltsplan verständlicher zu machen, sollte verbindlich vorgeschrieben werden, daß ihm ein Vorwort beizugeben ist, in dem die volks- und finanzwirtschaftliche Lage und die sich daraus für die Haushaltsgebarung ergebenden Folgerungen sowie wesentliche Veränderungen in den Haushaltsansätzen gegenüber dem vorhergehenden Rechnungsjahr näher darzulegen sind. Dabei darf auf das Vorgehen des BdF verwiesen werden, der dem Bundeshaushaltsplan bereits seit dem Rj. 1954 ein solches Vorwort in der Form "Allgemeine Vorbemerkungen" beifügt.
- 26 Entsprechend müßte auch der Haushaltsrechnung ein Vorwort vorangestellt werden, in dem nach Art eines Geschäftsberichts der Vollzug des Haushaltsplans, die Ergebnisse der Haushaltsführung und wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan zu erläutern wären.
- 27 Um es der Öffentlichkeit zu ermöglichen, sich näher über die Planung und deren Vollzug zu unterrichten, sollten der Haushaltsplan und die Haushaltsrechnung - wenigstens in zusammengefaßter Form - nebst Vorworten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Was den Haushaltsplan anlangt, so werden bisher schon dem Haushaltsgesetz der Gesamtplan als Anlage beigelegt und die entsprechenden Vorlagen an den Landtag als Landtagsdrucksache veröffentlicht. Es wäre also insoweit nur noch erforderlich, daß auch das Vorwort als Landtagsdrucksache erscheint.
- 28 Hinsichtlich der Rechnungslegung dagegen ist bisher so gut wie keine Publizität vorhanden, wie überhaupt dem

Vollzug des Haushaltsplans und der Rechnungslegung bis jetzt in der öffentlichen Haushaltswirtschaft nicht die ihnen zukommende Bedeutung beigelegt wird. Das hängt einmal damit zusammen, daß die Volksvertretung lediglich in dem Haushaltsbewilligungsrecht eines ihrer vornehmsten Rechte sieht; zum anderen trägt aber dazu auch entscheidend der Umstand bei, daß die Volksvertretung sich meist erst so spät mit der Haushaltsrechnung befassen kann, daß ihr Inhalt jeden Gegenwartswert verloren hat. Nicht zuletzt ist diese Unterbewertung der Haushaltsrechnung auch auf ihre geringe Aussagefähigkeit zurückzuführen. Es ist daher zu erwarten, daß ihr eine ganz andere Bedeutung beigemessen wird, wenn der Haushaltskreislauf verkürzt und die Haushaltsrechnung im Sinne der obigen Darlegungen aussagefähiger gestaltet wird. Daneben sollten aber auch Haushaltsrechnung einschließlich Kapital- und Betriebsrechnung in zusammengefaßter Form nebst erläuterndem Vorwort als Landtagsdrucksache veröffentlicht werden.

- 29 Darüber hinaus sollte jedem Staatsbürger die Möglichkeit gegeben werden, gegen Erstattung der Kosten den vollständigen Haushaltsplan und die vollständige Haushaltsrechnung zu beziehen.
- 30 Außerdem hält es der RH für erforderlich, daß - wie dies in anderen Ländern und beim Bund bereits geschieht - auch die Bemerkungen und die Denkschrift des RH zur Haushaltsrechnung als Landtagsdrucksache erscheinen und dadurch jedermann zugänglich gemacht werden.
- 31 Schließlich sollte der Beschluß des Landtags, der die Entlastung der Landesregierung ausspricht oder verweigert, als der feierliche, den Haushaltskreislauf abschließende und daher die Öffentlichkeit interessierende Akt dadurch gekennzeichnet und in seiner Bedeutung hervorgehoben werden, daß er kraft besonderer gesetzlicher Vorschrift im Gesetzblatt zusammen mit einem Auszug aus der Haushaltsrechnung (Gesamtrechnung) bekannt zu machen ist.
- 32 In diesem Zusammenhang sei noch bemerkt, daß die Publizität des Haushaltsplans und der Haushaltsrechnung bei den Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts, die nur mit ihren Nettoergebnissen im Haushaltsplan und in der Haushaltsrechnung erscheinen, besonders unzureichend ist. Dieser Umstand hat den Bundestag veranlaßt, bei der Verabschiedung des Bundeshaushaltsplans für das Rj. 1955 u.a. folgende EntschlieÙung zu fassen:

" Die Bundesregierung wird ersucht, im Interesse einer Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Gesamtheit der Beteiligungen des Bundes, zum Zweck einer Verstärkung des Einflusses des Parlaments auf die Verwaltung dieser Beteiligungen, zur Beseitigung von Zweifelsfragen bei der Verwaltung und zur Förderung einer volkswirtschaftlich zweckmäßigen und vertretbaren Privatisierung bundeseigener Beteiligungen folgende Maßnahmen unverzüglich in die Wege zu leiten:

Die Rechnungslegung soll durch Vorlage eines besonderen Wirtschaftsplans erfolgen, der eine Anlage des Haushaltsplans ist. Der Wirtschaftsplan soll Angaben über die Nennwerte und die Rechnungswerte der Beteiligungen enthalten sowie durch eine Ertrags- und Aufwandsrechnung ergänzt werden. Dem besonderen Wirtschaftsplan sollen die Bilanzen der wesentlichsten Beteiligungen sowie konsolidierte Bilanzen der Bundeskonzerne beigefügt werden. Zur besseren Verwirklichung dieses Zielles ist eine Vereinheitlichung der Bilanzstichtage aller bedeutenderen Bundesbeteiligungen anzustreben. Ein Verzeichnis aller Mitglieder der Aufsichtsräte, Beiräte oder gleichwertiger Organisationen ist beizufügen, aus dem die aktiven und ehemaligen Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit ihren dienstlichen Funktionen ersichtlich sind; außerdem sind die Produktionsziffern derartiger Betriebe und ihr Anteil an der Gesamtproduktion in der Bundesrepublik anzugeben, Kreditverflechtungen zwischen bundeseigenen Betrieben sind tunlichst offen zu legen ".

- 33 Dieser Forderung des Bundestages sollte auch im Haushaltsplan und in der Haushaltsrechnung des Landes tunlichst entsprochen und bei maßgeblichen Beteiligungen dem Haushaltsplan Wirtschaftspläne und der Haushaltsrechnung Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen beigefügt werden. Bei landeseigenen Betrieben ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 15 RHO) wird bereits in diesem Sinne verfahren.

4. Wege zur wirksameren Überwachung der Haushaltsführung

- 34 Die Haushaltsführung des Landes unterliegt der Überwachung durch den Landtag und durch den RH. Der RH übt die Überwachung durch die Rechnungsprüfung aus, die sich auch auf Fragen der Organisation und der Wirtschaftlichkeit zu erstrecken hat. Dem Landtag stehen neben dem Haushaltsbewilligungsrecht die laufende parlamentarische Kontrolle, die nachträgliche Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und die Beschlußfassung über die Entlastung der Landesregierung zu. Hinzu kommt, daß bestimmte Maßnahmen

der Landesregierung an die Zustimmung des Landtags gebunden sind, z.B. der Verkauf von Grundstücken oder Anteilen des Landes an gesellschaftlichen Unternehmen mit erheblichem Wert oder von besonderer Bedeutung (§ 47 Abs. 3 RHO) und die Zulassung einer Ausnahme von den Vorschriften über die Aufhebung und Änderung bestimmter Verträge des Landes zu dessen Nachteil (§ 50 Abs. 2 RHO). Die laufend auszuübende parlamentarische Kontrolle beschränkt sich im wesentlichen auf das Recht, jederzeit Anfragen an die Regierung zu richten und Auskunft von ihr zu verlangen, sowie auf die Möglichkeit, Untersuchungsausschüsse für bestimmte Angelegenheiten einzusetzen (Art. 92 und 94 HV). Für die Ausübung dieser Rechte stehen jedoch den Abgeordneten vielfach ausreichende und zuverlässige Unterlagen nicht zur Verfügung.

- 35 Um das parlamentarische Kontrollrecht wirksamer zu gestalten, müßte eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Landtag und dem RH sichergestellt werden. Zu diesem Zweck sollte insbesondere der RH das Recht erhalten, Prüfungsfeststellungen, die ihm besonders bedeutsam erscheinen, jederzeit dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.
- 36 Auch müßte § 108 RHO, wie dies bereits in den RH-Gesetzen einiger Länder geschehen ist, dahin geändert werden, daß die Bemerkungen und die Denkschrift des RH von diesem nicht durch Vermittlung des Ministers der Finanzen, sondern unmittelbar dem Landtag vorzulegen sind. Die in Art. 144 HV vorgeschriebene Stellungnahme der Landesregierung zu den Bemerkungen des RH wäre alsdann vom Präsidenten des Landtags einzuholen. Auf die Notwendigkeit, die Bemerkungen und die Denkschrift des RH als Landtagsdrucksache erscheinen zu lassen und für die Stellungnahme der Landesregierung eine Frist festzusetzen, sowie auf die Bedeutung, die einer Abkürzung des Haushaltskreislaufs und einer Verbesserung der Aussagefähigkeit der Haushaltsrechnung für die Intensivierung der parlamentarischen Kontrolle zukäme, ist bereits oben (Tz. 14 bis 16 und 24 bis 31) hingewiesen worden.
- 37 Auch wäre zu prüfen, ob das Mitwirkungsrecht des Landtags bei vermögenswirksamen Maßnahmen von besonderer Bedeutung ausgedehnt werden soll. So hat z.B. der Bundestag in den bei der Verabschiedung des Bundeshaushaltsplans für das Rj. 1955 gefaßten Entschliessungen eine Änderung der RHO dahin gefordert, daß auch die Beteiligung des Bundes an wirtschaftlichen Unternehmungen von der Zustimmung des Bundestags abhängig gemacht wird.
- 38 Außerdem bedarf es nach Ansicht des RH einer Klarstellung, inwieweit das dem Finanzminister in Art. 143 HV und § 33 Abs. 1 RHO eingeräumte Recht, über- und außerplanmäßige

Ausgaben zuzulassen, mit dem Haushalts-Bewilligungsrecht des Landtags vereinbar ist. Zu diesem Zweck müßte geregelt werden, in welchen Fällen für nachträgliche Änderungen des Haushaltsplans ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen ist. Nach Ansicht des RH ist ein Nachtragshaushaltsplan erforderlich, wenn die Voraussetzungen des Art. 143 HV und des § 33 Abs. 1 RHO nicht gegeben sind, oder über- oder außerplanmäßige Ausgaben in einem Ausmaß geleistet werden sollen, daß das Haushaltsgefüge eine wesentliche Veränderung erfährt, oder wenn es zur Erhaltung oder Herstellung des Haushaltsgleichgewichts geboten erscheint.

39 Im Zusammenhang mit den Erörterungen über eine Reform des Haushaltsrechts ist auch darauf hingewiesen worden, daß die Tätigkeit des RH nicht die von der Öffentlichkeit erwartete Wirkung habe. Vergleiche hierzu insbesondere Hettlage in der Zeitschrift "Die öffentliche Verwaltung" 1955 Seite 36. Es wird deshalb gefordert, die Stellung des RH so zu stärken, daß seiner Tätigkeit mehr Durchschlagskraft zukommt. Wie die in den letzten Jahren seitens des RH gemachten Erfahrungen zeigen, erscheint diese Kritik und die daraus hergeleitete Forderung nicht ganz unberechtigt. Die Tätigkeit des RH leidet vor allem darunter, daß die Prüfungsmitteilungen des RH von den geprüften Stellen vielfach nicht mit der gebotenen Beschleunigung und Sorgfalt beantwortet werden, den Beanstandungen und Anregungen des RH vielfach nicht ausreichend Rechnung getragen wird und der Zeitraum zwischen dem Abschluß des Rechnungsjahres und der Behandlung der Bemerkungen und der Denkschrift des RH für dieses Rechnungsjahr durch das Parlament zu lang ist. Die Haushaltsreform sollte daher an einer Stärkung der Stellung des RH und an einer Verbesserung seiner Wirksamkeit nicht vorübergehen. Der RH hält in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Maßnahmen für geboten:

40 Zur Stärkung der Unabhängigkeit des RH und seiner Mitglieder erscheint es erforderlich, die durch das Gesetz über die zweite Änderung der Reichshaushaltsordnung vom 13. Dez. 1933 (RGBl. II S. 1007) vorgenommene Verwässerung des Kollegialprinzips rückgängig zu machen, wie dies für Hessen durch die Hessische Staatshaushaltsordnung vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 91) bereits weitgehend geschehen ist. Hierzu gehört insbesondere, daß Gutachten (§ 101 RHO) und der Bericht an den Landtag über die hauptsächlichsten Prüfungsergebnisse, die sogen. Denkschrift (§ 107 Abs. 6 RHO), nicht von dem Präsidenten, sondern von dem RH zu erstatten sind und bei Entscheidungen des RH mindestens drei Mitglieder mitwirken müssen.

- 41 Ferner wird es für notwendig gehalten, den Haushaltsplan des RH ebenso zu behandeln wie den des Landtags. Dies würde bedeuten, daß in den Fällen, in denen der von der Landesregierung dem Landtag vorgelegte Entwurf des Haushaltsplans für den RH von den Anmeldungen des Präsidenten des RH abweicht und dieser der Änderung nicht zugestimmt hat, auch ein nach der Anmeldung des Präsidenten des RH aufgestellter Einzelplan beizufügen ist (sogen. Doppelvorlage). In diesem Sinne haben sich auch die Präsidenten der deutschen Landtage in ihrer Konferenz am 26. Okt. 1954 in Hannover ausgesprochen.
- 42 Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Prüfungstätigkeit des RH würde auch die oben (Tz. 15) behandelte Abkürzung des Haushaltskreislaufs und der vorgeschlagene unmittelbare Verkehr des RH mit der Volksvertretung wesentlich beitragen.
- 43 Darüber hinaus sollte bestimmt werden, daß in Fällen, in denen der RH Verstöße gegen zwingende haushaltsrechtliche und andere Vorschriften festgestellt hat, aus denen dem Land ein Schaden erwachsen ist, die Verwaltung auf Verlangen des RH verpflichtet ist, Schadensersatzansprüche gegen verantwortliche Beamte oder Dritte geltend zu machen und ggf. Dienststrafverfahren einzuleiten. Eine Niederschlagung von Ansprüchen in solchen Fällen sollte von der Zustimmung des RH abhängig gemacht werden.
- 44 Wesentlich für die Durchschlagskraft der Prüfungstätigkeit des RH ist es auch, sicherzustellen, daß die geprüfte Verwaltung unverzüglich zu den Prüfungsmitteilungen des RH Stellung nimmt. Durch die von allen RH immer wieder beklagte Verzögerung der Beantwortung der Prüfungsmitteilungen wird nicht nur die Arbeit des RH sehr erschwert, sondern auch der Wert der Prüfungsergebnisse wesentlich herabgemindert. Der RH muß mitunter den Eindruck gewinnen, daß diese Verzögerung gewollt ist, um zu erreichen, daß die Prüfungsbeanstandungen des RH durch Zeitablauf an Bedeutung verlieren oder völlig gegenstandslos werden. Hinzu kommt, daß ein derartiges Verhalten auch dazu beiträgt, den Haushaltskreislauf zu verlängern und eine zeitnahe Berichterstattung des RH an den Landtag unmöglich macht. Es sollten daher durch eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift alle geprüften Stellen einschließlich der obersten Landesbehörden verpflichtet werden, die Prüfungsmitteilungen des RH vordringlich zu behandeln und zu ihnen innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist sachlich Stellung zu nehmen. Daneben sollte der RH gesetzlich verpflichtet werden, die Fälle, in denen gegen diese Vorschrift verstossen wird, in den Bemerkungen zur Haushaltsrechnung einzeln anzuführen, in besonders schwerwiegenden Fällen dem Landtag besonders zu berichten.

- 45 Nicht zuletzt leidet die Wirksamkeit des RH aber auch darunter, daß seine Prüfungsrechte z.Z. noch erhebliche Lücken aufweisen. Die in der RHO enthaltene Regelung ist im wesentlichen kameralistisch bedingt und beschränkt die Aufgaben des RH in der Hauptsache auf die Rechnungsprüfung und auf den Bereich der eigentlichen Staatsverwaltung. In § 87 RHO wird zwar der Grundsatz aufgestellt, daß dem RH die Überwachung der gesamten Haushaltsführung obliegt. Dieser Grundsatz wird jedoch in den folgenden Vorschriften wieder im vorerwähnten Sinne eingeschränkt. Es erscheint daher geboten, bei einer Haushaltsreform die Befugnisse des RH so zu erweitern, daß ihm eine wirksame Überwachung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung im Sinne einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung uneingeschränkt möglich ist. Zu diesem Zweck hält der RH, insbesondere in folgender Hinsicht ergänzende Bestimmungen für erforderlich:
- 46 a) Wenn sich nach § 96 Abs. 1 Nr. 4 RHO die Prüfung des RH darauf zu erstrecken hat, ob nicht Einrichtungen unterhalten, Stellen aufrechterhalten oder in sonstiger Weise Landesmittel verausgabt worden sind, die ohne Gefährdung des Verwaltungszwecks hätten eingeschränkt oder erspart werden können, so muß dem RH das Recht eingeräumt werden, jederzeit von sich aus Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei allen Landesbehörden einschließlich der obersten Landesbehörden vornehmen zu können.
- 47 b) Die einschränkende Vorschrift in § 98 Satz 2 RHO, wonach der RH Akten der Ministerien nur mit Zustimmung des zuständigen Ministers einsehen kann, sollte gestrichen werden.
- 48 c) Die Vorschrift des § 89 RHO, wonach Haushaltsmittel durch eine Anordnung im Haushaltsplan von der Prüfung durch den RH ausgenommen werden können, erscheint mit Art. 144 HV nicht vereinbar, der ohne Einschränkung bestimmt, daß die Rechnungen über den Haushaltsplan von dem RH geprüft und festgestellt werden.
- 49 d) Wenn der RH zu einer umfassenden Überwachung der Haushaltsgebarung des Landes in der Lage sein soll, muß sein Prüfungsrecht in all den Fällen über den Bereich der Landesverwaltung hinauswirken, in denen Landesmittel außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt, Landesvermögen oder Landesmittel von solchen Stellen verwaltet werden, oder das Land an wirtschaftlichen Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit durch Einlagen, Haftung oder in sonstiger Weise finanziell beteiligt oder interessiert ist, oder in denen das Land Bürgschaften oder andere Gewährleistungen

übernommen hat. In diesen Fällen kann der RH nach der derzeitigen Rechtslage im allgemeinen Prüfungen bei außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen nur vornehmen, wenn ihm ein Prüfungsrecht in Satzungen, durch Vereinbarung oder in sonstiger Weise besonders eingeräumt ist. Obwohl in den wichtigsten Fällen die zuständige Verwaltungsbehörde gehalten ist, auf derartige Prüfungsrechte für den RH hinzuwirken, stößt ihre Verwirklichung in der Praxis doch häufig auf große Schwierigkeiten, sei es, daß die zu prüfenden Stellen ihr Widerstände entgegensetzen, oder daß die maßgebenden Verwaltungsbehörden ihrer Verpflichtung, entsprechende Prüfungsrechte auszubedingen, nicht nachkommen. Der RH hat daher u.U. keine Möglichkeit zu prüfen oder kann sein Prüfungsrecht nur nach langwierigen und zeitraubenden Verhandlungen durchsetzen. Hierdurch wird nicht nur unnötige Verwaltungsarbeit verursacht, sondern auch eine zeitnahe und wirkungsvolle Prüfung unmöglich gemacht. Der RH hält es daher für erforderlich, daß in diesen Fällen dem RH gegenüber den außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen die zu einer zweckentsprechenden Prüfung erforderlichen Rechte gesetzlich eingeräumt werden.

- 50 e) Darüber hinaus erscheint es geboten, bei einer Haushaltsreform die fortgeltenden Vorschriften des Abschnitts I des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft (des Beiträgegesetzes) vom 24. März 1934 (RGBl. I S. 235) und die ebenfalls weitergeltenden Vorschriften der Verordnung über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung während des Krieges (des sogen. Kriegskontrollgesetzes) vom 5. Juli 1940 (RGBl. II S. 139), die dem RH bei Körperschaften des öffentlichen Rechts über die Vorschriften der RHO hinausgehende Prüfungsbefugnisse einräumen, in die Haushaltsordnung einzuarbeiten. Siehe dazu auch die Ausführungen in Abschnitt AI der Denkschrift des RH zur StHR 1952 (Tz. 1 bis 10).

III. Personalausgaben des Landes

1. Allgemeine Angelegenheiten

a) Entwicklung der Personalausgaben

- 51 Die Haushaltsrechnung 1953 weist die folgenden Personalausgaben aus:

Bezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter einschließlich Unterhaltszuschüsse, Beschäftigungvergütungen, Trennungsschädigungen, Beihilfen und sonstige persönliche Bezüge	= rd. 352,2 Mio DM
Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder, Wartegelder	= rd. <u>111,5 Mio DM</u>
insgesamt	rd. 463,7 Mio DM

52 Das sind rd. 30 v.H. der Gesamtausgaben des ordentlichen Haushalts von rd. 1 558,1 Mio DM. Im Rj. 1952 beliefen sich die Ausgaben für die gleichen Zwecke auf rd. 405,1 Mio DM oder 27 v.H. der Gesamtausgaben des ordentlichen Haushalts von 1 517,5 Mio DM. Die Personalausgaben haben sich also im Berichtsjahr um rd. 58,6 Mio DM oder um 14,4 v.H. erhöht. Ihr Verhältnis zu den Gesamtausgaben ist gleichzeitig um 3 v.H. gestiegen. Von dieser Steigerung entfallen auf die Bezüge der aktiven Bediensteten rd. 43,1 Mio DM und auf die Versorgungsbezüge rd. 15,5 Mio DM.

53 Das Anwachsen der Personalausgaben findet seine Ursache im wesentlichen in den im Rj. 1953 durchgeführten gehaltspolitischen Maßnahmen. Das sechste, siebente und achte Gesetz zur Änderung des Besoldungsrechts erhöhten

- a) die Zulagen zu den Dienst- und Versorgungsbezügen um weitere 20 v.H. vom 1. April 1953 an,
- b) die Kinderzuschläge von bisher 20,-- DM auf 25,-- , 30,-- und 35,-- DM vom 1. Jan. 1953 an,
- c) die Sätze des Wohnungsgeldzuschusses vom 1. Jan. 1953 an,
- d) die Lehrerbesoldung vom 1. Juli 1953 an,
- e) die Richterbesoldung vom 1. Okt. 1953 an.

Der Abschluß neuer Tarifverträge führte zur Erhöhung der Grundvergütungen und der Löhne der nichtbeamteten Kräfte. Organisatorische Änderungen, wie das Gesetz über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) und das Sozialgerichtsgesetz vom 3. Sept. 1953 (BGBl. I S. 1239), hatten einen Personalzuwachs und damit eine weitere Steigerung der Personalausgaben zur Folge. Das Anwachsen der Personalausgaben beruht somit überwiegend auf Maßnahmen, die der Einflußnahme der Verwaltung entzogen sind.

b) Besoldungsdienstalter (BDA)

- 54 In Tz. 15 seiner Denkschrift zur StHR 1952 hat der RH auf den auf seinen Vorschlag ergangenen Erlaß des Ministers der Finanzen vom 28. Jan. 1953 hingewiesen. Danach sind die Kassen des Landes gehalten, diejenigen Teile von Rechnungsbelegen über Personalausgaben, die die Festsetzung der Diätendienstalter, der Besoldungsdienstalter oder der Versorgungsbezüge betreffen, getrennt zu sammeln und den den Rechnungsprüfungsbehörden vorzulegenden Rechnungen solange in Sondermappen beizufügen, bis der RH sie geprüft und auf ihre weitere Vorlage ausdrücklich verzichtet hat. Diese Anordnung hat sich als sehr zweckmäßig erwiesen.

Für die Besoldung der Beamten ist in Hessen - wie im Bund - das Besoldungsgesetz vom 16. Dez. 1927 (RGL. I S. 349) mit den später ergangenen ändernden und ergänzenden Bestimmungen maßgebend. Nachdem der Bund das BesG. für seinen Bereich durch das Zweite und Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 20. Aug. 1952 (BGBl. I S. 582) und vom 27. März 1953 (BGBl. I S. 81) geändert hatte, sah sich das Land veranlaßt, sein Besoldungsrecht durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Besoldungsrechts vom 17. Nov. 1953 (GVBl. S. 192) dem Bundesrecht anzugleichen. Dies hatte u.a. eine Änderung der Vorschriften über die Anrechnung von nicht im Beamtenverhältnis zurückgelegten Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter (§ 6 BesG.) zur Folge. Nach der bisherigen Fassung dieser Vorschrift durften Vordienstzeiten, die nicht im Beamtenverhältnis verbracht waren, nur bis zu höchstens vier Jahren angerechnet werden. Diese Grenze durfte nur dann ausnahmsweise überschritten werden, wenn ein dringendes dienstliches Bedürfnis für die Gewinnung des Beamten bestand.

- 55 Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 sah die Verwaltung sich genötigt, im großen Umfang neue Kräfte einzustellen, die sehr oft keine regelmäßige Dienstlaufbahn hinter sich hatten. Der RH mußte immer wieder feststellen, daß bei diesen Kräften die Vordienstzeiten weit über die gesetzliche Vierjahresgrenze hinaus angerechnet wurden, und daß die einzelnen Verwaltungszweige diese Bestimmung völlig ungleichmäßig handhabten. Der RH hat gegen diese Art der Anwendung der Besoldungsvorschriften wiederholt Bedenken geäußert. Siehe dazu Abschnitt BXII2 der Denkschrift zur Staatshaushaltsrechnung für das Rj. 1949 (S. 107).
- 56 Durch die Neufassung des § 6 BesG. ist nunmehr die Anrechenbarkeit von Vordienstzeiten erweitert und das Anrechnungsverfahren vereinfacht worden. Damit ist die bisher nur zum Ausgleich von Härten dienende Vorschrift die dem

freien Ermessen der Verwaltung einen zu großen Spielraum ließ, durch eine Bestimmung ersetzt worden, die eine einheitliche Behandlung aller gleichgelagerten Fälle sicherstellt. Bei der Prüfung der auf Grund der neuen Bestimmung festgesetzten Besoldungsdienstalter konnten nennenswerte Fehler nicht mehr festgestellt werden.

c) Diätendienstalter (DDA)

- 57 Bisher war das DDA der hochschulmäßig vorgebildeten Beamten nach § 17 Abs. 1 BesG. festzusetzen; es begann regelmäßig mit dem Tage des Eintritts als außerplanmäßiger Beamter. Bei der ersten planmäßigen Anstellung mußte jedoch für die Berechnung des BDA im Hinblick auf Nr. 38 BV ein neues DDA nach Nr. 83 Abs. 1 bis 6 BV ermittelt werden. Für die Beamten mit hochschulmäßiger Vorbildung waren mithin - im Gegensatz zu allen anderen Beamten - zwei DDA-Berechnungen erforderlich, und zwar bei der Einstellung als außerplanmäßiger Beamter und bei der ersten planmäßigen Anstellung. Die Zweite Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum BesG. (Besoldungsvorschriften) vom 24. März 1954 (GVBl. S. 53) hat die Nr. 83 BV mit Wirkung vom 1. Okt. 1953 geändert. Hiernach ist das DDA nicht mehr nach § 17 BesG., sondern ausschließlich nach Nr. 83 Abs. 1 bis 6 BV festzusetzen. Die Neuregelung bedeutet für die Verwaltung eine wesentliche Vereinfachung, weil künftig nur noch eine DDA-Berechnung vorzunehmen ist und diese auch für die spätere Berechnung des BDA maßgebend bleibt.
- 58 Auf Grund der Neufassung mußten die DDA sämtlicher in Betracht kommenden außerplanmäßigen Beamten neu berechnet werden, wodurch sich in allen Fällen Dienstaltersverbesserungen ergaben. Es handelt sich um eine von der Verwaltung durchzuführende einmalige Maßnahme, bei der - wie die Prüfung zeigte - Zweifelsfragen, wie sie sich sonst bei der Ausführung neuer Bestimmungen ergeben, nicht aufgetreten sind.

2. Prüfungsfeststellungen von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung

a) Allgemeine Feststellungen

- 59 Unter den zahlreichen Änderungen und Ergänzungen des Besoldungsrechts haben die Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten eines Wehr- oder Arbeitsdienstes und

eines Kriegswehrdienstes bei der Errechnung und Festsetzung des DDA und des BDA besondere Schwierigkeiten bereitet. Die vom RH bisher durchgeführten Prüfungen führten in zahlreichen Fällen zu Neufestsetzungen der für die Berechnung der Dienstbezüge maßgeblichen DDA und BDA.

- 60 Die unrichtigen Festsetzungen waren u.a. durch die folgenden Umstände verursacht:

Bei Beamten, die bestimmungsgemäß ein Hochschulstudium zu vollenden haben, ist festzustellen, wann das Studium ohne die Verzögerung durch den Arbeits-, Wehr- und Kriegsdienst beendet worden wäre. Dabei sind die Abkürzungen des Studiums, die für alle Studenten (Kriegsteilnehmer und Nichtkriegsteilnehmer) während des Zeitraums des mutmaßlichen Studiums zugelassen waren (Trimester), vielfach nicht berücksichtigt worden.

Der Erlaß über den Ausgleich von Verzögerungen des beruflichen Werdeganges der Beamten durch Kriegsdienst bei Festsetzung des DDA und BDA wurde zu Unrecht auch auf solche Beamte angewendet, deren planmäßige Anstellung oder außerplanmäßige Einstellung sich nicht durch Kriegsdienst usw. verzögert hat. Es handelt sich hierbei vorwiegend um Beamte, die ihre Berufsausbildung erst nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 begonnen und keinen Arbeits-, Wehr- oder Kriegsdienst abgeleistet haben.

Bei Angehörigen der nicht arbeits- und wehrdienstpflichtigen Geburtsjahrgänge wurden zu Unrecht auf Grund der Nr. 37 BV Dienstzeiten berücksichtigt, die nach Einführung der gesetzlichen Wehr- und Arbeitsdienstpflicht freiwillig abgeleistet worden sind.

b) Einzelfeststellungen

Rückwirkende Einweisung von Beamten in Flanstellen

- 61 Nach Nr. 11 BV kann unter bestimmten Voraussetzungen eine freie Stelle rückwirkend verliehen werden. Die Rückwirkung darf drei Monate nicht überschreiten. Der RH hat festgestellt, daß bei der Entscheidung der Frage, von welchem Zeitpunkt ab die Rückwirkung zu berechnen ist, nicht gleichmäßig verfahren wird. Das Beamtenverhältnis wird nach allgemeiner Rechtsauffassung durch Aushändigung der Anstellungsurkunde begründet. Die Ausstellung (Vollziehung) der Urkunde hat für sich allein keine rechtsbegründende Wirkung. Der die rückwirkende Einweisung begrenzende Zeitraum von drei Monaten ist daher vom Tage der Aushändigung der Urkunde an zu bemessen. Dasselbe gilt für Einweisungen bei Beförderungen.

62 Im Widerspruch dazu bestimmen der Gemeinsame Runderlaß des Ministers der Finanzen und des Direktors des Landespersonalamts vom 6. Sept. 1948 (St.Anz. S. 433) und der Runderlaß Nr 75 des Direktors des Landespersonalamts vom 18. Juli 1951, daß der Dreimonatszeitraum vom Tage der Vollziehung der Ernennungsurkunde an zu bemessen und die Einweisung für die Zeit vom Ersten des so ermittelten Monats an auszusprechen ist. Der Runderlaß Nr.75 ist zwar inzwischen durch den Runderlaß Nr.104 vom 28. Juni 1954 aufgehoben worden. Der Runderlaß vom 6. Sept. 1948 wird dagegen in einigen Verwaltungen noch beachtet und ist die Ursache unrichtiger Anwendung der Nr.11 BV. Der RH hat dem Minister der Finanzen vorgeschlagen, den Runderlaß Nr.104 vom 28. Juni 1954, der das Verfahren bei der Anwendung der Nr.11 BV regelt, durch eine Klarstellung zu ergänzen, die die unzutreffende Anwendung dieser Bestimmung für die Zukunft verhindert.

Festsetzung des DDA bei Wiedereinstellung eines freiwillig ausgeschiedenen oder entlassenen Beamten

63 Nr.44 BV bestimmte in der bis zum 31. Dez. 1952 geltenden Fassung, daß bei der Festsetzung des BDA im Falle der Wiederanstellung eines Beamten, der aus einer planmäßigen Stelle freiwillig ausgeschieden oder dessen früheres Beamtenverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden war, das BDA und das Grundgehalt der früheren Stelle unberücksichtigt bleiben müsse. Gemäß Nr.81 BV galten "die Vorschriften über das BDA der planmäßigen Beamten in Nr.44 BV sinngemäß für das DDA und die außerplanmäßige Dienstzeit". Die Zweite Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften) vom 24. März 1954 (GVBl. S. 53) hat die Nr.44 Abs. 1 BV gestrichen und mit Wirkung vom 1. Jan. 1953 durch die inhaltsgleiche Neufassung der Nr.28 Abs. 3 BV ersetzt. Die Nr.81 BV wurde ebenfalls neu gefaßt. Dabei wurde aber unterlassen, die Übereinstimmung mit der früheren Fassung dadurch herbeizuführen, daß man anstelle der früheren Nr.44 die Nr.28 BV zitierte. Die Folge müßte nunmehr sein, daß künftig die sinngemäße Anwendung der Nr.28 BV auf das DDA eines wieder eingestellten außerplanmäßigen Beamten in Hessen nicht mehr möglich ist. Eine solche Regelung stünde aber in Widerspruch zu der Regelung, die der Bund in der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz - Besoldungsvorschriften - vom 23. Dez. 1953 (BGBl. I S. 1588) getroffen hat, und kann daher nicht beabsichtigt gewesen sein. Der RH ist der Ansicht, daß hier ein offensichtlicher Redaktionsfehler vorliegt. Auf seine Anregung hat der Minister der Finanzen sich damit einverstanden erklärt, daß bei der Wiedereinstellung der nicht unter das Gesetz zu Art. 131 GG

fallenden außerplanmäßigen Beamten die Nr.28 Abs. 3 BV sinngemäß angewendet wird und eine Neufassung der Nr.81 BV gelegentlich einer anderweitigen Änderung der Besoldungsvorschriften in Aussicht genommen.

Zulage an Alleinstehende Lehrer und Erste Lehrer
an Volksschulen mit zwei Schulstellen

- 64 Alleinstehende Lehrer und Erste Lehrer an Volksschulen mit zwei Schulstellen erhielten nach der bisherigen gesetzlichen Regelung

nach einer fünfjährigen Dienstzeit als solche eine wider-
rufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von
200,-- DM,

nach einer zehnjährigen Dienstzeit als solche eine wider-
rufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von
300,-- DM,

nach einer fünfzehnjährigen Dienstzeit als solche eine
unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von
300,-- DM.

Diese Zulagen wurden nur den planmäßigen Lehrern gewährt.

- 65 Das am 1. Juli 1953 in Kraft getretene Siebente Gesetz zur Änderung des Besoldungsrechts (Lehrerbesoldung) vom 27. März 1954 (GVBl. S. 47) brachte gewisse Änderungen, z.B. in Bezug auf die Höhe und die Ruhegehaltfähigkeit der Zulage. Über diese gesetzlichen Änderungen hinaus hat der Minister für Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Erlaß vom 11. Juni 1954 den Kreis der Zulageberechtigten auf die außerplanmäßigen Volksschullehrer ausgedehnt. Der RH ist der Auffassung, daß diese Maßnahme sachlich berechtigt ist. Gleichwohl mußte er aus grundsätzlichen Erwägungen Bedenken dagegen erheben, weil ihr die gesetzliche Grundlage fehlt und ein Ministerialerlaß die fehlende Rechtsgrundlage nicht ersetzen kann. Planmäßige und außerplanmäßige Lehrer unterscheiden sich zwar nicht mehr in beamtenrechtlicher, wohl aber noch in besoldungsrechtlicher Hinsicht. Die Bezüge der einen Gruppe richten sich nämlich nach der Besoldungsordnung, die der anderen Gruppe aber nach der Diätenordnung. Das Änderungsgesetz hat diese Unterscheidung und damit auch die Unterscheidung von planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten ausdrücklich aufrechterhalten. Nach geltendem Recht steht hiernach den außerplanmäßigen Lehrern eine Zulage nicht zu. Der RH hat dem Minister der Finanzen vorgeschlagen, eine Ergänzung des Siebenten Änderungsgesetzes im Sinne einer Erweiterung des Kreises der Zulageberechtigten in die Wege zu leiten. Der Finanzminister hat dies zugesagt.

Urlaubsabgeltung

- 66 Die Urlaubsverordnung für die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen vom 26. Febr. 1949 in der Fassung der Verordnung vom 21. Mai 1952 (GVBl. S. 117) regelt u.a. die Frage, wie der Urlaub abzugelten ist, wenn das Dienstverhältnis endigt, bevor der Urlaub genommen ist. § 8 aaO. bestimmt, daß in diesem Fall der Urlaub durch Weiterzahlung der Dienstbezüge für die Dauer des Urlaubsanspruchs abgegolten und zu diesem Zweck jeder Monat einheitlich mit 25 Arbeitstagen angesetzt wird.
- 67 Ein Beamter des höheren Dienstes, dem nach seinem Lebensalter ein Jahresurlaub von 30 Tagen zustand, schied am 1. Aug. 1953 aus dem Staatsdienst aus. Da das Beschäftigungsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres geendet hatte, belief sein Urlaubsanspruch sich auf ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat, d.h. auf vier Zwölftel von 30 Tagen = 10 Tage. Der Urlaub wäre deshalb mit $10/25$ der letzten Monatsbezüge = 528,06 DM abzugelten gewesen. Die Verwaltung hatte dem Beamten stattdessen den vollen Jahresurlaub von 30 Tagen mit $30/25$ der letzten Monatsbezüge = 1 584,19 DM abgegolten. Sie begründet diese Maßnahme nachträglich mit einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 20. Jan. 1955, in dem ausgesprochen ist, daß der Urlaubsanspruch am Stichtag grundsätzlich in voller Höhe entstehe, und daß die anteilige Urlaubsgewährung "heute noch nicht als Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens angesehen werden" könne. Der RH hat demgegenüber darauf hingewiesen, daß richterliche Urteile keine Gesetzeskraft haben, sondern nur Recht zwischen den Prozeßparteien schaffen, und daß deshalb die Urlaubsverordnung solange anzuwenden sei, bis sie aufgehoben oder abgeändert werde.

Bezüge der Angestellten und Arbeiter

- 68 Die Prüfung der Rechnungen über die Ausgaben für die Bezüge der Angestellten und Arbeiter wird durch das Fehlen einheitlicher Bestimmungen über die Festsetzung, die Auszahlung und den rechnungsmäßigen Nachweis dieser Bezüge erheblich erschwert. In den Stammlättern für die Angestellten fehlen größtenteils die für die Nachprüfung erforderlichen Merkmale. Die Folge sind zeitraubende Rückfragen, die zu einer auf die Dauer untragbaren Verzögerung des Prüfungsverfahrens führen.
- 69 Der RH hat schon früher auf die Notwendigkeit des Erlasses einheitlicher Richtlinien für die Festsetzung,

die Auszahlung und den rechnermäßigen Nachweis der Angestelltenvergütungen und der Arbeiterlöhne hingewiesen. Er muß dieses Erfordernis erneut betonen. Bei der Bedeutung dieser Unterlagen für die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung sollten die entsprechenden Anordnungen nicht länger zurückgestellt werden.

Kinderzuschläge

- 70 Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der gewährten Kinderzuschläge für uneheliche Kinder und für Stief-, Pflege- und Enkelkinder war seit Jahren dadurch erschwert, daß in den Erklärungen über den Bezug von Kinderzuschlägen die maßgebenden Verhältnisse vielfach nicht oder nur unvollständig angegeben waren. Angaben über das eigene Einkommen der Kinder fehlten fast regelmäßig. Die Ursache hierfür lag darin, daß die Fragestellung in den Formblättern so unklar war, daß sie vielfach nicht richtig verstanden wurde. Der RH hat daher angeregt, bei einem Neudruck der Erklärung (K) insbesondere die "Sonstigen Bemerkungen, die auf den Bezug des Kinderzuschlags von Einfluß sind", neu und klarer zu fassen. Dieser Anregung hat der Minister der Finanzen durch seinen Erlaß vom 16. Juli 1955 (St.Anz. S. 878) entsprochen.

Trennungentschädigung

- 71 Bei der Prüfung von Ausgaben für Trennungentschädigung, Erstattung der Fahrtauslagen und arbeitstäglichen Zuschuß stellt der RH immer wieder fest, daß bei versetzten Beamten, die täglich an ihren Familienwohnsitz zurückkehren, die Bestimmungen der Nr. 25 Abs. 8 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz nicht richtig angewendet werden, so daß Berichtigungen veranlaßt werden müssen. Zur Erläuterung mögen die folgenden beiden Beispiele dienen:
- 72 Ein Beamter hat seinen dienstlichen Wohnsitz in Frankfurt/Main (Ortsklasse S) und wohnt in Bad Vilbel (Ortsklasse B), wohin er täglich zurückkehrt. Er bezieht Wohnungsgeldzuschuß nach der Ortsklasse S des dienstlichen Wohnsitzes. Fahrkostenersatz und arbeitstäglicher Zuschuß werden infolgedessen nicht gewährt. Der Beamte wird nach Wiesbaden versetzt. Da er dort keine Wohnung erhalten kann, behält er seinen tatsächlichen Wohnsitz in Bad Vilbel und bezieht weiterhin Wohnungsgeldzuschuß nach dem bisherigen dienstlichen Wohnsitz Frankfurt/Main. Da ihm durch die getrennte Haushaltsführung Mehrkosten

entstehen, ist ihm Trennungentschädigung in Form des Fahrkostenersatzes und des arbeitstäglichen Zuschusses zu gewähren. Diese Entschädigung soll nur die durch die Versetzung entstehenden zusätzlichen Kosten decken. Die Fahrtauslagen zwischen Bad Vilbel und Frankfurt/Main hatte der Beamte auch vor seiner Versetzung nach Wiesbaden selbst zu tragen. Insofern hat er also keine Mehrkosten. Infolgedessen können ihm nur die Fahrkosten zwischen Frankfurt/Main und Wiesbaden, nicht aber die von ihm tatsächlich aufgewendeten höheren Kosten für die Fahrt zwischen Bad Vilbel und Wiesbaden ersetzt werden.

- 73 Wenn dieser Beamte - bei sonst völlig gleichen Umständen - seinen tatsächlichen Wohnsitz nicht in Bad Vilbel, sondern in Flörsheim - einem zwischen Wiesbaden und Frankfurt/Main gelegenen Ort - hat, so können ihm, wenn er von Frankfurt/Main nach Wiesbaden versetzt wird, nicht etwa die Kosten der Bahnfahrt zwischen Frankfurt/Main und Wiesbaden, sondern nur die von ihm tatsächlich aufgewendeten geringeren Kosten der Fahrt zwischen Flörsheim und Wiesbaden erstattet werden.

3. Organisatorische Zusammenfassung der Bearbeitung von Besoldungsfragen

- 74 Das derzeitige Besoldungsrecht ist ein schwer zu überschauendes Rechtsgebiet geworden. Seit dem Inkrafttreten des BesG. im Jahre 1927 hat man sich ständig bemüht, dieses Gesetz durch ein Höchstmaß von Differenzierungen den unterschiedlichen Bedürfnissen und Ansprüchen einzelner Verwaltungszweige und Beamtengruppen - insbesondere auch hervorgerufen durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse - anzupassen. Die Frage, was in den vergangenen Jahren Recht war und was heute geltendes Recht ist, bereitet selbst dem ständig damit befaßten Fachmann erhebliche Schwierigkeiten. Entsprechendes gilt infolge der ständigen Änderungen der Tarifverträge für die Bezüge der Angestellten und Arbeiter. Auf dem Gebiete der Versorgung liegen die Verhältnisse nicht anders. Die Bearbeitung der Besoldungsfragen im weitesten Sinne erfordert daher gut eingearbeitete und erfahrene Fachkräfte.
- 75 Bei seinen Prüfungen konnte der RH feststellen, daß bei den großen Besoldungsstellen, wie sie bereits seit Jahren bei der Oberfinanzdirektion, dem Oberlandesgerichtspräsidenten und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt

bestehen, Verstöße gegen die besoldungsrechtlichen Bestimmungen seltener vorkommen als bei kleinen Dienststellen. Es ist deshalb unzweckmäßig und unwirtschaftlich, wenn Beamte - wie es bei kleineren Verwaltungsstellen noch vielfach zutrifft - nur nebenbei mit Besoldungs- und Versorgungsangelegenheiten betraut sind.

- 76 Einheitliches Recht verlangt einheitliche Anwendung. Dies gilt in besonderem Maße für das Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten und das Tarifrecht der öffentlichen Angestellten. So wünschenswert eine Dezentralisierung von Verwaltungsaufgaben auf anderen Gebieten auch sein mag, so wenig kann dieser Grundsatz für Besoldungs- und Versorgungsangelegenheiten gelten. Hier drängt die Entwicklung zwangsläufig zur Zusammenfassung, da nur so die Bearbeitung durch Fachkräfte ermöglicht und eine einheitliche Handhabung der Bestimmungen gewährleistet wird. Wenn es bisher nicht möglich war, die Erledigung der Besoldungsangelegenheiten für das Land bei einer Stelle zusammenzufassen, so sollte wenigstens das Ressortprinzip streng durchgeführt und für die einem Ministerium nachgeordneten Behörden die Zuständigkeit einer einzigen Dienststelle begründet werden.

B. BESONDERER TEIL, ORDENTLICHER HAUSHALT

I. Haushalt des Ministers des Innern (Epl. 03)

1. Flüchtlingsdienststellen bei den Regierungspräsidenten (Kap. 12)

- 77 Das Vertriebenen- und Flüchtlingsproblem hat den RH im Laufe der letzten Jahre stark beschäftigt. Während er zunächst der Überprüfung der Flüchtlingslager besondere Aufmerksamkeit zuwandte und auf Grund der gewonnenen Prüfungsergebnisse auf eine Verbesserung der Organisation der Lagerverwaltung und die Herausgabe zentraler für alle Lager verbindlicher Richtlinien drang, stellte sich ihm durch die in § 15 des Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetzes (BVFG) angeordnete Ausstellung der sog. C-Ausweise für die aus der sowjetischen Besatzungszone Geflüchteten eine weitere Aufgabe. Auf Ansuchen der Minister der Finanzen und des Innern nahm er in den Jahren 1954 und 1955 mehrere Kurzprüfungen bei den drei Regierungspräsidenten vor, um Feststellungen über den für die C-Ausweis-Aktion notwendigen Personalbedarf zu treffen. Bei dem Anlaufen der C-Ausweis-Aktion wurden diese Feststellungen dadurch wesentlich erschwert, daß weder einigermaßen zuverlässige Unterlagen über die Zahl der voraussichtlich eingehenden Anträge vorhanden waren, noch Erfahrungen über die im Durchschnitt für die Bearbeitung eines Antrags benötigte Zeit bestanden. Hinzu kam, daß es sich für die von den Regierungspräsidenten eingesetzten Kräfte um eine ihnen neue Materie handelte. Es mußte daher für eine gewisse Anlaufzeit von einer geringeren Arbeitsleistung ausgegangen werden.
- 78 Auf Grund der Prüfungsergebnisse des RH stellte der Minister der Finanzen, der durch Erlaß vom 19. Sept. 1953 bereits neun Stellen vorweg bewilligt hatte, durch Erlaß vom 19. März 1954 überplanmäßig weitere 43 Stellen zur Verfügung, und zwar befristet bis zum 31. Dez. 1954. Diese Stellen wurden vom Minister des Innern auf die drei Regierungspräsidenten verteilt.
- 79 Die von den Regierungspräsidenten für die Bearbeitung der C-Ausweise entwickelten Organisationsformen stimmen in den Grundzügen überein, wenn sie auch in manchen Einzelheiten voneinander abweichen. Es sind für diesen Zweck im Rahmen der bereits bestehenden sog. Flüchtlingsdezernate Arbeitsgruppen gebildet worden. Ein Regierungspräsident

hat innerhalb des Flüchtlingsdezernats ein Sonderdezernat eingerichtet.

80 Eine erneute Kurzprüfung des RH im Nov./Dez. 1954 ergab, daß der Eingang von Anträgen auf C-Ausweise noch fort-dauert und sein Ende angesichts des anhaltenden Zustroms weiterer Flüchtlinge aus der Sowjetzone noch nicht abzu-sehen ist. Zu dem gleichen Ergebnis führten auch die Fest-stellungen, die bei Beginn des Rj. 1955 getroffen wurden.. Über die Zahl der eingegangenen Anträge und ihre Erledi-gung bei den drei Regierungspräsidenten bis zum 30.Sept.1955 gibt die folgende Aufstellung einen Überblick:

I. Regierungspräsident Darmstadt

Zeit:	Anträge		Einsprüche		Klagen		Berufungen	
	eingegan-gen	erle-digt	eingegan-gen	erle-digt	eingegan-gen	erle-digt	eingegan-gen	erle-digt
Seit Sommer 1953 bis zum 31. Dez. 1954:	12 507	10 603	1 400	1 357	104	51	6	2
1. Vj. 1955	1 019	2 172	368	339	33	12	8	2
2. Vj. 1955	658	870	369	206	27	26	2	2
3. Vj. 1955	802	1 328	340	135	40	23	7	-
Berichtigung	563							
insgesamt eingegangen:	15 549	14 973	2 477	2 037	204	112	23	6
" erledigt:	14 973	-	2 037	-	112	-	6	-
Am 1. Okt. 1955 unerledigt:	576	-	440	-	92	-	17	-

II. Regierungspräsident Kassel

Zeit:	Anträge		Einsprüche		Klagen		Berufungen	
	eingegan- gen	erle- digt	eingegan- gen	erle- digt	eingegan- gen	erle- digt	eingegan- gen	erle- digt
Seit Sommer 1953 bis zum 31. Dez. 1954:	12 334	9 959	1 261	990	84	17	-	-
1. Vj. 1955	1 214	2 030	341		69	42	8	-
2. Vj. 1955	769	1 120	173	480	92	62	7	2
3. Vj. 1955	618	767	159	321	72	60	10	7
Berichtigung	- 440							
insgesamt eingegangen:	14 495	13 876	1 934	1 791	317	181	25	9
" erledigt:	13 876	-	1 791	-	181	-	9	-
Am 1. Okt. 1955 unerledigt:	619	-	143	-	136	-	16	-

III. Regierungspräsident Wiesbaden

Zeit:	Anträge		Einsprüche		Klagen		Berufungen	
	eingegan- gen	erle- digt	eingegan- gen	erle- digt	eingegan- gen	erle- digt	eingegan- gen	erle- digt
Seit Sommer 1953 bis zum 31. Dez. 1954:	19 163	12 672	2 175	641	32	7	2	-
1. Vj. 1955	2 216	3 544	550	644	51	30	-	-
2. Vj. 1955	1 938	3 296	435	969	72	35	-	-
3. Vj. 1955	1 752	2 923	362	756	75	49	9	-
insgesamt eingegangen:	25 069	22 435	3 522	3 010	230	121	11	-
" erledigt:	22 435	-	3 010	-	121	-	-	-
Am 1. Okt. 1955 unerledigt:	2 634	-	512	-	109	-	11	-

- 81 Es ist daraus zu ersehen, daß der Antragseingang im Durchschnitt in den letzten Monaten nicht oder nur unwesentlich zurückgegangen ist. Das gleiche gilt für die Einsprüche und Klagen.
- 82 Das seitherige Verfahren, die notwendigen Stellen den Regierungspräsidenten nur für bestimmte Zeit zur Verfügung zu stellen, war angebracht, solange mit einer baldigen Verminderung der Arbeiten gerechnet werden konnte. Nachdem sich diese Annahme auf Grund einer mehr als zweijährigen Erfahrung als falsch erwiesen hat und anzunehmen ist, daß die Bearbeitung der C-Ausweise noch längere Zeit zusätzliche Kräfte beanspruchen wird, sollten die erforderlichen Angestelltenstellen bis auf weiteres zur Verfügung gestellt werden. Dabei wird jedoch empfohlen, im Haushaltsplan zu vermerken, daß die in Betracht kommenden Stellen in Wegfall kommen, sobald sie für die Bearbeitung der C-Ausweise nicht mehr benötigt werden.

2. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei Dienststellen der staatlichen Polizei

83 a) Landespolizei (Kap. 20)

Die Dienststellen der staatlichen Landespolizei (Gendarmerie) werden z.Z. vom RH überprüft. Dabei wurden Vergleiche mit der Landespolizei (Gendarmerie) der übrigen Bundesländer angestellt und insbesondere die Personalstärke der hessischen Landespolizei, das Verhältnis der Zahl der Beamten zur Zahl der Bevölkerung, die Größe der Stationsbezirke und die Aufgaben und die Stärke der für Verkehrszwecke eingesetzten Polizeiverkehrsbereitschaften und motorisierten Polizeistationen untersucht. Die bisherigen Feststellungen haben ergeben, daß eine Verstärkung der staatlichen Verkehrspolizei wegen des ständig zunehmenden Kraftfahrzeugverkehrs und der weiter steigenden Unfallziffern nicht zu umgehen sein wird. Inwieweit der eigentliche Einzeldienst der Landespolizei infolge der Übertragung neuer Aufgaben, z.B. der gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Überwachungsaufgaben, verstärkt werden muß oder ob durch eine weitergehende Motorisierung der Landespolizei einem etwaigen Personalmangel abgeholfen werden kann, bedarf einer besonders eingehenden Prüfung. Bei der Prüfung der Landespolizei wird auch zu untersuchen sein, ob eine Verstaatlichung der kommunalen Polizei, vor allem der kleineren Gemeinden, etwa bis zu 20 000 oder 30 000 Einwohnern, zweckmäßig und daher empfehlenswert sein wird. Die Prüfung der hiermit zusammenhängenden Fragen ist noch nicht abgeschlossen.

84 b) Kriminalpolizei (Kap. 26)

Im Herbst 1954 wurden beim Landeskriminalpolizeiamt in Wiesbaden, den Kriminalpolizeiinspektionen Darmstadt, Kassel und Wiesbaden und den Kriminalkommissariaten in Gießen, Marburg, Eschwege, Fulda, Limburg, Bad Homburg und Hanau/Main örtliche Erhebungen im Sinne des § 97 RHO durchgeführt, die sich auch auf die Organisation und Wirtschaftlichkeit dieser Dienststellen der staatlichen Kriminalpolizei erstreckten. Es wurde festgestellt, daß die Beamten des Kriminalvollzugsdienstes mit der Aufklärung strafbarer Handlungen sehr stark belastet und z.T. überlastet sind, und daß seitens der Strafverfolgungsbehörde über zu schleppende Behandlung der Fälle geklagt wird. Dies ist einmal auf das Ansteigen der Kriminalität in Hessen und zum anderen darauf zurückzuführen, daß die Strafverfolgungsbehörden die Dienststellen der staatlichen Kriminalpolizei mitunter auch dort in Anspruch nehmen, wo sie örtlich nicht zuständig sind. Der RH schlug daher eine Vermehrung der Planstellen des staatlichen Kriminalvollzugsdienstes vor, der auch z.T. entsprochen worden ist. Außerdem empfahl er eine weitergehende Motorisierung der staatlichen Kriminalpolizei.

- 85 Der RH ist auf Grund seiner Feststellungen aber auch zu dem Ergebnis gekommen, daß die derzeitige Organisation der Kriminalpolizei im Interesse ihrer Aufgabenerfüllung straffer zu gestalten ist. Er schlug daher weiter vor, nicht nur die derzeitige Eingliederung der staatlichen Kriminalpolizei in die Mittelstufe der allgemeinen Landesverwaltung aufzuheben, sondern auch die kommunale Kriminalpolizei zu verstaatlichen und die Beamten und Angestellten der kommunalen Kriminalpolizei auf den Personaletat der staatlichen Kriminalpolizei zu übernehmen. Einer gewissen finanziellen Mehrbelastung des Landeshaushalts stehe der Wegfall der Polizeikostenzuschüsse und eine mögliche Kürzung der Finanzzuweisungen an die Gemeinden gegenüber. Es sei auch wahrscheinlich, daß bei einer Verstaatlichung der kommunalen Kriminalpolizei der gesamte Personalaufwand geringer sein werde, als z.Z. bei einer getrennten staatlichen und kommunalen Kriminalpolizei.

3. Volkswohlfahrt (Kap. 40), Landesfürsorgeverband Darmstadt (Kap. 42)

- 86 a) Gemäß § 3 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) sind die kreisfreien Städte und die Landkreise des Landes zu einem "Landeswohlfahrtsverband Hessen" zusammengeschlossen worden. Der Landeswohlfahrtsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Er ist Landesfürsorgeverband im Sinne der Verordnung über die Fürsorgepflicht, Fürsorgeerziehungsbehörde und Träger der Kosten der Fürsorgeerziehung; ferner übernimmt er die Aufgaben der Hauptfürsorgestelle zur Erfüllung nach Weisung.

- 87 Infolge dieser Organisationsänderung wurden die in Kap. 03 42 des Haushaltsplans für das Rj. 1953 vorgesehenen Mittel in der seitherigen Weise nicht mehr erforderlich. Das Kapitel ist weggefallen. Das Land gewährt nunmehr gemäß § 20 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. Mai 1953 einen jährlichen Beitrag zu dem Aufwand des Landeswohlfahrtsverbandes. Seine Höhe wird jeweils durch den Haushaltsplan bestimmt.
- 88 b) Im Jahre 1949 ist vom Land Hessen ein Darlehnsstock zur Gewährung von Beschaffungs- und Produktivdarlehen an Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen Gleichgestellte gebildet worden, der am Ende des Rj. 1953 einen Bestand von rd. 500 000,-- DM aufwies. Die Mittel standen seither den Hauptfürsorgestellen in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden zur Selbstbewirtschaftung zur Verfügung. Eine Selbstbewirtschaftung nach § 95 RHO kann nicht mehr in Betracht kommen, da der Landeswohlfahrtsverband, der nun die Aufgaben der Hauptfürsorgestelle ausübt, keine Landesdienststelle, sondern eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.
- 89 Der Minister des Innern wird nunmehr gemäß § 64a RHO Bestimmung zu treffen haben, in welcher Form der Nachweis über die Verwendung der Mittel des Darlehnsstocks vom Landeswohlfahrtsverband zu führen ist. Die Verhandlungen hierüber sind noch nicht zum Abschluß gekommen.
- 90 c) Der Anregung des RH folgend - vgl. Tz. 63 bis 67 der Denkschrift zur StHR 1952 - hat der Minister des Innern Richtlinien über die Bewilligung von Darlehen aus dem Landesdarlehnsstock ausgearbeitet. Ihr Inkrafttreten ist demnächst zu erwarten. Es wird dadurch der seit längerer Zeit bestehenden Unsicherheit in der Betreuung der Kriegsoffer auf diesem Teilgebiet ein Ende bereitet.
- 91 Die neuen Richtlinien über die Gewährung von Darlehen aus dem Darlehnsstock werden nach Auffassung des RH zur Folge haben müssen, daß nunmehr die Richtlinien über die Vergabe von Produktivdarlehen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe denjenigen des Darlehnsstocks angeglichen werden. Zur Zeit soll der Zinssatz für Darlehen aus dem Darlehnsstock beispielsweise höchstens 2 % betragen, für Darlehen aus der Ausgleichsabgabe beträgt der Zinssatz jedoch 4 %. Es geht nicht an, Schwerbeschädigte, die in erster Linie aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe bedacht werden, gegenüber den anderen Kategorien schlechter zu stellen. Der RH hat in den Verhandlungen mit dem

Minister des Innern auf diese Unterschiede hingewiesen. Die Sache ist noch nicht abgeschlossen. Über das Ergebnis wird in der Denkschrift zur Haushaltsrechnung für das Rj. 1954 berichtet werden.

II. Haushalt des Ministers für Erziehung und Volksbildung (Epl. 04)

1. Jugendpflegereferat im Ministerium für Erziehung und Volksbildung (Kap. 01)

- 92 Auf Ansuchen des Ministers der Finanzen äußerte sich der RH gutachtlich über den Personalbedarf des Jugendpflegereferats im Ministerium für Erziehung und Volksbildung.
- 93 Durch das Gesetz über die Jugendwohlfahrtsbehörden vom 10. Nov. 1954 (GVBl. S. 191) traten für den Bereich der Jugendpflege, für die der Kultusminister zuständig ist, wesentliche Änderungen ein. In der Mittelinstanz werden künftig die behördlichen Aufgaben der Jugendwohlfahrt vom Landesjugendamt als oberer Landesbehörde im Zusammenwirken mit dem Landeswohlfahrtsausschuß wahrgenommen. Der Minister für Erziehung und Volksbildung übt als oberste Landesjugendbehörde für den Bereich der Jugendpflege die Fachaufsicht über das Landesjugendamt aus. Die Aufgaben des aufgelösten Landesjugendausschusses werden teils vom Hessischen Jugendring, in dem die Jugendverbände auf Landesebene vertreten sind, teils vom Landesjugendamt übernommen. Da im Zeitpunkt der Prüfung der Aufbau des Landesjugendamts noch nicht abgeschlossen war, ließ sich Abschließendes über die eintretenden Verlagerungen im Verwaltungsablauf noch nicht sagen. Vorerst wird es aber nicht möglich sein, das Referat durch Abgabe von Aufgaben wesentlich zu entlasten. Es ist im Gegenteil damit zu rechnen, daß die erwähnten Veränderungen Mehrarbeit für das Referat mit sich bringen werden.
- 94 Dem RH erschien angesichts des festgestellten Arbeitsumfangs die Besetzung des Referats mit insgesamt einem Referenten und zwei Sachbearbeitern gerechtfertigt.

2. Wissenschaftliche Hochschulen (Kap. 11A bis 16)

- 95 a) Bei den Universitäten und Hochschulen wurden Gebühren und andere Einnahmen als eigener Erwerb nachgewiesen, obwohl sie nicht unter diesen Begriff fielen. Dadurch

wurden zu Unrecht Ausgabenansätze erhöht. Es handelt sich insbesondere um Aula-, Hörsaal- und sonstige Mieten, Einnahmen aus dem Verkauf von Altmaterial und Formblättern für Zulassungsanträge, Kleiderablagegebühren, Frachtvergütungen, Gas- und Stromkostenerstattungen.

Der Minister für Erziehung und Volksbildung hat im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen der Beanstandung des RH durch Erlaß vom 23. Juli 1954 Rechnung getragen.

- 96 b) Die Erhebung der Hochschulgebühren und ihr rechnungsmäßiger Nachweis werden bei den Hochschulen in Hessen verschieden gehandhabt. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wurde vom RH bei dem Minister für Erziehung und Volksbildung angeregt, einheitliche Richtlinien zu erlassen.
- 97 c) Nach der Zweckbestimmung des Haushaltsplans konnten aus den Mitteln bei Kap. 04 16 Titel 310 und Kap. 04 12 - Beilage IIIa Titel 310 - "unvorhergesehene Ausgaben jeder Art zur Förderung wissenschaftlicher Lehre und Forschung" bestritten werden. Der RH hat gegen eine derart allgemein gefaßte Zweckbestimmung Bedenken geäußert, zumal die Erfahrung zeigt, daß die Mittel oft für Ausgaben in Anspruch genommen wurden, die ihrer Art nach nicht unter diesen Titel gehören und auch nicht als unvorhergesehen anerkannt werden können. Nach Mitteilung des Kultusministers wird künftig von einem besonderen Ansatz für unvorhergesehene Ausgaben zur Förderung der wissenschaftlichen Lehre und Forschung im Haushaltsplan abgesehen werden, um die seither wiederholt beanstandete Verausgabung von Mitteln für einen und denselben Zweck an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans zu vermeiden.
- 98 d) Entsprechend einer Anregung des RH sind die Dispositionsmittel der Hochschulrektoren - erstmalig für das Rj. 1955 - unter einem besonderen Titel (240) in den Hochschulhaushalten ausgebracht worden.
- 99 e) In jüngerer Zeit ist an Hochschulen eine gewisse Neigung zur Angliederung juristisch verselbständigter Institute (z.B. als rechtsfähige Stiftungen des privaten Rechts) festzustellen. Der RH hat dem Kultusminister mitgeteilt, daß dies zu einer fortschreitenden Verschachtelung, Undurchsichtigkeit und Erschwerung der Staatsaufsicht führt. Außerdem erhalten die Hochschullehrer, die den Direktorposten oder andere leitende Funktionen solcher Institute übernehmen, dafür im allgemeinen neben ihrer Hochschullehrervergütung ein besonderes Honorar im Gegensatz zu den Hochschullehrern, denen als Lehrstuhlinhabern zugleich die Leitung hochschuleigener Institute übertragen wird. Der RH hat seine

Bedenken gegen diese Entwicklung geäußert; ihr wird vor allem dann entgegenzutreten sein, wenn die öffentliche Hand ganz oder überwiegend als Kostenträger des Instituts in Betracht kommt.

3. Philipps-Universität in Marburg (Kap. 11A)

- 100 a) Laut Vertrag zwischen der Universität und der Stadt Marburg vom 28./29. April 1922 werden die Betriebs- und Unterhaltungskosten des Stadions zu fünf Siebenteln von der Universität und zu zwei Siebenteln von der Stadt Marburg getragen. Die Einnahmen und Ausgaben werden jährlich in einem besonderen Haushaltsplan veranschlagt; die Universitätskasse legt hierüber besondere Rechnung.
- 101 Nach Ansicht des RH sollten die Einnahmen und Ausgaben für Einrichtungen dieser Art, die im engen Zusammenhang mit Universitätsinstituten stehen und von diesen verwaltet werden, durch den Universitätshaushalt laufen und in der Rechnung der Universität nachgewiesen werden. Die Universität hat entsprechende Verhandlungen mit der Stadt Marburg aufgenommen.
- 102 b) Mit Erlaß vom 18. Sept. 1950 hat der Minister für Erziehung und Volksbildung bestimmt, daß der Verwaltungsdirektor der Universität über Anträge auf Ermäßigung oder Erlaß von Promotionsgebühren zu entscheiden hat. In Abweichung hiervon befindet jedoch bei der Universität Marburg der Rektor, der die ministerielle Anordnung für rechtsunwirksam hält, im Benehmen mit dem zuständigen Dekan über den Erlaß von Promotionsgebühren. Der Verwaltungsdirektor wird nicht beteiligt. Der RH hat das Kultusministerium auf die Mißachtung des o.a. Erlasses hingewiesen mit dem Bemerkten, daß er entweder durchgesetzt, geändert oder zurückgenommen werden sollte.
- 103 Zu der Frage des Erlasses von Promotionsgebühren hat der Rektor am 31. Juli 1953 dem Verwaltungsdirektor mitgeteilt, der Senat der Universität habe in seiner Sitzung vom 27. Juli 1953 beschlossen, daß an dem alten Herkommen, wonach Ehegatten und Kinder von Universitätsangehörigen keine Promotionsgebühren zu zahlen haben, festzuhalten ist. Der RH hat hierzu in seinen Prüfungsmitteilungen ausgeführt, daß dieser Beschluß im Widerspruch zu dem Erlaß des Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 10. Juni 1950 über Gebühren und Unterrichtsgeldfreiheit für Dozentenkinder usw. steht. Nach diesem Erlaß, der auf einem Beschluß der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Westdeutschen Bundesrepublik beruht, sind von den Frauen und Kindern der Dozenten die nach den geltenden Bestimmungen zu erhebenden staatlichen Gebühren, die staatlichen Anteile am Unterrichtsgeld und alle anderen Gebühren zu zahlen. Staatliche Gebühren oder Gebührenanteile

können hiernach nur im Einzelfall unter Beachtung der gleichen Grundsätze, wie sie für jeden anderen Studenten gelten, erlassen werden. Der Rektor der Universität lehnt nach wie vor die Beachtung des nach seiner Ansicht rechtsunwirksamen Erlasses vom 10. Juni 1950 ab.

Der Minister für Erziehung und Volksbildung ist vom RH auch hierauf aufmerksam gemacht worden. Er hat in beiden Fällen zugesagt, die Angelegenheit nach Überprüfung zu regeln.

- 104 c) Der Direktor des Hygienischen Instituts und des Medizinaluntersuchungsamtes Marburg stellt die Gebühren für Wasseruntersuchungen für sich persönlich in Rechnung. Ab 1. Jan. 1953 sind aber die Wasseruntersuchungen durch Erlaß des Ministers des Innern vom 9. Jan. 1953 (StAnz. S. 46) in den Aufgabenbereich der Medizinaluntersuchungsämter einbezogen worden. Der RH hat zum Ausdruck gebracht, daß innerhalb des Landes Hessen einheitlich verfahren und der o.a. Erlaß auch für das Marburger Institut Anwendung finden sollte. Nach Mitteilung des Ministers für Erziehung und Volksbildung soll das Gebührenwesen der Hygienischen Institute und Medizinaluntersuchungsämter der Universität in Marburg und der Hochschule in Gießen unter Berücksichtigung der Verhältnisse in den anderen Bundesländern neu geregelt werden.
- 105 d) In den Rjn. 1952 und 1953 ist die Universität Zahlungsverpflichtungen zu Lasten der Sachausgaben eingegangen, die aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln nicht bestritten werden konnten und daher als Schulden in das folgende Rechnungsjahr übernommen werden mußten. Die Abdeckung der Verbindlichkeiten erforderte die Bereitstellung überplanmäßiger Mittel. Der damalige Rektor hat zwar eine entsprechende Beanstandung des RH als formell berechtigt anerkannt, jedoch gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß die Notwendigkeiten des Universitätsbetriebs ihn auch in Zukunft zwingen könnten, Verstöße dieser Art gegen die RHO zu begehen.
- 106 Eine derartige Haltung kann nicht gebilligt werden. Die im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel müssen so verwaltet werden, daß sie zur Deckung aller im Laufe des Rechnungsjahres anfallenden Ausgaben ausreichen, die unter den einzelnen Zweckbestimmungen veranschlagt sind (§ 32 RHO). Der RH glaubt damit rechnen zu dürfen, daß die Universität künftig diesem Grundsatz entsprechend verfahren wird.
- 107 e) Es war zu beanstanden, daß an Diätendozenten und wissenschaftliche Assistenten der Universität Beihilfen zur Förderung des Hochschullehrernachwuchses gezahlt wurden, obwohl nach dem Erlaß des früheren Reichserziehungs-

ministers vom 22. Aug. 1940 die Gewährung von zusätzlichen Beihilfen in diesen Fällen nicht zulässig ist. Der Kultusminister hat daraufhin am 20. Jan. 1955 die hessischen Hochschulen an die Bestimmungen des o.a. Erlasses erinnert und dabei betont, daß sie auch heute noch gültig sind.

- 108 f) Der Rektor der Universität hat Ausgaben für Repräsentationszwecke nicht vollständig belegen können, da sich nach seinen Angaben die Kosten für Verteuerung des Haushalts durch Bewirtung von Gästen und für andere Erhöhungen der Lebenshaltung nicht im einzelnen erfassen lassen. Es liegt somit ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 64 RHO vor, daß alle Ausgaben zu belegen sind. Soweit Repräsentationspflichten den privaten Bereich berühren und demzufolge Mehrkosten der Lebenshaltung verursachen, die nicht im einzelnen nachgewiesen werden können, kommt nur eine Abgeltung durch die gewährte Aufwandsentschädigung in Betracht.
- 109 Der RH ist zu der Überzeugung gelangt, daß tatsächlich Kosten für Repräsentation in Höhe der Auszahlungsanordnungen erwachsen sind, wenn sie auch nicht mehr lückenlos belegt werden konnten. Deshalb wurde in Erwartung einer künftig genauen Beachtung der Vorschriften von einer Weiterverfolgung der Angelegenheit abgesehen.
- 110 g) Es wurden Fälle festgestellt, in denen die Universitätskasse auf Grund von Auszahlungsanordnungen größere Beträge für bestimmte Zweckbestimmungen an Dienststellen der Universität zur Auszahlung an die Endempfänger veranlaßte mit der Auflage, einen Verwendungsnachweis später zu erbringen (Beispiele: 8 000,-- DM als Zuschuß zu Stipendien bzw. Gaststellen für ausländische Studierende und 3 800,-- DM zur Durchführung des Studiums generale an den Rektor, 7 000,-- DM als Zuschuß für Verbesserungen betriebstechnischer Einrichtungen an den Direktor des Physikalisch-Chemischen Instituts). Der RH hat dieses Verfahren bemängelt, da die Einschaltung von Verwaltungsstellen bei Kassengeschäften unzulässig ist. Nur in besonders begründeten und eng begrenzten Ausnahmefällen (z.B. bei Lehrausflügen) ist ein Abweichen hiervon zu verantworten.
- 111 h) Die Universitätskasse unterhält bisher bei den Kliniken eine Zahlstelle für die Annahme von Einzahlungen für Behandlungs- und Verpflegungskosten, Nebenkosten und poliklinische Gebühren sowie die Auszahlung von Entschädigungen für Blutspenden, Nachtwachen und von kleineren Sachausgaben. In vier Buchhaltereien wurden Zeitbücher, Rechnungslegungsbücher sowie Vorschuß- und Verwahrungsbücher geführt. Die Führung dieser Bücher ging über den Aufgabenbereich einer Zahlstelle weit hinaus (vgl. Anlage 1 zur VKO). Gegen die Beibehaltung

der Zahlstelle bei den Kliniken hat daher der RH grundsätzliche Bedenken geäußert und empfohlen, die Zahlstelle aufzulösen und einen besonderen Schalter der Amtskasse zu errichten. Der Minister für Erziehung und Volksbildung hat im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen vom 1. April 1955 ab diesem Vorschlag entsprochen.

- 112 i) Der RH hat bei der Philipps-Universität in Marburg die Organisation und den Personalbedarf der Verwaltungsdirektion (einschließlich Kasse und Quästur) sowie des Rektorats überprüft und dabei folgendes festgestellt:

113 Verwaltungsdirektion

Die Verwaltungsdirektion gliedert sich in eine allgemeine Abteilung und zwei Personalstellen (eine für Beamte und wissenschaftliche Kräfte und eine für Angestellte und Arbeiter). Die Trennung in zwei Personalstellen wurde für arbeiterschwerend gehalten. Es wurde eine Zusammenfassung empfohlen, die für den Einsatz des Personals und die Stellenüberwachung von Vorteil sein dürfte. Die Sachgebiete der allgemeinen Abteilung ließen eine zweckentsprechende und organische Aufteilung der Arbeiten vermissen.

Eine neue Einteilung und Besetzung der Abteilung wurde vorgeschlagen. Der RH hat sich für die endgültige Übernahme eines abgeordneten Beamten der Universitätsklinik ausgesprochen. Im übrigen ergaben sich keine personellen Änderungsvorschläge gegenüber dem Haushaltsplan.

114 Universitätskasse

Wie bereits unter h) erwähnt, wurde die Umwandlung der bei den Universitätsklinikern eingerichteten Zahlstelle in einen Schalter der Kasse unter Übernahme des Zahlstellenpersonals empfohlen. Die Stellenvorsehung für eine seither vertretungsweise tätige Schreibkraft wurde befürwortet. Sonstiger Vorschläge organisatorischer Art bedurfte es nicht.

115 Gebührenfestsetzungsstelle (Quästur)

Diese Stelle ist mit reiner Verwaltungstätigkeit (Berechnung und Festsetzung der Hochschulgebühren, Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit pp.) befaßt. Sie ist dem Leiter der Universitätskasse unterstellt. Hierdurch wird gegen den Grundsatz einer scharfen Trennung von Verwaltung und Kasse verstoßen. Der RH hat deshalb die Eingliederung der Gebührenfestsetzungsstelle in die Verwaltung nahegelegt. Die vorgefundene Besetzung mit drei Kräften wurde für angemessen angesehen.

116

Rektorat

Gegen Organisation und Geschäftsverteilung war nichts einzuwenden. Auch die Personalbesetzung wurde für angemessen gehalten bis auf eine aushilfsweise beschäftigte Schreibkraft, die entbehrlich erschien.

4. Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt/Main
(Kap. 12 - Beilage IIIa)

- 117 a) Der von der Universitätskasse alljährlich aufgestellte Jahresabschluß entspricht nicht den Bestimmungen der RRO. Die Abschlußnachweisung gibt insbesondere keinen Aufschluß über die verbliebenen Haushaltsreste und enthält keine Vermerke über die jeweilige Buchungsstelle im Titelbuch. Nachweisungen über die Abschlagsauszahlungen, Forderungen, Vorschüsse und Verwahrungen im Sinne der RRO fehlen. Der RH hat veranlaßt, daß die Kasse ab Rj. 1954 die Rechnungsnachweisung und ihre Anlagen nach den vorgeschriebenen Mustern erstellt und die einschlägigen Vorschriften beachtet.
- 118 b) Bei insgesamt neun Titeln wurden Haushaltsüberschreitungen von zusammen 63 410,-- DM festgestellt, für die die Genehmigung des Ministers der Finanzen nach § 33 Abs. 1 RHO nicht eingeholt worden war. Der Antrag auf Genehmigung einer Mittelüberschreitung in Höhe von 440,-- DM war vom Finanzminister ausdrücklich abgelehnt worden. Die Universität führt die Nichteinholung der Genehmigungen auf organisatorische Mängel bei ihrer Verwaltung zurück, die nach ihren Angaben inzwischen abgestellt worden sind.
- 119 c) Die Universität hat die für den Geschäftsbereich des Ministers für Erziehung und Volksbildung gültige Geräteordnung bisher nicht eingeführt. Eine entsprechende Prüfungsmitteilung des RH wurde dahingehend beantwortet, daß das Versäumnis auf Personalmangel zurückzuführen sei, nunmehr aber mit der Durchführung der Geräteordnung begonnen werde.
- 120 d) In der Beilage IIIa zum Epl. 04 des Haushaltsplans für das Rj. 1953 sind die für mehrjährige Bauvorhaben bei den Titeln 710 und 870 des ao. Haushalts vorgesehenen übertragbaren Ausgabemittel entgegen der Vorschrift des § 31 Satz 2 RHO als gegenseitig deckungsfähig bezeichnet. Wie die Rechnungsprüfung ergab, hat die Universität die für die einzelnen Bauvorhaben vorgesehenen Beträge des Titels 710 sowie die für die einzelnen Vorhaben ausgebrachten Beträge des Titels 870 untereinander (d.h. innerhalb des einzelnen Titels) und gegenseitig (d.h. von Titel zu Titel) uneingeschränkt

als deckungsfähig behandelt. Der Kultusminister hat auf Grund einer Beanstandung des RH mitgeteilt, daß der bestimmungswidrige Deckungsvermerk künftig in die Haushaltspläne nicht mehr aufgenommen wird.

5. Kliniken der Justus Liebig-Hochschule in Gießen
(Kap. 13B)

- 121 a) Der Haushaltsplan enthält einen Vermerk über eine Dienstwohnung für den Leiter der Klinikverwaltung. Da eine solche nicht vorhanden war, wurden dem Beamten Räume in der Augenklinik als Notwohnung zugewiesen. In dem im Jahre 1954 fertiggestellten Neubau für die Klinikverwaltung wurde eine Wohnung ausgebaut, was nur zu rechtfertigen war, wenn die Wohnung als Dienstwohnung für den Verwaltungsleiter bestimmt und als solche in Anspruch genommen worden wäre. Stattdessen wurde die Wohnung anderweitig vermietet, da es der Verwaltungsleiter mit der Begründung, daß er selbst bauen wolle, ablehnte, sie als Dienstwohnung zu beziehen. Wegen dieser Sachlage regte der RH die künftige Streichung des Dienstwohnungsvermerks im Haushaltsplan an. Er konnte sich der Auffassung der Hochschule, daß sich der Wegfall der Dienstwohnung für den Klinikbetrieb außerhalb der Dienstzeit nachteilig auswirken würde, nicht anschließen.
- 122 b) Nach Feststellung des RH hat ein Kliniksdirektor nach Aufgabe der von ihm in der Klinik vorübergehend als Notwohnung in Anspruch genommenen Räume ein möbliertes Zimmer in der Klinik für private Zwecke beibehalten. In diesem Zimmer ist eine mit dem Kliniksbetrieb nicht in Verbindung stehende Angehörige seiner Familie untergebracht, für die auch Beköstigung in Anspruch genommen wird. Als Miete wurden monatlich 35,-- DM und als Kostgeld täglich 3,-- DM gezahlt. Der RH hat die festgestellte Raumbeanspruchung als Mißbrauch beanstandet, umsomehr, als ein bedrückender Raummangel in den Kliniken besteht. Er hat die Hochschule aufgefordert, die Folgerungen zu ziehen.
- 123 c) Zuwendungen Dritter für Forschungsarbeiten an den Kliniken sind auf Sonderkonten vereinnahmt und daraus verausgabt worden, ohne daß die Hochschulkasse dabei beteiligt wurde. Die Kliniksdirektoren weigerten sich, die Beiträge durch die Amtskasse zu verwalten und buchen zu lassen, weil sie befürchteten, daß die Mittel verfielen, wenn sie nicht innerhalb des jeweils laufenden Rechnungsjahres verausgabt würden, und daß sie wegen der Betriebsmittelbewirtschaftung womöglich nicht jederzeit zur Verfügung stünden. Die Direktoren wurden in ihren Bedenken durch einen neuerlichen Erlaß des Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 3. Mai 1955

bestärkt, in dem die Übertragung der im Rj. 1955 nicht verwendeten Reste aus Beiträgen Dritter aus dem Rj. 1954 in das Rj. 1956 als nicht in Betracht kommend bezeichnet wurde. Bei Gesprächen mit Hochschullehrern wurde der Eindruck gewonnen, daß der Widerstand aus ihren Reihen gegen eine Vereinnahmung der Beiträge Dritter durch die Hochschulkasse häufig nur darauf beruht, daß man eine Beschränkung in der Disposition der Mittel durch die Betriebsmittelbewirtschaftung oder durch den Ablauf des Rechnungsjahres befürchtet.

124

Es wurde deshalb vom RH vorgeschlagen, diese Bedenken durch eine allgemeine Unterrichtung der Hochschullehrer über die verwaltungsmäßige Behandlung der Beiträge Dritter auszuräumen. Dabei wäre auch zum Ausdruck zu bringen, daß die Errichtung von Konten beim Postscheckamt, bei Banken und anderen Geldinstituten für die öffentliche Hand (z.B. für die Hochschule, für ein Hochschulinstitut, für einen Hochschullehrer in seiner Eigenschaft als Institutsdirektor) unstatthaft ist, es sei denn, daß der Finanzminister gemäß § 26 Abs. 2 RHO der Kontoerrichtung zugestimmt hätte. Weiter wurde der Minister für Erziehung und Volksbildung vom RH gebeten, die in Betracht kommenden Dienststellen im Benehmen mit dem Minister der Finanzen darüber aufzuklären, daß über die Zuwendungen jederzeit verfügt werden kann und ein Verfall der Mittel nicht zu befürchten ist, weil die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung des Ministers der Finanzen zur Übertragung in solchen Fällen nicht verweigert werden wird.

125

Der Kultusminister hat dem RH mitgeteilt, daß auf Veranlassung der Kultusministerkonferenz Vorschläge für die Behandlung von Beiträgen Dritter zur Beseitigung der auch in anderen Ländern in Erscheinung getretenen Schwierigkeiten ausgearbeitet werden. Im übrigen wurde zugesagt, die Hochschullehrer nochmals eingehend über die verwaltungsmäßige Behandlung der Beiträge Dritter entsprechend der Anregung zu unterrichten.

126

- d) Die für Arzneimittel zur Verfügung gestellten Haushaltsbeträge sind im Haushaltsplan nicht anteilmäßig auf die einzelnen Kliniken verteilt. Demgemäß wird auch die Istausgabe nicht kliniksweise nachgewiesen. Der RH hat dies als Mangel empfunden. Nach Mitteilung der Hochschule soll ab Rj. 1956 dem hierzu gemachten Vorschlag des RH Rechnung getragen werden. Es ist zu erwarten, daß diese Maßnahme dazu beiträgt, die ständig ansteigenden Ausgaben für Arzneimittel einzuschränken.

Es wurde vom RH ferner veranlaßt, daß der Bestand der Kliniksapotheke an Arzneimitteln am Ende jeden Monats wertmäßig ermittelt und jährlich eine Inventur vorgenommen wird.

- 127 e) An einen Hochschullehrer wurden im Rj. 1950 insgesamt 8 000,-- DM für ein Arbeitgeberbaudarlehen durch die Hochschulkasse in Anwendung des § 76 Abs. 2 RKO ohne vorherige schriftliche ministerielle Genehmigung ausbezahlt und unter den Vorschüssen gebucht. Der Vorschuß ist bis heute - nach über fünf Jahren - noch nicht abgewickelt. Die Auszahlung des Vorschusses und die bisherige Nichtabdeckung wurden beanstandet. Die Angelegenheit soll nach Mitteilung der Hochschule in absehbarer Zeit bereinigt werden, was der RH überwachen wird.
- 128 f) Einzelne Kliniksdirektoren haben für die ärztliche Behandlung von Patienten der dritten Pflegeklasse Privathonorare in Rechnung gestellt. Um der Bestimmung, daß nur Patienten der ersten und zweiten Pflegeklasse privat durch den Kliniksdirektor behandelt werden dürfen, gerecht zu werden, wurden in einer Klinik die Patienten für den Tag der privaten Behandlung (Operation usw.) als Patienten der zweiten Klasse geführt, ohne daß sie in allen Fällen tatsächlich in diese Klasse verlegt waren. Da sich verschiedene Patienten weigerten, den Kostensatz der von der Kliniksverwaltung in Rechnung gestellten höheren Pflegeklasse zu bezahlen und dies damit begründeten, daß die Leistungen dieser Klasse ihnen nicht zuteil geworden seien, ging ein Kliniksdirektor dazu über, sich vor Behandlung eine besondere Erklärung von den Patienten unterschreiben zu lassen. Darin erklärten sich diese damit einverstanden, daß der Operationstag als Tag der zweiten Klasse gelte, ohne daß eine Verlegung auf diese Station erfolge. Nach der Gebührenordnung dürfen für die Behandlung von Patienten der dritten Pflegeklasse Arztkosten - auch von den Kliniksdirektoren - nicht besonders berechnet werden. Wenn ein Kranker, der in der dritten Pflegeklasse liegt, für einzelne Tage als Patient der zweiten Pflegeklasse geführt wird, nur um die Berechnung eines Privathonorars durch den Kliniksdirektor zu ermöglichen, so bedeutet dies eine Umgehung der erwähnten Bestimmung.
- 129 Nach weiteren Feststellungen des RH wurden von der Assistentenschaft einer Hochschulklinik ärztliche Leistungen den Patienten in Rechnung gestellt. Nach den Bestimmungen ist nur der Kliniksdirektor berechtigt, bei Kranken der ersten und zweiten Pflegeklasse ein besonderes Honorar zu fordern.
- 130 Schließlich sind aus den Reihen der Patienten Einzelfälle bekannt geworden, daß in mehreren Polikliniken, soweit es sich bei den Patienten um Mitglieder von Ersatz- oder Privatkrankenstellen oder um Selbstzahler handelte, die Behandlung abgelehnt worden ist mit der Begründung, die poliklinische Behandlung könne nicht übernommen werden, weil nur eine Privatbehandlung durch den Kliniksdirektor in Betracht komme. Es sind keine Bestimmungen bekannt, die die Behandlung bestimmter Personengruppen in den Polikliniken ausschließen.

131

Der Minister für Erziehung und Volksbildung hat in seinem Erlaß vom 26. Juli 1955 klargestellt, daß es unzulässig ist,

1. Patienten der dritten Pflegeklasse nur für den Tag der Operation in der zweiten Pflegeklasse zu führen, weil dies eine Umgehung der in der Gebührenordnung für die Universitäts- und Hochschulkliniken enthaltenen Bestimmungen für die Liquidationsmöglichkeit der Kliniksdirektoren bedeutet,
2. Sonderberechnungen der Assistenten zu gestatten,
3. privatversicherten Patienten die Behandlung in den Polikliniken zu versagen, um sie stattdessen in die Privatsprechstunde des Kliniksdirektors zu überweisen.

6. Studentenwerk der Technischen Hochschule Darmstadt
(Kap. 16 Titel 307)

132

- a) In der Zeit vom 8. bis 21. Febr. 1955 hat der RH eine örtliche Überprüfung der gesamten Haushalts- und Rechnungsführung des Studentenwerks der Technischen Hochschule vorgenommen.

133

Nach den satzungsgewäßen Aufgaben des Studentenwerks obliegen ihm die wirtschaftliche Förderung und Unterstützung der Studierenden der Technischen Hochschule sowie die Wahrnehmung aller mit der studentischen Sozialfürsorge zusammenhängenden Angelegenheiten.

134

Die Satzung bezeichnet das Studentenwerk als Anstalt des öffentlichen Rechts. Tatsächlich ist sein rechtlicher Charakter noch ungeklärt.

135

Nach der Satzung ist ein Haushaltsplan aufzustellen und dem Verwaltungsbeirat zur Genehmigung vorzulegen. Der RH mußte darauf aufmerksam machen, daß nach dieser Vorschrift bisher noch nicht verfahren worden ist.

136

Über personelle Fragen beschließt nach der Satzung der Vorstand. Es wurde vom RH angeregt, künftig einen Stellenplan aufzustellen und vom Verwaltungsbeirat in Verbindung mit dem Haushaltsplan genehmigen zu lassen. Im übrigen entsprach nach Ansicht des RH das vorgeschlagene Personal der Zahl und der Einstufung nach dem tatsächlichen Bedarf.

137

Bei der Prüfung vermißte der RH Bestimmungen über die Verwaltung des Vermögens, die Befugnis zur Anordnung von Zahlungen usw. Er empfahl die Aufstellung einer Geschäftsordnung, in der die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers genau abgegrenzt und die Vermögensverwaltung geregelt werden.

138 b) Zu Lasten der Mittel bei Kap. 04 16 Titel 307 erhielt das Studentenwerk im Gj. 1953 einen Staatszuschuß von 60 000,-- DM. Außerdem bewilligte das Kabinett einen Zuschuß von 85 000,-- DM aus dem Gewinn der Staatlichen Sportwetten GmbH zur Fertigstellung der vom Studentenwerk verwalteten und genutzten Otto Berndt-Halle. Diese Mittel wurden von der Stadt Darmstadt verwaltet, die auch die Auszahlungen leistete.

139 c) Die Einnahmen aus Wohlfahrtsgebühren der Studenten und Gasthörer betragen im Sommersemester 1953 und Wintersemester 1953 insgesamt 141 139,-- DM. Die Gebühren sind zweckgebunden; sie verteilen sich wie folgt:

	<u>DM</u>
Studentische Krankenversorgung	62 670,--
Gesundheitsförderung	6 261,--
Pflichtuntersuchung	3 130,50
Unfallversicherung	6 323,--
Studentenhausbau	12 522,--
Darlehensfonds	6 261,--
Allgemeiner Betriebszuschuß zum Studentenwerk	31 305,--
Beitrag zum Asta	<u>12 666,50</u>
zusammen:	141 139,--

140 d) Das Studentenwerk unterhält eine Anzahl von Wirtschaftsbetrieben. Die meisten von ihnen erforderten einen Zuschuß, nämlich

	im Betrage von <u>DM</u>
die Mensa	34 295,64
der Erfrischungsraum	6 694,87
das Wohnheim Riedeselstraße	1 887,08
das Erholungsheim Airlenbach	6 650,83
die Studentenmaterialverkaufsstelle	1 691,45
die Otto Berndt-Halle	<u>9 029,29</u>
zusammen:	<u><u>60 249,16</u></u>

141 e) Bei insgesamt 198 786 ausgegebenen Essen errechnet sich der Zuschuß je Mensa-Essen im Durchschnitt auf 17 1/2 Pfennige. Der RH empfahl, die Höhe des Zuschusses je Mensa-Essen künftig im voraus festzulegen und vom Verwaltungsbeirat genehmigen zu lassen. Der Zuschuß wäre dann der Mensa nach der Zahl der ausgegebenen Essen gutzuschreiben. Der RH äußerte, daß ein Zuschuß nur für das billigere der beiden verabreichten Essen in Betracht kommen sollte, während das zweite Essen mit dem Selbstkostenpreis zu berechnen wäre. Es wurde vom RH auch darauf hingewiesen, daß die Vorschrift der neuen Satzung,

daß verbilligte Mahlzeiten bis 0,90 DM nur an bedürftige Studenten ausgegeben werden dürfen, bisher nicht beachtet worden ist.

- 142 f) Das Studentenwerk wird in erheblichem Umfang dadurch tätig, daß es Beihilfen und dergleichen aus nicht eigenen Mitteln vermittelt und bearbeitet; hierbei handelte es sich im Rj. 1953 um einen Betrag von 34 843,-- DM. Im übrigen liegt die ihm obliegende Förderung der Studierenden aus eigenen, nicht zweckgebundenen Mitteln vor allem darin, daß es die erwähnten Wirtschaftsbetriebe durch beträchtliche Zuschüsse unterhält. Gegenüber diesen Zuschußbeträgen (60 249,16 DM), die einer allgemeinen Förderung der Studentenschaft dienen, tritt die Einzelförderung der wirklich bedürftigen Studierenden aus freien Mitteln des Studentenwerks (nur 1 581,76 DM) stark zurück. Der RH hat deshalb dazu geraten, einerseits bei den einzelnen Wirtschaftsbetrieben anzustreben, daß diese sich selbst unterhalten, und andererseits der speziellen Förderung bedürftiger Studenten mehr als bisher, z.B. auch durch Gewährung von Unterstützungen, Stipendien, Darlehen, Aufmerksamkeit zu schenken. Damit würde zugleich der bisher unbeachtet gebliebenen Satzungsvorschrift genügt werden, daß die Wirtschaftsbetriebe so einzurichten und zu führen sind, daß sie die Unkosten decken, jedoch keinen regelmäßigen Gewinn abwerfen.

7. Pädagogisches Institut Darmstadt in Jugenheim/Bergstraße
(Kap. 18)

- 143 Der Tagessatz für Unterkunft und Verpflegung der Studierenden des Pädagogischen Instituts ist auf 1,75 DM (Verpflegung 1,65 DM, Unterkunft 0,10 DM) festgesetzt. Dieser Satz ist aus der Zeit vor der Währungsreform ungeachtet der inzwischen eingetretenen Veränderungen beibehalten worden. Im Rj. 1953 sind zufolge Anwendung dieses Tagessatzes insgesamt nur 64 610,49 DM für Verpflegung und Unterkunft vereinnahmt worden, während dafür tatsächlich rd. 100 000,--DM aufgewendet werden mußten. Bei dieser Sachlage hielt der RH eine Erhöhung des Tagessatzes auf 2,50 DM für unerlässlich. Das Pädagogische Institut Darmstadt hat mitgeteilt, daß wegen der Erhöhung der Tagessätze für Unterkunft Verhandlungen stattfanden, die sich erstmalig im Rj. 1955 auswirken werden.

8. Die staatlichen Theater (Kap. 36A bis 36C)

a) Nichteinhaltung von Dienstverträgen beim künstlerischen Personal

- 144 Die drei hessischen Staatstheater lassen es, wie bei der Rechnungsprüfung festgestellt wurde, in den letzten Jahren

in steigendem Maße zu, daß Künstler die in den Dienstverträgen getroffenen Abmachungen nicht vollständig einhalten. Es wurde z.B. einzelnen Bühnengehörigen, insbesondere Spielleitern, Bühnenbildnern und vereinzelt auch Einzeldarstellern unter Fortzahlung der Gage außervertraglicher Urlaub von längerer Dauer zur Durchführung von Gastinszenierungen oder Gastspielen an anderen Bühnen gewährt. Derartige Zugeständnisse sind in der Regel mit Mehrkosten für die Theater verbunden. Außerdem liegt, soweit es sich um Spielleiter oder Ausstattungsleiter handelt, die Folgerung nahe, daß die Bühnen mit Mitgliedern dieses Kunstfaches übersetzt sind.

145 Die Theaterleitungen begründen ihr Verhalten vor allem damit, daß

1. sich die künstlerischen Fähigkeiten von Spielleitern und Bühnenbildnern zum Vorteil der eigenen Bühnen besser entwickeln, wenn ihnen Inszenierungen an anderen Bühnen ermöglicht werden;
2. es dem Ruf eines Theaters zum Vorteil gereicht, wenn die eigenen Kräfte auch außerhalb gefragt sind;
3. die Gagen recht niedrig sind und daher den Künstlern Gelegenheit zu Nebenverdienst gegeben werden müsse.

Diese Argumente rechtfertigen nach Ansicht des RH nicht die fortschreitende Zunahme der beanstandeten Übung. Sie führt allzu leicht dahin, daß nach dem Prinzip "eine Hand wäscht die andere" von Bühne zu Bühne wechselseitig Gastinszenierungen und Gastspiele vereinbart werden mehr im Interesse der beteiligten Personen als aus übergeordneten allgemeinen Gründen künstlerischer Art. Im übrigen ist die Verallgemeinerung, daß anderwärts die Gagen höher seien als bei den hessischen Staatstheatern, unzutreffend.

146 Der RH wird der aufgezeigten bedenklichen Entwicklung weiterhin seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Das Kultusministerium, das von einzelnen Beanstandungen Kenntnis erhalten hat, wird darauf zu achten haben, daß nicht durch Einräumung vertraglich nicht vorgesehener Vergünstigungen seine Anordnung (Erlaß vom 5. Juni 1953), daß Nebenabreden zu Verträgen des künstlerischen Personals seiner Genehmigung bedürfen, weitgehend durch die Praxis an den Bühnen ausgehöhlt wird.

b) Urheberanteile (Aufführungsgebühren) bei auswärtigen Gastspielen der hessischen Staatstheater

147 Zwischen den Autoren von Bühnenstücken oder deren Verlegern und dem Bühnenunternehmen werden für jedes zur Aufführung überlassene Werk Aufführungsverträge abgeschlossen. Als Gegenleistung dafür zahlt der Bühnenunternehmer von der Roheinnahme einen Urheberanteil.

- 148 Die Prüfung der Einnahmen aus Gastspielreisen hat ergeben, daß zu der Frage, was unter Roheinnahmen aus Gastspielreisen eines Bühnenunternehmens zu verstehen ist, bei den drei hessischen Staatstheatern keine einheitliche Auffassung besteht.
- 149 Das Landestheater Darmstadt und das Staatstheater Kassel vertreten die Ansicht, daß bei Gastspielreisen unter Roheinnahme die mit den Abstecherorten vereinbarte Pauschalabfindung nach Abzug der wirklich entstandenen Reise- und Transportkosten - höchstens im Betrag von 20 % der Pauschalabfindung - zu verstehen ist. Das Staatstheater Wiesbaden dagegen ist der Meinung, daß nicht von dem Abfindungsbetrag, sondern von der durch den Kartenverkauf tatsächlich erzielten Einnahme auszugehen ist. Damit das Land wegen dieser unterschiedlichen Abrechnung der Urheberanteile vor finanziellen Nachteilen bewahrt bleibt, hat der RH dem Kultusministerium eine Klärung der Angelegenheit, ggf. im Benehmen mit dem Deutschen Bühnenverein, nahegelegt. Daß bisher noch keine Schwierigkeiten eingetreten sind, dürfte darauf zurückzuführen sein, daß bislang noch keine Nachprüfung von Verlagsseite her stattgefunden hat.

c) Ständige Dienst- und Freiplätze

- 150 Dem RH liegen von den drei hessischen Staatstheatern Übersichten über die festen Dienst- und Freiplätze vor. Es handelt sich dabei um Plätze, die einem außerhalb der Theater stehenden Personenkreis ständig zur Verfügung stehen. Nach diesen Übersichten ist sowohl der Personenkreis als auch die Zahl der zugeteilten ständigen Plätze bei den einzelnen Theatern sehr verschieden. Besonders auffallend ist, daß einer sehr erheblichen Zahl von Freiplatzinhabern das Recht zum Besuch jeder Vorstellung, d.h. aller Premierenaufführungen und sämtlicher spielplanmäßigen Wiederholungen der Stücke, eingeräumt ist. Es ist nicht anzunehmen, daß sich der Inhaber eines ständigen Freiplatzes ein Stück so oft anhört, als es aufgeführt wird. Außerdem ist nach Ansicht des RH der Personenkreis zu weit gezogen. Der RH hat deshalb dem Kultusministerium eine die bisherige Übung einschränkende Regelung der Abgabe von ständigen Freiplätzen empfohlen. Besonders für das Landestheater Darmstadt würde jedes durch eine solche Regelung erzielte Mehr an freien Plätzen, die für den Verkauf zur Verfügung stehen, wegen der derzeitigen geringen Platzzahl Bedeutung gewinnen.
- 151 Der Minister für Erziehung und Volksbildung hat auf diese Anregung hin mit Erlaß vom 29. Sept. 1955 die Verwaltungsdirektoren angewiesen, die ständigen Dienst- und Freiplätze in einer Freikartenordnung (siehe auch Unterabschnitt d)) festzulegen und dazu die ministerielle Genehmigung einzuholen. Nach Ansicht des Kultusministers läßt sich eine völlig einheitliche Regelung der Abgabe von ständigen Dienst- und Freiplätzen für sämtliche staatlichen Bühnen wegen der verschieden gelagerten örtlichen Verhältnisse nicht treffen.

d) Bewilligung von Frei- und Vorzugskarten

- 152 Die Bewilligung von Frei- und Vorzugskarten (der sog. Steuerkarten) zum Besuch einzelner Vorstellungen durch Theaterbedienstete und ihre Angehörigen wird bei den drei Staatstheatern unterschiedlich gehandhabt. Im Hinblick auf die nicht unerhebliche wirtschaftliche Seite der Angelegenheit und zur Erzielung einer Einheitlichkeit hat der RH dem Minister für Erziehung und Volksbildung vorgeschlagen, eine für die drei Staatstheater gültige Frei- und Vorzugskartenordnung zu erlassen, die den Personenkreis der Bezugsberechtigten und die Preise für die Karten festlegt.
- 153 Der Minister für Erziehung und Volksbildung hat daraufhin mit Erlaß vom 29. Sept. 1955 Richtlinien über die Abgabe von Eintrittskarten (Frei- und Vorzugskarten) an Bühnenmitglieder der staatlichen Bühnen in Wiesbaden, Kassel und Darmstadt, an deren Angehörige oder sonstige Verwandten und an andere Personen herausgegeben. Die Einzelheiten sind auf Grund dieser Richtlinien in einer Freikartenordnung des einzelnen Theaters zu regeln, die der ministeriellen Genehmigung bedarf.

e) Geschenke aus Anlaß von Jubiläen

- 154 Vom Staatstheater Kassel ist aus Mitteln bei Titel 299 "Vermischte Verwaltungsausgaben" (Beilage Vb) für einen Angestellten aus Anlaß seines 25-jährigen Dienstjubiläums ein Geschenkkorb gekauft worden. Nach den Bestimmungen über die Ehrung von Dienstjubilaren im öffentlichen Dienst (Erlaß des Hessischen Ministerpräsidenten vom 25. Sept. 1953, StAnz. S. 889) ist es unzulässig, Geschenke auf Staatskosten bei einem 25-jährigen Dienstjubiläum zu überreichen. Vom Staatstheater Kassel ist für die Zukunft Beachtung der Bestimmungen zugesichert worden.
- 155 Von dem Staatstheater Wiesbaden sind für gleiche oder ähnliche Zwecke sowie zu Jubiläen und Geburtstagen von Künstlern, darunter auch solchen, die längst aus dem Verband des Staatstheaters ausgeschieden sind, Mittel bei Kap. 04 36A Titel 300 Unterabschnitt 10 "Sonstige Betriebsausgaben" in Anspruch genommen worden. Das Staatstheater Wiesbaden glaubte sich zu derartigen Zuwendungen berechtigt, da von den Mitteln dieses Unterabschnittes 500,-- DM "für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlichem Anlaß in besonderen Fällen" verwendet werden dürfen. Bei diesem Betrag handelt es sich aber nicht um einen Verfügungsfonds, den das Theater nach freiem Ermessen in Anspruch nehmen kann. Maßgebende Richtschnur muß bei der Verwendung der Mittel aus diesem Fonds sein, daß ein dienstlicher Anlaß vorliegt und die Ausgabe zur Erfüllung der Aufgaben des Theaters unabweisbar notwendig ist.
- 156 Geldgeschenke an frühere Bühnenangehörige dürften nur ganz ausnahmsweise als dienstlich unbedingt nötig anzusprechen sein. In einem derartigen Sonderfall sollte zuvor

die Dienstaufsichtsbehörde gehört werden. Der RH hat die Erwartung ausgesprochen, daß künftig nach den von ihm aufgezeigten Grundsätzen verfahren wird.

9. Landestheater Darmstadt (Kap. 36B)

a) Erkrankungen beim technischen und Hauspersonal

157 Augenfällig ist die ständige Beschäftigung von Aushilfen infolge Erkrankungen beim technischen und Hauspersonal. Im Rj. 1953 sind von 29 Angestellten neun und von 49 Arbeitern 24, insgesamt 33 von 78 Bediensteten der vorgenannten Beschäftigungsgruppen, an 1145 Tagen krankheitshalber dem Dienst ferngeblieben. Im Rj. 1954 ist der Krankheitsanfall bei den gleichen Gruppen noch höher. Ein derart hoher Krankheitsanfall muß Besorgnis erregen, zumal dem Landestheater daraus zwangsläufig Mehrausgaben erwachsen. Die im Haushaltsplan bei Titel 104 (Beilage Va 1) vorgesehenen Mittel für Überzeitarbeit und Aushilfen in Höhe von 16 000,-- DM reichten nicht aus. Sie wurden um 11 859,49 DM überschritten. Im wesentlichen wurden diese Mehrausgaben durch den erhöhten Einsatz von Aushilfen für Erkrankungen beim ständigen Personal verursacht.

158 Der RH ist der Ansicht, daß die Häufung der Krankheitsfälle und die dadurch hervorgerufene ständig vermehrte Beschäftigung von Aushilfen in erster Linie darauf zurückzuführen sind, daß ein Teil des Personals wegen unzulänglicher, vor allem wegen nicht rechtzeitiger Vorbereitung von Stücken überbeansprucht wird. Es ist anzunehmen, daß bei Abstellung dieser Mängel - die nur zum Teil ihre Ursache in den mangelhaften technischen und räumlichen Verhältnissen der Behelfsbühne haben - auch die Erkrankungen beim Personal auf ein normales Maß zurückgehen. Der RH hat darauf hingewiesen, daß es dazu ersthafter Bemühungen der Theaterleitung auf allen Gebieten des künstlerischen Sektors bedarf.

b) Anzeigekosten

159 Der Spielplan des Landestheaters wurde laufend in der Düsseldorfer Tageszeitung "Der Mittag" veröffentlicht. Die dafür aufgewendeten Kosten betragen rd. 600,-- DM im Jahr. Die Ausgabe wäre nach Ansicht des RH nur zu verantworten, wenn dem Theater durch diese Werbung zusätzliche Einnahmen mindestens in gleicher Höhe zufließen. Das kann aber in Anbetracht der sehr begrenzten Platzverhältnisse, die schon bei der Unterbringung des Stammpublicums Schwierigkeiten bereiten, nicht angenommen werden.

160 Die Theaterleitung verteidigte die Ausgabe mit dem besonderen Ruf der Bühne, deren Arbeit häufig als grundlegend für die Arbeit anderer Bühnen im gesamten Bundesgebiet

anzusehen sei, so daß ein Bedürfnis für die weitreichende Bekanntgabe des Spielplans bestehe. Der RH konnte diese Begründung nicht anerkennen, da bereits ein Austausch von Spielplänen unter den Bühnen stattfindet und Kritiker und andere Theaterfachleute von Ruf in besonderen Fällen eingeladen werden können.

- 161 Der Kultusminister hat sich inzwischen den Standpunkt des RH zu eigen gemacht und angeordnet, daß die Veröffentlichung des Spielplans in der Düsseldorfer Zeitung einzustellen ist.

c) Autorenauftrag

- 162 Am 30. Sept. 1953 beauftragte das Landestheater einen Schriftsteller außerhalb des Landes, ein bühnenreifes Stück zu schreiben. Dafür wurde ihm ein Honorar von 600,-- DM zugesichert. Der Betrag wurde in drei Monatsraten mit je 200,-- DM am 6. Okt., 10. und 27. Nov. 1953 ausbezahlt, ohne daß das Stück oder Teile desselben dem Theater zugestellt worden waren. Am 26. Juli 1954 verstarb der Beauftragte. Auch bis dahin (fast ein Jahr nach Auszahlung des Honorars) kam es nicht zu einer Lieferung des Stückes.

- 163 Der RH hat beanstandet, daß hier ein Betrag für einen Zweck verwendet worden ist, für den Mittel im Wirtschaftsplan des Theaters nicht vorgesehen sind. Es gehört nicht zu den Aufgaben eines Staatstheaters, Künstler, Schriftsteller u.a. finanziell in dieser Form zu fördern. Für solche Zwecke sind an anderer Stelle des Staatshaushalts Mittel vorgesehen. Außerdem sind die Vorschriften des § 28 Abs. 1 RHO nicht beachtet worden, wonach Leistungen des Landes nur unter bestimmten Umständen vor Empfang der Gegenleistung bewirkt werden dürfen.

- 164 Das Landestheater begründete die Zahlung lediglich mit der außergewöhnlichen Begabung des Autors, die angeblich ein "außergewöhnlich gutes Stück" erwarten ließ. Der Tod des Beauftragten durch Selbstmord sei nicht vorauszusehen gewesen.

- 165 Mit diesen Einwendungen kann der Vorwurf nicht abgewehrt werden, daß hier die Haushaltsermächtigung überschritten und nicht sparsam gewirtschaftet worden ist.

- 166 Der RH hat die Zusicherung der Theaterleitung verlangt und erhalten, daß Autorenaufträge der vorliegenden Art nicht mehr erteilt werden. Der Anspruch auf Zurückzahlung des Betrages von 600,-- DM wird voraussichtlich gegen die Erben des verstorbenen Autors nicht realisiert werden können.

d) Schultheater

- 167 Der RH hat in seiner Denkschrift zur StHR 1952 (Tz. 130 ff.) darauf hingewiesen, daß die beträchtlichen Ausgaben

von jährlich 100 000,-- DM für das Schultheater beim Landestheater Darmstadt nicht verantwortet werden können, wenn nicht der damit verfolgte Zweck, künstlerisch begabte Absolventen guter Theaterschulen für die große Bühne reif zu machen, besser verwirklicht wird als das bis dahin geschehen war.

- 168 Nach nicht ganz zweijährigem Bestehen wurde das Schultheater auf Veranlassung des Kultusministeriums mit Wirkung vom 1. Juli 1954 an geschlossen. Mitbestimmend für die Schließung dürfte auch die Überlegung gewesen sein, daß hier Landesmittel für einen Zweck aufgewendet wurden, der den Kulturbühnen sämtlicher Länder und somit dem Lande Hessen nur zu einem verhältnismäßig geringen Teil zugute kam.
- 169 Das Kultusministerium hat durch Erlaß vom 21. Jan. 1955 das Landestheater angewiesen, die vorhandenen Bestände des geschlossenen Schultheaters unter Angabe der Einzelwerte in einem Verzeichnis zu erfassen und sie zu übernehmen. Der RH, der auf eine beschleunigte Erstellung des Verzeichnisses hinwirkte, äußerte dem Kultusministerium gegenüber, daß dem Landestheater aufgegeben werden sollte, in Höhe des Wertes der verwendungsfähigen Materialien einen Betrag bei seinen Theaterbetriebskosten einzusparen. Auf diese Empfehlung hin wurde angeordnet, daß 80 % des Wertes der übergehenden Vorräte, nämlich 18 500,-- DM, innerhalb der Rj. 1955 und 1956 vom Theater einzusparen sind. Von seinen Theaterbetriebskosten für Rj. 1955 wurden demgemäß 9 500,-- DM gesperrt; die restlichen 9 000,-- DM werden im Rj. 1956 einzusparen sein. - Der Abschlag von 20 % wurde dem Theater zugestanden, weil ein Teil des Materials erst nach und nach verwertet werden kann und darüber hinaus sich bei der Verwendung teilweise auch gewisse Erschwernisse ergeben werden.

10. Staatstheater Kassel (Kap. 360)

a) Bestuhlung und Herrichtung der Kammerspiele

- 170 Für die Bestuhlung und Herrichtung der Kammerspiele haben dem Staatstheater zur Verfügung gestanden: 25 756,29 DM.
Für den angegebenen Zweck wurden nur
verwendet: 23 698,29 " .

Für den Restbetrag von 2 058,-- DM sind der Zweckbestimmung zuwider Kleiderschränke für die Orchestermitglieder gekauft worden.

Hier liegt ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 30 Abs. 1 Satz 1 RHO vor. Der Betrag von 2 058,-- DM hätte unter den Sachausgaben nachgewiesen werden müssen. Da aber dort schon erhebliche Haushaltsüberschreitungen vorlagen, hat das Theater es vorgezogen, den nicht voll in Anspruch genommenen Titel 951 (Beilage Vb) mit der zweckfremden Ausgabe zu belasten.

171 Hierzu ist noch festzustellen, daß die Haushaltsmittel erfahrungsgemäß durch einen Intendantenwechsel stärker als üblich in Anspruch genommen werden. Umsomehr hätte die hier beanstandete, nicht zwingende Anschaffung unterbleiben müssen. Am Schluß des Rj. 1953 mit seinem Intendantenwechsel ergab sich eine Mittelüberschreitung von insgesamt 156 955,-- DM.

b) Vorschüsse

172 Das Staatstheater hat einer auf Gastvertrag verpflichteten Künstlerin einen Vorschuß von 2 000,-- DM auf die von ihr durchzuführenden Gastspiele gezahlt, ohne daß eine vertragliche Verpflichtung dazu bestand. Eine derartige Vorauszahlung ist weder verkehrsblich noch mit besonderen Umständen zu rechtfertigen. Es liegt somit ein Verstoß gegen § 28 Abs. 1 RHO vor. Der Betrag wurde ohne jede Sicherstellung vor etwaigen Verlusten ausgezahlt, obwohl zu erwarten war, daß zur Verrechnung ein längerer Zeitraum benötigt würde. Tatsächlich zog sich die Abdeckung des Vorschusses über ein Jahr hin.

173 Der RH hat darauf gedrungen, derartige Zahlungen künftig zu unterlassen; sie lassen sich umso weniger rechtfertigen, als dem Stammpersonal des Theaters Gagenvorschüsse nur mit ministerieller Genehmigung gezahlt werden dürfen.

11. Staatliche Landesbildstelle Hessen in Frankfurt/Main
(Kap. 38)

174 Der Minister für Erziehung und Volksbildung hat im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen aus Anlaß von Personalforderungen der Staatlichen Landesbildstelle Hessen den RH gebeten, eine Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung bei dieser Dienststelle durchzuführen. Der RH hat diesem Ersuchen gemäß § 101 RHO entsprochen. Die Prüfung führte im wesentlichen zu folgenden Feststellungen:

175 a) Die Staatliche Landesbildstelle Hessen in Frankfurt/Main wurde mit Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 15. Febr. 1949 auf Grund eines Kabinettsbeschlusses vom 19. Jan. 1949 errichtet. Sie ist an die Stelle der gleichzeitig aufgelösten Landesbildstelle Hessen in Darmstadt und der Kommunalen Landesbildstelle Hessen-Nassau in Frankfurt/Main sowie der bereits mit Wirkung vom 30. Sept. 1948 stillgelegten Staatlichen Landesbildstelle des Landes Hessen in Wiesbaden getreten.

176 Laut Beschlußprotokoll der Kabinettsitzung vom 27. April 1949 obliegt der Staatlichen Landesbildstelle Hessen die einheitliche Betreuung aller Kreis- und Stadtbildstellen im Lande Hessen sowie die Durchführung der vom früheren Reichsminister für Wissenschaft, Er-

ziehung und Volksbildung festgelegten Aufgaben auf dem Gebiet des Schulfilms. Siehe dessen Erlaß vom 26. Juni 1934 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, S. 195), ergänzt und teilweise neu gefaßt durch Erlaß vom 23. Dez. 1937 (RMinAmtsbl. Dtsch Wiss 1938 S. 10).

177

Der RH hat darauf hingewiesen, daß wegen der inzwischen eingetretenen Entwicklung, insbesondere auf dem Gebiet des Tonträgers (Tonfilm, Magnetband und Schallband) und des Rundfunks, die Aufgaben der Landesbildstelle der Neuregelung bedürfen. In erster Linie ist es Aufgabe der Landesbildstelle, zur Bereicherung des Schulunterrichts durch Verwendung der optischen und akkustischen Lernmittel (Film, Tonfilm, Bilder, Reihenbilder, Tonträger) dadurch beizutragen, daß die Leistungen des Instituts für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht in München vermittelt und nutzbar gemacht werden. Die Eigenproduktion der Bildstelle (Filme und Bilder) sollte nach Ansicht des RH nach Art, Umfang und Voraussetzungen festgelegt und nur zugelassen werden, wenn landschaftlich gebundene Themen oder Ereignisse von besonderer örtlicher Bedeutung behandelt werden. Es wurde noch angeregt, Entscheidung darüber herbeizuführen, ob und inwieweit die Landesbildstelle film- und bildfachliche Aufgaben der Staats- und Selbstverwaltungsbehörden des Bezirks übernehmen soll. Hierbei war insbesondere an eine Übertragung aller filmischen und fotografischen Aufgaben gedacht, die z.B. auf den Sachgebieten des Bauwesens, der Denkmalpflege, des Naturschutzes, der Bodendenkmalspflege, der Raumordnung, des Heimatdienstes, der Verkehrswerbung usw. anfallen.

178

b) Die Staatliche Landesbildstelle Hessen hat gleichzeitig die Aufgaben der Stadtbildstelle Frankfurt/Main mitzusehen (Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 15. Jan. 1949). Über die Beteiligung der Stadt an den Kosten der Bildstelle wegen der Wahrnehmung dieser Aufgaben lag zur Zeit der Prüfung ein neuer Vertrag im Entwurf vor. Dieser sieht für das Rj. 1955 eine Barleistung von 45 000,-- DM und ab Rj. 1956 die jährliche Zahlung von 49 000,-- DM durch die Stadt vor. Im übrigen trifft er Bestimmung über die kostenlose Gestellung von technischem Gerät und Negativen durch die Stadt und der eigenen Geräte und Einrichtungsgegenstände der Landesbildstelle für Zwecke der Stadtbildstelle. Auf Grund der getroffenen Feststellungen hatte der RH gegen die Höhe der nunmehr vorgesehenen Abgeltung seitens der Stadt nichts einzuwenden.

179

c) Seit dem 1. Aug. 1954 ist die Landesbildstelle in einem landeseigenen Gebäude in der Gutleutstraße Nr. 8-12 untergebracht. In dem fünfgeschossigen Gebäude sind drei Geschosse (63 Räume) und ein Kellerraum für die Landesbildstelle bestimmt. Bei dem geplanten Umbau des Hauses

sollen für den Hausmeister und den büroleitenden Bediensteten Werkdienstwohnungen ausgebaut werden. Im Parterre sollen ein Vorführraum für 150 Personen, Garderoben und Garagen für die Bildstelle geschaffen werden. Der RH hat die Auffassung vertreten, daß von einer Wohnung für den büroleitenden Angestellten der Landesbildstelle (neben der Werkdienstwohnung für den Hausmeister) abgesehen werden sollte, da die Räume wegen der guten Verkehrslage des Gebäudes (zwischen Hauptbahnhof und Schauspielhaus) dafür zu wertvoll sind. Es wurde empfohlen, die für diese Wohnung vorgesehenen vier Räume und zwei angrenzende, für Zwecke der Landesbildstelle bestimmte Räume, anderweitig zu verwenden. Die restlichen Räume, die die Landesbildstelle in den drei Stockwerken innehat, genügen neben den im Parterre vorgesehenen Einrichtungen nach Ansicht des RH voll auf den Raumbedürfnissen des Betriebs.

- 180 d) Wegen ihres wirtschaftlichen Einschlages wird die Staatliche Landesbildstelle als kaufmännisch eingerichteter Landesbetrieb (mit doppelter kaufmännischer Buchführung) geführt und im Haushaltsplan nach § 15 RHO mit dem voraussichtlichen Endergebnis (Zuschußbetrag) veranschlagt. Nach Ansicht des RH ließe sich der Geschäftsbetrieb angesichts des verhältnismäßig nur geringen wirtschaftlichen Einschlages auch nach den Grundsätzen der Kameralistik durchführen und nachweisen (Vialon, Kommentar zur RHO S. 179, Ziffer 7). Da die Kameralistik wegen der besonderen Struktur der Landesbildstelle für diese gewisse Erschwernisse und womöglich Behinderungen mit sich bringen würde, hat jedoch der RH von Änderungsvorschlägen abgesehen. Er hat aber empfohlen, besonders darauf zu achten, daß nicht zufolge der kaufmännischen Ausrichtung der Bildstelle eine unzweckmäßige Ausweitung auf wirtschaftlichem Gebiet eintritt und gar Gewinnabsichten verfolgt werden.
- 181 e) Die Landesbildstelle hat bisher keine genauen Kostenvorausberechnungen und Abrechnungen für ihre Eigenproduktion aufgestellt. Es wurden nur gelegentliche Aufzeichnungen über Materialausgaben vorgefunden. Diese Handhabung führt zu unrichtigen Schlußfolgerungen und insbesondere zum Ausweis eines nicht echten Ertrags der Fotoabteilung. Der RH hat daher betont, daß eine Finanzplanung für die Eigenproduktion unerlässlich ist, und gebeten, künftig Kalkulationen (ggf. Nachkalkulationen) aufzustellen, die tatsächlichen Kosten einschließlich der anteiligen Gemeinkosten nachzuweisen und Überschreitungen zu begründen.

Auch für die gegeneinander verselbständigten Abteilungen oder Sachgebiete wie Gerätetechnik und Elektroakustik, Fotoabteilung, Film und Bild, Jugend- und Erwachsenenbildung wurden Kostenabrechnungen nicht erstellt. Wenn auch eine gesonderte Betriebsbuchführung

für das nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Institut nicht notwendig erscheint, hat der RH doch empfohlen, die einzelnen Kostenstellen mit Hilfe einfacher Abrechnungsbogen für sich abzurechnen.

- 182 f) Die Landesbildstelle hatte sich einen Dispositions- und Tagungsfonds eingerichtet und, da ein solcher Fonds im Haushaltsplan nicht vorgesehen war, Mittel dafür aus den zugewiesenen Sachausgaben abgezweigt. Aus dem Fonds wurden beachtliche Beträge für Tabakwaren, alkoholische Getränke, Kaffee und Eßwaren verausgabt. Die beschafften Waren wurden für die Bewirtung von Gästen und teilweise auch für Angestellte der Landesbildstelle verwendet. Außerdem wurden Gaststättenessen für Tagungsteilnehmer und mitwirkende Angestellte der Dienststelle hieraus bezahlt. Der RH hat diese Verwendung von Sachausgaben beanstandet und für die Folge um Unterlassung gebeten.
Künftige Beachtung wurde zugesagt.
- 183 g) Im Geschäftsablauf der Landesbildstelle, insbesondere bei Verwaltung und Kasse, waren Schwierigkeiten aufgetreten. Diese wurden von der Bildstelle auf eine zu geringe personelle Besetzung zurückgeführt. Nach Ansicht des RH ließen sich die Schwierigkeiten jedoch durch zweckmäßigeren Einsatz des Personals und bessere Verteilung der Aufgaben beseitigen. Der Einwand, den Angestellten fehlten zum Teil die nötigen Kenntnisse oder die Bereitschaft zur Übernahme dieser Aufgaben, konnte - zumal im Hinblick auf ihre sehr hohe Einstufung - nicht anerkannt werden. Der RH konnte daher die Einstellung weiterer Kräfte nicht befürworten. Auch die Überführung eines Angestellten der Vergütungsgruppe TO.A IV in das Beamtenverhältnis wurde nicht für vertretbar gehalten.
- 184 h) Der RH hat in seinem Prüfungsbericht darauf hingewiesen, daß Unternehmen im Sinne des § 15 RHO dem Grundsatz nach bestehende Pensionsverpflichtungen gegenüber ihren aktiven und ehemaligen Bediensteten in ihren Jahresabschlüssen nachzuweisen haben. Für Pensionsanwartschaften wird in der Regel eine Rückstellung zu bilden oder aber ein Verfahren einzuführen sein, durch welches das Unternehmen in gleicher Weise belastet wird wie private Betriebe. Das Unternehmen könnte verpflichtet werden, in der Zeit, in der ein Beamter bei ihm tätig ist, an das Land eine Zahlung in Höhe einer Jahresprämie (Jahresumlage) zu leisten. Die Nichtberücksichtigung von Pensionsanwartschaften führt dazu, daß zu günstige Jahresabschlüsse nachgewiesen werden.

12. Hessisches Lehrerfortbildungswerk (Kap. 57)

- 185 a) Die Hauptstelle des Hessischen Lehrerfortbildungswerkes hat ihren Zweigstellen vom Rj. 1952 ab "Zuschüsse" von je 1 800,-- DM zugebilligt. Aus diesen "Zuschüssen" sollten die bei den Zweigstellen anfallenden Ausgaben gedeckt werden. Diese "Zuschüsse" wurden nach Vorlage der Belege mit entsprechenden Kassenanweisungen der Hauptstelle durch die Staatskasse in Kassel aufgefüllt.

Die Überlassung von Geldmitteln des Landes Hessen an Verwaltungsbehörden zur Selbstbewirtschaftung in Form von "Zuschüssen" ist nicht statthaft. Geldmittel dürfen nach § 8 VKO nur dann einer Verwaltungsbehörde überlassen werden, wenn bei ihr eine Zahlstelle eingerichtet oder sie mit einem Dauervorschuß ausgestattet ist. Der RH hat darüber hinaus bei der Prüfung der Rechnung für das Rj. 1953 festgestellt, daß von den Zweigstellen aus den "Zuschüssen" zu 80 % solche Ausgaben geleistet wurden, die keineswegs sofort und nach Lage der Sache an Ort und Stelle zu leisten waren. Er hat die Zurückziehung der "Zuschüsse" und die Ausstattung der Zweigstellen mit Dauervorschüssen in Höhe von je höchstens 300,-- DM angeregt.

Die Verwaltung ist den Anregungen nachgekommen.

- 186 b) Die Haushaltsmittel der Zweigstellen wurden als "Betriebsausgaben" bei Kap. 04 57 Titel 304 veranschlagt und zugewiesen. Es handelte sich dabei jedoch um Ausgaben, die als Sachausgaben und Allgemeine Ausgaben bei den Titeln 200 bis 303 hätten mitveranschlagt werden müssen. Es lagen Verstöße gegen den Eingliederungsplan und § 18 RHO vor.

Eine dem Eingliederungsplan entsprechende Veranschlagung ist für die Zukunft zugesagt worden.

III. Haushalt des Ministers der Justiz (Epl. 05)

1. Grundsätzliche Angelegenheiten

- 187 Wie sich aus den vom RH geprüften Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben von Behörden und Anstalten der hessischen Justizverwaltung ergibt, hatte der Aufschwung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes mit seinen Begleiterscheinungen auch im Rj. 1953 eine weitere außerordentliche Zunahme des Geschäftsanfalles bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Folge. Sie trat am stärksten in Erscheinung auf den Gebieten des Grundbuchwesens, des Mahn- und Vollstreckungswesens und in der Strafgerichtsbarkeit. So stiegen gegenüber dem Rj. 1952, um nur einige Zahlen zu nennen, die Zahl der Mahn- und Vollstreckungssachen um 36 688, die der Eintragungen von Eigentumsveränderungen sowie der Eintragungen und Löschungen in den Abteilungen II und III (Lasten und Beschränkungen sowie Hypotheken, Grund- und Rentenschulden) des Grundbuchs um 44 358, die der Anzeigesachen um 10 762 und die der Anklagesachen wegen Vergehen um 2 602. Erhöhte personelle und sächliche Aufwendungen zur Bewältigung der Aufgaben wurden dadurch notwendig. Unter anderem mußten im Rj. 1953 bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften 156 Planstellen für Beamte und 234 Stellen für beamtete Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter neu geschaffen werden. Der gesamte Zuschußbedarf der Justizverwaltung stieg gegenüber dem Rj. 1952 um rd. 5,6 Mio DM.
- 188 Der RH mußte diese veränderten Verhältnisse bei der Rechnungsprüfung berücksichtigen. Er konnte jedoch feststellen, daß die Haushaltsmittel im ganzen auch in diesem größeren Rahmen sorgfältig und sparsam bewirtschaftet worden sind.
- 189 Der erhöhte Zuschußbedarf ist im wesentlichen auf die Steigerung der Personalausgaben infolge der Erhöhung der Bezüge der Staatsbediensteten zurückzuführen. Einschließlich der Kosten der Personalvermehrung erforderten allein die Personalausgaben unter Einbeziehung der Unterhaltszuschüsse gegenüber dem Rj. 1952 einen Mehraufwand von rd. 6,6 Mio DM.
- 190 Aber auch die Sachausgaben weisen bei einigen Titeln gegenüber dem Rj. 1952 erhebliche Mehraufwendungen auf, die nur zum Teil durch die verstärkte Geschäftsbelastung, im übrigen aber durch neue gesetzliche Regelungen begründet sind. Dies ist vor allem bei den Auslagen in Rechtssachen (Kap. 05 06 Titel 310), den Auslagen in Wiedergutmachungssachen (Kap. 05 07 Titel 310) und bei den Entschädigungen

der Vollstreckungsbeamten (Kap. 05 04 Titel 112) der Fall, auf die sich das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Kostenrechts vom 7. Aug. 1952 (BGBl. I S. 401) zum ersten Mal für ein volles Rechnungsjahr ausgewirkt hat. Die Mehraufwendungen bei diesen Haushaltsstellen betragen insgesamt rd. 872 000,-- DM. Diesen Mehrausgaben stehen jedoch auf dem gleichen Gesetz beruhende erhöhte Einnahmen gegenüber, die nicht nur einen Ausgleich der sachlichen Mehraufwendungen herbeiführen, sondern darüber hinaus einen Teil der persönlichen Kosten bis zur Höhe des verbleibenden Zuschußbedarfs abdecken.

2. Örtliche Prüfungen von Gerichten

- 191 Örtliche Prüfungen der Rechnung für das Rj. 1953 fanden in den Landgerichtsbezirken Limburg und Fulda statt. Unter den Fragen, die im Zusammenhang damit auftraten, waren einige von besonderer Bedeutung:

a) Auswärtige Sitzungen der Kammern

- 192 Mehrfach wurde festgestellt, daß die Sitzungen von Zivil- und Strafkammern der Landgerichte regelmäßig auswärts abgehalten wurden, ohne daß es durch die Sachlage des Einzelfalles geboten gewesen wäre. Das hatte mitunter zur Folge, daß nicht nur Reisekosten, sondern sogar auch Übernachtungsgelder gewährt werden mußten. Begründet wurde die Gepflogenheit damit, daß es durch die Abhaltung der Termine am Sitze des Amtsgerichts, aus dessen Bezirk die Rechtsache stammt, oft möglich sei, durch unmittelbare Heranziehung benötigter Zeugen die Kosten einer Vertagung zu vermeiden, wodurch die Kosten der auswärtigen Sitzung aufgewogen würden. Eingehende Nachprüfungen haben jedoch gezeigt, daß diese Begründung nicht stichhaltig ist. Insbesondere dann nicht, wenn die Kammer sich, um die Sitzung frühzeitig beginnen zu können, bereits am Abend vorher zu dem auswärtigen Sitzungsort begibt.
- 193 Der RH hat darauf hingewiesen, daß es aus Gründen der Wirtschaftlichkeit erforderlich sei, die Sitzungen der Kammern grundsätzlich am Sitze des Landgerichts und nur dann auswärts stattfinden zu lassen, wenn rechtliche Gesichtspunkte dies notwendig machten oder wenn, wie durch vorherige Berechnung festzustellen sei, durch die Vernehmung der Zeugen an Ort und Stelle mit Sicherheit eine wesentliche Ersparnis für die Staatskasse erzielt werden könne.

b) Die Ausstattung der Gerichte mit Büromöbeln

- 194 Bei den örtlichen Prüfungen wurde auch häufig die Beobachtung gemacht, daß die Ausstattung insbesondere der kleineren Justizbehörden mit Büromöbeln zum Teil noch sehr mangelhaft ist. Die Gerichtsgebäude waren im Jahre 1945 vielfach von den Front- und Besatzungstruppen in Anspruch

genommen worden. Nach der Wiederverwendung für Justizzwecke ist das beschädigte und zerstörte Mobiliar zur Beseitigung des augenblicklichen Notstandes nur behelfsmäßig instandgesetzt und ergänzt worden. Mangels verfügbarer Mittel ist dieser Zustand bis jetzt unverändert geblieben. In anderen Fällen erschweren veraltete und unzuweckmäßige Möbel die Arbeit. Nach den modernen Erkenntnissen auf dem Gebiet der Rationalisierung der Bürotätigkeit kommt einer zweckmäßigen Büroeinrichtung für den reibungslosen und raschen Ablauf der Geschäftstätigkeit große Bedeutung zu. Eine systematische Überprüfung und Ausstattung der Justizbehörden nach diesen Gesichtspunkten liegt daher durchaus im Rahmen der Sorge für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung.

Soweit der RH selbst bei seinen örtlichen Prüfungen Beobachtungen über unwirtschaftliche Büroausstattungen macht, gibt er der Verwaltung in den Mitteilungen seiner Prüfungsergebnisse entsprechende Hinweise.

c) Die Kassenaufsicht

195 Wiederum mußte, wie auch in anderen Bezirken, die unzureichende Art der Kassenaufsicht beanstandet werden. Die Aufsicht wird in der Regel von einem Beamten des gehobenen Dienstes, der vom Oberlandesgerichtspräsidenten bestellt ist, neben seinen eigentlichen Dienstgeschäften ausgeübt. Ihre Handhabung ist in den §§ 148 bis 162 der Justizkassenordnung eingehend geregelt. Nur in wenigen Fällen werden jedoch die der Kassenaufsicht obliegenden Prüfungen nach diesen Bestimmungen vorgenommen. Der Grund dafür ist zum Teil darin zu sehen, daß die Beamten schon in ihrer Rechtspflegertätigkeit stark belastet sind und für die ordnungsmäßige Ausübung der Kassenaufsicht nicht mehr die erforderliche Zeit haben. Der RH hat wegen des erheblichen Wertes einer wirksamen Kassenaufsicht und wegen der damit verbundenen großen Verantwortung wiederholt angeregt, bei der Bestellung der Kassenaufsichtsbeamten darauf zu achten, daß sie für die Führung dieser Aufsicht im Rahmen ihrer Gesamttätigkeit die nötige Zeit behalten.

3. Unregelmäßigkeiten in der Justizverwaltung

196 Zur Ergänzung der Ausführungen über die Kassenaufsicht wird noch der folgende Überblick über Unterschlagung von Geldern zum Nachteil des Landes in der Justizverwaltung gegeben. Während der Rje. 1950 bis 1954 wurden elf Unterschlagungsfälle aufgedeckt, bei denen nur ein Zahlstellenbeamter beteiligt war. In diesem Fall war die Unregelmäßigkeit durch die mangelhafte Aufsicht über die betreffende Zahlstelle wesentlich begünstigt worden. In den übrigen Fällen wurden die Unregelmäßigkeiten von einem Bürobeamten des gehobenen Dienstes, sechs Gerichtsvollziehern, einem Justizvollstreckungsassistenten und zwei Justizangestellten begangen.

197 Der Gesamtbetrag dieser Unterschlagungen beläuft sich auf 50 681,58 DM. Davon waren im Wege des Erstattungsverfahrens bis zum Ende des Jahres 1954 = 19 799,65 DM abgedeckt worden. Der restliche Erstattungsanspruch der Staatskasse belief sich mithin Ende 1954 noch auf 30 881,89 DM. Wenn man den jährlichen Durchschnittsbetrag der Unterschlagungen (= rd. 10.000,-- DM) mit dem jährlichen Gesamtumsatz der Justizverwaltung im Rj. 1953 (rd. 74 Mio DM) vergleicht, so liegt zu besonderen Besorgnissen kein Anlaß vor. Der RH prüft in jedem Einzelfall, ob die Art der Unterschlagung Anlaß zu einer Änderung der Organisation oder der Bestimmungen gibt. Er ist außerdem bestrebt, dafür zu sorgen, daß die Erstattungsverfahren von der Verwaltung möglichst schnell eingeleitet und durchgeführt werden.

4. Dienstbesprechung mit den Leitern der Justizkassen

198 Zur Besprechung kassentechnischer Zweifelsfragen, die sich bei der Rechnungsprüfung und in der Praxis ergeben hatten, fand auf Anregung des RH im Nov. 1953 beim Oberlandesgericht in Frankfurt/Main unter Teilnahme von Vertretern des Justizministeriums und des RH eine Dienstbesprechung mit den Leitern der Gerichtskassen statt. In zahlreichen Fragen konnten aus den Erfahrungen der Praxis befriedigende Lösungen gefunden werden. Die Ergebnisse der Besprechung wurden in mehreren Fällen für Änderungen und Ergänzungen der Justizkassenordnung verwertet.

5. Vollzugsanstalten

a) Ausnutzung der Vollzugsanstalten

199 Während in den Rjn. 1950 bis 1952 die Belegungszahl der hessischen Vollzugsanstalten ständig wuchs, machte sich seit 1953 eine fallende Tendenz bemerkbar. Die folgenden Zahlen lassen dies erkennen.

Es betrug die Durchschnittsbelegung

	im Rj. 1950	im Rj. 1951	im Rj. 1952	im Rj. 1953	im Rj. 1954
	<u>Gefg.</u>	<u>Gefg.</u>	<u>Gefg.</u>	<u>Gefg.</u>	<u>Gefg.</u>
bei den 13 selbstständigen Anstalten	3 838	4 138	4 412	4 220	3 811
bei den 33 Gefängnissen und Jugendarrestanstalten	<u>488</u>	<u>551</u>	<u>571</u>	<u>637</u>	<u>584</u>
zusammen:	<u>4 326</u>	<u>4 689</u>	<u>4 983</u>	<u>4 857</u>	<u>4 395</u>
	=====	=====	=====	=====	=====

200 Demnach waren die selbständigen Anstalten im Rj. 1953 um 4,4 v.H. schwächer belegt als im Rj. 1952 und wiederum in 1954 um 9,7 v.H. schwächer als in 1953, während die Belegung der nicht selbständigen Anstalten sich um 11,5 v.H. gegenüber dem Vorjahre steigerte, um dann im folgenden Jahre 1954 wieder um 8,3 v.H. abzunehmen. Da die normale Aufnahmefähigkeit der nichtselbständigen Vollzugsanstalten 878 Plätze beträgt, so waren diese trotz des Anwachsens der Belegungszahl im Jahre 1953 nur zu 73 v.H. und im Rj. 1954 sogar nur zu 67 v.H. ausgenutzt.

201 Bei dieser geringen Ausnutzung, die trotzdem allgemeine Verwaltungskosten in fast gleicher Höhe wie bei voller Belegung erfordert, sollte eingehend geprüft werden, ob nicht ein Teil der kleinen Gerichtsgefängnisse und Jugendarrestanstalten zwecks Kostenersparnis geschlossen werden kann. Für eine Aufhebung kämen etwa die Gerichtsgefängnisse in Bad Nauheim, Büdingen, Herborn, Lampertheim, Treysa und Witzenhausen sowie die Jugendarrestanstalten in Fritzlar, Hadamar und Reinheim in Betracht. Der RH wird dieser Angelegenheit auch bei künftigen Prüfungen besondere Aufmerksamkeit widmen.

b) Ausgaben für Verpflegung und ärztliche Behandlung der Gefangenen sowie für Heizstoffe

202 Bei einigen Vollzugsanstalten wurde ein anormal starkes Ansteigen der Verpflegungskosten und der Ausgaben für Gesundheitsfürsorge, insbesondere derjenigen für Medikamente und Zahnbehandlung, festgestellt. Vermutlich ist diese Ausgabenerhöhung zurückzuführen auf

eine gegenüber der Praxis der vergangenen Jahre weniger wirtschaftliche Gestaltung der Gefangenenverpflegung,

eine großzügigere Verfahrensweise der zum Teil neuen Anstaltsärzte bei der Verordnung von Kostzulagen, Krankenkost und Arzneien sowie den Bewilligungen von Zahnbehandlungen auf Staatskosten.

203 Bei einer anderen Strafanstalt ergab die Rechnungsprüfung, daß im Rj. 1953 der Verbrauch an Heizstoffen um 115 v.H. gegenüber demjenigen des Rj. 1951 gestiegen ist, obwohl die Anstalt in beiden Jahren fast gleichstark belegt war. Die vom RH geforderte Begründung für diesen ungewöhnlich hohen Mehrverbrauch steht noch aus.

204. c) Arbeitsbetriebe

Die Wirtschaftsergebnisse der Arbeitsverwaltungen der Vollzugsanstalten zeigen folgendes Bild:

	Rj. 1952	Rj. 1953	Veränderung gegenüber 1952 in v.H.
	<u>DM</u>	<u>DM</u>	
Gesamt-Einnahme	2 815 291,--	3 070 026,--	+ 9,0
Gesamt-Ausgabe	1 742 020,--	1 867 026,--	+ 7,2
Rohüberschuß	<u>1 073 271,--</u>	<u>1 203 000,--</u>	+ 12,1
Einnahme je Arbeitstag	2,97	3,11	+ 4,7
Ausgabe je Arbeitstag	<u>1,84</u>	<u>1,90</u>	+ 3,3
Rohüberschuß je Arbeitstag	<u>1,13</u>	<u>1,21</u>	+ 7,1

205 Obwohl sich 1953 die Durchschnittsbelegung der Anstalten von 4 983 um 2,5 % auf 4 857 Gefangene vermindert hat, ist die Gesamtzahl der Arbeitstage von 947 136 im Rj. 1952 um 4,3 % auf 988 157 im Rj. 1953 gestiegen (Beschäftigungsquote 1952 = 63,4 %, 1953 = 67,8 %).

Bei der Gesamtheit der hessischen Vollzugsanstalten haben sich demnach sowohl die Beschäftigungslage als auch die Ertragslage im Rj. 1953 günstig entwickelt.

206 Zur teilweisen Deckung des Zuschußbedarfs der Vollzugsanstalten konnten die Arbeitsbetriebe je Hafttag beitragen:

im Rj. 1952 bei 1 818 718 Hafttagen = 0,59 DM,
im Rj. 1953 bei 1 773 045 Hafttagen = 0,68 DM.

Es ist mithin eine Verbesserung um 15,2 % eingetreten.

207 Im Gegensatz dazu war jedoch die Beschäftigungslage der meisten nichtselbständigen Vollzugsanstalten des Landes im Rj. 1953 weniger befriedigend. Von den 637 Gefangenen, mit denen diese Anstalten im Jahresdurchschnitt belegt waren, waren nur 271 = 42,5 v.H. beschäftigt. Dagegen war die Beschäftigungsquote bei den 13 selbständigen Vollzugsanstalten des Landes mit 71,5 v.H. bedeutend günstiger. Nach Nr. 97 Abs. 2 der Ordnung für das Gefängniswesen in Hessen (OGH) darf die Arbeitskraft Gefangener nicht brachliegen. Auch in kleinen Vollzugsanstalten ist es möglich, die einsitzenden Gefangenen mit nutzbringenden Arbeiten zu beschäftigen, deren Ertrag den staatlichen Aufwand für den Strafvollzug in möglichst großem Umfang decken soll. Dies traf z.B. bei vier kleineren Gerichtsgefängnissen zu, bei denen die wirtschaftlichen Ergebnisse im Rj. 1953 trotz mäßiger Beschäftigungslage recht zufriedenstellend waren.

208 Der RH hat dem Minister der Justiz mitgeteilt, daß es nach seiner Ansicht durch geeignete Maßnahmen der obersten Aufsichtsbehörde und der höheren Vollzugsbehörde ermöglicht werden könne, auch die Insassen kleinerer Vollzugsanstalten mit einer Durchschnittsbelegung unter 30 Köpfen lohnend zu beschäftigen. Es kann auf die Dauer nicht verantwortet werden, daß in 22 Gerichtsgefängnissen und Jugendarrestanstalten mit einer Durchschnittsbelegung von 156 Gefangenen entweder nur ein geringer Teil der Insassen mit Hausarbeiten und wenig lohnenden Gelegenheitsarbeiten beschäftigt wird, oder daß sogar überhaupt kein Arbeitseinsatz stattfindet. Der Fachminister hat in seiner Antwort darauf hingewiesen, daß die höhere Vollzugsbehörde weitgehend bemüht sei, geeignete und einträgliche Arbeiten in die kleinen Vollzugsanstalten zu vermitteln, und daß sich die Beschäftigungslage dort inzwischen mit geringen Ausnahmen gebessert habe.

d) Haltung von Dienstkraftwagen

209 Um die Kosten der Kraftwagenhaltung bei den Vollzugsanstalten vermindern zu können, hat der RH auf Grund seiner Feststellungen die alsbaldige Veräußerung einiger überalteter Personen- und Lastkraftwagen angeregt, deren Betrieb wegen zu hohen Treibstoffverbrauchs und der Notwendigkeit häufiger und umfangreicher Instandsetzungen unwirtschaftlich ist.

e) Fernsprechgebühren

210 Bei der Prüfung der Ausgaben zweier Strafanstalten ist - ähnlich wie schon im Vorjahre - festgestellt worden, daß das erhebliche Ansteigen der bei Kap. 05 06 Titel 203 veranschlagten Fernsprechkosten im Rj. 1953 gegenüber den vorhergehenden Rechnungsjahren in keinem gesunden Verhältnis zum durchschnittlichen Gefangenenbestand steht. Dabei mußte wiederum beanstandet werden, daß in erheblichem Umfange (in 210 Fällen) Ferngespräche von z.T. übermäßig langer Dauer geführt wurden, für die Einzelgebühren von 3,-- bis zu 18,-- DM entstanden sind.

211 Der RH hat der höheren Vollzugsbehörde vorgeschlagen, zur künftigen Herabminderung der Ausgaben für Ferngespräche geeignete Maßnahmen zu treffen.

IV. Haushalt des Ministers der Finanzen (Epl. 06)

1. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main (Kap. 03)

- 212 Wie bereits in der Denkschrift zur StHR 1952 (Tz. 169) mitgeteilt wurde, hat der Minister der Finanzen den RH im März 1954 gebeten, bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main, z.Z. Wiesbaden, eine Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzunehmen. Diese Prüfung hat in der Zeit vom 1. Nov. bis zum 15. Dez. 1954 stattgefunden. Sie hat im wesentlichen zu folgenden Ergebnissen geführt:
- 213 a) Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main ist Bundes- und Landesfinanzbehörde und besteht aus einem Bundes- und einem Landesteil. Sie bildet im Lande Hessen die einheitliche Mittelstufe der Finanzverwaltung, leitet für ihren Bezirk die Finanzverwaltung des Bundes und des Landes, überwacht die Gleichmäßigkeit der Gesetzesanwendung und beaufsichtigt die Geschäftsführung aller nachgeordneten Dienststellen. Sie wurde am 1. Okt. 1950 eingerichtet und findet ihre organisatorische Grundlage in dem auf Art. 108 GG beruhenden Gesetz über die Finanzverwaltung (FVG) vom 6. Sept. 1950 (BGBl. S. 448). Die Leitung der Behörde liegt bei dem Oberfinanzpräsidenten, der sowohl Bundes- als auch Landesbeamter ist.
- 214 b) Der Landesteil der Oberfinanzdirektion besteht aus drei Abteilungen: der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung, der Landesvermögensabteilung und der Landesbauabteilung. Die Trennung der beiden letzten Abteilungen ist für das Bundesgebiet einmalig. Bei den übrigen Oberfinanzdirektionen bestehen gemeinsame Landesvermögens- und Bauabteilungen. Der RH hat die Auffassung vertreten, daß die hessische Regelung weder dem Gesetz, in dem nur von "einer Landesvermögens- und Bauabteilung" die Rede ist, noch dem praktischen Bedürfnis entspräche. Der Minister der Finanzen hat demgegenüber in der abschließenden Besprechung vorgetragen, daß das Gesetz nicht nach seinem Wortlaut, sondern nach seinem Sinn auszulegen ist. Dieser Sinn könne nur im Zusammenhang mit dem Grundgesetz erkannt werden. Das Grundgesetz ermächtigt den Bund aber keinesfalls, den Aufbau der Vermögensverwaltung und der Bauverwaltung in seinen Einzelheiten mit verbindlicher Kraft für das Land festzulegen. Diese Aufgabe gehöre als Ausfluß der Landeshoheit zur alleinigen Zuständigkeit des Landes. Das Land sei also in der Entscheidung der Frage, ob es eine gemeinsame Landesvermögens- und Bauabteilung oder zwei Abteilungen einrichten wolle, frei. Wolle man gleichwohl die wörtliche Auslegung der erwähnten Vorschriften für zutref-

fend erachten, so würde das FVG insoweit gegen das Grundgesetz verstoßen und nichtig sein. Der Minister der Finanzen hat diese seine Auffassung nunmehr durch ein Gutachten des Verfassungsreferenten der Staatskanzlei erhärtet, das zur Zeit vom RH geprüft wird. Die Frage wird Gegenstand von Erörterungen zwischen dem Minister der Finanzen und dem RH sein.

- 215 c) Nach dem FVG sind die Organisation, der Haushalt und die Personalangelegenheiten sämtlicher Landesabteilungen in einer Abteilung zusammenzufassen. Der Minister der Finanzen hat entschieden, daß dies in der Besitz- und Verkehrssteuerabteilung zu geschehen habe. Hinsichtlich der Haushalts- und Personalangelegenheiten ist diese Anweisung durchgeführt. Auf dem Gebiet der Organisation arbeiten jedoch die Abteilungen selbständig. Der RH hat darauf hingewiesen, daß es nicht im Ermessen der Oberfinanzdirektion stehe, ob sie die Organisationsangelegenheiten zentralisiere, sondern daß sie dazu verpflichtet sei. In diesem Zusammenhang hat das Gutachten betont, daß die Verwaltung der Frage ihrer Organisation als der letztlich für den Arbeitsablauf einer Behörde entscheidenden Frage mehr Aufmerksamkeit als bisher zuwenden und die Stellung des Organisationsreferenten dadurch stärken müsse, daß sie ihn heraushebe.
- 216 Nachdem der Aufbau der Oberfinanzdirektion nunmehr im wesentlichen als beendet angesehen werden kann, müssen die fachliche und organisatorische Überwachung der nachgeordneten Dienststellen verstärkt und zu diesem Zweck regelmäßige und umfassende Geschäftsprüfungen vorgenommen werden. Es ist deshalb erforderlich, das bisher bestehende gemeinsame Organisations- und Haushaltsreferat der Steuerabteilung aufzuteilen, um den Organisationsreferenten für die ihm obliegenden Aufgaben freizumachen.
- 217 d) Die Geschäftsordnung für die Oberfinanzdirektionen läßt es zu, daß "je nach den örtlichen Verhältnissen mehrere Referate zu Gruppen zusammengefaßt werden". Diese Gruppenbildung ist in der Steuerabteilung und in der Landesvermögensabteilung durchgeführt worden. Soweit diese Gruppen zu groß oder zu klein waren, hat der RH ihre Umbildung vorgeschlagen.
- 218 e) Auf dem Gebiet der Personalwirtschaft hat die Prüfung gezeigt, daß die Oberfinanzdirektion in den zurückliegenden Jahren nach dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verfahren ist. Der vom RH vorgeschlagene Stellenplan sieht zwar eine Einsparung von zwölf Planstellen vor. Es handelt sich hierbei aber um Stellen, die bisher nur sollmäßig vorhanden waren, ohne besetzt zu sein.

- 219 f) Der RH hält es für notwendig, in die Stellenpläne der Mittelbehörden - ebenso wie bei den Ministerialbehörden - eine Einheitlichkeit zu bringen, indem die Planstellen der Beamten in einem bestimmten Verhältnis auf Eingangs- und Beförderungsgruppen aufgeteilt werden. Für die Ministerien ist dies in gemeinsamer Arbeit des Stellenplanausschusses des Landtags, des Ministers der Finanzen und des RH bereits in der Weise geschehen, daß man als Grundlage für die Entschlüsse des Landtags eine Schlüsselung der Eingangs- und Beförderungsstellen im Verhältnis 25 : 75 vorgesehen hat. Für die mittlere Verwaltungsstufe ist eine entsprechende Aufteilung noch nicht vorgenommen worden. Der RH hat vorgeschlagen, bei der Oberfinanzdirektion vorläufig für Eingangs- und Beförderungsstellen ein Verhältnis von 50 : 50 zugrunde zu legen. Der vom RH für die Oberfinanzdirektion aufgestellte Stellenplan beruht auf dieser Verhältniszahl. Abweichungen finden sich nur dort, wo sie sachlich geboten erscheinen.
- 220 g) Die Oberfinanzdirektion ist in sieben verstreut in Wiesbaden liegenden Gebäuden untergebracht. Daraus haben sich erhebliche Erschwernisse in der Arbeit ergeben. Es steht jedoch zu erwarten, daß die Behörde noch im Laufe des Rj. 1955 das im Bau befindliche neue Dienstgebäude in Frankfurt/Main beziehen kann.
- 221 h) Für die registraturmäßige Erfassung des Schriftguts finden sich in der Oberfinanzdirektion - zum Teil durch die räumliche Zersplitterung veranlaßt - nahezu alle möglichen Formen, wie Abteilungs-, Gruppen und Referatsregistraturen und die sog. registraturlose Arbeit. Der RH hat angeregt, nach der Übersiedlung der Oberfinanzdirektion nach Frankfurt/Main die Registraturen einheitlich auszurichten und möglichst weitgehend zusammenzufassen.
- 222 i) In der Besoldungsstelle der Oberfinanzdirektion ist die Bearbeitung der Personal- und Versorgungsausgaben für alle dem Minister der Finanzen nachgeordneten Behörden mit insgesamt 12 800 Bediensteten (einschließlich der Versorgungsempfänger) zusammengefaßt. Eine Ausnahme gilt für die Kataster- und Vermessungsverwaltung. Die persönlichen Ausgaben für die etwa 1 100 Bediensteten der dem Landesvermessungsamt unterstellten Katasterverwaltung werden bei der Oberfinanzdirektion bearbeitet, während das Landesvermessungsamt die entsprechenden Arbeiten für seine eigenen etwa 200 Bediensteten selbst erledigt. Der RH ist der Auffassung, daß die Besoldungs- und Vergütungsangelegenheiten der 200 Bediensteten des Landesvermessungsamtes im Interesse einer wirtschaftlichen Verwaltung ebenfalls der Oberfinanzdirektion zu übertragen seien.

- 223 k) Die Gruppe Liegenschaften der Landesvermögensabteilung der Oberfinanzdirektion und die ihr nachgeordneten Liegenschaftsstellen verwalten lediglich das zum Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen gehörige Vermögen. Diese Beschränkung geht auf einen Kabinettsbeschluss vom 11. April 1946 zurück, durch den das land- und forstwirtschaftlich genutzte sowie das bestimmten Verwaltungszwecken dienende Vermögen, das sog. Ressortvermögen, von der Verwaltung durch den Minister der Finanzen und damit durch die Oberfinanzdirektion ausgenommen wurde. Nachdem das ehemalige Reichs- und Wehrmachtvermögen auf die eigens dafür gebildeten Bundesvermögensdienststellen übergegangen ist, beschränkt sich die Zuständigkeit der Oberfinanzdirektion auf staatliche Grundstücke und Gebäude des zum Finanzvermögen gehörenden Landes- und Landesverwaltungsvermögens.
- 224 Das heutige Grundstücks-, Wohnungs-, Miet- und Preisrecht ist derart schwierig und zersplittert, daß die Betreuung der Liegenschaften Spezialkenntnisse voraussetzt und eine sachgemäße Verwaltung nur dann gewährleistet erscheint, wenn sie bei möglichst wenigen Stellen zusammengefaßt wird. Der RH hat deshalb in seinem Gutachten vorgeschlagen, auch das den Zwecken anderer Ressorts dienende Vermögen - ähnlich der Regelung für die Hochbauverwaltung - dem Minister der Finanzen und damit auch der Landesvermögensabteilung der Oberfinanzdirektion zu unterstellen. Eine solche Regelung hätte verwaltungsmäßige und wirtschaftliche Vorteile und würde einen besseren haushalts- und rechnungsmäßigen Überblick über das Ergebnis der Verwaltung ermöglichen. Eine Ausnahme könnte allenfalls für die zu den Betriebsverwaltungen zählenden Grundstücke sowie für die nur von Behörden einer Verwaltung benutzten Dienstgebäude zugelassen werden.
- 225 1) Bei einer Neuregelung der Liegenschaftsverwaltung sollte nach Ansicht des RH auch geprüft werden, ob es sich nicht empfiehlt, die Liegenschaftsstellen aus den Finanzämtern herauszunehmen und sie entweder zu selbständigen, der Oberfinanzdirektion unmittelbar nachgeordneten Behörden zu machen, oder sie den Staatsbauämtern anzugliedern, mit denen sie mehr Berührungspunkte haben als mit den Finanzämtern oder anderen Stellen. Dies könnte dadurch geschehen, daß bei einigen Staatsbauämtern besondere, mit einem Juristen zu besetzende Liegenschaftssachgebiete eingerichtet würden, denen die Arbeiten der Liegenschaftsstellen mit Ausnahme der Bauunterhaltung zu übertragen wären. Die mit der Bauunterhaltung zusammenhängenden Aufgaben würden zweckmäßigerweise die örtlich zuständigen Staatsbauämter übernehmen. Das bisherige Verfahren, nach dem die Staatsbauämter die Bauarbeiten vergeben und überwachen sowie die Handwerkerrechnungen sachlich und rechnerisch prüfen und feststellen, während die Liegenschaftsstellen die Haushaltsmittel bereitstellen und die Auszahlung anordnen, sollte nicht beibehalten

werden. Andererseits hält es der RH nicht für erforderlich, die Ermittlung der Mietwerte der Dienst-, Werkdienst- und Mietwohnungen weiterhin wie bisher von den Staatsbauämtern vornehmen zu lassen. Diese Aufgabe sollte der Liegenschaftsverwaltung übertragen werden, da sie im wesentlichen keine technischen Kenntnisse voraussetzt.

- 226 m) Der Aufgabenkreis der Landesbauabteilung umfaßt die Bearbeitung von Bauvorhaben des Landes, des Bundes und der Besatzungsmacht in Hessen in der mittleren Verwaltungsstufe. Er weicht insofern von dem anderer Oberfinanzdirektionen ab, als der Oberfinanzdirektion als Mittelinstanz die Baumaßnahmen aller Ressorts (mit Ausnahme der Domänen- und Patronatsbauten) übertragen worden sind. Es ist dadurch zum Ausdruck gebracht, daß der gesamte staatliche Hochbau grundsätzlich bei dem Finanzminister ressortiert. Weiter ist dadurch, daß die Staatsbauämter für Landes- und Bundesbauten zuständig sind und das Land seine Vorschriften für die Durchführung von Hochbaumaßnahmen denen des Bundes völlig angepaßt hat, für Hochbaumaßnahmen die Einheitlichkeit der Bearbeitung sichergestellt. Dies hat auch insofern zu einer beachtlichen Verwaltungsvereinfachung geführt, als in Hessen für den Hochbau nur noch eine Mittelinstanz besteht, während in anderen Ländern die Regierungspräsidenten neben der Oberfinanzdirektion umfangreiche Hochbaudienststellen unterhalten. Der RH ist der Meinung, daß diese Vorteile, die die Zusammenfassung der Bundes- und Landesbaumaßnahmen in der Landesbauabteilung der Oberfinanzdirektion mit sich gebracht hat, so erheblich sind, daß an dieser Vereinigung festgehalten werden sollte.

- 227 Die Abteilung war bisher mit einem Abteilungsleiter und elf Referenten besetzt, wobei allerdings zwei Referentenstellen zur Zeit der Prüfung nicht besetzt waren. Der RH hat vorgeschlagen, zwei kleine Referate aufzuheben und elf Referate in neun zusammenzulegen.

2. Staatsbauverwaltung (Kap. 08)

- 228 Bereits in der Denkschrift zur StHR 1951 war darauf hingewiesen worden, daß der Staatsbauverwaltung bisher eine der früheren Dienstordnung für die Ortsbaubeamten entsprechende Vorschrift gefehlt hatte, und daß am 18. Febr. 1952 ein erster Teil einer Dienstanweisung herausgegeben wurde, der die Vorschriften über die Leitung und die allgemeine Verwaltung der Staatsbauämter und der Sonderbauämter zum Gegenstand hat. Inzwischen ist nun auch ein zweiter Teil der Dienstanweisung über die "Aufgaben der Staats- und Sonderbauämter" fertiggestellt worden. Er enthält insbesondere Vorschriften über die Zuständigkeit der Ämter und die staatlichen Hochbaumaßnahmen aus einmaligen oder außerordent-

lichen Haushaltsmitteln. Der Erlaß dieser Vorschriften, an denen der RH mitgearbeitet hat, bedeutet einen wesentlichen Fortschritt insofern, als mit der Herausgabe dieses weiteren Teils der Dienstanweisung 65 Einzelerlasse als überholt aufgehoben werden konnten. Damit ist den Staatsbauämtern zugleich ein weit besserer Überblick über die geltenden Bestimmungen ermöglicht worden. Es fehlen nunmehr allerdings die Vorschriften über die Bauunterhaltung, mit deren Herausgabe bis zu einer Änderung des bisherigen Verfahrens gewartet werden soll.

V. Haushalt des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr (Epl. 07)

1. Ministerium und Allgemeine Bewilligungen (Kap. 01 und 02)

229 a) Den Nachweisen über die Verwendung der vom Land nach § 64a RHO zur Förderung der Wirtschaft gewährten Zuschüsse ist zu entnehmen, daß die Zuschußempfänger bei der Inanspruchnahme der Mittel nicht immer nach den für die Landesverwaltung maßgeblichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren. Die am 1. April 1954 in Kraft getretenen Landesrichtlinien zu § 64a RHO sollten Veranlassung geben, künftig die Wahrung dieser Grundsätze eingehender zu überwachen.

230 b) Zuschüsse nach § 64a RHO gewährt das Land auch zur Förderung des Fremdenverkehrs. Die dafür bestimmten Haushaltsmittel kommen drei Verbänden zu gute, nämlich

dem Landesverkehrsverband Hessen e.V., Wiesbaden
dem Fremdenverkehrsverband Kurhessen und Waldeck,
Kassel und
dem Verband Hessischer Heilbäder, Bad Soden a.T.

In einem Schriftwechsel mit dem Fachministerium hat der RH darauf hingewiesen, daß er sich von einer Verschmelzung dieser Verbände unter einer einheitlichen Verwaltungsspitze und werbetechnischen Leitung bei angemessener Berücksichtigung aller am Fremdenverkehr interessierten Kreise eine Vereinfachung und Verbilligung des gesamten Apparates und eine Verringerung des Zuschußbedarfs verspricht.

- 231 Das Fachministerium hat sich dieser Auffassung nicht angeschlossen. Die von ihm geltend gemachten Gründe haben den RH jedoch nicht von der Notwendigkeit der Beibehaltung der gegenwärtigen Organisationsformen überzeugen können. Er hält daher eine nochmalige Prüfung der hiermit im Zusammenhang stehenden Fragen durch die Verwaltung für erforderlich.

2. Sozialgerichtsverwaltung (hinter Kap. 12 außerplanmäßig)

- 232 Nach § 191 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) steht einem Beteiligten, dessen persönliches Erscheinen vor dem Gericht angeordnet worden ist, Entschädigung für Zeitversäumnis wie einem Zeugen zu.

- 233 § 2 Abs. 1 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (ZuSGebO) in der Fassung des Art. 5 des Gesetzes vom 7. Aug. 1952 (BGBl. I S. 401) bestimmt folgendes:

"Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumnis im Betrage von wenigstens 0,50 DM und höchstens 2,50 DM für jede angefangene Stunde. Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Sie darf den Gesamtbetrag von 20,-- DM je Tag nicht übersteigen."

- 234 Entgegen dieser Vorschrift wurden im Rj. 1953 Klägern, deren persönliches Erscheinen zu Terminen von Sozialgerichten angeordnet war, höhere Entschädigungen zu Lasten der Haushaltsmittel hinter Kap. 07 12 Titel 302 zugebilligt. Der RH hat um Wiedereinziehung der zuviel erstatteten Beträge ersucht.

3. Durchführung der Unfallversicherung in Staatsbetrieben (Kap. 13 Titel 300)

- 235 Der RH hat die Rechnung über die bei Kap. 07 13 Titel 300 des Landeshaushaltsplans für das Rj. 1953 veranschlagten Haushaltseinnahmen und -ausgaben (Durchführung der Unfallversicherung in Staatsbetrieben) im Frühjahr 1955 erstmals örtlich geprüft. Dabei wurden auch Erhebungen über die Organisation der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung angestellt und die Jahresabschlußnachweisungen seit 1947 mit den Kassenbüchern verglichen. Die Prüfung ergab u.a. folgendes:

- 236 a) Nach den §§ 624, 625 der Reichsversicherungsordnung (RVO) sind das Reich bzw. die Länder Träger der Unfallversicherung in ihren Unternehmen. Die Aufgaben der

Länder als Träger der Unfallversicherung werden nach § 892 RVO von Ausführungsbehörden wahrgenommen. Diese werden von den obersten Verwaltungsbehörden der Länder bestimmt. Wer die Ausführungsbehörden bestimmt, erläßt nach § 895 RVO auch die Ausführungsbestimmungen für die Durchführung der Unfallversicherung. Das Land Hessen hat bis heute noch keine Ausführungsbestimmungen erlassen.

- 237 b) Als Ausführungsbehörde kann nach § 892 Abs. 3 RVO auch ein Träger der gemeindlichen Unfallversicherung bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit hat das Land Hessen in der Weise Gebrauch gemacht, daß durch § 4 der Verordnung vom 7. Mai 1949 (GVBl. S. 41) der Hessische Gemeinde-Unfallversicherungsverband mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Landes als Träger der Unfallversicherung beauftragt worden ist.
- 238 c) Das Gesetz über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung vom 22. Febr. 1951 in der Fassung vom 13. Aug. 1952 (BGBl. I S. 427) - Selbstverwaltungsgesetz - schreibt vor, daß als Organe der Selbstverwaltung eine Vertreterversammlung und ein Vorstand zu bilden sind. Soweit die Unfallversicherung von Ausführungsbehörden durchgeführt wird, sind entsprechende Organe zu bilden. Für diese Organe der Ausführungsbehörden haben die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden gemäß § 17 des Selbstverwaltungsgesetzes das Nähere zu bestimmen. Dies ist durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft vom 22. Dez. 1952 (StAnz. 1953 S. 3) geschehen. Die Wahl der Versicherten-Vertreter ist entsprechend den Bestimmungen des Selbstverwaltungsgesetzes und der Wahlordnung auch durchgeführt und das Wahlergebnis mit der öffentlichen Wahlmitteilung am 28. April 1953 bekanntgemacht worden. Die Landesregierung hat aber die Vertretung des Landes in der Vertreterversammlung bisher noch nicht geregelt. Infolgedessen konnte sich die Vertreterversammlung noch nicht konstituieren und auch keinen Vorstand wählen.
- 239 d) § 8 Abs. 1 Buchst. d des Selbstverwaltungsgesetzes schreibt vor, daß bei den Versicherungsträgern und Ausführungsbehörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände usw. die zuständige oberste Verwaltungsbehörde das Nähere über die Geschäftsführung bestimmt. Im Lande Hessen sind bisher derartige Bestimmungen noch nicht erlassen worden
- 240 Nachdem die Satzung des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes vom 6. Mai 1954 am 8. Nov. 1954 durch den Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr genehmigt worden war, hat, obwohl die vom Gesetz geforderten Bestimmungen über die Geschäftsführung noch

ausstehen, der Vorstand des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes bereits einen Geschäftsführer gewählt, der auch die Geschäfte der Hessischen Ausführungsbehörde führt. Da jedoch bei der Ausführungsbehörde noch keine funktionsfähigen Organe gebildet waren, hätte das Land keinerlei Einfluß auf die Wahl des gemeinsamen Geschäftsführers.

241 e) Über die Durchführung der Unfallversicherung der im Dienste der fremden Truppen und anderer Einrichtungen der ausländischen Mächte stehenden Arbeitskräfte bestehen noch Unklarheiten. Der RH hat darüber in seinen auch dem Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr mitgeteilten Prüfungsergebnissen vom 15. Juli 1955 Näheres ausgeführt.

242 f) Für die Kasse der Ausführungsbehörde besteht seit der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft mit der Landesversicherungsanstalt auf Grund des Selbstverwaltungsgesetzes weder eine Kassenaufsicht nach § 17 RKO, noch ist die Vorprüfung ihrer Rechnungen nach § 92 RHO geregelt.

Der RH hält auch hier eine umgehende Regelung für notwendig und hat in seinen Prüfungsmitteilungen entsprechende Vorschläge gemacht.

243 g) Die Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung und dem Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband ermöglicht durch die Verwertung der gemeinsam gewonnenen Erfahrungen sowie durch personalmäßige Zusammenfassung geeigneter gleichartiger Aufgabengebiete usw. eine zweckmäßige Arbeitsweise. Sie bildet somit eine Grundlage für eine wirtschaftliche Verwaltung für beide Versicherungsträger. Die Verwaltungskosten werden von beiden Versicherungsträgern gemeinsam getragen. Grundlage für die Verteilung der Kosten bildete für die letzten Jahre lediglich ein von der Geschäftsleitung des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes aufgestellter Kostenverteilungsvorschlag. Ein Abkommen zwischen dem Land und dem Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband über die Verteilung der Kosten ist noch nicht getroffen worden.

244 Das Aufgabengebiet der Hessischen Ausführungsbehörde ist in der Zwischenzeit durch den Übergang der Flüchtlingsrentenfälle auf den Bund oder auf gewerbliche Berufsgenossenschaften für Unfallversicherung erheblich kleiner geworden. Es besteht ferner Grund zur Annahme, daß infolge der Aufhebung des Besatzungsstatuts auch die Zuständigkeit in der Unfallversicherung für Besatzungsbedienstete anderweitig geregelt werden wird. Die Verringerung der Aufgaben hat zwangsläufig ein Absinken

des Entschädigungsaufwandes zur Folge und müßte sich nunmehr auch auf die Höhe der Verwaltungskosten auswirken. Es ist daher notwendig, daß die Kostenverteilung endgültig geregelt wird. Dabei sollten die Erfahrungen anderer Länder nutzbar gemacht werden.

- 245 h) Der Bundesminister für Verkehr hat in seinem an die obersten Straßenbaubehörden der Länder gerichteten Erlaß vom 14. Sept. 1952 mitgeteilt, daß zu den Lohnnebenkosten der auf den Bundesfernstraßen eingesetzten Arbeiter auch die Beiträge des Arbeitgebers zur Unfallversicherung gehören und diese somit zu Lasten des Bundes gehen. Da jedoch die Hessische Ausführungsbehörde für Unfallversicherung nicht wie die gewerblichen Berufsgenossenschaften Beiträge erhebt, sondern die für ihre Versicherungsleistungen erforderlichen Mittel aus dem Haushalt des Landes erhält, ist eine laufende Beitragszahlung für das gesamte Personal aus dem Bundeshaushalt nicht möglich. Um das Land aber nicht mit Aufwendungen aus Anlaß von Dienstunfällen dieses Personals zu belasten, sind nach dem o.a. Erlaß die Versicherungsleistungen unmittelbar aus Bundesmitteln zu zahlen.

Der Erlaß schließt wie folgt:

"Diese Regelung tritt rückwirkend mit dem 1. April 1954 in Kraft. Von einer Umbuchung der Zahlungen aus den früheren Rechnungsjahren bitte ich abzusehen, da es sich um keine größeren Beträge handeln dürfte."

- 246 Die Hessische Ausführungsbehörde hat aber seit 1. April 1950 - ab 1. April 1950 hat der Bund gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 2. März 1951 (BGBl. I S. 157) die Einnahmen und Ausgaben, die sich aus der Straßenbaulast ergeben, mit Ausnahme der Verwaltungskosten übernommen - folgende Beträge als Versicherungsleistungen für die auf Bundesfernstraßen tätigen Arbeiter aufgewendet:

Rj.	Versicherungsleistungen insgesamt DM	Erstattungen durch Dritte DM	Verbleibende Aufwendungen DM
1950	7 732,39	4,20	7 728,19
1951	13 680,34	4 174,37	9 505,97
1952	13 146,20	9 651,98	3 494,22
1953	34 796,10	3 073,90	31 722,20
insgesamt:	69 355,03	16 904,45	52 450,58

- 247 Der im Erlaß des Bundesverkehrsministers vertretenen Auffassung, daß es sich um keine größeren Beträge handeln dürfte und deshalb von einer Übernahme auf den Bundeshaushalt abgesehen werden sollte, kann daher seitens des

Landes Hessen nicht beigespflichtet werden. Die Hessische Ausführungsbehörde hat demzufolge die Kostenaufstellung am 17. März 1955 dem Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zur Regelung der Erstattung durch den Bund vorgelegt. Der Eingang des Betrags wird vom RH überwacht.

4. Hessische Landesstelle für Außen- und Interzonenhandel (Kap. 62)

- 248 Die Hessische Landesstelle für Außen- und Interzonenhandel ist durch Kabinettsbeschluss vom 19. Juli 1950 - mitgeteilt durch Erlaß vom 22. Aug. 1950 (StAnz. S. 372) - als nachgeordnete Behörde des Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft errichtet worden, um die Aufgaben der obersten Landesbehörde für Wirtschaft auf dem Gebiet des Außen- und Interzonenhandels, der Überwachung des entsprechenden Warenverkehrs, der Devisenbewirtschaftung und der Genehmigung des Auslandsreiseverkehrs wahrzunehmen. Zweck dieser Maßnahme war, die Ministerialinstanz von Aufgaben rein verwaltenden Charakters weitgehend zu entlasten. In Verbindung mit der Errichtung der Landesstelle wurde die frühere Abteilung Id - Handel - des Fachministeriums aufgelöst. Die Bediensteten wurden zum größten Teil zur neuen Behörde versetzt. In der Ministerialinstanz verblieb lediglich die Bearbeitung der Grundsatzfragen (Referat Handel - jetzt Außenhandel -) sowie der Angelegenheiten des Innenhandels (Referat Binnenhandel, Messen und Ausstellungen).
- 249 Die seit 1953 ständig zunehmende Lockerung der die Außenwirtschaft belastenden devisenrechtlichen Beschränkungen hat zu einer laufenden Verringerung und teilweise auch Vereinfachung der von der Landesstelle zu erledigenden Arbeiten geführt. Der RH hielt es daher für notwendig, anlässlich einer örtlichen Überprüfung dieser Behörde eingehend zu untersuchen, ob aus dieser Sachlage in organisatorischer und personeller Hinsicht die erforderlichen Folgerungen gezogen worden sind. Dabei ergab sich, daß eine beachtliche Minderung des Arbeitsanfalls in den Sachgebieten Aus- und Einfuhr, Zahlungsverkehr mit dem Ausland sowie Devisenrecht - Devisenüberwachung eingetreten ist. Das Fachministerium hat begonnen, dieser Entwicklung Rechnung zu tragen. Von den im Landeshaushaltsplan 1954 ausgebrachten 53 Personalstellen waren zur Zeit der Prüfung nur 37 einschließlich der des abgeordneten ehemaligen Leiters der Landesstelle besetzt; ferner waren zwei Bedienstete tätig, die auf Planstellen des Ministeriums geführt werden. Insgesamt waren somit 38 Kräfte vorhanden.
- 250 Der RH ist der Auffassung, daß der verbliebene Arbeitsumfang schon jetzt eine weitere Verringerung des Personalbestandes auf etwa 24 Bedienstete erfordert. Hierbei ist er davon ausgegangen, daß die von der Landesstelle erstellte Außenhandelsstatistik wegen ihrer mangelnden praktischen Bedeutung nicht weitergeführt zu werden braucht.

Die von der Behördenleitung behauptete Zunahme der Beratungstätigkeit hält der RH für zeitlich begrenzt und bei weitem nicht für so erheblich, daß durch sie die erwähnte Aufgabeminderung auch nur annähernd ausgeglichen wird.

- 251 In organisatorischer Hinsicht dürften zur Zeit Folgerungen nur insoweit zu ziehen sein, als sie auf eine anderweitige Abgrenzung der verbliebenen Sachgebiete hinauslaufen. Die Entscheidung über die Frage, ob die Landesstelle als nachgeordnete Behörde wieder aufzulösen ist und die verbliebenen Aufgaben mit den damit befaßten Bediensteten in das Fachministerium zu übernehmen sind, sollte mit Rücksicht auf die noch im Fluß befindliche Entwicklung, in deren Verlauf eine weitere Minderung gerade der Verwaltungsarbeit eintreten dürfte, und wegen des in Aussicht stehenden Außenwirtschaftsgesetzes des Bundes, von dem eine Abgrenzung der Zuständigkeit erwartet wird, zurückgestellt werden. Vermutlich werden Erwägungen dieser Art auch in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hamburg und Bremen für die derzeitige Beibehaltung der dortigen Wirtschaftsbehörden der mittleren Verwaltungsstufe mitbestimmend sein.

5. Eichverwaltung (Kap. 65)

- 252 a) Bei der örtlichen Überprüfung der Hessischen Eichdirektion in Darmstadt hat der RH festgestellt, daß die Eichgebührenordnung durch zahlreiche Änderungen sehr unübersichtlich geworden ist, und daß der technische Fortschritt seit ihrem Erlaß Prüfungsmethoden erforderlich gemacht hat, deren Aufwand durch die derzeitigen Gebührensätze nicht angemessen abgegolten wird. Der Erlaß neuer Vorschriften, bei denen die fiskalischen Gesichtspunkte und die Forderung nach möglichst weitgehender Vereinfachung der Verwaltungsarbeit mehr als bisher berücksichtigt werden, ist vordringlich. Dem Vernehmen nach liegt bereits ein von den Unterausschüssen der Vollversammlung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt erarbeiteter Entwurf einer neuen Eichgebührenordnung vor, der noch der Zustimmung der Vollversammlung bedarf, bevor er dem Bundesminister für Wirtschaft zur weiteren Veranlassung zugeleitet werden kann.

Der RH hat das Fachministerium gebeten, auf baldige Einführung der Gebührenordnung hinzuwirken.

- 253 b) Die vom RH ebenfalls für erforderlich gehaltene Vereinheitlichung des Gebührenerhebungsverfahrens, das in den althessischen und in den ehemaligen preußischen Landesteilen voneinander abwich, ist mit Wirkung vom 1. Jan. 1954 durchgeführt worden. Nach der hierzu ergangenen Dienstanweisung vom 14. Dez. 1953 werden nunmehr die Gebühren für Eichungen außerhalb der Amtsstelle

grundsätzlich unmittelbar durch die Eichbeamten in bar erhoben. Nur bei Gewerbetreibenden, die regelmäßig Eichungen ausführen lassen, also bei größeren Unternehmen sowie bei Meßgeräte herstellenden Firmen, deren Gebührenzahlung sicher ist, kann hiervon abgesehen werden. Mit der Barerhebung der Gebühren ist die im Regierungsbezirk Darmstadt bisher gehandhabte Einziehung durch die Gemeinden, die sich oft sehr schleppend vollzog und häufig zu Rückständen führte, mit der damit verbundenen Verwaltungsarbeit entfallen.

254 c) Die Nachprüfung der im öffentlichen Verkehr befindlichen Maße und Gewichte ist nach der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. Mai 1936 (RGBl. I S. 459) Sache der Polizeibehörden. Die ehemalige amerikanische Besatzungsmacht hat sie jedoch neben anderen Überwachungsaufgaben dem polizeilichen Wirkungsbereich entzogen. Durch den Runderlaß des Ministers des Innern vom 30. März 1950 (StAnz. S. 137) ist daher die Nachschau in den kreisangehörigen Gemeinden den Landräten, und zwar den bei ihnen tätigen Preisprüfern übertragen und im übrigen den Gemeinden unter gewissen Voraussetzungen das Recht zuerkannt worden, auf Antrag diese Aufgaben selbst wahrzunehmen. Gleichzeitig ist die Übernahme der Eichkontrolle in den kreisfreien Städten durch kommunale Gewerbe- oder Ordnungsämter gebilligt worden.

255 Die Nachschau durch die Gewerbe- und Preisprüfer in den Landkreisen hat sich nicht durchweg bewährt. Nach Wegfall des besatzungsrechtlichen Verbots ist die Eichkontrolle durch den Runderlaß des Ministers des Innern vom 26. Juni 1954 (StAnz. S. 710) insoweit der Landespolizei übertragen worden, als sie nicht zu einer gemeindlichen Sache geworden war. Für die Gemeinden und Städte, welche die Kontrolle durch eigene Ämter übernommen haben, ist durch diesen Erlaß eine Änderung nicht eingetreten.

256 Nach Auffassung des RH wird die zur Zeit in Hessen geltende Regelung nicht in vollem Umfange den Bestimmungen der §§ 15 bis 27 der Ausf.VO z.MuGG gerecht. Die uneinheitliche Handhabung der Maß- und Gewichtsnachschau sollte durch eine diesen Bestimmungen entsprechende Ordnung beseitigt werden.

6. Vorausbeschaffung von Straßenbaumaterialien (Kap. 70)

257 Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr erteilte bereits im Dezember 1952 der Fachvereinigung Natursteine e.V., Frankfurt/Main, zur Beschaffung von Straßenbaumaterial für das Straßenbauprogramm 1953 freihändig einen Auftrag

auf Lieferung von 105 000 Stücksteinen, Schötter und Splitt zum Listenpreis der Steinindustrie, lieferbar frei Baustelle der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen. Auch in den Vorjahren wurden ähnliche Aufträge für das jeweils folgende Haushaltsjahr an die Natursteinindustrie erteilt. Diese Vorausbeschaffung von Straßenbaumaterialien war von der Natursteinindustrie angeregt worden, um einen auch in den Wintermonaten durchlaufenden Betrieb in den Steinbrüchen zu erreichen und die Entlassung von Arbeitern zu vermeiden. Wenn auch die arbeitspolitischen und sozialen Gründe, die der Steinindustrie Anlaß zu ihrer Anregung gegeben haben, anzuerkennen sind, so durften doch nicht unter Außerachtlassung haushaltsrechtlicher Vorschriften Bindungen mit erheblicher finanzieller Tragweite eingegangen werden, durch die das Land verpflichtet wurde, über ein Rechnungsjahr hinaus Auszahlungen zu leisten.

258 Um eine solche Verpflichtung eingehen zu können, hätte eine Genehmigung zum Vertragsabschluß durch den Haushaltsplan vorliegen müssen. Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr rechtfertigte seine im voraus eingegangene Verpflichtung damit, daß die Genehmigung zum Abschluß der jährlichen Vorausbestellungen beim erstmaligen Abschluß im Jahr 1950 in Form der Mitzeichnung des Auftrages durch den Minister der Finanzen erteilt worden sei. Da der Minister der Finanzen Ausnahmen von dem Grundsatz des § 45b Abs. 1 RHO nur für dringende Fälle zulassen kann, hielt der RH die Genehmigung zum Vertragsabschluß durch einen im Haushaltsplan entsprechend § 45b RHO aufzunehmenden Vermerk für erforderlich. Im Haushaltsplan für das Rj. 1955 sind bei Kap. 07 70 Titel 300 und 950 erstmalige Vermerke aufgenommen worden, daß gemäß § 45b RHO die Ermächtigung erteilt ist, mit Zustimmung des Ministers der Finanzen über den Haushaltsansatz hinaus für die Lieferung von Straßenbaumaterialien, die erst im kommenden Rechnungsjahr erforderlich werden, Verpflichtungen bei Titel 300 bis zu 400 000,-- DM und bei Titel 950 bis zu 1 200 000,-- DM einzugehen.

259 Die freihändige Vergabe des Auftrags für die Lieferung von Straßenbaumaterialien zu Listenpreisen an die Fachvereinigung gewährleistete nach Ansicht des RH nicht die wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Straßenbaumittel. Sie entsprach nicht der haushaltsrechtlichen Vorschrift, daß Verträge für das Land auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung geschlossen werden sollen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Abweichung von dieser Vorschrift rechtfertigen. Auch nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) soll bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen der Wettbewerb die Regel bilden.

260 Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr hat inzwischen die Straßenbauverwaltung angewiesen, die Lieferung von Straßenbaustoffen nicht mehr freihändig zu vergeben.

- 261 Die Rechnungsprüfung ergab ferner, daß von der Regel, die Lieferung von Straßenbaustoffen nicht getrennt von der dazugehörigen Bauleistung zu vergeben, abgewichen worden ist. Der RH hat dagegen Bedenken, weil mit der getrennten Vergabe von Lieferung und Leistung oft Schwierigkeiten und materielle Nachteile für das Land verbunden sind. Lieferung und Leistung sollen nur dann getrennt voneinander vergeben werden, wenn
- a) dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen notwendig ist, oder
 - b) die Beistellung der Baustoffe oder Bauteile bei Bauleistungen nicht orts- oder gewerbeüblich ist.

262 Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr hat den Hinweisen des RH dadurch entsprochen, daß er die Straßenbauverwaltung angewiesen hat, Straßenbauleistungen grundsätzlich mit den zur Leistung gehörigen Lieferungen zu vergeben und von dieser Regel nur in Ausnahmefällen abzuweichen.

VI. Haushalt des Ministers für Landwirtschaft und Forsten (Epl. 09)

1. Landesernährungsamt Hessen (jetzt Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft) in Frankfurt/Main (Kap. 21)

- 263 Der RH hat gelegentlich der örtlichen Prüfung der Rechnung des Landesernährungsamts Hessen erneut die Frage untersucht, ob diese Behörde noch beibehalten werden muß, oder ob sie aufgelöst und ihr Aufgabenbereich teilweise auf das Fachministerium und teilweise auf die Land- und Forstwirtschaftskammern sowie die berufsständischen Vereinigungen verlagert werden kann. Er hat dabei auf Grund folgender Überlegungen die Überzeugung gewonnen, daß auf eine besondere Dienststelle für Ernährungswirtschaft zur Zeit noch nicht verzichtet werden kann:
- 264 Von den Maßnahmen, die zur Sicherung der Ernährung unter gleichzeitiger Wahrung der Wirtschaftseinheit und einer möglichst weitgehenden Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse innerhalb des Bundes durchzuführen sind, kommt den in den landwirtschaftlichen Marktgesetzen geregelten eine

besondere Bedeutung zu. Durch sie soll in erster Linie die Stetigkeit in der Erzeugung und in der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln gewährleistet werden, und zwar zu angemessenen, möglichst geringen Schwankungen unterliegenden Preisen. Die Länder führen diese Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten aus (Art. 83 GG). Ihre Aufgabe erschöpft sich dabei nicht in der bloßen Durchführung bundesrechtlicher Maßnahmen; sie besteht vielmehr zu einem nicht geringen Teil in der Erfassung und Beurteilung der Produktions- und Absatzverhältnisse, der Preisentwicklung vom Erzeuger bis zum Verbraucher und des Marktgeschehens überhaupt, um auf Grund der hierdurch gewonnenen Erkenntnisse auf die Gestaltung der ernährungspolitischen Maßnahmen des Bundes Einfluß nehmen zu können. Die ordnungsgemäße Wahrnehmung dieser bedeutungsvollen Aufgabe erfordert eine von rein sachlichen Erwägungen getragene objektive Berücksichtigung der jeweiligen Bedürfnisse der Erzeuger und der Verbraucher sowie der Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Produkte. Der hierfür in erster Linie zuständige und verantwortliche Minister für Landwirtschaft und Forsten kann dabei auf eine die Interessen der Gesamtheit wahrnehmende selbständige, ihm nachgeordnete Behörde nicht verzichten. Die Aufgaben im vollen Umfange in dem Fachministerium erledigen zu lassen, wäre, da mit ihr eine Fülle reiner Verwaltungsarbeiten verbunden ist, ebenso verfehlt, wie die Übertragung der gesamten Verwaltungsarbeiten auf die Land- und Forstwirtschaftskammern sowie die berufsständischen Vereinigungen, da diese lediglich die Belange der Landwirtschaft und der in ihr tätigen Menschen bzw. die Interessen der in ihnen zusammengefaßten Berufsgruppen wahrzunehmen haben. Darüber hinaus ist noch zu berücksichtigen, daß diese Arbeiten teilweise zu den Hoheitsaufgaben gehören und schon aus diesem Grunde für eine Übertragung nicht in Betracht kommen.

265 Die im Haushaltsplan für das Rj. 1955 für die Behörde vorgesehenen Stellen entsprechen dem vom RH anlässlich der o.a. Prüfung ermittelten tatsächlichen Bedarf. Die überzähligen 24 Bediensteten konnten bisher noch nicht anderweitig untergebracht werden; sie werden vielmehr in gekündigter Stellung weiterbeschäftigt. Die Aufrechterhaltung dieses Zustandes wirkt sich nach den gemachten Erfahrungen so ungünstig auf den gesamten Dienstbetrieb dieser Behörde aus, daß er unter allen Umständen und unter Ausnutzung aller sich bietender vertretbarer Möglichkeiten schnellstens beendet werden sollte.

2. Höhere Landbauschulen der Hessischen Land- und Forstwirtschaftskammern (Kap. 29)

266 Jede der beiden Hessischen Land- und Forstwirtschaftskammern unterhält eine Höhere Landbauschule, deren Ausbildungsziel darauf gerichtet ist, ihren Hörern nach erfolg-

reichem Besuch der Anstalt als "staatlich geprüften Landwirten" den Eintritt in einschlägige Laufbahnen der landwirtschaftlichen Verwaltung zu ermöglichen oder sie zum Besuch des landwirtschaftspädagogischen Instituts unter Umständen auch der Hochschule mit den sich daraus ergebenden Berufsmöglichkeiten zu befähigen.

- 267 Die geographische Lage beider Anstalten (Witzenhausen und Michelstadt/Odw.) ist denkbar ungünstig. Das mag nicht zuletzt ein Grund dafür sein, daß der Anteil der nichthessischen Hörer an beiden Anstalten sehr beachtlich ist. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß für bestimmte landwirtschaftliche Berufssparten die gründliche Kenntnis der strukturellen Verhältnisse, der natürlichen Wirtschafts- und Ertragsbedingungen der Landwirtschaft nicht nur der engeren Heimat, sondern auch der anderen Bundesländer erforderlich ist, daß mithin auch die Möglichkeit des Besuches der Schule eines anderen Bundeslandes gegeben sein muß, so darf doch nicht übersehen werden, daß die Anstalten außer durch Zuwendungen des Landes Hessen von den Kammerbeiträgen der hessischen Landwirtschaft unterhalten werden, daß sie also in erster Linie für die Schulung und Fortbildung des Nachwuchses der hessischen Landwirtschaft eingerichtet sind.
- 268 Die Schule in Michelstadt/Odw. ist zwar in einem kammer-eigenen Gebäude untergebracht, dieses wird aber den an eine Anstalt dieser Art zu stellenden Anforderungen nicht gerecht und dürfte stets erhebliche bauliche Investitionen erfordern. Außerdem stehen hier weder die notwendigen Versuchsfelder noch ein nahegelegener größerer landwirtschaftlicher Betrieb für Lehr- und Versuchszwecke zur Verfügung. Eigentümer der Anstaltsgrundstücke in Witzenhausen ist die Deutsche Kolonialschule GmbH., die nicht bereit ist, für einen längeren Zeitraum verbindliche Abmachungen für die Nutzung der Gebäude und Versuchsfelder einzugehen. Die aufzuwendenden Mittel für Miete und Heizung sind erheblich; sie beliefen sich im Rj. 1953 auf rd. 41 000,-- DM.

In Würdigung aller hiermit im Zusammenhang stehenden Gesichtspunkte erschien es dem RH geboten, beim Fachminister die eingehende Prüfung der Frage anzuregen, ob man nicht die hier in Betracht stehenden schulischen Verhältnisse mit dem Ziele ihrer Intensivierung und wirtschaftlicheren Gestaltung neu ordnen sollte. Er hat vorgeschlagen, zu erwägen, ob die beiden zur Zeit bestehenden Höheren Landbau-schulen nicht zweckmäßigerweise aufzulösen und an deren Stelle eine neue derartige Anstalt an einem landwirtschaftlich-strukturell, verkehrsmäßig und schulisch besonders günstigen Standort zu errichten wäre. Dafür käme nach seiner Ansicht in erster Linie die Stadt Gießen in Frage. Dort verfügt nicht nur die Justus Liebig-Hochschule über eine landwirtschaftliche, eine veterinärmedizinische und eine naturwissenschaftliche Fakultät nebst einschlägigen Instituten, sondern befinden sich auch das landwirtschafts-

pädagogische Institut, eine vorbildlich eingerichtete landwirtschaftliche Schule sowie die erforderlichen Versuchsgüter und Versuchsfelder. In diesem schon jetzt bestehenden Mittelpunkt landwirtschaftlicher Schulung und Fortbildung ließe sich ohne Zweifel der Unterricht für die Hörer der Höheren Landbauschule mit verhältnismäßig geringem Aufwand, u.a. auch im Wege des Lehrauftrages, wesentlich verbessern und vertiefen.

Über die hier erörterten Fragen schwebt noch ein Schriftwechsel mit dem Fachminister.

3. Beraterschule Rauischholzhausen (Kap. 29)

- 269 Zum Zwecke der Intensivierung des landwirtschaftlichen Beratungswesens wurde im April 1949 von der Landeskommission der Amerikanischen Militärregierung der Hessische Landwirtschaftliche Beratungsdienst e.V. in Gießen eingerichtet. Um die mit den Beratungsaufgaben befaßten Kräfte ausbilden und laufend unterweisen zu können, wurde während des Jahres 1950 ebenfalls von der Landeskommission und im Benehmen mit dem Fachministerium die Beraterschule Rauischholzhausen gegründet. Träger dieser Schule ist der Beratungsdienst, dem sie auch verwaltungsmäßig angegliedert ist. Beide Einrichtungen sind aus Mitteln der Militärregierung ins Leben gerufen und bis Ende des Jahres 1950 auch unterhalten worden. Von da ab hat das Land Hessen die Finanzierung der Beraterschule übernommen. Während der Zeit von 1951 bis 1953 sind hierfür jährlich 50 000,--DM und im Jahre 1954 80 000,-- DM aus Landesmitteln aufgewandt worden. Im Haushaltsplan für das Rj. 1955 sind für diese Zwecke 82 400,-- DM vorgesehen. Außer diesen Zuwendungen fließen der Schule noch zweckgebundene Förderungsmittel des Bundes, allerdings in geringerem Umfang, zu.
- 270 Bereits aus Anlaß der Prüfung der Rechnung der Beraterschule für das Rj. 1951 hat der RH bei dem Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft angeregt, die Trägerschaft und die Verwaltung der Anstalt mit Rücksicht auf die hinsichtlich ihrer Finanzierung eingetretene Änderung neu zu regeln und sie in die Organisation des landwirtschaftlichen Fachschulwesens einzugliedern. Der Fachminister hat daraufhin dem RH am 4. Aug. 1952 mitgeteilt, er beabsichtige, die Verwaltung der Schule ab 1. Okt. 1952 der Landwirtschaftskammer Kurhessen in Kassel zu übertragen. Dieses Vorhaben ist bisher jedoch nicht verwirklicht worden.
- 271 Der RH hält die vorgesehene Neuordnung nach wie vor für erforderlich, und zwar deshalb, weil infolge der Übernahme der Finanzierung durch das Land Hessen die Beibehaltung der bisherigen Trägerschaft und Verwaltung der Schule nicht

mehr gerechtfertigt ist und weil die geplante Änderung zu einer Vereinheitlichung in der Organisation und der Ausrichtung des landwirtschaftlichen Fachschulwesens führen wird.

4. Land- und Forstwirtschaftskammern (Kap. 29)

a) Personalausgaben

- 272 Im Rahmen der im Jahre 1955 bei den Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau in Frankfurt/Main und Kurhessen in Kassel - im folgenden kurz als Kammern bezeichnet - durchgeführten Organisations-, Wirtschaftlichkeits- und Rechnungsprüfungen hat der RH erstmals die Rechnungen über deren Personalausgaben für das Berichtsjahr geprüft.
- 273 Die beiden Kammern sind nach dem Gesetz vom 24. Juni 1953 (GVBl. S. 113) Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Ministers für Landwirtschaft und Forsten unterstehen.
- 274 Auf die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Kammern sind grundsätzlich die für die Bediensteten des Landes geltenden Vorschriften anzuwenden. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die RHO, die RWB, die RRO und die sonstigen für das Land Hessen maßgebenden Bestimmungen sinngemäß. Die Prüfung der Festsetzungen der DDA und der BDA hat unverhältnismäßig viel Zeit in Anspruch genommen, weil in den Personal- und Stammkarten die erforderlichen Angaben fehlten und die Festsetzungen nicht, wie bei den Kassen des Landes, getrennt von den Auszahlungsanordnungen in besonderen Mappen gesammelt waren. In den meisten Fällen mußte deshalb die Prüfung in zeitraubender Weise an Hand der Personalakten durchgeführt werden. Ferner sind die Landesbestimmungen über die Festsetzung, die Auszahlung und den rechenschaftsmäßigen Nachweis von Dienst- und Versorgungsbezügen - Zahlungsbestimmungen für Besoldungen (ZBB) - vom 6. Jan. 1951 nicht beachtet worden. Der RH hat deshalb den Minister für Landwirtschaft und Forsten gebeten, den Kammern mitzuteilen, in Zukunft nach den Runderlassen des Ministers der Finanzen vom 3. Febr. 1951 und vom 28. Jan. 1953 zu verfahren. Dieser Anregung hat der Minister durch Erlaß vom 18. Aug. 1955 entsprochen.

b) Zuschüsse zur Errichtung von Schulhausneubauten

- 275 Den beiden Kammern sind von Bund und Land, von Kreisen und Gemeinden erhebliche Zuschüsse zur Errichtung von Schulhausneubauten zugeflossen. So hat die Kammer Hessen-Nassau in Frankfurt/Main bis zum 1. Mai 1955 insgesamt 2 692 500,-- DM an Zuwendungen dieser Art erhalten, und zwar vom Land 1 665 000,-- DM, vom Bund 728 000,-- DM so-

wie von Kreisen und Gemeinden 229 500,-- DM. Die gesamten Kosten für die Neubauten betragen 5 726 566,-- DM. Außerdem sind für Um- und Erweiterungsbauten an Schulgebäuden 66 500,-- DM aus Landesmitteln zuschußweise gegeben worden.

- 276 Bei der Prüfung der Abrechnung hat der RH festgestellt, daß die Kostenanschläge teilweise erst nach Baubeginn erstellt und die als Rechnungslegungsbücher dienenden Bauausgabebücher nicht den Vorschriften entsprechend geführt worden sind. Außerdem sind Aufwendungen für die Beschaffung und Instandsetzung von Einrichtungsgegenständen, für Möbeltransporte aus Anlaß von Umzügen, für die Durchführung von Einweihungsfeiern usw. unzulässigerweise als Baukosten gebucht worden.
- 277 Der RH hat die Kammer in Frankfurt/Main auf die Unzulässigkeit dieser Handhabung und auf die notwendige Beachtung der einschlägigen Bestimmungen hingewiesen.

5. Landgestütverwaltung (Kap. 36)

- 278 In der Denkschrift zur Staatshaushaltsrechnung für das Rj. 1948 hat der RH bereits die Frage angeschnitten, ob die beiden Gestüte Dillenburg und Darmstadt aus Vereinfachungs- und Ersparnisgründen zusammengelegt werden können. Veranlassung hierzu hatte die schon damals zu beobachtende, ständig zunehmende Motorisierung in der Landwirtschaft und der damit verbundene Rückgang des Pferdebedarfs gegeben. Der RH glaubte jedoch, die Zurückstellung der Entscheidung dieser Frage mit Rücksicht auf die seiner Zeit noch nicht übersehbare Entwicklung empfehlen zu müssen. Auf das Erfordernis der Zurückhaltung bei der Investierung weiterer Staatsmittel für einschlägige bauliche Anlagen hat der RH schon damals hingewiesen.
- 279 Inzwischen hat die Motorisierung auf dem landwirtschaftlichen Sektor so erhebliche Fortschritte gemacht, daß ein weiterer erheblicher Rückgang des Pferdebestandes die Folge war. Die Zahl der den Deckstellen zugeführten Stuten ist innerhalb von knapp sechs Jahren auf etwa 35 % gesunken. Sie belief sich z.B. bei dem Gestüt Dillenburg im Jahre 1948 auf 11 420 Stuten und im Jahre 1953 nur noch auf 2 756. Infolgedessen ist auch die Zahl der Hengste von 187 im Jahre 1948 auf 120 im Jahre 1953 zurückgeführt worden. Trotzdem sind im Jahre 1953 im Durchschnitt je Hengst nur 23 Stuten gedeckt worden; die Vergleichszahl für das Jahr 1948 beträgt 59.

280 Der RH hält, selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Stutenbestand im Jahre 1948 wegen der besonders gelagerten Verhältnisse bis zur Währungsumstellung außergewöhnlich hoch war, die angedeutete Entwicklung für so beachtlich, daß er eine neuerliche Überprüfung der Frage der Zusammenlegung der beiden Landgestüte für erforderlich erachtet.

6. Domänenverwaltung (Kap. 42)

281 Der domänenfiskalische Streubesitz, der noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts einen recht beachtlichen Teil des staatlichen Finanzvermögens ausmachte, hat in der Folgezeit seine ursprüngliche Bedeutung als Quelle staatlichen Einkommens mehr und mehr eingebüßt und heute völlig verloren. Sein Umfang ist in Hessen auf rd. 11 670 ha oder 1,2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Landes zurückgegangen.

282 Diese Entwicklung veranlaßte den RH, im Zuge der Prüfung der Rechnungen für das Rj. 1953 von den in den ehemaligen preußischen Gebietsteilen des Landes mit der Betreuung von rd. 5 330 ha Streubesitz in der unteren Verwaltungsstufe befaßten sieben Domänenrentämtern, deren Einrichtung auf die Stein'sche Reform zurückgeht, fünf örtlich zu überprüfen. Die dabei getroffenen Feststellungen ließen erkennen, daß die Existenzberechtigung dieser Lokalbehörden nicht mehr gegeben war. Da der in dem althessischen Landesteil gelegene Streubesitz von rd. 6 340 ha von den dortigen Forstämtern mitverwaltet wurde, die Verwaltung im Land Hessen also uneinheitlich geregelt war, hielt der RH eine grundsätzliche, auf eine einheitliche Ordnung innerhalb des Landes ausgerichtete Neuregelung für erforderlich. Er regte deshalb bei dem Minister für Landwirtschaft und Forsten an, die sieben Domänenrentämter der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden aufzulösen und die Verwaltung des domänenfiskalischen Streubesitzes im ganzen Lande Hessen den Kulturämtern zu übertragen.

283 Bei diesem Vorschlag hat sich der RH von der Erwägung leiten lassen, daß der Domänenstreubesitz als Teil des landwirtschaftlich nutzbaren Grund und Bodens nur noch insofern eine beachtliche Bedeutung hat, als er zur Stärkung der Existenzgrundlage kleinbäuerlicher Betriebe herangezogen wird, was mit dem nachhaltigsten Nutzeffekt nur durch eine Verwertung im Wege der Anliegersiedlung geschehen kann. Die Durchführung der Anliegersiedlung gehört zu dem Aufgabengebiet der Kulturämter. Aus diesem Grunde und wegen ihrer sonstigen einschlägigen landeskulturellen Tätigkeit, ihrer besonders guten Kenntnis der ländlichen Verhältnisse, ihrer personellen Besetzung und wegen der für die Wahrnehmung des hier in Betracht stehenden Aufgabengebietes besonders günstigen Abgrenzung ihrer Dienstbezirke erschienen dem RH die Kulturämter am besten geeignet,

den domänenfiskalischen Streubesitz mit dem geringsten Aufwand sachgemäß zu verwalten und zu verwerten. Gegen eine einheitliche Verwaltung des Streubesitzes durch die Forstämter glaubte sich der RH nicht nur wegen deren völlig anders gelagerten Aufgabenstellung aussprechen zu müssen, sondern auch deshalb, weil ihre Dienstbezirke zu klein sind und deshalb die Wahrnehmung der Dienstaufsicht durch die Behörden der mittleren Verwaltungsstufe schon allein wegen der großen Zahl der mit der Verwaltung des Streubesitzes befaßten Ämter erschwert und dort u.U. zu Personalverstärkungen führen wird.

- 284 In der 15. Sitzung des Landtags am 20. Juli 1955 ist der Auffassung des RH insoweit entsprochen worden, als die Auflösung sämtlicher Domänenrentämter beschlossen wurde. Die Verwaltung des domänenfiskalischen Streubesitzes soll jedoch nach diesem Beschluß nicht den Kulturämtern, sondern den Forstämtern übertragen werden.

7. Forstämter (Kap. 51)

- 285 a) Während der ersten Nachkriegsjahre sah sich der RH genötigt, die örtlichen Überprüfungen der Forstämter in erster Linie als Organisations- und Rechnungsprüfungen durchzuführen. Er hat sich dabei von dem Gedanken leiten lassen, daß ein erfolgreicher Betriebsablauf nur dann gewährleistet ist, wenn der Forstbetrieb möglichst zweckmäßig organisiert, mit Fachkräften ausreichend ausgestattet und einwandfrei verwaltet wird. Die bei diesen Prüfungen getroffenen Feststellungen haben den forstlichen Aufsichtsbehörden in zahlreichen Fällen Veranlassung gegeben, ordnend einzugreifen oder Vorgänge, die zu Beanstandungen geführt hatten, durch entsprechende Verwaltungsanordnungen für die Zukunft auszuschließen. Das hat sich nach und nach dahin ausgewirkt, daß sich die Erledigung der Verwaltungsaufgaben im Bereich der Forstämter seit geraumer Zeit im großen und ganzen reibungslos und ordnungsgemäß vollzieht. Weitere, den Arbeitsablauf günstig beeinflussende Maßnahmen, wie die Einrichtung einer einheitlichen Registratur, die Aufstellung eines ebenfalls einheitlichen Aktenplans und der Erlaß von Vorschriften, durch welche die zum Teil nicht mehr zeitgerechte Preußische Dienstanzweisung vom 1. Okt. 1927 sowie die ebenfalls teilweise überholten einschlägigen althessischen Bestimmungen ersetzt werden sollen, sind von der Ministerialforstabteilung in Aussicht gestellt.
- 286 Der RH konnte daher dazu übergehen, den forstlichen Wirtschaftsbetrieb als solchen mehr und mehr in den Mittelpunkt seiner Prüfungstätigkeit zu stellen. Mit Hilfe des seit 1952 zur Anwendung gebrachten Lochkartenverfahrens konnte die Ministerialforstabteilung zu-

verlässige Unterlagen erarbeiten, die es ermöglichen, die Auswirkung aller betriebswirtschaftlich bedeutsamen Vorgänge in der erforderlichen Differenzierung zu erkennen und in das für eine zutreffende Beurteilung notwendige Verhältnis zueinander zu bringen. Die für die gleichen Vorgänge in derselben Aufgliederung ermittelten und laufend auf den neuesten Stand gehaltenen Landes- und Bezirksdurchschnittssätze bilden die unentbehrliche Handhabe für vergleichende Betrachtungen.

287 Die ermittelten Prüfungsergebnisse werden der Ministerialforstabteilung, der forstlichen Mittelbehörde und dem Forstamt mitgeteilt und anschließend mit den Vertretern dieser Dienststellen in Anwesenheit des zuständigen Inspektionsbeamten in einer am Sitz des Forstamtes anberaumten Schlußbesprechung mit dem Ziele ihrer praktischen Auswertung eingehend erörtert.

288 b) In der Hessischen Landesforstverwaltung werden von Haltern beamteneigener Kraftfahrzeuge - es handelt sich dabei ausschließlich um Amtsvorstände - insgesamt 72 Kraftfahrer beschäftigt, und zwar 53 ganztägig, 14 halbtägig und 5 stundenweise. Ihre Lohnbezüge werden im allgemeinen zu 80 % aus Landesmitteln und zu 20 % von den Kraftfahrzeughaltern selbst bestritten. Im Haushaltsplan für das Rj. 1953 waren für die Zahlung entsprechender staatlicher Lohnanteile 180 000,-- DM vorgesehen, während in dem Haushaltsplan für das Rj. 1955 dafür insgesamt 217 000,-- DM veranschlagt sind. Vorausgab wurden im Rj. 1953 rd. 187 400,-- DM. Von den 72 Kraftfahrern sind eingesetzt:

im Regierungsbezirk Kassel	mit 80 Forstämtern 41 ganztägig und 5 stundenweise,
im Regierungsbezirk Wiesbaden	mit 40 Forstämtern 11 ganztägig und 14 halbtägig und
im Regierungsbezirk Darmstadt	mit 59 Forstämtern 1 ganztägig.

Diese in den einzelnen Bezirken auffallend ungleiche Zahl von beschäftigten Kraftfahrern läßt nach Ansicht des RH erkennen, daß der Einsatz nicht auf einen echten Bedarf zurückzuführen, sondern auf folgende Weise zu erklären ist:

289 In den ehemals preußischen Gebietsteilen des Landes, insbesondere im Bezirk Kassel, gehörten zu zahlreichen dortigen Forstämtern Dienstländereien, die nicht selten die Betriebsgröße einer selbständigen Ackernahrung mit Pferdehaltung erreichten und von den Stelleninhabern in Eigenbewirtschaftung genutzt wurden. Zur Erledigung der dabei anfallenden landwirtschaftlichen Arbeiten wurde eine männliche Arbeitskraft gehalten, die zugleich als

sog. Kutscher bei den Gespannrevierfahrten des Amtsvorstandes eingesetzt war. Nachdem den Amtsvorständen beamteneigene Kraftwagen zugebilligt waren, wurden die Kutscher als Kraftfahrer verwandt. Im Regierungsbezirk Darmstadt lagen die Verhältnisse von jeher anders; dort gehört nur zu einigen Forstämtern Dienstland von geringem Umfang. Es gab daher auch keine Gespannhalter und damit auch keine Kutscher.

- 290 Der RH hat bei einschlägigen Besprechungen mit Vertretern der Landesforstverwaltung seit mehreren Jahren die Ansicht vertreten, daß Wirtschaftsland zur Eigenbenutzung durch Forstbedienstete in dem bisherigen Umfange weder zeitgemäß noch erforderlich ist. Die Ministerialforstabteilung vertritt die gleiche Auffassung. Sie ist daher seit längerer Zeit damit befaßt, das Dienstland, soweit anderweitige vertretbare Verwertungsmöglichkeiten gegeben sind, je Stelle auf höchstens einen ha zu vermindern. Damit dürfte auch der eigentliche Grund für die Beschäftigung einer besonderen Arbeitskraft entfallen und erreicht werden, daß die Verhältnisse in den ehemals preußischen Gebietsteilen denen im Bezirk Darmstadt schon bestehenden angepaßt werden.
- 291 Bei dieser Sachlage hält der RH eine Kraftfahrerhaltung in dem bisherigen Umfange nicht mehr für vertretbar. Er ist vielmehr der Auffassung, daß die Voraussetzungen für die Beschäftigung von Kraftfahrern nur noch in den vermutlich sehr wenigen Fällen als gegeben anerkannt werden können, in denen besonders schwierig gelagerte Revierverhältnisse vorliegen oder in der Person des Amtsvorstandes gelegene besondere Umstände (körperliche Gebrechen, mangelnde Gesundheit und dergleichen) das rechtfertigen.
- 292 Dabei sollte auch berücksichtigt werden, daß selbst in diesen Ausnahmefällen eine dauernde ganz- oder halbtägige Beschäftigung des Kraftfahrers im allgemeinen nicht erforderlich sein wird, sondern, wie die Beispiele im Bezirk Kassel zeigen, nur eine stundenweise Beschäftigung ausreicht. Es wäre zu erwägen, hierfür einen als Kraftfahrer ausgebildeten Waldarbeiter heranzuziehen.
- 293 Über diese Fragen wird auf Veranlassung des Fachministers zur Zeit noch ein Schriftwechsel mit dem Minister der Finanzen geführt.

VII. Haushalt der allgemeinen Finanzverwaltung (Epl. 17)

1. Verwaltung der Landessteuern durch die Oberfinanz-
direktion, die Finanzämter und Hauptzollämter (Kap. 01)

a) Ergebnisse örtlicher Prüfungen bei Finanzämtern
und Hauptzollämtern

- 294 Der RH hat seit Vorlage der Denkschrift zur StHR 1952 sechs Finanzämter, darunter drei Großämter, und ein Hauptzollamt geprüft. An drei Prüfungen hat sich der BRH beteiligt. Die Zusammenarbeit verlief reibungslos.
- 295 Im gleichen Zeitraum hat die Oberfinanzdirektion gemäß dem gemeinsamen Erlaß des BRH und des RH vom 28. Juli 1954 bei drei Finanzämtern vollständige und bei drei weiteren Ämtern eingeschränkte Vorprüfungen durchgeführt.
- 296 Im Vordergrund der vom RH durchgeführten örtlichen Erhebungen standen die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Steuerfestsetzung, einschließlich der Einheitsbewertung, der Betriebsprüfung und Fahndung und der Erledigung von Rechtsmitteln, der Stand der Steuererhebung, die Bearbeitung der Straffälle und die Geschäftsführung und Organisation der Finanzämter. Die Prüfung der Steuerfestsetzung beschränkte sich grundsätzlich auf die Veranlagungszeiträume 1952 und 1953, wurde jedoch, wenn es geboten erschien, insbesondere wenn bei den Steuerpflichtigen seit der Währungs- umstellung keine Betriebsprüfung stattgefunden hatte, auf zurückliegende Veranlagungszeiträume ausgedehnt.
- 297 Finanzministerium und Oberfinanzdirektion waren auch im Jahr 1955 nach Kräften bemüht, durch bessere Gestaltung der Arbeitsbedingungen den Finanzämtern die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern. Die Ausstattung mit technischen Hilfsmitteln, Büromöbeln und Schrifttum und die Unterbringungsverhältnisse wurden mit Nachdruck verbessert. Die beiden wegen ihrer Größe nicht mehr wirtschaftlich arbeitenden Finanzämter Wiesbaden und Offenbach wurden geteilt. Die Teilung des größten hessischen Finanzamts Frankfurt/Main-Mitte wird aus denselben Gründen in Kürze vorgenommen werden.
- 298 Die Arbeitslage der Finanzämter ist unverändert angespannt und gekennzeichnet durch die Auswirkungen der sog. großen Steuerreform, die mit Verkündung des Gesetzes zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dez. 1954 in Kraft getreten ist. Durch dieses Gesetz, das am gleichen Tage erlassene Gesetz zur Erhebung der Abgabe "Notopfer Berlin", das fünfte

Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Dez. 1954 und das Finanzverkehrsgesetz vom 6. April 1955 wurden zahlreiche und wichtige Bestimmungen des Umsatzsteuer-, Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer-, Erbschaftsteuer-, Kraftfahrzeugsteuer- und Beförderungsteuerrechts wesentlich geändert. Auch Vorschriften der Abgabenordnung haben Änderungen erfahren.

299 Die in Aussicht gestellte und von der Steuerverwaltung und der Wirtschaft erhoffte Vereinfachung ist nicht eingetreten. Der Veranlagungsbeamte steht vielmehr, wie bisher in jedem Jahr, auch dieses Mal vor einem Gestrüpp neuer Vorschriften, deren Anwendung wesentlichen Schwierigkeiten begegnet.

300 Diese Schwierigkeiten werden dadurch vermehrt, daß die wirtschaftliche Entwicklung fortgesetzt neue problematische steuerliche Tatbestände schafft, deren Bearbeitung einen umfangreichen Schriftwechsel verursacht und deren Beurteilung zeitraubend ist.

301 Die Arbeitsüberlastung und die sich bei der Anwendung der neuen Bestimmungen ergebenden sachlichen Schwierigkeiten haben es auch im Jahr 1955 verhindert, daß die Veranlagung der großen V-Steuern (Umsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) mit der Gründlichkeit durchgeführt wurde, die zur ordnungsmäßigen Erfassung des steuerlichen Tatbestandes, zur Ausschöpfung der Steuerkraft und zur gleichmäßigen Besteuerung aller Steuerpflichtigen erforderlich gewesen wäre. Es kann deshalb nicht wundernehmen, daß der RH auch im Berichtsjahr vielfach Fehler, Unterlassungen und sonstige Mängel in der Durchführung der Besteuerung vorgefunden hat. In zahlreichen Fällen sind die Angaben in den Erklärungen unbeanstandet hingenommen worden. In anderen Fällen haben die Veranlagungsstellen die bei der Prüfung der Steuererklärungen aufgetretenen Unklarheiten und Zweifel einer künftigen Betriebsprüfung zur Klärung überlassen. Der RH hat darauf hingewiesen, daß ein solches Verfahren nicht in Einklang mit den Vorschriften der AO steht, wonach die Finanzämter vor der Veranlagung die Angaben in den Steuererklärungen zu prüfen, Lücken zu schließen und zweifelhafte Angaben zu klären haben. Die Klärung kann der Betriebsprüfung nur dann überlassen werden, wenn begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß eine solche Prüfung in absehbarer Zeit durchgeführt wird.

302 Das Bemühen der Finanzverwaltung um eine zeitnahe Veranlagung hat auch in diesem Jahr noch nicht zu einem vollen Erfolg geführt. Die Veranlagung für das Kj. 1953 konnte erst Ende April 1955 abgeschlossen werden. Die Veranlagung der Vermögensteuer 1953 und der Vermögensabgabe war im Berichtszeitpunkt noch nicht beendet. Inzwischen ist die Veranlagung für 1954 angelaufen. Die Finanzämter sehen sich deshalb vor die Aufgabe gestellt, ab Oktober d.Js. nebeneinander die Veranlagung zur Umsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer 1954, die Hauptfeststellung 1953 der Einheitswerte für gewerbliche Betriebe, die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1953 und die

Feststellung der Vermögensabgabe (z.T. sogar noch der Hypothekengewinnabgabe) zu bearbeiten.

- 303 Auch die Lohnsteuerstellen sind durch die Steuerreform und insbesondere durch die verspätete Bekanntgabe der Durchführungsbestimmungen in Zeitnot geraten. Um den berechtigten Forderungen der Lohnsteuerpflichtigen nachzukommen, mußten die Lohnsteuerstellen in zahlreichen Fällen vorläufige Bescheide erteilen und nach Erlaß der Durchführungsvorschriften die Anträge neu bearbeiten. Diese Doppelarbeit und der Umstand, daß zahlreiche Pflichtige, nachdem die Eintragung der Freibeträge in ihre Lohnsteuerkarte erfolgt war, immer wieder Ergänzungsanträge stellten, weil sie mit den neuen Bestimmungen nicht genügend vertraut waren, haben den Stand der Arbeiten um mehrere Monate zurückgeworfen. Als zwangsläufige Folge ergab sich eine bedeutende Verzögerung in der Bearbeitung des Lohnsteuerjahresausgleichs 1954. Verschiedene Ämter konnten diese Arbeiten erst im September 1955 beenden, obwohl in diesem Jahr die meisten Finanzämter die Lohnsteuerausßenprüfer in noch stärkerem Umfange als bisher im Innendienst einsetzten.
- 304 Die Verwendung dieser Prüfer im Lohnsteuerinnendienst begegnet, so wenig sie sich bei der gegenwärtigen Personalknappheit vermeiden läßt, wegen des dadurch entstehenden Steuerausfalls erheblichen Bedenken. Der RH hat noch kein Amt geprüft, das sein Prüfungssoll erreicht hat. Die meisten Ämter sind von dieser Erfüllung weit entfernt. Viele Lohnsteuerprüfungen führen aber erfahrungsgemäß zu beachtlichen Steuernachholungen. Der RH hat deshalb die Finanzämter immer wieder darauf hingewiesen, daß eine vollständige Stilllegung der Lohnsteuerausßenstellen nicht verantwortet werden kann, und daß es erforderlich ist, nach Erledigung der vordringlichsten Innendienstarbeiten die Lohnsteuerprüfungen in verstärktem Umfange wieder aufzunehmen und hierzu auch geeignete Kräfte aus dem Innendienst heranzuziehen.
- 305 Die Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes durch das Verkehrsfinanzgesetz hat eine Umstellung des Besteuerungsverfahrens zur Folge gehabt, die sich über mehrere Monate hinzog. Die meisten Finanzämter waren nicht in der Lage, den unbar zahlenden Steuerpflichtigen die geänderten Steuerbeträge rechtzeitig mitzuteilen. Die Folge waren Steuernachforderungen und Steuererstattungen und ein umfangreicher Schriftwechsel. Die Einrichtung der neuen Kraftfahrzeugkartei verursacht ebenfalls erheblichen Zeitaufwand. Aus diesem Grunde mußten andere Arbeiten, insbesondere die Mahnung der Steuerrückstände, zurückgestellt werden. Die Erledigung der Arbeitsrückstände dürfte noch bis Nov. d. Js. dauern. Die Erleichterungen im Besteuerungsverfahren, die sich nach dem neuen Gesetz ergeben, werden sich erst auswirken, nachdem die Umstellung durchgeführt ist.
- 306 Auf Grund seiner Prüfungsfeststellungen hat der RH im Interesse der Steuernachholung die Durchführung zahlreicher

Betriebsprüfungen veranlaßt. Nach den Angaben der Finanzämter sind auf Grund von Prüfungsfeststellungen des RH seit Vorlage der Denkschrift zur StHR 1952 insgesamt 8,1 Mio DM Mehrsteuern rechtskräftig festgesetzt worden.

b) Ergebnisse der versuchsweisen Anwendung des Lochkartenverfahrens bei der Verwaltung von Steuern

- 307 Wiederholte Versuche, das Besteuerungsverfahren der Finanzämter durch gesetzgeberische Maßnahmen zu vereinfachen und dadurch die übermäßige Belastung der Finanzämter und ihrer Bediensteten zu beseitigen, haben nicht zu dem erstrebten Erfolg geführt. Ebenso wenig kann auf die Dauer eine Personalvermehrung Abhilfe bringen. Es muß daher untersucht werden, ob nicht durch Einsatz neuzeitlicher technischer Hilfsmittel ein Ausweg aus der schwierigen Lage der Finanzämter zu finden ist. In diesem Zusammenhang verdient der beim Finanzamt Frankfurt/Main-West laufende Versuch mit der Anwendung des Lochkartenverfahrens in der Steuerverwaltung, auf den der RH schon in Tz. 270 seiner Denkschrift zur StHR 1952 hingewiesen hat, besondere Beachtung. Da inzwischen die Versuchsarbeiten zu einem gewissen Abschluß gelangt sind und ein positives Ergebnis erwarten lassen, hält es der RH für angezeigt, über die Versuchsergebnisse kurz zu berichten:
- 308 Die Hauptaufgabe der Finanzämter besteht in der Festsetzung und in der Erhebung der Steuern. Zur ersteren gehören die Erfassung der Steuerfälle, die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen (z.B. des Umsatzes, des Einkommens, des Vermögens), die eigentliche Festsetzung der Steuern und ihre Anforderung durch Steuerbescheide. Diese Aufgaben obliegen der Veranlagungsabteilung des Finanzamts. Die Steuererhebung umfaßt außer den damit verbundenen geldmäßigen Vorgängen und deren Buchung die an Hand von Sollkarteien durchzuführende Überwachung des rechtzeitigen und vollständigen Eingangs der Steuern. Diese Aufgaben liegen der Finanzkasse und der Vollstreckungsstelle ob.
- 309 Die Veranlagungsabteilungen der Finanzämter bedienen sich, von Schreibmaschinen abgesehen, kaum technischer Hilfsmittel. Die im Bundesgebiet jährlich anfallenden rd. 12 bis 15 Mio Steuerberechnungsbogen und Steuerbescheide über die laufend zu entrichtenden Besitz- und Verkehrsteuern werden handschriftlich ausgefertigt. Das gleiche gilt für die Eintragung in die umfangreichen Steuerlisten.
- 310 Was die Steuererhebung anlangt, so sind die Finanzkassen zwar schon seit Jahren mit Buchungsmaschinen ausgestattet. Mit diesen werden aber nur die entrichteten Steuern auf der Istseite, nicht aber auch die geschuldeten Steuern auf der Sollseite der Sollkarte gebucht. Diese Buchungen sowie die sonstigen Arbeiten der Finanzkassen, wie z.B. das Ausschreiben von Mahnzetteln und Rückstandsanzeigen, werden handschriftlich erledigt.

- 311 Der Versuch beim Finanzamt Frankfurt/Main-West war zunächst darauf gerichtet, die Anwendbarkeit des Lochkartenverfahrens für die Aufgaben der Veranlagungsabteilung zu erproben. Dabei bestand von vornherein Klarheit darüber, daß die Erfassung der Steuerfälle und die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen als eine überwiegend geistige Arbeit nicht durch Maschinen erledigt werden kann. Dagegen erwies es sich sehr bald, daß die Lochkartenmaschinen mit Erfolg eingesetzt werden können für das Festhalten der Steuerfälle in Listen, die Berechnung der steuerpflichtigen Beträge und der Steuern sowie für deren Anforderung durch Steuerbescheid. Die dabei anfallenden umfangreichen Schreib- und Rechenarbeiten können von diesen Maschinen in kürzester Frist zuverlässig erledigt werden. Das Finanzamt Frankfurt/Main-West konnte beispielsweise die Berechnung der Einkommensteuer, der Kirchensteuer und des Notopfers Berlin für das KJ. 1952 und das Ausfertigen der Steuerbescheide für rd. 10 000 Steuerfälle in nur acht Arbeitstagen vornehmen. Durch die Befreiung von Schreib- und Rechenarbeiten werden die Veranlagungsbeamten in den Stand gesetzt, die Erfassung der Steuerpflichtigen und die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen gründlicher als bisher durchzuführen.
- 312 Weitere sehr beachtliche Vorteile des entwickelten Verfahrens sind, daß die maschinenmäßig gefertigten Steuerbescheide den Steuerpflichtigen wesentlich früher als bisher übersandt werden, da die bisherige mitunter mehrere Monate in Anspruch nehmende Abrechnung in der Finanzkasse entfällt. Die Lochkartenmaschine fertigt neben dem Steuerbescheid noch einen Kontoauszug, der den Steuerpflichtigen über die neu eingetretene steuerliche Belastung unterrichtet. Die Finanzkasse erhält die gleichzeitig mitgewonnene Durchschrift des Kontoauszugs als Kontoblatt und besitzt dadurch ohne eigene Arbeit die dem Steuerbescheid entsprechende Sollstellung im Steuerkonto des Pflichtigen.
- 313 Auch die zweite Stufe des Versuchs, die Anwendung des Lochkartenverfahrens bei der Steuererhebung, führte zu überzeugenden Ergebnissen. Es wurde eine Kontoführung nach Art des bankmäßigen Kontokorrentverkehrs entwickelt, bei der der Steuerpflichtige für jedes Steuersoll belastet und für jede Minderung des Steuersolls erkannt wird. Soweit Änderungen auf seinem Konto eintreten, erhält der Steuerpflichtige wöchentlich einen Kontoauszug, dessen Saldo seine jeweilige Steuerschuld oder sein Guthaben angibt. Sowohl die Buchungen als auch die Fertigung des Kontoauszugs werden maschinell vorgenommen. Ebenso geschieht das Schreiben der Mahnungen und der Rückstandsanzeigen voll automatisch. Auch die Abschlußarbeiten vollziehen sich maschinell und finden ihren Niederschlag in Tages-, Monats- usw. Bilanzen, aus denen sich die Bewegungen auf den Geld- und Forderungskosten der Finanzkasse sowie die buchmäßigen Bestände am Ende jeden Tages, Monats usw. ergeben. Der Vorsteher des Finanzamts, die Oberfinanzdirektion und der Finanzminister können sich an Hand solcher Bilanzen jederzeit einen Überblick nicht nur über die

Steuereinnahme, sondern auch über das Erhebungssoll und über die gestundeten und nicht gestundeten Zahlungsrückstände bei jeder Steuerart verschaffen. Nach dem bisherigen Verfahren können derartige Unterlagen nur in größeren Zeitabständen und nur mit erheblichem zusätzlichen Arbeitsaufwand geliefert werden, ohne daß diese Ermittlungen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit erheben können.

- 314 Der Umstand, daß der Steuerpflichtige durch den Kontoauszug laufend über seine Steuerschuld unterrichtet wird, und die maschinellen Mahnungen schnell und fristgerecht durchgeführt werden, hat nach Angaben des Finanzamts den Steuereingang wesentlich verbessert und auch zu einer erheblichen Abnahme der baren Einzahlungen geführt. Hinzu kommt, daß durch die Anwendung der Lochkartenmaschinen in der Finanzkasse Kräfte frei wurden, die zur Verstärkung des Vollstreckungsdienstes und anderer Stellen des Finanzamts herangezogen werden konnten.
- 315 Da das Leistungsvermögen einer zweckmäßig ausgestatteten Lochkartenstelle über die Bedürfnisse auch eines großen Finanzamts hinausgeht, soll nunmehr noch erprobt werden, wie sich noch andere Finanzämter an die Lochkartenstelle des Finanzamts Frankfurt/Main-West anschließen lassen und wo die Grenzen für ein zweckmäßiges und wirtschaftliches Zusammenwirken liegen. Dabei erhebt sich auch die Frage, ob eine Trennung nach Veranlagungsfinanzämtern und Erhebungsfinanzämtern zweckmäßig ist. Der Unterschied würde darin bestehen, daß nur die Erhebungsfinanzämter mit einer Lochkartenstelle und einer Finanzkasse ausgestattet würden und die Steuererhebung einschließlich Beitreibung und Buchführung für sämtliche angeschlossenen Veranlagungsfinanzämter zu besorgen hätten. Man hofft, auch diesen letzten Teil des Versuchs bis zum 31. März 1956 abschließen und bis dahin einen Schlußbericht über die gemachten Erfahrungen vorlegen zu können. Welche Bedeutung die obersten Rechnungsprüfungsbehörden im Bundesgebiet dem Versuch beim Finanzamt Frankfurt/Main-West beimessen, ergibt sich daraus, daß die Arbeitsgemeinschaft der Rechnungshöfe einen besonderen Arbeitskreis gebildet hat, der sich eingehend mit den Versuchsarbeiten beschäftigen soll. Dabei werden Fragen der Wirtschaftlichkeit, der Vorsorge gegen Unregelmäßigkeiten, der Rechnungslegung und der Rechnungsprüfung im Vordergrund zu stehen haben. Der RH wird zu gegebener Zeit über die Angelegenheit weiter berichten.

2. Katastrophenfonds (Kap. 02 Titel 310)

- 316 Einer Gemeinde wurden für die Beseitigung der durch eine Erdbebenkatastrophe am 22. Febr. 1953 an Privat- und Gemeindegut eingetretenen Schäden Beihilfen aus dem Katastrophenfonds und aus dem Aufbaustock (Kap. 17 03 Titel 617) gezahlt. Damit ist gegen § 43 RHO verstoßen worden, wonach für einen und denselben Zweck Mittel nicht

an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans verausgabt werden dürfen. Im Hinblick darauf, daß durch Erlaß entsprechender Richtlinien vom Rj. 1954 an gewährleistet ist, daß aus dem Katastrophenfonds Zuwendungen zur Behebung von Katastrophenschäden an kommunalen Einrichtungen nicht mehr gewährt werden, hat der RH von einer förmlichen Beanstandung abgesehen.

3. Landesausgleichsstock (Kap. 03 Titel 610)

- 317 Die Prüfung der Nachweise über die Verwendung der aus dem Landesausgleichsstock gezahlten Beihilfen gemäß § 64a RHO hat ergeben, daß die für bestimmte Bauvorhaben bewilligten Landeszuwendungen in vielen Fällen von den Beihilfeempfängern am Ende des Bewilligungsjahres noch nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet worden waren. Der RH hat die Ansicht vertreten, daß derartige Zuwendungen nur nach Maßgabe des Baufortschritts ausgezahlt werden dürfen. Vor der Anweisung ist zu prüfen, ob Leistungen für das Bauvorhaben in entsprechender Höhe tatsächlich bewirkt wurden. Um haushaltsrechtliche Schwierigkeiten für die Zukunft auszuschließen, hat der RH vorgeschlagen, die Mittel des Landesausgleichsstocks insoweit für übertragbar zu erklären, als hieraus Baumaßnahmen gefördert werden, die sich über einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr erstrecken.

4. Aufbaustock (Kap. 03 Titel 617)

- 318 Die Prüfung der Nachweise über die aus dem Aufbaustock bewilligten Beihilfen gemäß § 64a RHO führte zu den gleichen Beanstandungen wie beim Landesausgleichsstock. Die ausgezahlten Beihilfen waren von den beihilfeberechtigten Gemeinden bis zum Ende des Bewilligungsjahres meist nur zu einem Bruchteil verbraucht worden.
- 319 Die Mittel des Aufbaustocks sind übertragbar, so daß verbleibenden Bewilligungsresten entsprechende Haushaltsreste gegenüberstehen. Für eine vorzeitige Auszahlung der aus dem Aufbaustock bewilligten Beihilfen besteht daher keine Veranlassung. Werden die Zuwendungen dessen ungeachtet ohne Rücksicht auf den Bautenstand ausgezahlt, so erhebt sich die Frage, ob die den Beihilfeberechtigten zugeflossenen Zinsen diesen nicht als zusätzliche Leistung des Landes im Rahmen des Finanzausgleichs anzurechnen sind. Der RH hat sich vorbehalten, die Angelegenheit in späteren Rechnungsjahren in diesem Sinne weiterzuverfolgen.

5. Allgemeine Landesvermögensverwaltung (Kap. 04)
(Verwaltung von Liegenschaften durch Liegenschafts-
stellen der Finanzämter)

- 320 Im Jahr 1955 wurden die Rechnungen der Liegenschaftsstellen bei den Finanzämtern Frankfurt/Main-Außenbezirk und Fulda örtlich geprüft. Mit der Rechnungsprüfung wurde eine Prüfung der Organisation und Arbeitsweise dieser Dienststellen verbunden.
- 321 Wie die Prüfung ergab, ist bei beiden Liegenschaftsstellen die Überprüfung und Neufestsetzung der Altbaumieten auf Grund der Verordnung PR 71/51 vom 29. Nov. 1951 mit großer Verspätung in die Wege geleitet worden. Die Arbeiten wurden erst im Laufe des Jahres 1954 in Angriff genommen und sind noch nicht abgeschlossen, da die Staatsbauämter die erforderlichen Mietwertermittlungen noch nicht durchgeführt haben. Der Umfang des Schadens, der dadurch dem Lande erwachsen ist, läßt sich, da die gleichen Beanstandungen auch bei den Liegenschaftsstellen bei den Finanzämtern Darmstadt, Gießen und Kassel-Innenbezirk (vgl. Tz. 272 ff. der Denkschrift zur StHR 1952) erhoben werden mußten, noch nicht endgültig beurteilen. Nach einem Teilergebnis der Liegenschaftsstelle Gießen haben sich die Mieteinnahmen aus 123 Altbauwohnungen nach Durchführung der Verordnung PR 71/51 um rd. 24 000,-- DM jährlich erhöht. Wäre, was bei sachgemäßer Behandlung möglich gewesen wäre, die Neufestsetzung der Mieten bis zum Beginn des Jahres 1953 vorgenommen worden, so hätten sich Mehreinnahmen allein bei dieser Liegenschaftsstelle von über 50 000,-- DM ergeben. Um weitere Verzögerungen zu vermeiden, hat die Oberfinanzdirektion auf Anregung des RH nunmehr die Liegenschaftsstellen ermächtigt, die Mietpreise für Altbauwohnungen durch die zuständigen Preisbehörden (anstelle der Staatsbauämter) festsetzen zu lassen.
- 322 Bei der Liegenschaftsstelle Frankfurt/Main-Außenbezirk war - ebenso wie bei den vom RH im Vorjahr geprüften Liegenschaftsstellen - in vielen Fällen die Festsetzung der Neubaumieten zu beanstanden (vgl. hierzu Tz. 283 und 284 der Denkschrift zur StHR 1952). Wie die Feststellungen ergaben, wurden den Mietern vielfach Abschläge für in den maßgeblichen Richtlinien nicht vorgesehene wertmindernde Umstände zugebilligt. Der RH hat dies beanstandet und betont, daß die Festsetzung von Mieten keinesfalls im Sinne reiner Ermessensentscheidungen gehandhabt werden darf. Auch wurde beanstandet, daß die Sätze des sozialen Wohnungsbaues ohne Einschränkung angewendet wurden, obgleich sie den besseren Ausbau- und Ausstattungsverhältnissen der in Betracht kommenden frei finanzierten staatlichen Wohnungen nicht entsprachen. Zum Teil haben die Mieter, wie sich

auch hier ergab, die bereits festgesetzten Mieten nicht anerkannt, so daß hohe Mietrückstände entstanden sind, deren Regelung noch aussteht. Auch wäre noch zu prüfen, wer für den durch unsachgemäße Mietwertermittlungen entstandenen Schaden dem Lande ersatzpflichtig ist.

323

Ebenso gab die Prüfung der von der Liegenschaftsstelle Frankfurt/Main vorgenommenen Grundstücksverkäufe zu erheblichen Bedenken Anlaß. Wie festgestellt wurde, sind zahlreiche staatliche Dienststellen in Frankfurt/Main in angemieteten Räumen untergebracht. Der Mietaufwand für die Großbetriebs-Prüfungsstelle, die Bewertungsstelle des Finanzamts Frankfurt/Main-Höchst, die Staatskasse, das Landesarbeitsgericht, das Arbeitsgericht und die Dienststelle des Vertreters der Interessen des Ausgleichsfonds beträgt insgesamt rd. 88 000,-- DM jährlich. Hinzu kommt der Mietaufwand für andere noch in angemieteten Gebäuden untergebrachte Dienststellen, wie z.B. Landesversorgungsamt, Eichamt, Technisches Überwachungsamt, Sonderbauamt, Besatzungskostenamt, Außenstelle Frankfurt/Main der Landesprüfstelle und Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle. Auch die durch die mietweise Unterbringung des Büros Royce dem Lande erwachsenden Kosten könnten bei Unterbringung in einem staatseigenen Gebäude eingespart werden. Bei dieser Sachlage ist es nicht verständlich, daß Grundstücke, die wegen ihrer günstigen Verkehrslage von besonderem Wert waren und bei der Durchführung von Baumaßnahmen oder im Wege des Grundstückstauschs hätten verwertet werden können, veräußert worden sind. Wie sich ergab, gehen die meisten dieser Verkäufe auf das Jahr 1949 zurück. Sie betrafen u.a. folgende Grundstücke:

Ecke Gallusstraße und Neue Mainzer Straße (958 qm)
(verkauft an den Kaufmann Otto Bieger zum Bau eines Geschäfts- und Bürohauses)

Untermainkai 25 - Ecke Bürgerstraße 21 (1 121 qm)
(verkauft an die Deutsche Verkehrs-Kreditbank zur Arrondierung ihres nebenanliegenden Grundstücks und zur Errichtung eines Verwaltungsgebäudes)

Schaumainkai 23 (1 518 qm)
(verkauft an Private zur Errichtung eines Wohngebäudes)

Börsenplatz 9 und 11 (373 qm)
(verkauft an die Stadtsparkasse Frankfurt/Main zur Errichtung eines Büroneubaues)

Börsenplatz 13 (588 qm)
(verkauft an die Presse- und Vertriebsgesellschaft mbH., Frankfurt/Main zur Errichtung eines Neubaues)

Fürstenberger Straße 1 (1 072 qm)
(verkauft an Stadtgemeinde Bremen zur Errichtung eines Verwaltungsgebäudes).

- 324 Besonders die beiden ersterwähnten Grundstücke, die verkehrsgünstig lagen, wären für die Errichtung eines dringend benötigten Behördenhauses geeignet gewesen. Bemerkenswert ist, daß das Land auf der dem Grundstück Untermainkai 25 gegenüberliegenden Mainseite (Schaumainkai) im Jahre 1953 ein größeres Grundstück für den Bau eines Behördenhauses erworben hat. Dieses Grundstück grenzt an staatliches Gelände, von dem noch im Jahre 1952, also ein Jahr vor dem Ankauf des Nachbargrundstücks, Teile verkauft wurden, obwohl das Staatsbauamt Frankfurt/Main im Interesse der Erhaltung von Erweiterungs- und Zugangsmöglichkeiten dringend von dem Verkauf abriet. Die getroffenen Maßnahmen entsprachen nach Ansicht des RH weder den Grundsätzen einer zielbewußten Liegenschaftspolitik noch dem Grundsatz der Substanzerhaltung und der Wirtschaftlichkeit.
- 325 Das staatseigene Gebäude Gutleutstraße 8 bis 12 sollte zur Unterbringung des Finanzamts Frankfurt/Main-Börse um- und ausgebaut werden. Obwohl es zweifelhaft war, ob sich das Grundstück hierfür eignen würde, wurde es im Jahre 1953 freigemacht. Für die Beschaffung von Ersatzräumen und als Ersatz der Umzugskosten wurden an die Mieter insgesamt 86 368,-- DM ausgezahlt. Außerdem erhielten einzelne Mieter zinslose Darlehen in beträchtlicher Höhe. In dem Gebäude wurden später die Landesbildstelle und einige Dienststellen der Steuerverwaltung untergebracht. Da die Mietverträge durchweg am 31. Aug. 1955 abgelaufen wären und besonders dringliche Gründe für die Freimachung des Gebäudes nach Ansicht des RH nicht als vorliegend anerkannt werden können, hat er die Verausgabung derart hoher Freimachungsbeträge beanstandet.
- 326 Auch die Prüfung der Ausgaben für Bauunterhaltung führte zu Beanstandungen. Beim Wiederaufbau des Wohngebäudes Robert-Meyer-Straße 24 in Frankfurt/Main wurden beispielsweise keine Kamine in Küchen und Bädern erstellt. Planung und künstlerische Leitung des Bauvorhabens lagen in den Händen eines Privatarchitekten, der bei der Planung von der Überlegung ausging, daß auf eine Beheizung der Küchen und Bäder verzichtet werden könnte, da die Räume durch die aufgestellten Gasherde genügend temperiert würden. Nachdem sich dies als unrichtig erwiesen hatte, mußten Entlüftungskamine nachträglich eingebaut und Gasheizöfen angeschlossen werden. Neben den hierdurch verursachten Aufwendungen entstanden erhebliche Kosten für die Instandsetzung der durch die mangelhafte Beheizung der Räume und Wrasenbildung vorzeitig zerstörten Ölfarbenanstriche und Gasdurchlauferhitzer. Die Entwurfspläne waren von dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden geprüft und genehmigt worden, der auch die Zustimmung zur Bauausführung erteilte. Nur im Hinblick darauf, daß es sich hier um einen Einzelfall handelte, hat der RH davon abgesehen, die Angelegenheit zum Gegenstand einer Bemerkung zu machen.

6. Staatsbürgschaften und Garantien (Kap. 05)

(Bürgschaften des Landes Hessen für Filmproduktionskredite)

- 327 Die Filmherstellungsbetriebe, die nach Entflechtung der kapitalkräftigen und leistungsfähigen Konzernunternehmen der deutschen Filmwirtschaft in großer Zahl gegründet wurden, waren nur unzureichend mit Eigenkapital ausgestattet. Bei dem Verlust eines großen Teils der früheren Absatzgebiete des deutschen Films und bei dem Überangebot deutscher Reprisen zu günstigen Verleihbedingungen waren sie nicht in der Lage, sich gegenüber der ausländischen Konkurrenz, die den Markt mit ihren Erzeugnissen überschwemmte, aus eigener Kraft am Leben zu erhalten. Hinzu kam, daß die bedeutendsten und modernsten Produktionsstätten Deutschlands, die Filmateliers der früheren Ufa in Berlin-Babelsberg, der westdeutschen Produktion nicht mehr zur Verfügung standen. Während sich vor dem Krieg bei der großen Kapazität der Produktionsbetriebe ein Verlustausgleich zwischen den einzelnen Filmen innerhalb des Jahresprogramms ohne weiteres ergeben hatte, mußte bei der Herstellung einzelner Filme oder kleiner Staffeln, wie es nach dem Kriege die Regel war, ein Verlust die Existenz von Hersteller und Verleihinstitut ernstlich gefährden.
- 328 Bei der unbestrittenen Bedeutung des Films in kultureller und wirtschaftspolitischer Hinsicht, insbesondere auch im Hinblick auf den Export, konnte sich der Bund dem Ansuchen der Filmwirtschaft auf Gewährung von Finanzierungshilfen unter den geschilderten Umständen nicht verschließen. Überdies bestand ein arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Ausnutzung der verbliebenen Atelierkapazität und an der Beschäftigung der Fachkräfte in ihren erlernten Berufen.
- 329 Die erstrebte Finanzierungshilfe durch den Bund setzte im Jahre 1950 ein (erste Bürgschaftsaktion). Sie wurde in Form einer Bürgschaftszusage geleistet, die sich zunächst auf den Beschluß des Bundestages vom 31. März 1950, schließlich auf das diesen Beschluß ablösende Gesetz über Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 21. Juni 1951 (BGBl. I S. 471) gründete. Der Minister der Finanzen hat im Interesse der Erhaltung und der kontinuierlichen Ausnutzung des Ateliers der Aktiengesellschaft für Filmfabrikation (Afifa) und des Kopierwerkes in Wiesbaden ebenfalls vom Jahr 1950 an Bürgschaften des Landes Hessen für Filmproduktionskredite auf Grund der ihm durch das jeweilige Haushaltsgesetz erteilten Ermächtigung übernommen.

- 330 Eigene Verfahrensvorschriften für die Übernahme von Staatsbürgschaften für Filmkredite hat das Land Hessen nicht erlassen. Die Staatsbürgschaft ist jedoch in der Regel davon abhängig gemacht worden, daß der Bund die Bürgschaft für die letzten 35 % der Herstellungskosten übernahm und das Filmvorhaben der Förderung der hessischen Filmwirtschaft dadurch diente, daß die Dreharbeiten in dem bereits erwähnten Atelier der Afifa ausgeführt wurden.
- 331 Die Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft (Treuarbeit) war als Treuhänderin des Landes Hessen (kaufmännische Vorprüfung der Filmvorhaben, Rentabilitätsvorschau usw.) und zugleich als Geschäftsführerin des Interministeriellen Bürgschaftsausschusses des Bundes für die deutsche Filmproduktion tätig. Aus dieser engen Verbindung, die zwischen Landes- und Bundesbürgschaften bestand, ergab es sich, daß bei der ersten Bürgschaftsaktion die "Verfahrensvorschriften und Bedingungen bei Inanspruchnahme der Ausfallbürgschaft des Bundes für Filmproduktionskredite" vom 28. Juni 1950, soweit im Einzelfall nicht besondere Bestimmungen getroffen wurden, auch auf die Landesbürgschaften entsprechend angewendet wurden. Eine ausdrückliche und unveränderte Übernahme der Bundesrichtlinien hat jedoch nicht stattgefunden.
- 332 Der RH hat die Inanspruchnahme des Landes aus Filmbürgschaften erstmals im Februar 1955 geprüft. Hierbei hat das Fehlen ausführlicher Verfahrensvorschriften die Beurteilung des finanziellen Ergebnisses der Landesbürgschaften wesentlich erschwert. Es handelte sich hierbei vor allem um Fragen des Umfangs des Rückgriffsrechts des Landes gegenüber den Produzenten, der Sicherung der wirtschaftlichen Belange des Landes bei der Vergabe der Bürgschaften (Dreharbeiten nur innerhalb der Landesgrenzen) und des Umfangs der Bürgschaftsverpflichtungen des Landes. Der Minister der Finanzen hat auf die ihm zugegangenen Prüfungsmitteilungen vom 25. März 1955 noch nicht geantwortet. Der RH behält sich daher vor, in der Denkschrift zur Haushaltsrechnung für das Rj. 1954 auf die Angelegenheit zurückzukommen. Allgemein wird zu dem Erfolg der Bürgschaftsaktionen folgendes ausgeführt:
- 333 Die erste Bürgschaftsaktion wurde im Jahre 1953 abgeschlossen. Es war zwar geglückt, den deutschen Film am Leben zu erhalten, der Filmwirtschaft war es aber nicht gelungen, aus Gewinnen Eigenkapital zu bilden, das ausgereicht hätte, hinsichtlich der Finanzierung der Produktion von der Hilfe durch die öffentliche Hand unabhängig zu werden.
- 334 Weitere staatliche Kredithilfen waren aber nur dann sinnvoll, wenn mit ihnen die Aussicht verbunden war, einen Strukturwandel und damit eine nachhaltige Gesundung der Filmwirtschaft herbeizuführen. Bemühungen der Bundesregie-

rung um die Schaffung einer Spezialbank für die Filmwirtschaft (Filmbank) auf Bundesebene, die die Finanzierung von Filmvorhaben durch Bereitstellung von Kreditmitteln hätte übernehmen können, führten nicht zum Erfolg. Um trotzdem dem Ziele, die Filmfinanzierung auf ein kommerzielles Unternehmen zu übertragen, näherzukommen, hat die Bundesregierung am 1. Aug. 1953 die Bürgschaftsgesellschaft für Filmkredite mbH. mit dem Sitz in Frankfurt/Main gegründet und auf Grund des Zweiten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 9. Juni 1953 (BGBl. I S. 380) diese mit einer Verlustdeckungsgarantie in Höhe von 60 Mio DM ausgestattet. Damit war die zweite Bürgschaftsaktion eingeleitet. Die neuen Richtlinien des Bundes für die Übernahme und Abwicklung von Bürgschaften für Filmkredite vom 1. Okt. 1953 (Filmbürgschaftsrichtlinien 1953) sahen vor, daß Bürgschaften grundsätzlich nur für größere Filmstaffeln - in der Regel acht Filme - übernommen werden. Diese Vorschrift sollte die Risiken durch den Ausgleich von Gewinn und Verlust innerhalb der Staffeln weitgehend herabmindern und - da ein Unternehmer allein kaum in der Lage ist, eine derartige Staffel herzustellen - zugleich den Zusammenschluß von Produzenten und Verleihern fördern mit dem Ziel, die infolge der Zerschlagung der großen Filmgesellschaften eingetretene Zersplitterung der deutschen Filmwirtschaft zu beseitigen. Im Gegensatz zu dem früheren Verfahren sollten die erforderlichen Betriebsmittelkredite in voller Höhe durch die Bürgschaften besichert werden, andererseits aber Produzenten und Verleihinstitute in bestimmtem Umfange für den Rückgriffsanspruch des Bürgen haften.

- 335 Die Herstellung künstlerisch wertvoller und für die Entwicklung der deutschen Filmwirtschaft bedeutsamer Filme sollte dadurch angeregt werden, daß die Richtlinien die Möglichkeit vorsahen, derartige Filme von der Regreßpflicht freizustellen.
- 336 Bis zur Prüfung durch den RH im Februar 1955 hat sich das Land Hessen an der Finanzierung von Filmvorhaben durch die Bürgschaftsgesellschaft nur in zwei Fällen beteiligt, und zwar - entsprechend einer grundsätzlichen Vereinbarung mit der Gesellschaft - durch Übernahme der Rückbürgschaft mit der Einschränkung, daß sich die Haftung des Landes nur auf die letzten 60 % der Herstellungskosten erstreckt und etwaige Verluste je zur Hälfte zu Lasten der Gesellschaft und des Landes Hessen gehen.
- 337 Bis zu welchen Beträgen das Land Bürgschaften z.Z. der Prüfung durch den RH übernommen hatte und in welcher Höhe bis dahin Ausfälle eingetreten waren, zeigt nachstehende Übersicht:

Zahl und Gattung der verbürgten Film-Vorhaben	Herstellungskosten lt. Schlußabrechnung	Finanzierung		a) Landesbürgschaft (valutierter Be- trag)	Inanspruchnahme des Landes	Rückflüsse (Einspielergeb- nisse nach In- anspruchnahme)
		a) fremde Mittel	b) eigene Mittel	b) Bundesbürgschaft		
1	DM 2	DM 3		DM 4	DM 5	DM 6
vier Spielfilme mit ernstem Stoff	2 682 060,06	a) 2 459 147,58 b) 222 912,48	a) 1 044 892,32 b) 895 229,52	890 968,10	57 223,33	
drei Filmkomödien	2 351 940,78	a) 2 310 286,39 b) 41 654,39	a) 936 196,30 b) 801 502,06	167 288,51	167 288,51	
zwei Filmoperetten und Musikfilme	2 127 764,82	a) 1 815 447,56 b) 312 317,26	a) 772 500,-- b) 669 550,--	-	-	
ein Spielfilm mit heiterem Stoff	410 000,--	a) 410 000,-- b) -	a) 20 000,-- b) -	-	-	
ein Tiersensations- film	1 335 596,96	a) 1 085 596,96 b) 250 000,--	a) 480 000,-- b) 437 500,--	354 962,--	84 377,94	
ein musikalischer Abenteurerfilm	1 509 242,59	a) 1 195 366,36 b) 313 876,23	a) 471 327,93 b) 533 499,43	-	-	
<u>Ergebnis der ersten Bürgschaftsaktion</u>	10 416 605,21	a) 9 275 844,85 b) 1 140 760,36	a) 3 724 916,55 b) 3 337 281,01	1 413 218,61	308 889,78	
ein Spielfilm mit ernstem Stoff	989 344,--	a) 989 344,-- b) -	a) 593 606,-- b) 395 738,--	-	-	
eine Filmoperette	992 974,--	a) 992 974,-- b) -	a) 595 784,-- b) 397 190,--	-	-	
<u>Ergebnis der zweiten Bürgschaftsaktion</u>	1 982 318,--	a) 1 982 318,-- b) -	a) 1 189 390,-- b) 792 928,--	-	-	
<u>Gesamtergebnis</u>	12 398 923,21	a) 11 258 162,85 b) 1 140 760,36	a) 4 914 306,55 b) 4 130 209,01	1 413 218,61	308 889,78	

- 338 Wie aus der Übersicht hervorgeht, war die Einbuße, die das Land im Zusammenhang mit der Filmfinanzierung erlitten hat, verhältnismäßig gering.
- 339 Inzwischen hat der Bundestags-Ausschuß für Fragen der Presse, des Rundfunks und des Films bei der Beratung von Anträgen der Fraktion der CDU/CSU, die eine Änderung der Filmpolitik der Bundesregierung erstrebten, in einem Bericht vom 26. Jan. 1955 festgestellt, daß auch die zweite Bürgerschaftsaktion nicht zu der angestrebten Gesundung der deutschen Filmwirtschaft geführt hat. Er hat daher empfohlen, die Bürgerschaftsaktion des Bundes spätestens zum 31. Dez. 1955 auslaufen zu lassen. Von einer Hilfe in der bisherigen Form könne weder eine fühlbare Qualitätssteigerung der deutschen Filmproduktion noch eine Behebung jener strukturellen Mängel erwartet werden, die sich darin äußerten, daß im Durchschnitt bisher nur 80 % der für die Filmproduktion aufgewandten Kosten erwirtschaftet werden konnten.
- 340 Die Länder werden infolgedessen wohl demnächst wieder vor die Frage gestellt sein, ob und inwieweit sie selbst Bürgschaften oder Garantien für die Filmwirtschaft übernehmen wollen.

7. Gewährung von Zinsverbilligung staatsverbürgter Kredite an Geschädigte und Vertriebene und für andere Förderungsmaßnahmen (Zuschüsse, Beihilfen, Kredite); Zinsen und Rückflüsse aus der Kredithilfe (Kap. 05 Titel 67 und 520)

a) Darlehnsstock "Kredite an Heimatvertriebene und Gleichgestellte"

- 341 Wie der RH in seiner Denkschrift zur StHR 1951 ausführte, ist die Verwaltung von Landeskrediten und Bürgschaften, soweit sie eine Übernahme der Kredit- und Bürgschaftsnehmer in betriebswirtschaftlicher Hinsicht erfordert, durch Kabinettsbeschluß vom 11. März 1952 der Hessischen Treuhandverwaltung GmbH. (HTV), Wiesbaden, übertragen worden. Anlässlich der Prüfung des Jahresabschlusses 1953 der HTV wurde die Verwaltung des oben angeführten Darlehnsstocks mitgeprüft. Zu dem Zustandekommen der Vermögensmasse ist folgendes zu erwähnen:
- 342 Vom Rj. 1948 an hat das Land alljährlich beträchtliche Summen zur Gewährung von Krediten an Vertriebenenbetriebe und gleichgestellte Unternehmen zur Verfügung gestellt. Es handelt sich hierbei um folgende Beträge:

<u>Rechnungs-</u> <u>jahr</u>	<u>Haushaltsstelle</u>	<u>1 000 DM</u>
1948	Kap. V E 1 a	3 683,--
1949	Kap. V E 1 a	1 950,--
1950	Kap. IIIW E 1 a	1 100,--
1951	Kap. 07 02 Titel 510	100,--
1952	Kap. 17 05 Titel 67 und 520 (Saldo)	409,--
1953	Kap. 17 05 Titel 67 und 520 (Saldo)	1 434,--
1954	Kap. 17 05 Titel 520 (veranschlagt)	1 000,--

343 Hinsichtlich der Behandlung der Rückflüsse aus den Krediten wurde zunächst der Standpunkt vertreten, daß ein revolvingender Einsatz der Mittel zu dem höchstmöglichen Wirkungsgrad führen werde. In den Rjn. 1948 bis 1951 wurden daher neben den oben genannten Zuweisungen aus dem Haushalt auch die Rückflüsse aus den gewährten Krediten zu neuen Ausleihungen verwendet. Aus den Rückflüssen wurden ferner, wenn auch in beschränktem Umfange, Zinsverbilligungen und verlorene Zuschüsse gewährt. Vom Rj. 1952 an trat insofern eine Änderung ein, als die Rückflüsse nunmehr bei Kap. 17 05 Titel 67 zu vereinnahmen waren, während andererseits bei Kap. 17 05 Titel 520 wiederum Haushaltsmittel für Neuausleihungen, Zinsverbilligungen und verlorene Zuschüsse zur Verfügung gestellt wurden. Diese Regelung wurde auch im Rj. 1953 beibehalten. Mit Wirkung vom 1. April 1954 wurde der Darlehnsstock in das Vermögen der Hessischen Treuhandverwaltung GmbH. (HTV), Wiesbaden, überführt. Da Zinsen und Rückflüsse hiernach im Haushaltsplan nicht mehr zu veranschlagen waren, enthält der Haushaltsplan für das Rj. 1954 bei Kap. 17 05 Titel 520 nur noch einen Ansatz für Zuschüsse, Beihilfen und neue Ausleihungen in Höhe von 1 Mio DM.

344 Die Kredite wurden in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 30. Sept. 1952 vom Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr verwaltet. Von diesem Zeitpunkt an ging die Verwaltung auf die HTV als Treuhänder des Landes über. Bei der Bewilligung und Verwaltung der Kredite wurde von den verwaltenden Stellen nach Richtlinien vom 22. März 1949 und 10. Mai 1950 verfahren. Die Darlehen sind über die Nassauische Sparkasse Wiesbaden und die Hessische Landesbank - Girozentrale - hinausgelegt worden, die ihrerseits zweite durchleitende Banken, sog. Hausbanken, einschalten konnten. Die Banken erhalten für ihre Verwaltungstätigkeit jährlich 2 % der jeweiligen Kreditsumme; hiervon entfallen 1,5 % auf die Hausbanken, 0,5 % auf die Nassauische Sparkasse und die Hessische Landesbank, die eine Globalüberwachung durchführen. Dieses Verfahren hat sich im großen und ganzen bewährt und ist auch bei den zentralen Programmen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Lastenausgleichsbank angewendet worden. Die HTV hat es daher bisher beibehalten.

345 Wie die Prüfung ergab, wird der Kreditablauf von der HTV sorgfältig und in zweckmäßiger Weise überwacht. Die Kreditnehmer leiten der Gesellschaft vierteljährlich über die Hausbanken Erklärungen zu den Geschäftsumsätzen, den Privatentnahmen und über die Vollzähligkeit des Sicherungsgutes zu. Daneben überwachen die Kreditsachbearbeiter der HTV in den gleichen Zeitabständen durch Aktenwiedervorlage und Einsichtnahme in die Schuldnerkonten der Buchhaltung die Kontenstände und den Einzug der fälligen Leistungen. Wie festgestellt wurde, werden Akten über gefährdete oder notleidend gewordene und in Abwicklung befindliche Kredite in kurzen Zeitabständen wieder vorgelegt. Soweit es im Hinblick auf das Kreditrisiko vertretbar ist, finden örtliche Prüfungen durch die Landesprüfstelle statt. Der RH hat im Anschluß an seine Prüfung einige Anregungen und Vorschläge über die Gestaltung des Rechnungswesens unterbreitet; Anlaß zur förmlichen Beanstandungen hat sich nicht ergeben.

b) Zinsverbilligungen

346 Für die Gewährung von Zinsverbilligungen kommen nur staatsverbürgte Bankkredite in Betracht. Ausgeschlossen sind derartige Kredite im Rahmen zentraler Kreditprogramme (Bundesregierung, Lastenausgleichsbank u.ä.), da diese bisher zu günstigeren Bedingungen gewährt wurden, als es bei staatsverbürgten Krediten der Fall war. Aus dem gleichen Grunde sind auch die echten Landeskredite (Kredite an Heimatvertriebene und Gleichgestellte, Hessenplankredite) von der Zinsverbilligung ausgeschlossen.

347 Sinn der Zinsverbilligung ist es, Betrieben, die mangels Eigenkapital mit staatsverbürgten Bankkrediten aufgebaut wurden, für die Dauer der Anlaufzeit die sich hieraus ergebende Mehrbelastung gegenüber älteren und nicht durch Kriegs- oder Vertreibungsschäden beeinträchtigten Unternehmen zu erleichtern. Bei der Entscheidung über die Gewährung derartiger Zuwendungen ist die Gesamtstruktur einer Unternehmung zu berücksichtigen, d.h. es kann nicht etwa ausschließlich die Finanzlage oder die Ertragslage ausschlaggebend sein. Die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens vorzunehmende Prüfung wird aber darauf hinzielen müssen, ein Mißverhältnis zwischen Entnahmen (Lebenshaltung) der Bürgschaftsnehmer und Staatszuwendung zu vermeiden.

348 Zur Arbeitstechnik bei der Gewährung von Zinsverbilligungen ist zu erwähnen, daß die Entscheidungen (Bewilligung oder Ablehnung) von einem bei der HTV hierfür gebildeten Arbeitsausschuß getroffen werden, dem je ein Vertreter des Ministers der Finanzen, des Ministers des Innern, des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr sowie der HTV angehören. Zuschüsse bis zu 100,-- DM können von dem Geschäftsführer der HTV oder seinem Stellvertreter bewill-

ligt oder abgelehnt werden. Die erforderlichen Mittel werden der HTV nach dem Bewilligungsstand vom Minister der Finanzen zugewiesen.

- 349 Im Rj. 1953 wurden 735 Anträge auf Gewährung von Zinsverbilligungen gestellt, von denen bereits bei der Antragsbearbeitung und Vorprüfung 240 Fälle ausgeschieden wurden. Es handelte sich hierbei um Anträge von Unternehmen, die sich inzwischen so günstig entwickelt hatten, daß ihnen die Tragung der vollen Kreditkosten zugemutet werden konnte, oder um Betriebe, deren Lage sich seit der Kredithergabe derart verschlechtert hatte, daß weitere Hilfen aus öffentlichen Mitteln keine Aussicht auf Erfolg mehr versprachen. Von den verbliebenen 495 Fällen wurden von dem Arbeitsausschuß 430 genehmigt und 65 abgelehnt. Der RH hat hiervon 150 Fälle an Hand der Arbeitsunterlagen der HTV und 30 Fälle aktenmäßig geprüft.
- 350 Im Anschluß an die Prüfung wurde vorgeschlagen, die für die Bewilligung von Zinsverbilligungen geltenden Grundsätze in Rahmenrichtlinien zusammenzufassen. Die HTV ist dieser Auffassung beigetreten und hat ausgeführt, daß es zweckmäßig sein werde, die auf den Kreditrichtlinien von 1946 bzw. 1949 fußenden Erfahrungen der Praxis, nach denen der Arbeitsausschuß zur Zeit seine Aufgaben durchführe, schriftlich niederzulegen. Anlaß zu förmlichen Beanstandungen hat die Prüfung der im Rj. 1953 gewährten Zinsverbilligungen in Höhe von 445 430,-- DM nicht gegeben.

c) Verlorene Zuschüsse

- 351 Nach den ursprünglichen Richtlinien für verlorene Zuschüsse vom 18. Okt. 1946 durften derartige Zuwendungen nur für besondere Anlaufkosten neu ansässig gemachter Flüchtlingsbetriebe gewährt werden. Aus ihnen sollten vornehmlich die Aufwendungen für den Aufbau der Betriebsorganisation, die Werbung von Fachkräften, für die Errichtung von Behelfswerkstätten usw. bestritten werden. In den letzten Jahren sind die verlorenen Zuschüsse in steigendem Maße zu einem Instrument der Konsolidierung von förderungswürdigen, aber noch nicht ausreichend finanzierten Unternehmen geworden. Sie werden solchen Betrieben gewährt, bei denen begründete Aussicht besteht, daß sie am Leben erhalten werden können, bei denen aber andererseits die Voraussetzungen für einen Aufstockungskredit nicht gegeben sind, weil weitere Sicherheiten nicht zur Verfügung stehen und weitere Zins- und Tilgungslasten nicht übernommen werden können.
- 352 Das Bewilligungsverfahren entspricht dem bei Zinsverbilligungen. Im Rj. 1953 wurden 19 verlorene Zuschüsse von insgesamt 145 486,93 DM gewährt. Der RH hat hiervon 14 Fälle

auf Grund der Arbeitsunterlagen der HTV und 5 Fälle aktenmäßig geprüft.

- 353 Die Prüfung gab keinen Anlaß zu Beanstandungen und vermittelte den Eindruck, daß die Einrichtung der "Verlorenen Zuschüsse" ihre Berechtigung hat und auch in Zukunft vorerst beibehalten werden muß. Gleichwohl warf sich die Frage auf, ob verlorene Zuschüsse auch dann gewährt werden sollen, wenn eine Stützung durch zinslose, zunächst nicht gesicherte und nicht rückzahlbare Darlehen vorgenommen werden kann.
- 354 Die HTV hat dem RH darin zugestimmt, daß in derartigen Fällen stets zunächst zu prüfen ist, ob der erstrebte Zweck durch Gewährung vorerst nicht rückzahlbarer und ungesicherter Darlehen erreicht werden kann, hat aber andererseits darauf hingewiesen, daß dieser Weg nur selten gangbar ist. Dies gelte vornehmlich dann, wenn bei Kapitalgesellschaften eine formelle Überschuldung beseitigt werden müsse oder bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften durch Einstellung eines ungewissen Passivums die Geschäftspolitik (Eintritt weiterer Gesellschafter u.ä.) gestört werde. Auch werde der mit der Hergabe von verlorenen Zuschüssen angestrebte Erfolg ohnehin durch die steuerlichen Folgen, die für den zu fördernden Betrieb damit verbunden sind, gehemmt.
- 355 Auf die sonstigen Geschäfte der HTV, nämlich
- a) die Verwaltung von Hessenplankrediten,
 - b) die Abwicklung des IRSO-Treuhandvermögens und die Verwaltung sonstiger Rückerstattungsansprüche,
 - c) die Verwaltung von Bürgschaftsausfallforderungen und die Verwertung von im Rahmen der Abwicklung von Kredit- und Bürgschaftsfällen hereingenommenem Sicherungsgut,
 - d) die Verwaltung von Aufbau- und Arbeitsplatzdarlehen aus Mitteln der Lastenausgleichsbank,

wird der RH in einer späteren Denkschrift näher eingehen.

8. Förderung des Wohnungs- und Siedlungswesens;
Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete (Kap. 06)

- 356 Seit dem Inkrafttreten des Schulkostengesetzes vom 10. Juli 1953 (GVBl. S. 126) trägt das Land die Personalkosten der Volksschulen, Mittelschulen, höheren Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen, deren Schulträger Gemeinden oder Landkreise sind. Personalkosten sind die im § 13 des Gesetzes im einzelnen aufgeführten Bezüge der Lehrer,

zu denen auch Umzugskosten und Trennungsschädigungen u.ä. Nebenvergütungen gehören. Die Belastung des Landes durch derartige Aufwendungen ist davon abhängig, inwieweit die Schulträger ihrer Verpflichtung nach § 6 des Gesetzes nachkommen, für angemessene Lehrerwohnungen zu sorgen.

357 Auf Anregung des RH ist durch Erlaß des Ministers der Finanzen vom 12. Jan. 1955 angeordnet worden, daß Anträge von Lehrern auf Zuweisung von Wohnungen in aus Landesmitteln erstellten Gebäuden oder auf Gewährung staatlicher Wohnungsbeschaffungsdarlehen zunächst dem zuständigen Schulträger zugeleitet werden müssen, der zu erklären hat, aus welchen Gründen er seiner Verpflichtung nach § 6 des Gesetzes nicht nachgekommen ist. Überdies hält es der RH für geboten, durch Ausführungsbestimmungen zum § 6 des Schulkostengesetzes eine den staatlichen Belangen gerechtwerdende Lösung anzustreben.

9. Zur Verfügung der Landesregierung für staatsbürgerliche Aufbauarbeit, Hessendienst Royce (Kap. 12 Titel 651)

358 Am 1. Sept. 1952 nahm der "Hessendienst Royce" seine Tätigkeit in Frankfurt/Main auf. Aufgabe dieser ausschließlich vom Lande finanzierten Stelle ist die Durchführung eines Nachrichten- und Artikeldienstes zur Information der Bevölkerung über Aufgaben und Ziele von Landesgesetzgebung, Landesregierung und Landesverwaltung. Die vom "Hessendienst Royce" verfaßten Manuskriptdrucke werden der gesamten hessischen Presse zur Verfügung gestellt und darüber hinaus an eine Anzahl außerhessischer Zeitungen sowie an Stellen der Staats- und Selbstverwaltung einmal wöchentlich in durchschnittlich drei Folgen übersandt. Kostenloser Abdruck - auch ohne Quellenangabe - ist der Presse gestattet. Bei der Themenwahl werden nach Möglichkeit alle Verwaltungszweige gleichmäßig berücksichtigt. Auch örtliche Begebenheiten und Tagesfragen werden besprochen.

359 Der Redakteur Royce handelt bei der Durchführung der ihm von dem Ministerpräsidenten durch Vertrag vom 18. Aug. 1952 übertragenen Aufgabe im eigenen Namen und erhält für seine Tätigkeit ein Pauschalhonorar. Die von ihm beschäftigten Mitarbeiter sind Bedienstete seines Büros und stehen in keinem Vertragsverhältnis zum Land Hessen. Die entstehenden Personal- und Sachausgaben werden dem Büro nach Maßgabe von zwischen ihm und der Staatskanzlei im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem RH vereinbarten Richtlinien erstattet und abgerechnet. Die von dem Büro für die Rje. 1952 und 1953 vorgelegten Verwendungsnachweise nach § 64a RHO wurden von dem RH geprüft.

360 Wie die Prüfung ergab, sind die Landesmittel zweckentsprechend verwendet worden. Es wurde festgestellt, daß die im Büro Royce tätigen Journalisten bis Ende des Rj. 1953 in der Woche durchschnittlich je einen Artikel, die Graphiker je eine Bilddarstellung lieferten. Dieses unbefriedigende Arbeitsergebnis wurde im wesentlichen mit der mangelnden Vertrautheit der Verwaltung mit den Aufgaben des "Hessendienstes" und anfänglichen Schwierigkeiten bei der Einholung von Auskünften bei Regierungs- und Verwaltungsstellen begründet. Der RH hat daher vorgeschlagen, dem "Hessendienst Royce" mehr als bisher Material in verarbeitungsfähiger Form zugehen zu lassen, um auf diese Weise dessen Tätigkeit zu erleichtern. Er hat sich im übrigen ein abschließendes Urteil über den Leistungsstand des Büros bis zur Prüfung der Abrechnungen für das Rj. 1954 vorbehalten, in dessen Verlauf dem Büro weitere Aufgaben (Broschüren-dienst, Herausgabe des "Hessen-ABC", Bilder- und Plakat-dienst) übertragen wurden.

361 Wie sich weiter ergab, wurden die gelieferten Artikel im Rj. 1953 in der Hauptsache von Lokalblättern abgedruckt, während die größeren hessischen Zeitungen von dieser Möglichkeit nur in geringem Umfange Gebrauch machten. Nach Auffassung des RH ist es zweifelhaft, ob dieser Erfolg den erheblichen Aufwand für den "Hessendienst" rechtfertigt. Er hat daher angeregt, zu untersuchen, inwieweit ein Bedürfnis für Artikel anspruchsvolleren Niveaus vorliegt. Da offenbar beabsichtigt ist, den Informationsdienst noch längere Zeit fortzuführen, hat der RH ferner vorgeschlagen, die hierfür benötigten Mittel vom Rj. 1956 an gesondert im Haushaltsplan zu veranschlagen. Dabei wird im Hinblick auf die §§ 18 und 43 RHO zu prüfen sein, inwieweit Überschneidungen zwischen dem Hessendienst Royce und anderen Informationsmaßnahmen der Regierung bestehen (beispielsweise Informationsfonds des Ministerpräsidenten, Landeszentrale für Heimatdienst).

10. Gewinnanteile an Spielbankunternehmen (Kap. 16 Titel 27)

362 Der Minister des Innern hat am 7. Febr. 1949 gemäß Beschluß des Hessischen Staatsministeriums vom 2. Okt. 1948 auf Grund des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 480) und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen den Stadtgemeinden Wiesbaden und Bad Homburg die Konzession zum Betrieb von Spielbanken auf die Dauer von zehn Jahren mit der Maßgabe erteilt, daß mit seiner Zustimmung die Konzession durch Dritte ausgeübt werden kann. Auf Grund von Verträgen mit den Konzessionsträgern werden die Spielbanken in Wiesbaden und Bad Homburg von privaten Unternehmern betrieben.

363 Nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 955) sind die Spielbankunternehmer verpflichtet, an das Land eine Abgabe zu entrichten (Spielbankabgabe). Die Spielbankabgabe ist mit Erteilung der Konzession auf 70 % der Bruttospielerlöse festgesetzt worden. Von der Abgabe erhielten die Stadtgemeinden Wiesbaden und Bad Homburg Anteile von je 20/70, mithin Anteile in Höhe von 20 % der Bruttospielerlöse.

364 Durch ein zwischen dem Bund und den Ländern am 30. Nov. 1954 geschlossenes Verwaltungsabkommen ist die Spielbankabgabe neu geregelt worden. Auf Grund des Abkommens wurde die Abgabe in Hessen im Einverständnis mit den Stadtgemeinden und den Spielbanken Wiesbaden und Bad Homburg rückwirkend vom 1. Juli 1954 ab von 70 % auf 80 % der Bruttospielerlöse erhöht. Zugleich bestimmte das Abkommen, daß am Aufkommen an der Spielbankabgabe nunmehr auch der Bund und die Wohnsitzländer der Spielbankunternehmer zu beteiligen sind. Nach den mit den Stadtgemeinden Wiesbaden und Bad Homburg getroffenen Vereinbarungen erhalten nunmehr das Land 50 %, die Spielbankgemeinden 23 1/2 % der Bruttospielerlöse, wobei der im Verwaltungsabkommen vorgesehene Ausgleich zu Gunsten der Wohnsitzländer der Spielbankunternehmer zu Lasten des Anteils der Spielbankgemeinden durchgeführt wird. An den Bund sind nach dem Verwaltungsabkommen 6 1/2 % der Bruttospielerlöse abzuführen. Der Ausgleich zwischen den Spielbankländern einerseits und dem Bund oder den Wohnsitzländern der Spielbankunternehmer andererseits wurde geschaffen, weil die Spielbankunternehmer nach § 6 der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 von den gesetzlichen Steuern vom Einkommen, Vermögen, Umsatz usw. befreit sind und somit ohne Ausgleichsmaßnahmen die sonst in Betracht kommenden Steuergläubiger ungerechtfertigt benachteiligt wären.

365 Seit der Eröffnung der Spielbanken bis einschließlich Juli 1955 sind dem Lande Hessen Spielbankabgaben in Höhe von insgesamt 21 003 279,-- DM zugeflossen; hiervon entfallen

auf die Spielbank Wiesbaden	DM 8 287 036,50
auf die Spielbank Bad Homburg	<u>DM 12 716 242,50</u>
zusammen:	DM 21 003 279,-- =====

366 Der RH hat inzwischen Erhebungen darüber angestellt, ob von den beteiligten Ministerien alle zur Sicherung der finanziellen Belange des Landes erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden und ob insbesondere diejenigen Bestimmungen ergangen sind, deren Erlaß das Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 oder die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz vorschreiben. Wie sich ergab, stehen Entscheidungen in folgender Hinsicht noch aus:

- 367 1 Nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1933 ist das Aufkommen aus den Spielsergebnissen, soweit es nicht dem Spielbankunternehmen aus wirtschaftlichen Gründen zu belassen ist, für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Hieraus ist zunächst die gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 27. Juli 1938 zu entrichtende Spielbankabgabe zu leisten. Über ihre Höhe und die Art ihrer Verwendung für gemeinnützige Zwecke hat der Minister des Innern im Benehmen mit dem Minister der Finanzen Bestimmung zu treffen. Eine Bestimmung über die Verwendung dieser Einnahmen ist jedoch bisher nicht ergangen. Sie sind vielmehr dem Landeshaushalt als allgemeine Deckungsmittel zugeflossen.
- 368 Wie sich aus § 1 Abs. 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 9 der Verordnung vom 27. Juli 1938 ergibt, ist das nach Abzug der Spielbankabgabe verbleibende Spielergebnis nicht ohne weiteres in voller Höhe dem Spielbankunternehmer zu belassen. Er hat vielmehr nur Anspruch auf einen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu bemessenden Gewinnanteil. Der darüber hinausgehende Betrag ist ebenfalls einer Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach näherer Bestimmung des Ministers des Innern zuzuführen. Wie festgestellt wurde, sind die Spielbankunternehmer zwar vertraglich verpflichtet, neben Leistungen für bestimmte Vorhaben der Kurorte (z.B. Kasinoneubauten u.ä.m.) diese allgemein bei dem Wiederaufbau und bei der Förderung des Kurlebens durch eigene Veranstaltungen zu unterstützen. Es ist jedoch bisher offenbar nicht geprüft worden, ob die danach den Unternehmen für eigene Zwecke verbliebenen Gewinne den nach dem Gesetz zulässigen Rahmen nicht überschritten haben.
- 369 Die Aufsichtsbehörde hat es auch unterlassen, sich die Möglichkeit zu schaffen, in dieser Hinsicht Prüfungen durchzuführen. Sie hat den Spielbankunternehmern bei der Erteilung der Konzession weder auferlegt, Jahresabschlüsse mit Gewinn- und Verlustrechnungen vorzulegen, noch für sich oder den RH das Recht der Einsichtnahme in den Betrieb sowie die Bücher der Unternehmen vorbehalten. Der Vertrag zwischen der Stadt Wiesbaden und dem Spielbankunternehmen vom 3. Juni 1949 enthält allerdings eine Bestimmung, daß der Betrieb alljährlich einer Prüfung durch den RH unterzogen wird. Von dieser Bestimmung hat der RH aber erst durch die erwähnte örtliche Erhebung Kenntnis erhalten. Der Vertrag mit dem Spielbankunternehmen in Bad Homburg enthält eine derartige Abmachung nicht.
- 370 2. Nach § 7 der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 in der Fassung der Verordnung vom 31. Jan. 1944 (RGBl. I S. 60) sind Zuwendungen und Spenden von Besuchern der Spielbanken an den Spielbankunternehmer abzuliefern und von diesem zu Gunsten der Gefolgschaft (für Besoldung, sonstiges Arbeitsentgelt, Wohlfahrtszwecke) sowie für gemeinnützige Zwecke zu ver-

wenden. Das Nähere hat der Minister des Innern in einer Satzung zu bestimmen, die allen übrigen Vorschriften und Verträgen über die Spenden und deren Verwendung vorgeht. Satzungen dieser Art hat der Minister des Innern bisher nicht erlassen.

- 371 Der RH wird die Angelegenheit weiter verfolgen; er behält sich vor, in der nächsten Denkschrift über die getroffenen Entscheidungen zu berichten.

11. Anlage zur Rechnung Epl. 17.

- Abwicklung der Haushalte der Bezirkskommunalverbände
Kassel und Wiesbaden -

- 372 Am 12. Mai 1953 trat das Gesetz über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen (Mittelstufengesetz) vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) in Kraft. Nach seinem § 35 Abs. 2 werden die haushaltsrechtlichen Wirkungen dieses Gesetzes auf den 1. April 1953 zurückbezogen. Das Gesetz hatte für den RH eine Reihe von Sonderaufgaben zur Folge.

- 373 Im Landeshaushalt wurden für das Rj. 1953 bei Kap. 17 03 Titel 952 Mittel zur Durchführung der nach dem Gesetz auf das Land übergegangenen Aufgaben bereitgestellt. Um den rechnungsmäßigen Nachweis über die Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben für das Rj. 1953 fortführen zu können und eine einheitliche Rechnungslegung zu gewährleisten, wurden Abwicklungshaushalte für die beiden Kommunalverbände Kassel und Wiesbaden aufgestellt. Die Rechnungen über die Abwicklung der Haushalte der Kommunalverbände sind der Haushaltsrechnung 1953 als Anlage zur Rechnung Epl. 17 beigefügt. Sie sind vom RH geprüft worden. Im Anschluß an die Rechnungsprüfung wurden bei dem Minister der Finanzen die Verwaltungsmaßnahmen geprüft, die im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung mit dem Landeswohlfahrtsverband getroffen wurden. Die Prüfung hatte vornehmlich die Überführung derjenigen Vermögensteile auf das Land zum Gegenstand, die nicht Wohlfahrtszwecken dienen und deshalb endgültig im Landeseigentum verblieben. Der Übergang der Verbindlichkeiten der aufgelösten Verbände auf das Land wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt geprüft (vgl. Tz. 242 der Denkschrift zur StHR 1952).

Bei der Vermögensauseinandersetzung wurde nach folgenden Grundsätzen verfahren:

- 374 1. Nach § 25 Abs. 1 des Mittelstufengesetzes sind aus dem Vermögen der aufgelösten Bezirksverbände die in Anlage 2 zu diesem Gesetz aufgeführten Vermögensteile auf den Landeswohlfahrtsverband (LWV) übergegangen. Die Anlage 2

führt diejenigen Vermögensteile auf, deren Zugehörigkeit zum LWV keinem Zweifel unterlag. Alle übrigen Vermögensteile gingen nach § 25 Abs. 2 des Gesetzes auf das Land Hessen über. Das Land war jedoch nach § 26 des Gesetzes verpflichtet, dem LWV die Vermögensteile zu übertragen, die ganz oder überwiegend den Aufgaben dienten, die dem LWV durch § 4 des Gesetzes zugewiesen wurden, d.h. den Aufgaben als Landesfürsorgeverband und als Fürsorgeerziehungsbehörde sowie den nach Weisung zu erfüllenden Aufgaben der Hauptfürsorgestelle.

375 2. Die Bestimmung des § 26 des Gesetzes ist dahin ausgelegt worden, daß außer den in Betracht kommenden Vermögensteilen aus der Auflösung der Verbände auch ursprüngliches Landesvermögen, soweit es bei Inkrafttreten des Gesetzes ganz oder überwiegend den Aufgaben diene, die das Gesetz dem LWV zugewiesen hat, entschädigungslos vom Land auf den LWV übertragen werden muß. Diese Auslegung entspricht dem Grundgedanken des Gesetzes. Sie findet ihre Stütze auch darin, daß in Anlage 2 zum Gesetz - Vermögensteile, die gemäß § 25 auf den LWV übergehen - ebenfalls Grundbesitz aus dem Vermögen des Landes enthalten ist.

376 3. Nach § 25 des Gesetzes in Verbindung mit der Anlage 2 zum Gesetz ist auf den LWV auch Vermögen selbständiger Stiftungen übergegangen:

a) aus der Verwaltung des Landes:

der bebaute und unbebaute Grundbesitz der Landes-Heil- und Pflegeanstalt "Philippshospital" bei Goddelau,

b) aus der Verwaltung des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden:

der bebaute und unbebaute Grundbesitz der Landesheilanstalt Eichberg sowie der Grundbesitz der Landesaufnahme Idstein, bei dem es sich grundbuchlich um Eigentum des Nassauischen Zentralfonds handelt.

377 Schließlich hat das Land Hessen nach § 26 des Gesetzes das außerhalb der Landes-Heil- und Pflegeanstalt "Philippshospital" gelegene erhebliche Grundvermögen und das Kapitalvermögen der Stiftung "Hospitalfonds Hofheim" auf den LWV übertragen. Es sah sich hierzu veranlaßt, weil die Erträgnisse dieses Vermögens fast ausschließlich dem Betrieb der genannten Anstalt dienen.

378 Der Gesetzgeber hat zweifellos nicht beabsichtigt, durch § 25 in Verbindung mit Anlage 2 des Gesetzes rechtsfähige Stiftungen aufzulösen und deren Vermögen auf den LWV zu übertragen, ganz abgesehen davon, daß

es zur Aufhebung der Stiftungen wohl eines besonderen Gesetzes bedurft hätte. Es kann auch nicht Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, Vermögensteile aus Stiftungsvermögen - das in Anlage 2 aufgeführte "Philipppshospital" ist auf Grundstücken des Hospitalfonds Hofheim errichtet und Bestandteil dieser Stiftung - auf den LWV zu übertragen. Dies um so weniger, als einer solchen Übertragung ohne Leistung einer Entschädigung an die geschmälernte Stiftung die grundgesetzliche Garantie des Privateigentums entgegensteht (Art. 14 GG). Der Gesetzgeber hat es vielmehr offenbar unterlassen, die Rechtsverhältnisse der in Anlage 2 aufgeführten Vermögenträger vor dem Erlass des Gesetzes zu klären.

379 Die Bereinigung der sich aus dem nicht eindeutigen Gesetzestext ergebenden Schwierigkeiten ist auf folgendem Wege erreicht worden:

380 Der LWV hat auf die Übertragung des Eigentums an dem Grundbesitz verzichtet. Er ist damit einverstanden, daß die Stiftungen im Grundbuch als Eigentümer eingetragen bleiben, und will sich damit begnügen, daß das Recht der Verwaltung und Nutznießung sowie die Vertretungsbefugnis auf ihn übertragen werden. Die Verwaltungszuständigkeit des LWV für die oben genannten drei Stiftungen soll durch Erlass der Landesregierung begründet werden, womit der LWV die Rechtsstellung erlangen wird, die zuvor das Land bzw. der aufgelöste Verband innehatte.

381 4. Als Vermögen des LWV wurden auch Forderungsrechte angesehen, die durch Investitionen des Landes oder der aufgelösten Verbände in Gebäude, die für Wohlfahrtszwecke (z.B. Betrieb von Anstalten) ermietet sind, gegen den Vermieter entstanden waren.

382 5. Das Land Hessen hat einer angemessenen Aufteilung des Wohnhausbesitzes des ehemaligen Bezirkskommunalverbandes Wiesbaden im Interesse der Wohnungsfürsorge des LWV für seine Bediensteten zugestimmt, wobei von der tatsächlichen Belegung der Häuser ausgegangen worden ist. Der Bezirkskommunalverband Kassel, der den Wohnraumbedarf seiner Bediensteten durch die Hergabe von Darlehen finanzierte, besaß keine eigenen Beamtenwohnhäuser.

383 Aus dem Grundvermögen des ehemaligen Bezirkskommunalverbandes Wiesbaden sind weiterhin das Erbbaugelände VdK-Siedlung (Erbbaurechte zu Gunsten von Angehörigen des Verbandes der Kriegsversehrten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands, Kreisverband Wiesbaden) und Baugelände in der Gegend Siegfriedstraße in Wiesbaden als geschlossener Baukomplex auf den LWV übertragen worden.

384 6. Schließlich wurde auch der Anspruch des LWV auf Übertragung von Verwaltungsgebäuden anerkannt.

385 7. Mit den Anstalten und sonstigen Liegenschaften sind "das gesamte lebende und tote Inventar, wie es steht und liegt", Betriebsmittel, Forderungen und Rücklagen auf den LWV übertragen worden. Ebenso ging auf den LWV das Inventar der Verwaltung des Landesfürsorgeverbandes Darmstadt, der Hauptfürsorgestelle Darmstadt und - mit Ausnahme des Inventars und der Dienstfahrzeuge der Straßenbauverwaltung - das Inventar einschließlich der Dienstfahrzeuge der Zentralverwaltung der aufgelösten Verbände über. Übergeleitet auf den LWV wurden schließlich neben weiteren Vermögensteilen der aufgelösten Verbände (Beteiligungen, Darlehensforderungen, Wertpapiere, Barvermögen) die seither von der Hauptfürsorgestelle Darmstadt verwalteten Fonds (z.B. Darlehensstock für Schwerbeschädigte, die Fondsmittel aus Ausgleichsabgaben, die Fonds "Nationalstiftung", Unterstützungsfonds und Schwarz'sche Stiftung).

386 Die Prüfung, die sich im einzelnen auf den Übergang von

- a) Beteiligungen an Gesellschaften des Privatvermögens,
- b) Darlehensforderungen,
- c) Wertpapieren,
- d) Barvermögen, Rücklagevermögen und Sondervermögen,
- e) Grundvermögen, Verwaltungsgebäuden und
- f) Ausstattungsgegenständen

erstreckte, hat nicht zu Beanstandungen geführt.

387 Neben den Sonderaufgaben im Zusammenhang mit der Vermögensabwicklung sind für den RH als Folge des Mittelstufengesetzes eine Reihe zusätzlicher dauernder Prüfungsaufgaben (Straßenbauverwaltung, Beteiligungsunternehmen, Unternehmen, bei denen die Gewährträgerschaft auf das Land übergegangen ist u.ä.m.) erwachsen. Die hinzugetretenen Aufgaben überwiegen bei weitem die Arbeitsverminderung, die durch den Wegfall der Prüfung der bisher vom Lande unterhaltenen Heil- und Pflegeanstalten eingetreten ist.

C. BESÖNDERER TEIL, AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT

I. Haushalt des Ministers des Innern, Förderung des sozialen Wohnungs- und Siedlungsbaues, Landesstock für Wohnungs- und Siedlungsbau (Epl. A 03 und Anlage I zum außerordentlichen Haushalt)

1. Prüfung des Landesstocks für Wohnungs- und Siedlungsbau

388 Der zu Beginn des Rj. 1952 neu gebildete Landesstock für Wohnungs- und Siedlungsbau ist ein Sondervermögen im Sinne des § 9a Abs. 1 Ziffer 1 RHO. Wegen der hinsichtlich der Bewirtschaftung, der Geldanlage, der Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben sowie der Führung einer Vermögensrechnung zum Landesstock geltenden Grundsätze wird auf die Ausführungen in den Tzn. 315 bis 331 der Denkschrift zur StHR 1952 Bezug genommen.

389 Der Landesstock entwickelte sich im Rj. 1953 wie folgt:

	<u>DM</u>
a) Vortrag der nicht verbrauchten Barbestände aus dem Rj. 1952	<u>DM</u>
aus Landesmitteln	11 041 239,06
aus Lastenausgleichsmitteln	<u>13 121 385,88</u>
	24 162 624,94
b) Einnahmen aus Bundesmitteln (über den außerordentlichen Haushalt)	62 852 700,--
c) Einnahmen aus Lastenausgleichsmitteln (über den außerordentlichen Haushalt)	35 295 649,26
d) Einnahmen aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitslosenvermittlung und -versicherung (über den außerordentlichen Haushalt)	15 800 000,--
e) Einnahmen aus Haushaltsmitteln des Landes Hessen	18 505 117,--
f) Zins- und Tilgungsrückflüsse aus Landesbaudarlehen usw.	9 105 995,61
g) Rückzahlung der Hessischen Landesbank aus nicht verausgabten Zuweisungsmitteln von abgeschlossenen Kontingenten	795 780,--
h) Vereinnahmte Bankzinsen aus Zuweisungsguthaben	<u>746 912,70</u>
Gesamteinnahmen (einschließlich des Vortrags aus 1952)	167 264 779,51
zu übertragen:	167 264 779,51

DM
Übertrag: 167 264 779,51

Die Ausgaben gliedern sich wie folgt:

	<u>DM</u>
a) Zuweisungen an die Hessische Landesbank - Girozentrale - Frankfurt/Main zur Auszahlung von Landesbaudarlehen und landwirtschaftlichen Siedlungsdarlehen	120 296 859,-
b) Globalkredit an die Hessische Landesbank, Niederlassung Darmstadt, zur Bereitstellung erststelliger Hypotheken im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues	15 000 000,-
c) Kapitalbeteiligung an der Siedlungsgesellschaft "Nassauisches Heim", Frankfurt/Main	500 000,-
d) Verwaltungsgebühren für Landesbaudarlehen	90 130,47
e) Zinsverbilligungszuschüsse für Baudarlehen	15 216,66
f) Abführung an den Epl. 13 - Landesschuld - für Zinsen und Tilgungen für die für den sozialen Wohnungsbau vom Lande aufgenommenen Darlehen	6 045 845,05 141 948 051,18
Bestand am Schluß des Rj. 1953	<u>25 316 728,33</u> =====

390 Von den nicht verbrauchten Mitteln entfallen 11 693 433,19 DM auf Landesmittel und 13 623 295,14 DM auf Lastenausgleichsmittel. Die Bestände wurden auf das Rj. 1954 übertragen.

391 Der im Rj. 1953 erzielte geldrechnungsmäßige Überschuß des Landesstocks, der in dem vorstehenden Barbestand enthalten ist, errechnet sich wie folgt:

	<u>DM</u>
Einnahmen an Zinsen, Tilgungen und außerplanmäßigen Rückzahlungen	10 648 688,31
Ausgaben für Schuldendienst, Verwaltungskosten und Zinsverbilligungszuschüsse	<u>6 151 192,18</u>
Überschuß	4 497 496,13 =====

Die Gesamtsumme der von der Währungsumstellung bis zum Schluß des Rj. 1953 zur Gewährung von Landesbaudarlehen und landwirtschaftlichen Siedlungsdarlehen bereitgestellten Kapitalien belief sich auf 454 042 848,68 DM (Ursprungskapital 461 482 011,98 DM).

392 Die Mittel werden von folgenden Instituten treuhänderisch verwaltet:

	Ursprungs- kapital DM	Restkapital 31. März 1954 DM
Hessische Landesbank, Frankfurt/Main	398 130 910,--	394 973 420,81
Hessische Landesbank - Niederlassung Darmstadt- (Globalkredit)	15 000 000,--	15 000 000,--
Deutsche Bau- und Boden- bank, Frankfurt/Main	36 143 258,01	33 661 824,81
Verschiedene Sparkassen- und Zweigniederlassungen der Hessischen Landesbank	5 791 450,--	5 604 173,89
Verschiedene kreisfreie Städte (Restdarlehen aus Sonderaktion 1949)	2 500 000,--	1 910 283,39
Land Hessen (Kasernen- umbauten)	3 916 393,97	2 893 145,78
insgesamt:	<u>461 482 011,98</u>	<u>454 042 848,68</u>
	=====	=====

393 Dem Gesamtforderungsbestand des Landesstocks standen am 31. März 1954 Gesamtverbindlichkeiten von 410 717 802,42 DM (Ursprungskapital 421 957 966,28 DM) gegenüber, die sich wie folgt gliedern:

	Ursprungs- kapital DM	Restkapital 31. März 1954 DM
Darlehen des Bundes	157 492 285,20	155 902 470,82
Darlehen des Bundesaus- gleichsamts	246 665 681,08	237 015 331,60
Darlehen der Bundesan- stalt für Arbeitslosen- vermittlung und -versiche- rung	15 800 000,--	15 800 000,--
Darlehen der Landesver- sicherungsanstalt Hessen	2 000 000,--	2 000 000,--
	<u>421 957 966,28</u>	<u>410 717 802,42</u>
	=====	=====

394 Bei der Prüfung der Einnahmen und Ausgaben und des Forderungsnachweises zum Landesstock für Wohnungs- und Siedlungsbau ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen. Wie festgestellt wurde, waren die an die Landesschuldenverwaltung für den Schuldendienst erstatteten Zins- und Tilgungsbeträge unzutreffend errechnet worden. Die vom RH veranlaßte Richtigstellung ergab einen nachzuentrichtenden Betrag von 409 176,04 DM, der im Rj. 1954 gutgebracht wurde. Der Empfehlung des RH in Tz. 330 seiner Denkschrift zur StHR 1952, der Rechnung über den Landesstock ein vollständiges Vermögensverzeichnis (Nachweis der Forderungen und Verbindlichkeiten mit Angabe der Ursprungs- und Restkapitalien) beizufügen, ist auch für das Rj. 1953 nicht entsprochen worden.

2. Prüfung der Verwaltung der Landesbaudarlehen

395 Wie in der vorhergegangenen Denkschrift ausgeführt wurde, konnte die Verwaltung der Landesbaudarlehen durch die nachstehend aufgeführten Verwaltungsstellen im Rj. 1953 im Laufe des Jahres 1954 geprüft werden:

- a) Deutsche Bau- und Bodenbank
(vor 1950 gewährte Landesbaudarlehen),
- b) Verschiedene Sparkassen
(Landesbaudarlehen, die in Verbindung mit GARIOA-Mitteln gewährt wurden),
- c) Minister der Finanzen
(Kasernenumbauten).

396 Auch die Prüfung der Verwaltung der Landesbaudarlehen bei der Hessischen Landesbank, Frankfurt/Main, für das Rj. 1953 konnte noch gegen Ende des Jahres 1954 vorgenommen werden. Die Bank verwaltete am Ende des Rj. 1953 rd. 30 000 Landesbaudarlehen im Gesamtbetrage von 373 102 468,55 DM (Restkapital). Auf Zuweisungskonten befanden sich 21 870 952,26 DM, so daß die der Bank zur treuhänderischen Verwaltung anvertrauten Mittel sich auf insgesamt 394 973 420,81 DM beliefen.

397 Davon wurden der Bank im Jahre 1953 120 296 859,-- DM für die Neuvergabe von Landesbaudarlehen zugewiesen. Es wurden insgesamt 20 360 Wohnungen neu erstellt (im Vorjahr 23 767 und insgesamt seit 1950 97 870 Wohnungen).

398 In die geförderten Wohnungen wurden eingewiesen:

	1953	1952	insgesamt ab 1950
Altbürger	8 184	9 000	30 886
Heimatvertriebene	6 510	10 555	43 355
Sowjetzonenflüchtlinge	3 139	582	3 721
Sonstige Geschädigte	2 527	3 630	19 908
	20 360	23 767	97 870

399 Die Verwaltung der Landesbaudarlehen und der landwirtschaftlichen Siedlungsdarlehen wird von der Hessischen Landesbank im allgemeinen sorgfältig und mit guter Sachkenntnis geführt. Der rechnungsmäßige Nachweis der vom Lande bereitgestellten Treuhandgelder und der Darlehnsforderungen gegen die Bauherren ist einwandfrei und in der vorliegenden Form vorbildlich. Zinsen und Tilgungen werden im allgemeinen fristgemäß eingezogen, die Rückflüsse termingerecht an die Staatshauptkasse abgeliefert. Die eingehenden Darlehnsanträge werden ordnungsmäßig bearbeitet und geprüft.

400 Wie bereits bei den vorausgegangenen Prüfungen wurden jedoch zum Teil erhebliche Verzögerungen bei der Endabrechnung der Darlehen festgestellt. Beispielsweise waren 224 Baumaßnahmen, die 1950 in Angriff genommen wurden und 780 Bauten aus dem Baujahr 1951 bis Ende 1954 noch nicht abgerechnet worden. Bei den rückständigen Darlehensabrechnungen des Baujahres 1950 handelte es sich überwiegend um Fälle, in denen die Vermietungsauflagen nicht erfüllt worden waren, so daß die Restauszahlung (in der Regel 10 % des Darlehens) abgelehnt werden mußte. Die Bank hat sich auf die Beanstandung darauf berufen, daß sie bei erfolglosem Verlauf ihrer Bemühungen mangels näherer Weisungen seitens des Ministeriums des Innern keine Möglichkeit habe, gegen die Darlehnsnehmer vorzugehen. Der RH hatte bereits in seinen vorjährigen Prüfungsmitteilungen zum Ausdruck gebracht, daß eine Regelung gefunden werden müsse, um Verzögerungen bei der Darlehnsabrechnung zu vermeiden, da sie eine Schmälerung des Tilgungsaufkommens zur Folge haben. Er hat dies in seinen Prüfungsmitteilungen an den Minister des Innern vom 25. März 1955 erneut betont.

401 Hinsichtlich der von der Bank durchzuführenden Baubesichtigungen ist, wie bereits bei den früheren Prüfungen geschehen, darauf hingewiesen worden, daß diese bei weitem nicht in dem in dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag vorgesehenen Umfange vorgenommen werden. Auf ausreichende Besichtigungen kann nicht verzichtet werden, da sie das einzige Mittel sind, Baufortschritt und Erfüllung der Auflagen unter wirksamer Kontrolle zu halten. Weitere Anregungen und Vorschläge bezogen sich auf die Bearbeitung der Zinsermäßigungsanträge, die Aktenführung bei schwebenden

Zwangsversteigerungsverfahren, die Zinsanforderungen für teilausgezahlte Darlehen und die Ausnutzung des Volumens für Bauzwischenkredite aus den hierfür gesondert vom Land bereitgestellten Mitteln.

- 402 Die Prüfungsmitteilungen des RH vom 25. März 1955 wurden bisher trotz wiederholter Erinnerung weder von dem Minister des Innern noch von dem Minister der Finanzen beantwortet.

II. Staatliche Hochbaumaßnahmen (Epl. A 18)

1. Ideenwettbewerb für die städtebauliche Gestaltung der Erweiterungsbauten der Technischen Hochschule Darmstadt (Kap. 03)

- 403 Bei der Durchführung eines Ideenwettbewerbs für die städtebauliche Gestaltung der Erweiterungsbauten der Technischen Hochschule Darmstadt hat der Minister der Finanzen Honorare für Preisrichter, Fachberater und Vorprüfer, die teilweise zum Land Hessen oder zur Stadt Darmstadt in einem Dienstverhältnis standen, ausgesetzt. Die Honorare betragen jeweils 200,-- DM. Die gutachtliche Tätigkeit der Preisrichter hat sich auf einen Tag beschränkt. Der RH hat diese Zahlungen, die in anderen Ländern nicht üblich sind, mit dem Hinweis darauf beanstandet, daß die Tätigkeit im Rahmen des Hauptamts ausgeübt wurde und nicht als eine Nebentätigkeit oder Nebenbeschäftigung angesehen werden könne. Der Minister der Finanzen hat dieser ihm vom RH mitgeteilten Auffassung nicht widersprochen.

2. Ausbau des Studentenheims der Technischen Hochschule Darmstadt (Kap. 03)

- 404 Der Stadt Darmstadt waren zum Ausbau eines Studentenheimes im Jahre 1951 150 000,-- DM zur Verfügung gestellt worden. Nach Feststellung durch den RH ist der Betrag nur in Höhe von 132 603,70 DM verausgabt worden. Es wurde hierüber Rechnung gelegt. Der RH hat daher auf die Notwendigkeit der Rückforderung des Restbetrags von der Stadt Darmstadt hingewiesen, da das Bauvorhaben in dem vorgesehenen Umfang durchgeführt war. Nachträglich hat die Stadt weitere Aufwendungen über den Rahmen des ursprünglichen Planes für

nicht vorgesehene Zwecke der Verbesserung, teilweise auch Unterhaltung des Gebäudes gemacht und diese Beträge aus dem Restbetrag bestritten. Der RH hat hiergegen Einwendungen erhoben und erreicht, daß wenigstens ein Teil dieser nicht vorgesehenen Ausgaben wieder zurückgezahlt wird.

Darmstadt, den 3. November 1955

Rechnungshof des Landes Hessen

gez. Dr. Boll gez. Hainebach gez. Dr. Bausch
gez. Dr. Esche gez. Dr. Endemann gez. Dr. Reese gez. Wietzig